BISCHOF BERTRAM VON METZ.

1180—1212.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

der

philosophischen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg i. E.

vorgelegt von

GÜNTHER VOIGT

aus Danzig.

METZ

Druckerei der Lothringer Zeitung.

1893.

BISCHOF BERTRAM VON METZ.

1180—1212.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

der

philosophischen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg i. E.

vorgelegt von

GÜNTHER VOIGT

aus Danzig.

METZ

Druckerei der Lothringer Zeitung.

1893.

Von der Facultät genehmigt am 1. August 1892.

Meinem lieben Vater.

INHALT.

Seite

Vorwort 1

Kapitel I. Bertram vor seiner Erhebung auf den Metzer Bischofsstuhl. Der Bremer Wahlstreit 3

Kapitel II. Bischof Bertram von Metz in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich 22

Kapitel III. Die Stadtverfassung von Metz unter Bischof Bertram. Seine Reformen 66

Kapitel IV. Bischof Bertram in seiner Thätigkeit für seine Diözese und die Bürgerschaft von Metz. Die Waldenser in Metz. Unruhen in der Stadt 103

Beilagen:

I. Die Aufhebung des Seneschallats des Domkapitels durch Bischof Bertram 128

II. Regesten Bischof Bertrams von Metz 132

III. Ungedruckte Urkunden 154

VORWORT.

»Schon lange suchte ich in stiller Klosterzelle, in des hohen Klerus Reihen, nach einem Mann, an dem mein Herz Gefallen fände, einem Manne, den Sittenreinheit, Tugend, Wissen schmückten. Lang suchte ich, doch nimmer wollte kommen der Ersehnte; mein Mühen gab ich fast schon auf. Die Augen füllten sich mit Thränen, wenn ich schauen musste, dass in all den Kirchen Christi um mich her kein einziger in seinem Hirtenamte voll bewährt sich zeigte. Doch da erschienest du in deiner lichten Heiligkeit. Der Trauer düstres Dunkel hatte mich umgeben, jetzt jauchzte ich in Freuden auf. Was ich so sehnlichst stets erstrebt, das hatte ich in dir gefunden. Um so höher stand mein Gewinn, als gegenwärtig Leute, die dir ähnlich, fast uns fehlen. Kaum giebt es heute einen Ort, der würdig wäre, dass der Menschensohn sein Haupt dort niederlegte; schlecht wie die Herde ist der Hirte. Kaum findet man wohl unter abertausend Menschen einen durch Tugend, Frömmigkeit und Weisheit ausgezeichnet. Du bist ein solcher Mann, du bist der feste Fels, an dem ich hange, du die helle Leuchte, die mir strahlt am dunkeln Orte. Dir geb ich ganz mich hin, auf dass durch dich ich besser werde und bekannter. Und darum habe ich mein Erstlingswerk dir übersandt, das Büchlein von dem König und den sieben Weisen.

Nimm freundlich meine Widmung an, das Buch empfange durch dich erst seine Weihe«.

Mit solchen Worten begrüsst der Mönch Johannes von Hauteseille den Bischof von Metz, Bertram, als er ihm um das Jahr 1184 seinen Roman »Dolopathos sive de rege et septem sapientibus« [1]) widmete. Man hört aus seinen Worten den Lobredner heraus; etwas stark sind

[1]) ed. Oesterley. Strassburg, 1873. Die Eingangsworte habe ich frei übersetzt.

die Farben aufgetragen. Doch auch andere Quellen, die Bischof Bertram zeitlich nahe stehen, rühmen sein hohes Wissen, seine Gerechtigkeitsliebe, seine Thaten. Unzweifelhaft hat seine Persönlichkeit auf die Zeitgenossen nicht geringen Eindruck gemacht. Es soll auf den folgenden Blättern versucht werden, sein Wirken im einzelnen zu schildern, darzustellen, was er als Reichsfürst, als Bischof seiner Diözese und als Stadtherr von Metz geleistet.

Die Arbeit beruht zu einem Teile auf noch ungedrucktem urkundlichen Material, das ich auf dem Kaiserl. Bezirksarchive zu Metz, auf der Städt. Bibliothek ebenda und den Archives départementales de Meurthe-et-Moselle zu Nancy während der Spätsommer- und Herbstmonate des Jahres 1890 gesammelt. Für das mir dort in reichem Masse bezeigte Entgegenkommen und die Liebenswürdigkeit, mit welcher, selbst im fremden Lande, meine Nachforschungen unterstützt wurden, sage ich an dieser Stelle den betr. Herren Vorständen und Beamten meinen besten Dank. Meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Prof. Dr. Bresslau und Prof. Dr. Scheffer-Boichorst, sowie dem Direktor des Kaiserl. Bezirksarchivs zu Metz, Herrn Dr. Wolfram, der diese Studie angeregt hat, spreche ich für das warme Interesse, welches sie an dem Fortgang meiner Arbeit nahmen, besten Dank aus.

Verzeichnis einiger öfters wiederkehrenden Abkürzungen.

Reg. die in Beilage II angefügten Regesten Bertrams.
M. B. A. Kais. Bezirksarchiv zu Metz.
N. D. A. Archives départementales de Meurthe-et-Moselle zu Nancy.
Ung. Ungedruckt.
S. S. Monumenta Germaniae historica. Abteilung Scriptores.
Bén. Histoire générale de Metz par des religieux Bénédictins. 7 Bände. Metz 1769—89.
Jaffé-L. Regesta pontificum Romanorum ab cond. eccl. ad a. 1198 ed. Ph. Jaffé, edit. II. cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Leipzig 1888.
Potth. Regesta pontificum ab a. 1198—1304 ed. A. Potthast. Berlin 1874.
St. Stumpf, Verzeichnis der Kaiserurk. Innsbruck 1868 (Band II u. Nachtr. von Stumpf, die Reichskanzler).
Bö.-Fi. J. F. Böhmer, Regesta imperii V. ed. Ficker. Innsbruck 1881.
o. D. ohne Datum.

Kapitel I.

Bertram vor seiner Erhebung auf den Metzer Bischofsstuhl. Der Bremer Wahlstreit.

Berthold — so nannte sich Bertram bis zu seiner Erhebung auf den Metzer Bischofsstuhl[1]) — stammte aus einem vornehmen sächsischen Geschlechte[2]), das wir jedoch nicht namhaft machen können. Von seiner Verwandtschaft kennen wir nur zwei Neffen, die beide denselben Namen wie er führten und von ihm in das Metzer Domkapitel aufgenommen wurden[3]).

Über sein Geburtsjahr und seine Jugendzeit ist uns unmittelbar nichts überliefert. Er kam später in das Stift S. Gereon zu Köln[4]), wo er als Kanoniker ein streng sittenreines, zurückgezogenes, den Wissenschaften gewidmetes Leben führte[5]). Näheres über die Jahre, die er in Köln zubrachte, wissen wir nicht[6]). Er war im Besitze der Magisterwürde[7]). Die höheren kirchlichen Ordines hatte er noch nicht

---

[1]) cf. unten Kap. II, p. 24, Anm. 3.

[2]) Gesta ep. Mett. Cont. I S.S. X, 546. de Saxoniae partibus oriundum, clarum quidem genere. Da diese Angabe von einem zur Zeit Bertrams schreibenden und an seinem Hofe lebenden Chronisten herrührt, ist an ihrer Richtigkeit nicht zu zweifeln.

[3]) cf. unten Kap. II, p. 24, Anm. 3.

[4]) Gesta ep. Mett. l. c. Coloniae apud S. Gereonem ubi etiam canonicus ante fuit; Chron. reg. Colon. Cont. I, Schulausgb. rec. Waitz p. 135. in ecclesia S. Gereonis ubi prius canonicus extiterat.

[5]) G. ep. Mett. l. c.; Ann. Stad. ad. a. 1179 S.S. XVI, 348; Arn. Lub II, 8. SS. XXI, 131. cf. Caesar. Heisterbac. Dialog. mirac. V, 20 ed. Strange I, 299. sub epo. Bertr. viro valde literato.

[6]) In den aus Köln stammenden Urkunden der Jahre vor 1178 tritt er als Zeuge nicht auf. Es kann dies nicht Wunder nehmen, da selbst in den Fällen, in welchen das Stift S. Gereon an der beurkundeten Handlung beteiligt ist, immer nur der Propst, ab und zu noch der Dekan und der Scholaster des Stifts, also nur höhere Dignitäten (während Bertr. nur einfacher Kanoniker ist) als Zeugen erscheinen; cf. Lacomblet, Niederrhein. U. B. I u. IV; Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell. Koblenz. 1822. Tom. I; Ennen u. Eckertz, Qu. d. Gesch. d. Stadt Köln. 1860. Tom. II. Wie die von mir im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf und im Stadtarchiv zu Köln angestellten Nachfragen — für deren Beantwortung ich an diesem Orte meinen Dank ausspreche — ergaben, erscheint auch in dem dort befindl. noch ungedr. urkundl. Material dieser Jahre Bertrams Name nicht.

[7]) Ann. Stad. l. c.

empfangen[1]); erst nach seinem Fortgang aus Köln liess er sich zum Subdiakon weihen.

In den Vordergrund des politischen Lebens tritt er erst, 1178 zum Erzbischof von Bremen-Hamburg erwählt[2]), im Bremer Wahlstreite des Jahres 1179.

Um den Verlauf desselben zu verstehen[3]), ist es notwendig, zurückzugreifen bis zum Tode des Erzbischofs Hartwich I. von Bremen-Hamburg, der am 11. Oktober 1168 erfolgte, zu einer Zeit, als Herzog Heinrich der Löwe im Auftrage seines kaiserlichen Vetters sich auf der Gesandtschaftsreise an die Höfe von England und Frankreich befand.

Es kam zu einer zwiespältigen Wahl. Die eine Partei erhob, hauptsächlich unter dem Einfluss des Dompropstes Otto von Oldenburg, eines Bruders des von Herzog Heinrich vertriebenen Grafen Christian von Oldenburg, den Askanier Sigfried, den dritten Sohn des Markgrafen Albrecht des Bären, die andere Partei den Bremer Domdekan Otbert.

Die Wahl Sigfrieds bedeutete die Erhebung eines unversöhnlichen Feindes des Herzogs, standen ja Welfen und Askanier in schärfstem Gegensatz zu einander. Alsbald nach der Wahl rückte denn auch Graf Gunzelin von Schwerin, des Herzogs Vassall, in Bremen ein und

---

[1]) Ann. Stad. l. c; Arn. Lub. l. c.

[2]) Nach kanon. Bestimmungen war für Bekleidung der bischöfl. Würde das vollendete 30. Lebensjahr erforderlich (cf. Hinschius, Kirchenrecht I, 17). Nicht selten wurde auch jüngeren Leuten die bischöfl. Inful zu teil. Dies jedoch dürfte bei B. nicht der Fall gewesen sein, da, falls B. hinsichtlich des Lebensalters die kanon. Vorschriften nicht erfüllt hätte, der Papst bei seiner Ablehnung Bertrams sicherlich auch diesen Grund ins Feld geführt haben würde, zumal gerade von ihm auf dem Laterankonzil von 1179 die Vorschrift des 30. Lebensjahres eingeschärft wurde. Wie viel älter als 30 Jahre Bertram bei seiner Wahl auf den Bremer Stuhl gewesen, oder ob er das 30. Jahr eben vollendet, lässt sich nicht sagen.

[3]) Die Geschichte dieser Vorgänge und des Bremer Wahlstreites selbst wird mehr oder weniger ausführlich in folgenden Werken behandelt: Duntze, Gesch. d. freien Stadt Bremen. 1845. Bd. I, 336 ff.; Wiedemann, Gesch. d. Herzogtums Bremen. Stade 1864, p. 147; Reuter, Gesch. Alexanders III. u. d. Kirche seiner Zeit. Leipzig 1864. Bd. III, 52, 358 ff., 435 ff.; Prutz, Heinrich d. Löwe. Leipzig 1865, p. 248, 314; Philippsohn, Gesch. Heinrichs d. Löwen. Leipzig 1867. Bd. II, 151, 223; Hahn, Die Söhne Albr. d. Bären. Progr. d. Louisenstädt. Realschule zu Berlin. 1869, p. 24; Prutz, Kaiser Friedrich I. Danzig 1874. Bd. III, 41, 54; Jul. Harttung, Das Erzbistum Bremen u. Heinr. d. Löwe, in Sybels Hist. Ztschr. XXXIV (1875), p. 331 ff.; Dehio, Gesch. d. Erzbistums Hamburg-Bremen. Berlin 1877. Bd. II, 89 ff.; Wolfram, Friedrich I. u. das Wormser Konkordat. Marburg 1883, p. 101 ff; Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte. Freiburg 1886. Bd. V, 718; Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit. Leipzig 1888. Bd. V², p. 636, 879 ff.

trieb Sigfried samt seinem Gönner Otto aus der Stadt in das oldenburgische Gebiet.

Zur Entscheidung gelangte die Bremer Sache auf dem Reichstag zu Bamberg 1169. Dem Kaiser wurde dieselbe unterbreitet, der um so eher darauf einging, als er hierdurch Gelegenheit fand, jenen Satz des Wormser Konkordats, der ihm eine aktive Bethätigung bei zwiespältigen Wahlen zugestand[1]), zur Ausführung zu bringen Der Kaiser befand sich augenscheinlich in misslicher Lage. Zu den Askaniern wie zu Herzog Heinrich stand er in jener Zeit in guten Beziehungen, beider Hilfe brauchte er, der nach den Misserfolgen des Jahres 1167 bereits an einen neuen Zug gegen Papst Alexander dachte.

Friedrich wählte den Ausweg, keinen der beiden Kandidaten anzuerkennen, ordnete vielmehr, indem er scheinbar den Wählern freie Hand liess, eine Neuwahl in Bremen an. In derselben wurde Balduin, ein Halberstädter Propst, erkoren, ein dem Herzog Heinrich ganz genehmer, hochbetagter, schwacher Mann, der sich alsbald von schismatischen Bischöfen weihen liess und vom Gegenpapst Calixt das Pallium empfing.

Balduin wirkte in der Folge in Bremen ganz im Sinne des Herzogs, der auch die Ohnmacht und Willfährigkeit des Erzbischofs zu seinem Vorteil auszunutzen verstand[2]). Sigfried dagegen war, obwohl er 1173 nach dem Tode Wilmars zum Bischof von Brandenburg gewählt und vom Kaiser durch die Investitur mit den Regalien bestätigt wurde, nicht zufrieden gestellt, seine Gedanken trachteten nach wie vor nach dem Besitze des Bremer Palliums. Seine Hoffnungen schienen durch das, was der 15. Artikel des nach langer Fehde zwischen Kaiser und Papst abgeschlossenen Vertrags von Anagni (Herbst 1176) bestimmte, der Erfüllung näher gerückt zu sein: Sigfrieds Wahl in Bremen sollte untersucht und er, wenn sie rechtmässig geschehen, an die Bremer Kirche überwiesen werden[3]). Eine Ausführung dieses Artikels bedeutete selbstverständlich die Absetzung des Schützlings Herzog Heinrichs, des Erzbischofs Balduin. In den definitiven Frieden von Venedig (Juli 1177) wurde dieser Artikel wieder aufgenommen, zugleich vom Papste auch ausdrücklich die Absetzung Balduins ausgesprochen. Der Schmach entging dieser, nachdem sich die Ausführung der Bestimmung eine Zeitlang verzögert hatte, durch seinen Tod am 18. Juni 1178[4]).

[1]) cf. Hinschius l. c. II, 559.

[2]) cf. Ann. Stad. ad. a. 1168. S. S. XVI, 346.

[3]) Kehr, Der Vertrag von Anagni. Neu. Archiv. XIII, 111.

[4]) Wolfram 105, Anm. 1 zweifelt an diesem Datum; er übersieht, dass der Todestag Balduins feststeht aus d. Reg. cap. S. Anscharii (Bremer U. B. I No. 87). Das Jahr 1178 geben übereinstimmend die Ann. Stad. u. Arn. Lub.

Der Bremer Erzstuhl war wieder erledigt. Man hätte nun erwarten sollen, dass Sigfrieds Ansprüchen, welche durch den Frieden garantiert waren, entsprochen worden wäre. Doch auch jetzt erreichte er sein Ziel nicht. Über die Gründe, welche die Ablehnung der Anwartschaft Sigfrieds durch die Wählerschaft herbeiführten, sind wir nicht unterrichtet; ohne Zweifel wird auch hier wieder der starke Gegensatz zwischen Welfen und Askaniern bestimmend gewesen sein. Wir wissen, dass unter den Mitgliedern der Bremer Kirche ausgesprochene Anhänger des Herzogs waren, so der Propst Heinrich von S. Stephan u. Willehad, sein früherer Notar; auch unter dem Adel des Erzbistums und den Stiftsministerialen wird es an solchen nicht gefehlt haben. Und diejenigen, welche des Herzogs Partei nicht hielten, mögen gefürchtet haben, dass die Vorgänge des Jahres 1168 sich wiederholten. Dadurch, dass man Sigfried nicht erkor, ging man dieser Gefahr aus dem Wege. In Bremen drang niemand auf seine Einsetzung.

Noch im Jahr 1178[1]) fand die Neuwahl[2]) statt. Aus ihr ging nicht Sigfried, sondern Berthold hervor[3]).

---

[1]) cf. Wolfram, 105, Anm. 1: «danach wäre die Wahl cc. Oktober anzusetzen«. 1179 ist offenbar ein Druckfehler, 1178 das richtige.

[2]) Dehio II, 94, sagt: »in grösster Hast schloss man den Wahlgang«. Die Quellen besagen dies keineswegs: Ann. Stad. ad a. 1178. obiit Baldewinus . . . et mag. Bertoldus eligitur, solo Ottone præposito appellante. Arn. Lub. (S. S. XXI) II, 8. mortuus est Balduinus. Cui successit domnus Bertoldus. Wenn auch von einem Mitglied des Domkapitels Berufung eingelegt ist, braucht damit doch nicht die Wahl in grösster Hast geschehen zu sein.

[3]) Die Quellen, welche uns Nachricht über Bertholds Wahl in Bremen und die sich daran anschliessenden Vorgänge geben, sind ausser den Ann. Argentin. (S. S. XVII, 89) ad a. 1179, den Ann. Marbac. (S. S. XVII, 161) und den Gesta ep. Mett. (S. S. X, 546) Contin. I, 5, welche uns nur kurz über jene Ereignisse unterrichten, Albert von Stade und Arnold von Lübeck. In dem Berichte über die Geschehnisse vor der Audienz, welche B. in Rom beim Papste hat, ist Arn. Lub. reichhaltiger, im weitern Verlaufe der Erzählung aber erweist sich Alb. Stad. als weit besser unterrichtet als Arn. Lub. Es erklärt sich dies daraus, dass, worauf schon Dehio (Anm. zu p. 96) hinweist, der Gewährsmann des Alb. Stad. über die Vorgänge in jener Audienz ein Mitglied der Bremer Deputation war, die mit Berthold vor dem Papste erschien, der Bremer Scholastikus Heinrich. — Wie verschieden aber auch an Reichhaltigkeit die beiden Berichte sind, so schliessen sie sich gegenseitig doch nicht aus; ein Widerspruch zwischen ihnen findet bis auf die Angabe des Zeitpunktes jener Audienz (vgl. darüber p. 11, Anm. 8) nicht statt. In manchen Angaben stimmen sie vollkommen überein; des öfteren finden wir auch Ereignisse, welche die eine Quelle ausdrücklich erzählt, die andere aber nicht berichtet, in dieser indirekt bestätigt, indem sie im späteren Verlaufe der Darstellung dieselben voraussetzt. Auf das Motiv für das Handeln des Papstes geht nur Arn. Lub. ein. Man hat diesem vorgeworfen (Harttung 350, Anm. 1), dass er in seinem Berichte hier weniger unparteiisch

Seine Wahl in Bremen geschah fast einhellig, nur der Dompropst Otto legte dagegen Appellation[1]) ein, wurde aber gezwungen, dieselbe aufzugeben[2]). Herzog Heinrich war zunächst mit dem erwählten Kandidaten ganz zufrieden, erst später ist ein Umschwung in seiner Gesinnung eingetreten[3]). Weil Berthold aber zu der Zeit, als sich die Wahl auf ihn gelenkt hatte, die höheren Weihen noch fehlten, fürchtete er von diesem Mangel Hindernisse für die Zukunft und ordnete daher eine Gesandtschaft an den Papst ab, um diesem den Verlauf der Wahl kundzugeben und seine Entscheidung darüber einzuholen[4]). Ein päpstlicher Dispens konnte ja über kanonische Mängel hinweghelfen. In Ansehung der persönlichen Tüchtigkeit des Elekten approbierte und konfirmierte der Papst, vorbehaltlich weiterer Entscheidung[5]), die Wahl und gab seiner Zustimmung auch noch in einem Schreiben Ausdruck[6]). Nach der Rückkehr der Gesandtschaft nach Bremen liess sich Berthold zum Subdiakon weihen und nun, nachdem der Hauptvorwurf gegen die Legalität seiner Wahl geschwunden, um ganz sicher zu gehen, seine Wahl erneuern[7]). Auf Widerstand in Bremen ist er diesmal nicht gestossen.

Die neueste Darstellung[8]), welche die Geschichte des Bremer Wahlstreites berührt, scheint an der Thatsächlichkeit der Gesandtschaft, welche Berthold nach seiner ersten Wahl an den Papst abordnete, zu zweifeln. Sie lässt dieselbe nämlich ganz aus ihrer Erzählung fort und schenkt auch dem Berichte von der anfänglichen Billigung der Wahl seitens des Papstes nicht unbedingten Glauben[9]). Beides aber setzen, wenn auch ausführlich nur Arn. Lub. II, 8 davon erzählt, doch auch die Worte des Alb. Stad. voraus, und sie bestätigen so indirekt den

---

als Alb. Stad. sei. Worauf H. diesen Tadel gründet, sagt er nicht. Ich vermag in Arnolds Bericht eine Tendenz nicht zu finden. Im Gegenteil, da er dem Herzog Heinrich in all seinen Schilderungen günstig ist, hätte er, wenn er sich durch seine Tendenz leiten lassen wollte, die Details seines Berichtes wohl eher fortgelassen, da das dort erwähnte Intriguenspiel zwischen dem Papst und Herzog Heinrich letzteren nur kompromittieren konnte.

[1]) Alb. Stad. ad a. 1178. S. S. XVI, 348, Zeile 15.

[2]) Alb. Stad. ad a. 1179. l. c. 349, Z. 5.

[3]) Arn. Lub. II, 8. S. S. XXI, 131, Z. 44, 132, Z. 1.

[4]) Arn. Lub. l. c. 132, Z. 1—5.

[5]) cf. p. 11, Anm. 2.

[6]) Arn. Lub. l. c. 132, Z. 5—7.

[7]) Arn. Lub. l. c. 132, Z. 7—9.

[8]) Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit, V, 2, p. 880.

[9]) »Der Kaiser, dem der Erwählte nahe stand, erteilte ihm gerne die Investitur, und auch der Papst soll die Wahl gebilligt haben«.

Arnoldschen Bericht. Es geschieht dies bei Alb. Stad. durch die Worte « certissimus ordinari ». Einst hatte Albert vielleicht auch von dieser ersten Abordnung an den Papst Kunde erhalten; es ist aber bei der Länge der Zeit manches seinem Gedächtnis entschwunden, sein Gewährsmann über diese Vorgänge, an den er sich von neuem um Nachricht hätte wenden können, weilte, als er diese seine Erzählung niederschrieb[1]), nicht mehr unter den Lebenden[2]). Das wusste er aber noch und fügte es seiner Erzählung ein, dass Berthold « certissimus ordinari » in Rom auftrat, und das konnte Berthold eben nur, wenn er, bei dessen Wahl sich Mängel herausgestellt hatten, eine zustimmende Äusserung des Papstes, zu welchem er jetzt « certissimus ordinari » sich begab, vorher empfangen hatte[3]).

Zum Laterankonzil wandte sich Berthold, um aus der Hand des Papstes die Weihe zu holen, nach Rom[4]). Auf dem Wege dorthin empfing er vom Kaiser die Investitur[5]). Am 22. Januar 1179 weilte er am kaiserlichen Hofe zu Worms[6]). Ehrenvoll wurde er in Rom vom Papste aufgenommen, der ihm das Sitzen unter den anderen Bischöfen und das Tragen der Inful[7]), des bischöflichen Abzeichens, verstattete[8]), obwohl

---

[1]) Alb. beginnt mit der Niederschrift seiner Erzählung a. 1240, cf. Wattenbach, Gesch. qu. II, 401.

[2]) cf. S. S. XVI, 280.

[3]) Man könnte vielleicht zu der Vermutung kommen, dass Alb. Stad. das »certissimus ordinari« aus der gütigen Aufnahme, dem Verstatten des Infultragens, nicht aus einer vormaligen Beifallsbezeugung des Papstes folgert. Dann müsste man doch aber ein Anfügen des Satzes, in welchem vom Infultragen die Rede ist, mit »enim« erwarten, dem dann immerhin noch der Adversativsatz beigefügt werden konnte: aber er zog sich dadurch Missliebigkeit zu.

[4]) Alb.Stad. ad a. 1179. S. S. XVI, 348, Z. 37; Arn.Lub. II, 9. S. S. XXI, 132, Z. 23, 24.

[5]) Alb. Stad. l. c. 349, Z. 6.

[6]) St. 4272. B. heisst hier »archiepiscopus Bremensis«. Dass der Kaiser ihn als solchen bezeichnet, spricht dafür, dass er schon vor dem 22. Januar die Investitur empfangen hat.

[7]) Alb. Stad. l. c. 348, Z. 38; Arn. Lub. l. c. 132, Z. 24—27.

[8]) So möchte ich das »facere« des Arn. Lub. (ita, ut . . . . . eum infulatum coram se residere faceret) aufgefasst wissen, das Tragen der Inful also auf besondere Veranlassung, ausdrückliche Zugeständnisse des Papstes zurückgeführt sehen; facere ist nicht sinere. Dehio (II, 95) und noch deutlicher Harttung (p. 350) führen es auf ein eigenmächtiges Handeln des Berthold zurück. Wie würde der Papst das gestattet haben! — Alb. Stad. konstatiert nur die Thatsache (sed pridie sederat in concilio inter episcopos infulatus). Selbst wenn der Papst jenen Ehrenvorzug dem B. gestattete, brauchte damit nicht die Opposition der streng kirchlich Gesinnten, wie sie nachher zum Ausdruck kam, fortzufallen: nur richtete sich, wie es des öftern geschieht, die Misstimmung nicht gegen den hochstehenden intellektuellen Urheber, sondern gegen den Träger selbst.

Berthold noch nicht zum Priester geweiht war[1]). Allerdings zog der Elekt sich hierdurch Missliebigkeit zu[2]).

Schon waren vom Papste die Termine für die Priester- und Bischofsweihe Bertholds festgesetzt, der Tag vor dem zur Priesterweihe bestimmten war herangekommen, da erschien ein Gesandter des Herzogs Heinrich des Löwen in Rom[3]) und dessen Ankunft führte eine entscheidende Wendung in der Lage herbei.

Dieser herzogliche Bote war der Propst Heinrich von S. Stephan und Willehad in Bremen[4]), ein scharfer Redner. Dem Papst von früher

---

[1]) Dieser Passus (cum tamen non esset presbiter) stammt von Alb. Stad. Wir haben damit eine indirekte Bestätigung der von Arn. Lub. II, 8 gemachten Angabe, dass Berthold sich nachträglich zum Subdiakon habe weihen lassen. Denn nach Alb. Stad. wird übel vermerkt, dass er die Priesterweihe noch nicht empfangen, der Besitz der Subdiakonatsweihe wird damit nicht geläugnet. — Übrigens sagt Giesebrecht V, 2, p. 880 irrtümlich: »B. liess sich zum Diakon weihen.« In den Quellen ist hier von der Subdiakonatsweihe die Rede. Wann B. die Diakonatsweihe erhalten, darüber schweigen die Berichte. Doch glaube ich, schon ehe er zum Konzil gekommen, da dort der Vorwurf gegen ihn erhoben wird, dass er die Priesterweihe noch nicht empfangen. Ausserdem soll er in Rom nur noch die Priester- und Bischofsweihe erhalten. (cf. unten, Anm. 3).

[2]) Alb. Stad. l. c. 348, Z. 39.

[3]) Arn. Lub. l. c. 132, Z. 27—29.

[4]) Mansi, Concil. coll. XXII, 235 hat eine andere Lesart des Arnoldschen Textes. Sie giebt venit nuntius ducis Heinrici Otto præpositus statt des venit nuntius ducis Heinrici Heinricus præpositus. Auf diese Mansische Lesart bezieht sich Dehio in seinen Ausführungen II, 95 und Anm. zu 96 No. 1. Jene Lesart ist aber keine richtige. Zwar halte ich den Grund, welchen Harttung 350, Anm. 1, gegen dieselbe anführt, den, dass Propst Heinrich sich urkundlich in Rom nachweisen lasse (Hamburg. U. B. I, No. 246; Bremer U. B. I, No. 54) — womit doch gesagt sein soll, Propst Otto aber nicht — durchaus nicht für stichhaltig, da es ja eine ähnliche Urkunde auch betreffs des Propstes Otto gegeben haben, selbe aber jetzt verloren sein kann. (Der weitere Einwand Hs. trifft mit Recht Reuter, III, 436, bei dem infolge unrichtiger Kombination beider Berichte der vom Herzog vertriebene und ihm arg feindlich gesinnte Propst Otto als Gesandter »im Auftrage seines Herrn, des Herzogs Heinrich«, erscheint). — Auf rein formalem Wege lässt sich, wie ich glaube, zur Evidenz die Unrichtigkeit jener Lesart erweisen: Schon ein Blick auf die Varianten unter dem Text der Arnoldschen Chronik in den Monum. Germ. lehrt, dass die Lesart »Otto præpositus« in keiner der vom Herausgeber dieser Ausgabe benutzten Handschriften vorkommt. Allerdings sind einige Codices dabei nicht zur Anwendung gekommen, weil zwei derselben in neuerer Zeit verloren gegangen, andere dem Herausgeber nicht zugänglich waren (cf. S. S. XXI, 112). Wir können aber von der Prüfung von Handschriften ganz absehen, weil Mansi für sein Excerpt aus Arnold keine Handschrift, sondern einen Druck benutzt hat und zwar, wie eine genaue Vergleichung des von Mansi am Rande gegebenen Citats: Helmold, Chron. lib. 2, cp. 28, mit den

her bekannt, erhielt er sofort bei demselben Einlass[1]). Was er mit dem Papst gesprochen, wird nicht berichtet.

Am nächsten Tage — an ihm sollte die Priesterweihe Bertholds stattfinden — in aller Frühe wurden der Bremer Elekt, welchem der Kardinalbischof Hubald, der spätere Papst Lucius III., seinen Priesterornat zur Verfügung gestellt hatte, und die Bremer Deputation durch die Thürhüter zum Papste gerufen[2]). Sie erschienen vor dem heiligen Vater und der Magister Gerard, der Führer der Bremer Abordnung, pries in einer Anrede die Tugenden und die bedeutenden Kenntnisse des Elekten, rühmte, dass derselbe in einheitlicher Wahl erkoren wäre (ohne Zweifel meinte er damit die Wiederholungswahl) und bat im Namen der Bremer Kirche den Papst, dem Erwählten an diesem Tage die Priester-, am darauffolgenden die Bischofsweihe zu erteilen[3]). Der Papst erklärte darauf mit kurzen Worten, nicht vorschnell handeln zu wollen und daher genauer[4]) die Wahl prüfen zu müssen. Zu diesem Behufe ordnete er eine Wahluntersuchung durch die Kardinäle Johannes und Rainer an, die kein befriedigendes Resultat ergab[5]). Der Papst antwortete nun der Deputation[6]), dass er zwar an der Person des Elekten, seinen moralischen und geistigen Eigenschaften, nichts auszusetzen hätte, wohl aber an der Art seiner Wahl[7]), weil der Elekt bei dieser (es wird vom Papste die erste Wahl gemeint) noch nicht die höheren Weihen, sondern nur erst den Akolythengrad inne gehabt hätte, weil eine Appellation gegen die Wahl eingelegt, aber mit Gewalt unterdrückt wäre. Auch eine Neuwahl wäre vollzogen worden, wodurch

verschiedenen Ausgaben Arnolds von Lübeck zeigt, die Ausgabe von Reineccius (Frankfurt, 1581). In dieser Edition gehört die von Mansi excerpierte Stelle (p. 108 der Ausgabe) Arnolds noch zur Chronik des Helmold und steht dort in lib. 2, cp. 28. Wir haben also hier den Druck vor uns, welchen Mansi benutzte, und wunderbar, von der Lesart Otto præpositus keine Spur, auch hier nur Heinricus præpositus. Es bleibt demnach nichts übrig, als jene Lesart für ein Versehen Mansis zu erklären, und es ist leicht einzusehen, dass Dehios Vorwurf, Arn. Lub. sei selbst nicht ohne Bedenken gegen seine eigene Erzählung gewesen, ein ungerechtfertigter ist.

[1]) Arn. Lub. l. c. 132, Z. 29—30.

[2]) Arn. Lub. l. c. 132, Z. 30—34.

[3]) Alb. Stad. l. c. 348, Z. 39—45.

[4]) Comparativ! diligentius (Alb. Stad.) d. h. doch wohl genauer als das erste Mal, also auch hier eine indirekte Bestätigung von der Anwesenheit jener ersten Gesandtschaft in Rom.

[5]) Alb. Stad. l. c., Z. 45—48.

[6]) Nach dem Wortlaut der Quelle (Alb. Stad.) geschieht das alles an einund demselben Tage.

[7]) Alb. Stad. l. c. 349, Z. 1 u. 2.

die erste aufgehoben sei. Sodann hätte sich der Elekt vom Kaiser mit den Regalien investieren lassen, ehe er die höheren Weihen empfangen[1/2]).

Dies und anderes wäre derart, dass es nicht leicht einen Dispens zuliesse. Daher kassierte er die Wahl[3]). Einige der Umstehenden suchten zwar den Papst daran zu erinnern, dass er einst ja die Wahl approbiert hätte[4]), auch Berthold schickte sich an, zu sprechen[5]), der Papst aber schenkte ihnen kein Gehör, sondern wandte sich hinweg[6]). Berthold und seine Begleiter wurden durch die Thürhüter aus dem Saale hinausgewiesen[7]). Berthold war abgesetzt[8]).

[1]) Alb. Stad. l. c., Z. 2—7; Arn. Lub. l. c. 132, Z. 35 weiss nur den ersten dieser Einwände anzugeben.

[2]) Die beiden ersten Einwände des Papstes mussten unter gewöhnlichen Umständen schon an sich völlig hinreichen, eine Ablehnung zu rechtfertigen. Zu diesen Gründen fügt der Papst dann noch hinzu, dass die erste Wahl durch die Abhaltung einer zweiten kassiert sei. Daraus geht, wie mir scheint, hervor, dass der Papst glaubte, in dem vorliegenden Falle die Ablehnung durch die ersteren kanonischen Einwände nicht hinreichend motivieren zu können, er muss also die ihm zustehende Freiheit, eine Wahl wegen kanonischer Mängel zu annullieren, durch frühere Zusagen irgend welcher Art beschränkt, sich irgendwie für die erste Wahl engagiert haben. Von einer rückhaltslosen Bestätigung kann natürlich schon deshalb nicht die Rede sein, weil Berthold ja in der Folge eine zweite Wahl vornehmen liess. Reuter III, 359, Anm. 7 und andere übersetzen daher die Worte approbavit et confirmavit des Arn. Lub. II, 8, die das Verhalten des Papstes gegenüber der ersten Wahl Bs. ausdrücken, so, dass sie Alexander sich nur beifällig äussern, seine Bestätigung in Aussicht stellen lassen. — Mir scheint doch mehr in diesen Worten zu liegen. Arn. Lub. gebraucht die bei Bestätigung von Bischofswahlen üblichen Worte in prägnanter Bedeutung, später (Arn. Lub. II, 9) wird wiederum der Ausdruck »approbare« angewandt: der Papst wird daran erinnert, dass er früher die Wahl approbiert habe. — Die Bestätigung des Papstes, eine solche liegt in jenen Worten, muss mit irgend einem Vorbehalt geschehen sein, und diesem Vorbehalt hat B. durch die Wiederholung seiner Wahl entgegentreten wollen. Welcher Art der Vorbehalt gewesen, lässt sich nicht einmal vermuten. — Wunderlich erscheint die Ansicht Harttungs 348, Anm. 1, der in der Ausfertigung jener scripta, durch welche der Papst seine Zustimmung kundgab (Arn. Lub. II, 8), ein eigenmächtiges Handeln der päpstlichen Kanzlei annimmt. Dazu war doch der Gegenstand — es handelte sich um die Wahl eines Erzbischofs — ein zu bedeutender. Die Annahme Hs. ist ganz willkürlich; analoge Fälle führt er nicht an, und mir wenigstens sind solche nicht bekannt.

[3]) Alb. Stad. l. c. 349, Z. 8; Arn. Lub. l. c. 132, Z. 36.

[4]) Arn. Lub. l. c., Z. 36 u. 37.

[5]) Alb. Stad. l. c., Z. 9.

[6]) Arn. Lub. l. c., Z. 37 u. 38.

[7]) Alb. Stad. l. c. 349, Z. 9.

[8]) Zwischen Arn. Lub. und Alb. Stad. besteht eine Differenz hinsichtlich der Angabe des Tages, an welchem Berthold und die Bremer Deputation vor dem

Freundlich war ihm der Papst in Rom begegnet, alle Vorbereitungen zu seinen Weihen waren getroffen, ein Mitglied des Kardinalkollegiums lieh ihm seinen Priesterornat, da zerstörten in letzter Stunde die plötzliche Ankunft und die Mitteilungen des herzoglichen Gesandten[1]).

Papste erschienen, die Priesterweihe Bertholds stattfinden sollte, dann aber seine Absetzung erfolgte. Nach Alb. Stad. ad a. 1179 (sed pridie sederat in concilio) findet die Audienz am Tage nach einer Konzilssitzung statt. Nehmen wir als diese die erste Sitzung, die des 5. März an, so fällt, da der 5. März ein Montag war, die Audienz auf einen Dienstag, nehmen wir aber die zweite Konzilssitzung, die des 14. März (Mittwoch), so fällt sie auf einen Donnerstag. (Die dritte Sitzung kann gar nicht in Frage kommen, da mit ihr schon das Konzil geschlossen wurde. Der Tag nach dieser dritten Sitzung würde übrigens, je nachdem man als Datum derselben [cf. Reuter III, 438] Montag den 19. oder Donnerstag den 22. annimmt [Reuter ibid. 19. Dienstag und 22. Freitag ist ein Irrtum] ebenfalls auf einen Dienstag oder einen Freitag fallen). Anders bei Arn. Lub. II, 9: der Gesandte kommt feria sexta d. i. Freitag; mane autem facto, d. i. Samstag, findet die Audienz statt. Damit stimmt, was Arn. Lub. vorher über die Festsetzung der Termine für die Weihen berichtet hatte: am nächsten Samstag soll Berthold zum Priester, am darauffolgenden Sonntag zum Bischof geweiht werden (cumque in proximo sabbato promovendus esset in sacerdotem et sequenti dominica in episcopum). Sicherlich erscheint die Datumangabe des Arn. Lub., da sie mit den vom Papste festgesetzten Terminen stimmt, da sie sich durch Genauigkeit der Einzelangaben und des Auseinanderhaltens der einzelnen Zeitdaten auszeichnet, auch die Angabe, dass die Priesterweihe am Samstag, die Bischofsweihe am Sonntag stattfinden sollte, ganz zu den kanonischen Vorschriften über die Zeit der Vornahme dieser Weihen passt (cf. Hinschius, Kirchenrecht I, 116), als die glaubwürdigere. Albert von Stade irrt auch sonst in chronologischen Angaben sehr häufig. — Im übrigen dürfte auf diese Differenz, wenn man den bedeutenden Zeitraum in Betracht zieht, der zwischen dem Ereignis und dem Niederschreiben desselben, namentlich durch den Stader Annalisten liegt, nicht allzu viel Gewicht gelegt zu werden brauchen. Wahrscheinlich war der Tag, an welchem die Priesterweihe Bertholds stattfinden sollte, der Samstag der zweiten Konzilswoche, der 17. März, da dieser Tag ein Samstag vor Judica ist, also einer derjenigen Tage, an welchen nach kanonischen Vorschriften höhere Weihen (vom Subdiakonate an) vorgenommen werden sollten (cf. Hinschius l. c. I, 114). Der Tag der Absetzung Bertholds war demnach wohl der 17. März des Jahres 1179.

[1]) Arn. Lub. II, 9; Alb. Stad. verschweigt dies, wie aus der ganz plötzlichen Wendung in der Gesinnung des Papstes hervorgeht, thatsächlich entscheidende Motiv für die Absetzung Bertholds. Als Grund für das Fehlen der Nachricht bei Alb. Stad. lässt sich vermutungsweise vielleicht folgendes anführen: Der Berichterstatter des Alb. Stad., der Bremer Scholastikus Heinrich, ist, wie aus den Ann. Stad. ad a. 1183 (S. S. XVI, 350, Z. 15 ff.) hervorgeht, Anhänger Sigfrieds, des Nachfolgers Bertholds in Bremen. Ihm musste daran liegen, möglichst an seinem Teile zu verschweigen, dass Berthold durch eine Intrigue gestürzt, Sigfried also nur durch ein seinem Vorgänger zugefügtes Unrecht auf den Stuhl gelangt sei. Ihm musste lieber sein, wenn Sigfried ganz legitim als Nachfolger eines wegen seiner kanonischen Mängel recht-

Bertholds Hoffnungen. Die Mitteilungen des Boten gaben den Entscheidungen des Papstes sofort eine andere Richtung. Berthold fiel als Opfer einer zwischen Papst Alexander und Herzog Heinrich ins Werk gesetzten geheimen Abmachung.

Welche die eigentlichen Ursachen zu dem Vorgehen des Herzogs gegen Berthold, dem er anfangs geneigt gewesen, welche die leitenden Motive der Personen waren, die eine im Zusammenhang mit der andern am Sturze Bertholds arbeiteten, sagt unsere Quelle nicht. Wir müssen versuchen, durch die Erwägung der politischen Verhältnisse jener Epoche eine Ansicht darüber zu gewinnen.

Vorher aber fragen wir uns, welcher politischen Partei wohl Berthold vor seiner Wahl in Bremen angehörte, weil dies unter Umständen für die Entscheidung der aufgeworfenen Frage von Bedeutung sein könnte. War Bertholds Haltung damals eine dem Welfen oppositionelle oder ihm freundliche, oder war er weder ausgesprochener Welfenfreund noch -feind?

Die Meinungen der Forscher gehen hier weit auseinander. Für die letztgenannte Ansicht entscheidet sich ohne Angabe von Gründen Dehio[1]), die aber, dass Bertholds Stellung dem Herzog oppositionell gewesen sei, vertreten Harttung[2]) und Wolfram[3]).

Ich möchte ihnen nicht beistimmen. In der That war Erzbischof Philipps Politik von vornherein gegen den Welfen gerichtet, dessen Fortschritte in Westfalen er zu hemmen trachtete. Ist denn aber daraus unbedingt zu schliessen, dass jeder Kölner Kanoniker, zudem noch einer, der gar nicht dem Domkapitel, sondern einem andern Kollegiatstifte angehörte, auch für die Sache seines Erzbischofs entflammt sein

---

lich abgesetzten Erzbischofs erschien. Daher schilderte er dem Alb. Stad. die Sache so, als wenn diese Mängel der wirkliche Grund für die Ablehnung Bs. gewesen wären. Auch mag er dadurch einem Verdachte haben entgegentreten wollen, der wohl entstehen und sich äussern konnte, dem nämlich, dass Sigfried, welcher ja schon vor der Erhebung Bertholds für den Br. Stuhl bestimmt war, mit gegen seinen Rivalen intriguiert habe. Schwerlich wird in der That Sigfried, der auf dem Laterankonzil anwesend war, sich in der Br. Sache ganz passiv verhalten haben, wenn es auch unwahrscheinlich ist, dass er als Askanier mit dem Welfenherzog cooperiert haben sollte.

[1]) II, 94. « Durch seine Vergangenheit war er, scheint es, für keine der politischen Parteien engagiert. »

[2]) p. 347. « B. war antiwelfisch gesonnen, wie man aus seiner bisherigen Stellung und dem spätern Auftreten des Herzogs schliessen darf. »

[3]) p. 106. es « spricht seine bisherige Stellung als Kölner Kleriker doch entschieden dafür, dass er ein Anhänger der schon seit Jahren gegen den Welfen gerichteten Politik Philipps gewesen ist. »

musste? Wohl kaum. Und das spätere Auftreten des Herzogs, das Harttung als seine Ansicht stützend anführt, hat einen andern Grund, wie wir sehen werden, als den, dass Berthold vormals antiwelfisch gesinnnt war. Denn weshalb war ihm, als er in Bremen gewählt war, der Herzog anfangs geneigt gewesen? Gegen jene Ansicht ist ferner zu sagen, dass Heinrichs des Löwen Macht zu der Zeit, da Berthold auf den Erzstuhl erhoben wurde, so schwach noch nicht war, dass er nicht einem ausgesprochenen Gegner doch den Zugang zum Sprengel hätte verschliessen können. Und endlich, wenn Berthold wirklich schon in Köln als heftiger Feind der Welfenpolitik erschienen wäre, wie war es dann möglich, dass seine Wahl fast einhellig erfolgte, dass nur ein Gegner des Herzogs, nicht aber dessen Anhänger im Bremer Domkapitel — von denen doch einer oder der andere sicher, wenn Berthold ausgesprochen antiwelfisch gesinnt gewesen wäre, opponiert hätte — der Wahl widersprachen?[1])

Eine ausgesprochene Hinneigung Bertholds zur antiwelfischen Partei ist nicht zu erkennen, ebensowenig aber vermag ich mich der von Prutz[2]), Hahn[3]) und Philippsohn[4]) vertretenen Ansicht, Berthold sei ein Anhänger Heinrichs gewesen, anzuschliessen. Dafür atmete er zu lange die Kölner Luft, und noch mehr spricht dagegen, dass er einem vornehmen sächsischen Geschlechte entstammte. Das Gefühl, dass der Herzog nicht ihr Freund sei, musste jedes Glied der sächsischen Fürstenfamilien mit der Muttermilch einsaugen, wenn auch später Charakteranlage und weise Mässigung bei manchem das Hervortreten einer bestimmt ausgesprochenen Richtung hindern mochten. So wird wohl der von Dehio, allerdings ohne Angabe von Gründen, geäusserten Ansicht zuzustimmen sein, dass Berthold in Köln weder extrem antiwelfisch, noch Welfenfreund war, er sich vielmehr vom Getümmel der politischen Parteien fernhielt. Damals war er ja auch noch nicht Erzbischof von Bremen, als welcher er ganz von selbst binnen kurzem in die Interessensphäre seines Landes gezogen werden musste, er war nur einfacher Kanonikus. Und diese Zurückhaltung entspricht auch

[1]) Im übrigen möchte ich nicht, wie Wolfram 106 vermutet, in der Wahl eines Kölner Kanonikers zum Erzbischof von Bremen einen besondern Druck von Seiten des Kaisers annehmen, sondern sehe, was näher zu liegen scheint, die Thatsache, dass sich die Gedanken der Bremer Wählerschaft auf ihn richteten, eher in dem Umstande, dass Berthold einer vornehmen sächsischen Familie angehörte.

[2]) H. d. L. 314.

[3]) p. 28.

[4]) II, 223.

ganz dem Bilde, das wir nach den Quellen uns von ihm während seiner Kölner Zeit machen: ein Mann, dem die stille Zurückgezogenheit, ein sittlich strenger Lebenswandel und die Beschäftigung mit den Wissenschaften mehr zusagten, als Parteistreitigkeiten.

An seiner politischen Gesinnung wird es also von vornherein schwerlich gelegen haben, dass Herzog Heinrich ihm geneigt war; viel eher hätte es dessen Interessen entsprochen, wenn die Bremer Wählerschaft durch einen von dem Herzog ausgeübten Druck einen Mann vom Schlage Balduins erkoren. Sicher ist die von verschiedenen[1]) vertretene Ansicht, dass dem Herzog jeder lieber sein musste, als der Askanier Sigfried, richtig; noch nicht aber geht daraus hervor, warum er gerade Berthold, der gar nicht sein unbedingter Anhänger war, seine Neigung schenkte. Die Vermutung Harttungs[2]), dass Berthold sich vielleicht trefflich gegen den beiderseitigen Gegner verwenden liess und dass auch dies Heinrich den Löwen zu seiner Neigung bestimmte, fällt für einen der beiden Gegner des Herzogs, welche Harttung meint, Kaiser Friedrich, unbedingt fort. Denn Berthold wird von dem Metzer Chronisten als intimer Freund des Kaisers bezeichnet[3]), und nicht etwa erfreut er sich dieser Gunst erst in späterer Zeit, sondern, wie aus jener Stelle klar hervorgeht, eben in jenen Tagen, da er auf den Bremer Erzstuhl erhoben wurde.

Mit Recht hat Wolfram[4]) die Bedeutung dieser Mitteilung des Metzer Chronisten hervorgehoben. Doch ist aus ihr wohl noch mehr zu folgern: der Umstand, dass Berthold des Kaisers vertrauter Freund war, bestimmte Herzog Heinrich zu seiner anfänglichen Zustimmung.

Mag nach jener Zusammenkunft zu Chiavenna (Frühjahr 1176), wo zum ersten Mal Differenzen zwischen dem Kaiser und dem Sachsenherzog öffentlich hervortraten, und nach der unglücklichen Schlacht von Legnano der Kaiser an Kampf auf Leben und Tod mit seinem mächtigsten Vassallen gedacht haben, Heinrich der Löwe, das zeigt sein ganzes Verhalten, hat schwerlich damals schon im Sinne gehabt, die Waffen gegen seinen Herrn zu kehren. Er hoffte immer noch die Differenzen auf dem Wege Rechtens und in gütlicher Weise zum Austrag zu bringen. So sehen wir ihn sofort, als der Kaiser im Herbst 1178 wieder den deutschen Boden betrat, nach Speier zu Friedrich

---

[1]) Harttung 348; Prutz, Friedr. I., Bd. III, 54; Wolfram 106.
[2]) ibid.
[3]) Gesta ep. Mett. Contin. I. S. S. X, 546. ipse carus admodum et familiaris.
[4]) l. c.

eilen[1]), um dort Klage gegen seine Gegner zu erheben. Seine Haltung begann erst eine andere zu werden, als er sah, dass der Kaiser prozessualisch gegen ihn vorzugehen sich anschickte. Und selbst dann noch, als das Verfahren gegen ihn schon in vollem Gange war, versuchte er auf der Zusammenkunft zu Haldensleben[2]) (Mitte 1170) gütlichen Ausweg und hat auf Kampf gegen den Kaiser vor jenem Tage zu Speier, der ihn die veränderte Politik Friedrichs deutlich erkennen lassen musste, seine Gedanken nicht gerichtet.

Doch Differenzen waren da, und diese wird Heinrich sich bemüht haben auszugleichen. Was konnte besser dazu dienen, als die Bremer Sache? Juni 1178 war hier der Erzstuhl erledigt, um weniges später[3]), kurz vor jenem Tage in Speier, wird die Neuwahl Bertholds stattgefunden haben. Dieser war des Kaisers persönlicher Freund. Was hätte Friedrich mehr erzürnen können, als wenn der Herzog sich Bertholds Erhebung widersetzt hätte! Und konnte andererseits nicht gerade ein Mann, der in so nahen Beziehungen zum Kaiser stand, dazu beitragen, dass jene Differenzen sich lösten? In Bertholds Stellung zum Kaiser sehe ich den Hauptgrund, weshalb Herzog Heinrich gerade seine Erhebung protegierte.

Dann aber hat der Erwählte die Gunst des Herzogs verloren[4]); nicht plötzlich durch einen einzelnen Akt, sondern allmählich trat Abneigung ein. Der Grund dafür ist der völlige Umschwung des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und Herzog Heinrich[5]). Der Ladung zum Reichstage nach Worms auf Januar 1179 hatte dieser nicht Folge geleistet, zu einem zweiten Tage wurde er entboten. Er sah deutlich, dass seine Gegner die Oberhand gewonnen hatten, sein Konflikt mit dem Kaiser auf gütlichem Wege nicht mehr ausgetragen werden konnte. Je mehr er zu dieser Erkenntnis kam, desto stärker wurde seine Abneigung gegen Berthold. Ganz naturgemäss hatte Heinrich nun, nachdem er Vorteile von der Person des Erzbischofs nicht mehr zu erwarten hatte, keinen Grund, ihm sonderlich geneigt zu sein, vielmehr von ihm, einem Vertrauten des Kaisers, in dem nun entbrennenden

---

[1]) Arn. Lub. II, 10.

[2]) cf. Giesebrecht V, 2 p. 911.

[3]) cf. oben p. 6, Anm. 1.

[4]) Arn. Lub. II, 8, sed postea mutata voluntate displicere cepit.

[5]) Die Meinung derjenigen, welche glauben, dass der Herzog Berthold fallen liess, um Sigfried an seine Stelle zu bringen und sich dadurch die Askanier zu Freunden zu machen (Prutz, Friedr. I., Bd. III, 56; Reuter III, 436 u. a., auch Giesebrecht V, 2, p. 910 neigt ihr zu, wenn er sich auch nicht bestimmt ausspricht), ist bereits von Wolfram 107 treffend widerlegt worden. cf. auch Hahn 28, Anm. 4.

Kampfe zu fürchten. Die oben besprochene Abordnung des Propstes Heinrich als Gesandten nach Rom ist wohl der Ausfluss dieser Sinnesänderung.

Der Papst liess sich, wie wir sahen, durch das, was dieser Bote brachte, zu der Absetzung Bertholds bestimmen. Näheres als die Thatsache selbst erfahren wir aus der Quelle nicht; Arn. Lub. sagt nicht, was den Papst zu dieser Rücksichtnahme auf Herzog Heinrich veranlasste, die doch sonderbar erscheint, da Alexander sich in vollem Frieden mit dem Gegner des Herzogs, Kaiser Friedrich, zu jener Zeit befand. Nur Vermutungen lassen sich aufstellen. Wir wissen, dass ein Punkt, der in den Vorverhandlungen zu Anagni im 6. Artikel zur Sprache kam, im definitiven Frieden seine Erledigung nicht fand: das Mathildische Land wurde dem Papste nicht zurückgegeben; es sollte erst eine Untersuchung der Sache angestellt werden und die konnte sich lange hinziehen. Dass es dem Papste nicht minder wie um Herstellung der kirchlichen Einheit, auch um Herstellung des römischen Kirchengutes zu thun war, das zeigen seine bis zu dem Tage, da der Kaiser aus Venedig vom Papste schied[1]) (17. September 1177), und auch später noch durch Gesandte wieder aufgenommenen Versuche[2]), das Mathildische Land zurückzuerhalten. Und wie wenig günstig der Kaiser diesen Bestrebungen war, das beweisen seine steten Remonstrationen gegen das Verlangen des römischen Stuhles. Auch andere streitige Punkte, so der betreffs der Grafschaft Bertinoro[3]), tauchten auf; auch hier erfolgte energische Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche durch Kaiser Friedrich.

Da vom Kaiser wenig zu erlangen war, mochte der Papst es für angebracht halten, sich dem mächtigsten Vassallen im Reich, Herzog Heinrich, zu nähern, um durch ihn seinen Wünschen beim Kaiser Nachdruck zu geben. Zu Anagni hatte er jenem 15. Artikel, der den Askanier Sigfried, also einen Feind des Herzogs, auf den Bremer Stuhl befördern sollte, zugestimmt. Er hatte es wohl gethan, weil er damals vom Kaiser alles zu erreichen hoffte, der Sachsenherzog ihm überflüssig erschien. Jetzt aber musste er sehen, wie der Kaiser seinen Wünschen hartnäckigen Widerstand leistete. Dass er nun unter Nichtachtung jenes 15. Artikels Sigfried fallen liess, dagegen den dem Herzog genehmen Kandidaten auch seinerseits protegierte, mag das erste

---

[1]) Giesebrecht V, 2, p. 858.
[2]) ibid. 922.
[3]) ibid. 858.

Zeichen der veränderten Haltung des Papstes sein, der hoffen mochte, durch Anschluss an den Herzog seine Ziele zu erreichen.

Der Hader zwischen Kaiser und Herzog konnte den Wünschen des Papstes nur förderlich sein. Beide Teile verfügten über grosse Streitkräfte. Auch der Kaiser konnte in Bedrängnis kommen, und dem Papst eine solche Notlage des Kaisers schon deshalb nur genehm sein, weil mit jedem Monat die Macht der Staufer in Italien erstarkte[1]) und den Papst immer mehr einengte. Weiterhin mochte sich dann auch für den Papst Gelegenheit bieten, seine Wünsche betreffs des Mathildischen Landes und der übrigen streitigen Gebiete von neuem und dann wohl mit besserer Aussicht auf Erfolg zu äussern.

Es musste daher im Interesse der päpstlichen Politik liegen, in dem Kampfe zwischen Kaiser und Herzog sich auf des letzteren Seite zu stellen, des Herzogs Partei zu verstärken. Offen durfte Papst Alexander sich so kurz nach dem Friedensschluss nicht für den Staufer oder für den Welfen entscheiden, doch im Geheimen konnte er seine Pläne verfolgen. Den Herzog zu unterstützen, bot sich ihm jetzt die Gelegenheit. Dadurch, dass er auf die von dem herzoglichen Gesandten ihm übermittelten Wünsche Heinrichs einging, entfernte er, äusserlich unter dem Schein des Rechts, einen Gegner des Welfen, der im Herzen seines Landes sass und in seiner Residenz den Feinden des Herzogs eine vortreffliche Operationsbasis darbot.

Diese Politik wird es gewesen sein, welche Berthold vom Stuhle stiess.

Zwar der Papst giebt in seiner Rede bei beiden Autoren übereinstimmend andere Gründe für seine Ablehnung Bertholds an: kanonische Mängel des Elekten. Konnte dies die wahre Ursache sein? Geschah die Ansetzung der Wahlprüfung bona fide oder war sie dem Papste nur ein Vorwand?[2]) Der Papst erklärt, die kanonischen Be-

[1]) Giesebrecht V, 2, p. 863.

[2]) Nach den Worten des Alb. Stad. hat es allerdings den Anschein, als wenn der Papst erst durch die Wahluntersuchung volle Kenntnis über die Vorgänge bei und nach der Wahl erhalten hätte. Dies ist innerlich unmöglich. Sollte auch die Gesandtschaft einstmals dem Papste nicht alles mitgeteilt haben, was unregelmässig gewesen, und konnte sie es damals auch gar nicht, weil ein Teil der vom Papste erhobenen Einwände auf Ereignisse geht, die zeitlich erst hinter die Rückkehr dieser Abordnung fallen — wir wissen, dass Bertholds Nebenbuhler, Sigfried, auf dem Konzil war, und dieser wird sicher das, was er auszusetzen hatte, nicht verschwiegen haben. In seinem Interesse lag es gewiss, mit allen möglichen Gründen die Wahl anzufechten, er hatte von früher her Beziehungen zu der Bremer Geistlichkeit und konnte alles erfahren, was bei der Wahl Bertholds unkanonisch war —. Eine starke Opposition wurde auf dem Konzil gegen B. rege, weil er bischöfliche Ehrenrechte vom Papst sich übertragen liess,

denken liessen so leicht keinen Dispens zu. Als wenn es ihm schwer gewesen wäre, Berthold den Dispens doch zu erteilen, wenn er nur gewollt hätte. Und wären in Wirklichkeit die kanonischen Mängel des Elekten der Grund für die Verwerfung des Bremer Erwählten gewesen, warum wurde dann nicht sofort der Mann eingesetzt, dem der Besitz des Bremer Erzstuhles förmlich in Aussicht gestellt worden war, der zeitige Bischof von Brandenburg, Sigfried? Berthold wurde abgesetzt, Sigfried aber nicht eingesetzt, trotzdem nichts gegen ihn vorlag, was unkanonisch war, er im Gegenteil sich als energischer Anhänger Alexanders während des Schismas erwiesen hatte. Derselbe Grund, welcher Sigfried einst trotz jenes 15. Friedensartikels den Zugang zu dem ihm verheissenen Stuhle versperrte, dasselbe Motiv, welches Berthold gestürzt hatte, liess auch nun noch nicht den Askanier Siegfried aufkommen: überall ist es die Rücksichtnahme Alexanders auf Herzog Heinrich. Daher auch änderte sich mit einem Schlage das Schicksal des Bischofs Gero von Halberstadt. War dieser auch ein Erzschismatiker gewesen, höher rechnete es ihm der Papst an, dass er des Welfenherzogs treuer Genosse war, und diese Rücksicht hinderte ihn nicht, sogar soweit zu gehen, den in Sachen Geros fest stipulierten Artikel umzustossen und Gründe für sein Thun anzuführen, denen man es ansieht, wie äusserst gesucht sie sind. —

Alexander wird sich wohl gehütet haben, von seinem Handeln in der Bremer Sache rückhaltslos den Schleier fortzuziehen, nachdem er eben erst offenkundig vor aller Welt mit dem Kaiser Frieden geschlossen. Doch nicht ganz liess sich verbergen, was den Papst in Wahrheit zu seinem Vorgehen bestimmt hatte.

Schon die plötzliche Ankunft eines herzoglichen Gesandten, seines früheren Notars, musste wohl Aufsehen erregen. Der Bote konnte sich vielleicht damit rechtfertigen, dass er angab, ein Privileg für seine Kirche auswirken zu wollen, wie es in der That nachher geschah [1]). Damit erklärte er Fragern aber noch nicht, was ihn bewogen, sofort beim Papste vorzusprechen. Die Auswirkung des Privilegs wäre wohl nicht so eilig gewesen; anders, wenn die Weihe, welche vereitelt werden sollte, für den nächsten Tag schon angesetzt war.

So wird man bald nachher zu der Erkenntnis gekommen sein, dass die Tags darauf erfolgende Absetzung des Bremer Elekten mit

ohne zum Priester geweiht zu sein. Und da sollte der heilige Vater nichts von diesem und andern Mängeln gewusst haben, seine anfängliche Geneigtheit für Berthold nur der Unkenntnis dieser Mängel entsprungen sein?

[1]) Hambg. U. B. I, No. 246, Brem. U. B. I, No. 54.

dem plötzlichen Erscheinen des herzoglichen Gesandten am Tage vorher in Verbindung gestanden, dass also nicht jene kanonischen Bedenken, welche der Papst der Bremer Deputation als Ursache angegeben, sondern andere Gründe politischer Natur in Wirklichkeit den Sturz Bertholds veranlasst hatten. Wer würde es gewagt haben, den heiligen Vater offenkundig anzuklagen, dass er ein falsches Spiel trieb! Doch das Gerücht ging um und nahm immer bestimmteren Charakter an. Das erzählt der Metzer Chronist[1]). Er gesteht zu, dass kanonische Mängel damals an der Person seines jetzigen Bischofs gehaftet hätten, berichtet aber, dass die Einwendungen des Papstes, die hierauf zielten, nur Vorwände gewesen seien[2]), der Sturz Bertholds mehr aus Eingenommenheit des Papstes gegen den Kaiser, als aus Liebe zum guten Recht geschehen sei[3]).

Der zeitgenössische und — zumal er am Hofe desjenigen lebte, der in diesem Drama die leidende Rolle gespielt — gutunterrichtete Metzer Chronist unterstützt damit das, was Arnold von Lübeck erzählt.

Denn selbstverständlich, wer damals gegen den Kaiser war, der war für den Herzog, und wenn der Papst den Bremer Elekten beseitigte aus Abneigung gegen den Kaiser, that er es zugleich Herzog Heinrich zu Liebe. —

Berthold war gefallen als Opfer einer politischen Intrigue. Sein Freund, Kaiser Friedrich, konnte nichts gegen die Absetzung vornehmen. Der Papst wird weit davon entfernt gewesen sein, dem Kaiser die wahren Gründe mitzuteilen. Daher wohl auch hatte er der Deputation gegenüber so ausdrücklich betont, dass er an der Person des Elekten nichts auszusetzen hätte[4]), um etwaigen Verdacht von sich abzuweisen. Mochte der Kaiser auch ahnen, was das Gerücht als Ursache der Ablehnung verkündete, er durfte gegen die Absetzung nicht einschreiten, denn es waren in der That bei der Wahl Bertholds Unregelmässigkeiten vorgekommen, an seiner Person hafteten kanonische Mängel. Dies konnte der Papst, wie er es auch der Gesandtschaft gegenüber gethan, als Grund seines Handelns angeben, und wer durfte Zweifel an der Wahrheit erheben, wer konnte dem Papste hier beikommen? —

Der Kaiser musste sich in das Unabänderliche fügen, sein Be-

---

[1]) Gesta ep. Mett. Contin. I, 5. (S. S. X, 546) publice fama praedicabat.

[2]) ibid. eius quoque electione sub causae hujus praetextu cassata ab illo, quia fuerat infra ordines celebrata.

[3]) ibid. quod magis in odium Friderici imperatoris ..... quam amore justiciae factum.

[4]) Alb. Stad. S. S. XVI, 349 ad. a. 1179.

streben aber war es, seinem Freunde einen Ersatz zu schaffen[1]), und diese Gelegenheit bot sich bald, als Bischof Friedrich von Metz am 27. September 1179 die Augen schloss. Ohne Zweifel — wie wäre man sonst in Metz auf den Kölner Kanonikus und Bremer Elekten gekommen — lenkte kaiserlicher Einfluss[2]) die Augen der Metzer Wählerschaft auf Berthold. Die Wahl hatte den vom Kaiser gewünschten Erfolg. Der Papst stand diesmal der Erhebung nicht im Wege. Wie hätte er es auch können? Kanonische Bedenken waren nicht geltend zu machen; wir hören nicht, dass bei der Wahl in Metz Unregelmässigkeiten vorgekommen seien; jetzt hatte Berthold auch die Diakonatsweihe. Hier in Metz konnte er ja auch Heinrich dem Löwen nicht hinderlich sein[3]).

Es erübrigt nur noch, einen kurzen Blick auf das Schicksal Sigfrieds von Brandenburg zu werfen. Die ihm in jenem 15. Artikel verheissenen Versprechungen hatte der Papst nicht erfüllt; als Bischof verliess er wieder das Konzil. Auch hier stand der Erlangung des Bremer Palliums im Wege, dass er Herzog Heinrichs Gegner war. Sigfried begab sich zum Kaiser; auf den Reichstagen des Jahres 1179 finden wir ihn in dessen Umgebung[4]). Doch auch Kaiser Friedrich drang keineswegs auf seine Einsetzung in Bremen. Mochte er zu sehr anderweit beschäftigt sein, mochte er auch immer noch daran denken, seinem Freunde Berthold doch den Bremer Erzstuhl zuzuwenden, — Sigfried blieb Bischof von Brandenburg. Als solcher erscheint er noch in einer Urkunde vom 2. November 1179[5]).

---

[1]) Arn. Lub. III, 17. S. S. XXI, 159. Denique dum idem Bertoldus ad sedem Bremensem electus, ab Alex. papa fuisset depositus, ut in priori libello invenitur, venit ad dom. imperatorem pauper et exul. Quem miseratus imperator benigne suscepit, ita ut venienti de sede sua occursans per manum deduceret et in latere suo collocaret, sicque honeste et large habitum a conspectu suo fecit nunquam discedere, donec opportuno tempore certa eum et honesta sede collocaret. Quod et factum est. Nam dum postea vacaret sedes Metensis, cum summo honore ipsum in ea sublimavit.

[2]) Wolfram 63, Anm. 1, weist schon auf den Ausdruck des Chron. Sampetrinum (ed. Stübel in Gesch. qu. der Prov. Sachsen I, 38) hin: Berchtoldus Metensis ecclesiae pontificatu donatur.

[3]) Was Duntze I, 336 ff. über den Bremer Wahlstreit vorbringt, ist ganz hinfällig: So lässt hier Herzog Heinrich 1168 die Wahl Sigfrieds durch Gunzelin unterstützen und setzt nach dem Fall Bertholds die Wahl Sigfrieds durch. D. macht Berthold zum Rektor der Domschule und lässt ihn in Köln im Genuss einer Pfründe sterben (!).

[4]) St. 4282, 83, 88, 90.

[5]) Riedel, cod. dipl. Brandenburg. 1, VIII, No. 25.

Mittlerweile fand Berthold ein reiches Feld seiner Thätigkeit in Metz. Als Hüter an der Reichsgrenze konnte er dem Kaiser nützlicher werden als in Bremen. Der Papst seinerseits sah, dass Heinrichs Sache nicht, wie er wohl verhofft, zum Siege führte. Der Grund, weshalb er die Einsetzung Sigfrieds zum mindesten in die Ferne zu rücken gesucht hatte, schwand; dem Herzog war nicht mehr zu helfen. So sah auch der Papst von seinem Widerstande gegen Sigfried ab. Auf demselben Tage zu Gelnhausen (April 1180), auf welchem das sächsische Herzogtum zwischen dem Bruder Sigfrieds, dem Grafen Bernhard von Anhalt, und dem Erzbischof Philipp von Köln geteilt wurde, empfing Sigfried vom Kaiser die Belehnung mit den Regalien des Erzbistums Bremen, von päpstlichen Legaten das Pallium[1]). Unter deren Begleitung zog er im September 1180 in sein Land ein.

Kapitel II.

Bischof Bertram von Metz in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich.

Es waren keine glanzvollen Verhältnisse, in welchen sich das Metzer Bistum befand, als kaiserlicher Einfluss und kanonische Wahl Berthold auf den dortigen Bischofsstuhl erhoben. Seit dem Tode Stephans von Bar (Dezember 1163) hatte es an einem kräftigen bischöflichen Regimente in der Stadt gemangelt; in raschem Wechsel folgten die Vorgänger Bertholds aufeinander[2]). Die unerquicklichen Folgen des päpstlichen Schismas zeigten sich auch in Metz: Bischof Friedrich aus dem lothringischen Geschlechte der Pluvoise, welchen die alexandrinische Partei als kränkelnden Greis nach Theoderichs III. (1164—71) Tode auf Chrodegangs Stuhl erhoben, musste schon gegen Ende des Jahres 1172[3]) vor dem Unwillen Kaiser Friedrichs aus der Stadt weichen, wo der Staufer nun seinen Neffen Theoderich IV. aus dem Hause der lothringischen Herzöge als Oberhirten einsetzte. Nur kurze Zeit jedoch erfreute sich auch dieser seiner Würde. Auf jenem dritten Laterankonzil (März 1179) traf auch ihn das Absetzungsurteil, worauf der vorher vertriebene Bischof Friedrich in sein Bistum zurück-

[1]) Dehio, II, Anm. zu p. 98, No. 1.

[2]) cf. Bégin, Metz depuis 18 siècles. Metz 1845. Tom. III, 101 ff.; Klipffel, Metz cité épiscopale et imperiale. Bruxelles 1867. p. 52; Wolfram, Friedr. I. u. d. Wormser Konkord. Marburg 1883. p. 61—63.

[3]) od. Anfang 1173. cf. Wolfram 62, Anm. 2.

kehrte, aber schon am 27. September desselben Jahres aus dem Leben schied.

Die kurze Regierungszeit der Bischöfe hinderte natürlich eine kräftige Entfaltung ihrer Macht in Metz. Dazu kamen die unaufhörlichen Einfälle der durch die Ohnmacht der Bischöfe keck gemachten Fürsten- und Herrengeschlechter der Nachbarschaft, die jede Gelegenheit benutzten, um ein Stück des Metzer Besitztums nach dem andern an sich zu reissen, und sengend und brennend bis vor die Mauern der Stadt zogen. Die schwachen Bischöfe beschränkten sich fast nur auf schwache Abwehr.

Wie aussen drohend die Feinde an den Thoren der Stadt pochten, so waltete auch in ihr keineswegs der Friede. Wie fast überall zu Ende des 12. Jahrhunderts, war auch in Metz in dieser Zeit der Bürgergeist erwacht und strebte danach, sich politische Selbständigkeit und Anteil am Stadtregiment zu verschaffen[1]). Konflikte mit dem Stadtherrn waren nicht ausgeblieben; musste doch Theoderich III. vor einer solchen Bewegung der Bürgerschaft sogar aus der Stadt fliehen.

Wir wissen, dass Kaiser Friedrich sich nicht so sehr durch die kirchliche Tüchtigkeit einer Persönlichkeit bestimmen liess, seinen Einfluss für diese bei der Wählerschaft eines Bistums geltend zu machen, als in viel höherm Grade durch deren politische Fähigkeiten. So wird auch in Metz der Kaiser nicht durch jene Eigenschaft seines Kandidaten bei seinem Vorschlage geleitet sein, auch nicht — dazu legte Friedrich viel zu viel Gewicht auf die Besetzung der deutschen Bistümer — durch das blosse Verlangen, seinem schwer geschädigten Freunde selbst auf die Gefahr hin, dass dieser sich nachher politisch untüchtig erwies, Ersatz zu schaffen. Vielmehr wird er zu seinem Entschlusse bewogen sein durch die Überzeugung, welche er von Berthold gewonnen, dass er sich eigne, in die schwierigen Metzer Verhältnisse hineingesetzt zu werden, durch die Erwartung, dass er nach Möglichkeit im Innern die Ruhe herstellen und den Feinden des Bistums mit Nachdruck begegnen werde. Auf Ergebenheit Bertholds durfte der Kaiser nach dem, was vorausgegangen war, wohl mit Sicherheit rechnen.

Und einen ihm völlig ergebenen Mann brauchte der Kaiser in Metz. Mochte auch äusserlich zwischen ihm und Papst Alexander jetzt Friede herrschen, noch kräuselten sich zahlreiche Wellen, noch waren manche Streitpunkte auszugleichen. Die Metzer Geistlichkeit war von jeher seit Ausbruch des letzten Schismas gut alexandrinisch gewesen. Dies

---

[1]) cf. unten Kap. III.

zeigen das Vorgehen Theoderichs III. gegen Abgesandte des Gegenpapstes[1]) und die Wahl des dem Kaiser missliebigen Bischofs Friedrich, der vor seiner Erhebung Archidiakon der Metzer Kirche gewesen war. Es galt hier, mit Nachdruck den Anschauungen des Kaisers zum Siege zu verhelfen.

Eines thatkräftigen Mannes benötigte Kaiser Friedrich auch gerade hier an der Grenze gegen Frankreich. Hatten sich auch die von Beginn des Schismas an nicht besonders guten Beziehungen zwischen Deutschland und dem zu Papst Alexander haltenden Frankreich seit Frühjahr 1171 freundschaftlicher gestaltet, so war doch auf Fortbestand des guten Verhältnisses nicht mit Sicherheit zu rechnen. Eben in jener Zeit, da der Metzer Bischofsstuhl vakant wurde, erfolgte am 1. November 1179 die Krönung Philipps II., August, des Sohnes des totkranken Königs Ludwig VII. Der hohen Begabung des jungen Fürsten standen sein Ehrgeiz und das Verlangen, Frankreichs Grenzen zu erweitern, nicht nach[2]). Es galt, gegen ihn auf der Hut zu sein und ein Grenzbistum nur mit einem dem Kaiserhause, wie es schien, immerdar getreuen Manne zu besetzen.

All dies wird den Kaiser dazu veranlasst haben, der Metzer Wählerschaft ans Herz zu legen, dass sie Berthold zu ihrem Bischof erkor. Wir werden sehen, ob sich die Erwartungen, die der Kaiser auf ihn setzte, ganz erfüllten.

Als Bischof von Metz nennt Berthold sich Bertram[3]).

---

[1]) cf. Bégin, III, 101.

[2]) cf. Scheffer-Boichorst, Deutschland u. Phil. II. Aug. v. Frankreich, in Forsch. z. dtsch. Gesch. VIII (1868), 467 ff.

[3]) Ein Grund, weshalb B. diese Namensänderung vornahm, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Es scheint mir lediglich der Sprachgebrauch im Metzer Bistumsbezirk bestimmend eingewirkt zu haben. Während der Name Bertram hier sehr häufig ist (Edle u. Ministerialen: Bertr. miles de Gorzia in Urk. des Simon de Parniaco. 1185. Ung. M. B. A. — H. 768; Bertr. de Bettinga in Urk. Papst Alex. III. für Bouzonville. Calmet. histoire de Lorr. ed. 1. Pr. Tom. II, 387; Bertr. miles de Marsal. 1190. Reg. 67; 1191. Reg. 70; Bertr. de Montois 1193. Reg. 93 u. a. Geistliche: Bertr. Decan d. Metz. Domkap. 1185. Reg. 38, 39; Bertr. Lytaldi Subdiac. 1190. Reg. 66, 1191 Reg. 70; Bertr. Decan v. S. Theobald in Urk. des Propstes W. etc. 1203. Bén. III, 168; Bertr. presb. eccl. de Ritunfait u. Bertr. claviger b. Mariae Rotundae Mett. in Urk. betr. Arnulf v. Virei 1207. Ung. M. B. A. — G. 1250; Bertr. Abt. v. S. Avold. 1210. Reg. 196 u. a. Bürger: Bertr. fil. Bertr. Asinarii, Bertr. fil. Joh. Pii, Bertr. Girbaz in Urk. d. Metz. Bürgersch. 1190. Bén. III, 151; Bertr. Chiotes. 1207. Reg. 183; Bertr. de Porta Serpentina u. Bertr. li Bagues 1206. Reg. 176 u. a.) erscheint demgegenüber der Name Bertoldus höchst selten. (Solche Persönlichkeiten, wie Bertoldus de Biponte, Bertoldus de Ernswilre [Ernsweiler bei Zweibrücken] in Urk. d. Grafen v. Sarwerden 1180. Bén. III,

Eine genaue Angabe über die Zeit seiner Wahl in Metz fehlt uns; wahrscheinlich erfolgte sie Anfang Januar 1180[1]).

136 kommen hier natürlich nicht in Betracht.) Soweit ich sehe, kommt in den im Metzer Bistum eingesessenen Herren- u. Ministerialengeschlechtern der Name nur einmal vor und da in der Form Bertaldus (1193. Bertaldus de Genkirchen. Reg. 95). Von Geistlichen findet sich nur der Archidiakon und spätere Praecentor u. Circator Bertoldus (1189. Reg. 62; 1192. Reg. 84, 85 u. in Urk. d. Archid. Gerard. Bén. III, 153; 1194. Reg. 104; 1195. Reg. 111; 1197 in Urk. d. Primicerius Hugo etc. Ung. Suppl. non imprimé. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145 u. Reg. 124), von Bürgern nur ein Bertaldus (1190 in Urk. d. Metz. Bürgersch. Bén. III, 152; 1207. Reg. 183). Eine Unterstützung meiner Annahme, dass die Namensänderung bei unserm Bischof nicht auf irgend welche tiefgehenden Gründe zurückzuführen ist, scheint auch ein anderer Umstand zu bieten: Als dem einen Neffen des Bischofs, der von seinem Oheim unter die Mitglieder des Metzer Domkapitels aufgenommen war, bald darauf ein anderer Neffe gleichen Namens folgte, änderte der erstere zum Unterschiede seinen früheren Namen Bertoldus ebenfalls in Bertramus, während der andere Neffe seinen Namen Bertoldus beibehielt, und nun beide als Bertram und Berthold in den Urkunden erscheinen. Der Beweis ergiebt sich aus folgender Aufstellung: 1195 (Reg. 111) Bertoldus praecentor et archidiaconus, Gerard. circator, Bertoldus noster major capellanus. 1196 (Reg. 116). Bertoldus praecentor et archid., Gerard. major archid., Bertrannus archid. et major capellanus noster, Bertoldus nepotes nostri. 1199. (Reg. 131) nepotes nri. Bertr. et Bertold. archidiaconi. 1202. (Reg. 153) Bertr. et Bertold. archid. u. s. w. Dass an der erstzitierten Stelle der Bischof sein verwandtschaftliches Verhältnis zu seinem Kaplan nicht hervorhebt, darf nicht Wunder nehmen. Auch in vielen andern Urkunden, die der Bischof selbst erlässt, treten die beiden Neffen ohne den Zusatz nepotes auf, z. B. 1203 (02). Reg. 159; 1205. Reg. 173, u. ö. Ganz analog wie bei Bertram ist die Namensänderung bei der ersten Gemahlin Kaiser Heinrichs III. Als dänische Prinzessin heisst sie Gunhild, als deutsche Kaiserin Kunigunde (cf. Steindorff, Jhrb. d. deutsch. Reichs unter Heinrich III. Leipz. 1874. I, 35). Hier wie dort ist der erste Bestandteil des Namens im alten und im neuen der gleiche.

[1]) In der Angabe über das Jahr seines Regierungsantrittes gehen die Quellen auseinander. Die Ann. S. Vinc. Mett. S. S. III, 159 führen ihn zum ersten Mal zu 1179 (1179 Concilium Romae sub Alexandro papa. Theodericus Mett. electus deponitur. Bertr. episcopus Mett.) auf, ebenso das Chronicon S. Clementis Mett. S. S. XXIV, 502. Dagegen setzt das Chron. Sampetrinum (Gesch.qu. der Prov. Sachsen I, 38) seine Erhebung zu 1180. Die beiderseitigen Angaben lassen sich leicht vereinigen, wenn man erwägt, dass in Metz das Jahr nach dem stylus Treverensis erst am 25. März begann. Am 25. Jan. 1180 ist Bs. Wahl schon vollzogen (St. 4297); nimmt man als spätesten Termin der Wahl den Anfang des Januar, so zählt derselbe im Bereiche der Erzdiözese Trier, also in Metz, noch zu 1179, anderswo schon zu 1180. Die beiden Quellen, die 1179 geben, sind Metzer Ursprungs. (Dass in Metz das Jahr thatsächlich am 25. März begann, darüber cf. Prost in d. Nouv. revue hist. de droit franc. et étranger IV (1880), p. 591, Anm. 1). Unrichtig ist es, wenn die Gesta ep. Mett. Contin. I. S. S. X, 546 ihn erst 1181 sein Amt beginnen lassen, eine Anzahl urkundlicher Zeugnisse spricht dagegen. Als ohne

Bald nach derselben begab sich Bertram, wahrscheinlich der Investitur wegen, an den kaiserlichen Hof. Wir finden ihn als Erwählten von Metz gegen Ende Januar 1180 auf dem Reichstage zu Würzburg[1]), wo Herzog Heinrich der Löwe in die Acht des Reiches gethan wurde. Nach Schluss des Reichstages ist Bertram alsbald nach Metz zurückgekehrt. Mancherlei wird hier gleich im Anfang seiner Regierung zu ordnen gewesen sein. Unzuträglichkeiten aller Art waren unter dem schwachen Regiment der Vorgänger Bertrams in der Stadt entstanden. Am meisten klagten der Klerus und das niedere Volk über Missstände, die sich in dem Amte des Vorstehers der Bürger, des Schöffenmeisters, herausgebildet hatten. Mit kräftiger Hand griff der Neugewählte hier ein und half durch seine in der Urkunde vom 21. März 1180 (Metz. Styl 1179) niedergelegte Reform den Mängeln ab[2]). Vorher, d. h. zwischen dem 12.—20. März, erfolgte auch seine Weihe[3]).

Nicht lange hat er sich in seiner Stadt, wo fürs erste die Gemüter beruhigt sein mochten, aufgehalten. Schon am 13. April sehen wir Bertram am Hofe des Kaisers zu Gelnhausen[4]), wo er als Bischof von Metz in der Urkunde als Zeuge genannt wird, durch welche Sachsen Heinrich dem Löwen endgültig genommen wurde.

Mit diesem Akte begann zwischen dem Kaiser und dem früheren Sachsenherzog der entscheidende Kampf, der bis gegen Ende des Jahres 1181 währte, aber zu Ungunsten des Welfen entschieden wurde.

---

weiteres falsch erweist sich auch die Angabe des Chron. univ. Mett. S. S. XXIV, 518, dass Bs. Wahl auf dem Laterankonzil vollzogen sei. Wir dürfen wohl daran festhalten, Bs. Wahl Anfang Januar 1180 anzusetzen.

[1]) B. Zeuge 1180. Jan. 25. St. 4297.

[2]) cf. unten Kap. III.

[3]) Dass Wahl und Weihe Bertrams im selben Jahre stattfanden, besagt schon die Schöffenmeisterurkunde (Reg. 7) in der Datierungszeile: Acta sunt haec a. inc. dom. 1179 . . . anno electionis simul et consecrationis dom. Bertramni primo. Als Elekt erscheint B. am 25. Jan. 1180 (St. 4297), zum ersten Mal als Bischof in der Schöffenmeisterurk. am 21. März 1180. In die Zeit zwischen beiden Tagen fällt also seine Weihe. Den Termin derselben können wir aber noch näher fixieren vermöge der Angabe der Pontifikatsjahre in den Urkunden Bertrams. Vor dem 21. März muss die Weihe erfolgt sein, weil B. sich an diesem Tage schon in seinem 1. Pontifikatsjahre befindet, jedoch kann dieselbe erst nach dem 11. März stattgefunden haben, weil B. an diesem Tage nach Angabe der Urkunde (Reg. 159) vom 11. März 1203 (Metz. Styl 1202) das neue Pontifikatsjahr (in diesem Falle das 24., wie in der Urk. vom 21. Juni 1203 [Reg. 160]), noch nicht begonnen, sondern sich noch im alten (a. ptif. 23) befindet. Die Weihe Bertrams fällt demnach in die Tage vom 12.—20. März 1180.

[4]) St. 4301. In gleicher Weise Zeuge in St. 4303.

Am 11. November 1181 unterwarf sich Heinrich der kaiserlichen Gnade.

Bischof Bertram hat an den Heerzügen gegen Herzog Heinrich nicht teilgenommen. Er mochte vom Kaiser Dispens von der Reichsheerfahrt ausgewirkt haben, um weiterhin in den Verhältnissen seines neuen Bistums regelnd vorzugehen. Es sind uns aus den Jahren 1180 und 1181 auch verschiedene Spuren dieser seiner nach innen gerichteten Thätigkeit erhalten[1]). Möglich auch, dass der Kaiser Bertrams Anwesenheit an den Westmarken des Reichs geradezu anordnete. Ein Einfall von französischer Seite schien damals nicht ausgeschlossen; war doch noch März 1181 der junge König Philipp August nahe daran, Heinrich dem Löwen zu Hilfe zu eilen[2]).

Auch nach Beendigung des Kampfes gegen den Welfen blieb der Metzer Bischof noch einige Zeit dem kaiserlichen Hofe fern, um dann, jedoch nur auf wenige Tage, wieder an demselben zu erscheinen. Im Mai des Jahres 1182 finden wir ihn zu Mainz[3]), wo Friedrich schon seit April weilte. Schon am 29. Mai stellt Bertram dann wieder in Metz eine Urkunde aus[4]), seine Anwesenheit beim Kaiser ist also nur von kurzer Dauer gewesen.

---

[1]) Reg. 10—17.

[2]) cf. Scheffer-Boichorst, Forschg. VIII, 472.

[3]) B. Zeuge in St. 4339 u. 4340. Mai 21. u. 23. Diese Daten beziehen sich unzweifelhaft auf die Beurkundung, während die Handlung selbst, an der B. teilnimmt, einige Tage vorher zu setzen ist. Die Zeit von 5 Tagen, vom 24. Mai, von welchem Tage St. 4340 datiert ist, bis zum 29. Mai, wo B. urkundlich in Metz erscheint (cf. die folg. Anm.), dürfte für eine Reise des Bischofs von Mainz nach Metz doch wohl zu kurz sein.

[4]) Reg. 21. Datum per man. Symonis Leodicensis cancellarii nostri a. 1182 ind. 15. ep. 14. conc. 4. et 4. Kal. Junii. Papante Lucio papa III. anno apostolatus sui primo, ordinationis vero nostrae 3. Ist auch ein Ausstellort nicht genannt, so ergiebt sich ohne Frage Metz als solcher aus den Zeugen der Urk., die in einer solchen Zusammensetzung erscheinen, dass sie unmöglich etwa die Begleitung des Bischofs auf seiner Reise an das kaiserliche Hoflager gebildet haben können. Es sind zwölf Mitglieder des Metzer Domkapitels, fünf Äbte Metzer Klöster und, was am meisten für Metz als Ausstellort der Urk. spricht, fünf Metzer Bürger, während bischöfliche Ministerialen, die doch zumeist ihren Herrn auf Reisen begleiteten, ganz fehlen. (Testes: Theodericus cantor, Odo major archidiaconus, Folmarus archid. [der spätere päpstl. Kandidat für den Trierer Erzstuhl], Willelmus circator, Robertus magister scolarum, Gerardus de Alisei, mag. Robertus, Willelmus de S. Martino, Philippus de Morinville, Willelmus de Ultra Saliam, Albertus de Crispei, Petrus abbas Gorziensis, Willelmus abb. S. Vincentii, Bruscardus abb. S. Arnulphi, Daniel abb. S. Symphoriani, Johannes abb. S. Clementis, Trecasinus laicus et Warnerus de Ultra Saliam frater eius, Bonus puer de S. Martino, Walcherus et Theodericus fratres eius.)

Während der Kaiser nach dem Mainzer Tage zuerst nach Franken und Baiern, dann wieder nach Sachsen zog[1]), weilte Bertram in Metz. Eine Reihe von Dingen beschäftigten ihn dort, nicht nur solche, die innere Angelegenheiten seiner Kirchenprovinz betrafen, es war auch manch übermütiger Herr, der sich an Kirchengut vergriffen, durch strenge kirchliche Massregeln zurecht zu weisen[2]).

Erst Mitte 1183 rief die reichsfürstliche Pflicht den Metzer Bischof wieder an den Hof. Den Kaiser hatten während der letzten Zeit Versuche beschäftigt, dem Reiche durch Ausgleichung noch schwebender Differenzen volle Ruhe zu geben.

Es waren einmal die Verhandlungen über die noch immer zwischen Reich und Kirche streitigen mathildischen Lande[3]) mit dem Nachfolger des am 30. August 1181 verstorbenen Alexander III., Papst Lucius III. (demselben, der einst als Kardinalbischof von Ostia sich Bertram bei dessen Audienz in Rom so entgegenkommend gezeigt hatte[4]), daneben gingen andere mit den lombardischen Städten, um den zu Venedig zwischen Kaiser und Lombarden geschlossenen Waffenstillstand in einen dauernden Frieden überzuführen. Die letzteren waren jetzt dem Ende nahe[5]). Auf dem grossen Reichstage, den Friedrich auf Juni 1183 nach Konstanz anberaumte, sollte nur noch der in den Vertragsurkunden niedergelegte Friede vom Kaiser, König und den Fürsten beschworen werden. Aus allen Teilen des Reichs eilten die Fürsten dorthin, dem Gebot ihres Herrschers folgend; zahlreich, wie es die Wichtigkeit der dort zu erledigenden Geschäfte erheischte, waren sie in den Beratungen anwesend. Unter ihnen auch Bischof Bertram[6]). Mit den übrigen auf dem Tage anwesenden Reichsfürsten leistete er hier nach dem Vorbilde des Kaisers und des Königs den Eid auf den Frieden mit den Lombarden und verpflichtete sich, ihn unverbrüchlich zu halten[7]).

[1]) cf. Prutz, Kais. Friedr. I. Danzig 1874. Bd. III, 123 ff.

[2]) cf. Reg. 23.

[3]) cf. Scheffer-Boichorst, Friedr. I. letzter Streit mit der Curie. Berlin 1866. p. 28 u. 172.

[4]) cf. oben Kap. I, p. 10.

[5]) cf. Prutz III, 142.

[6]) B. Zeuge 1183. Juni 25. St. 4362. Es ist dies die einzige der aus Konstanz uns überlieferten 6 Urkunden (St. 4359—64, davon 2 überhaupt ohne Zeugenangabe), in welchen B. als Zeuge erscheint.

[7]) Die Urkunde vom 25. Juni 1183 (St. 4360), welche das abschliessende Friedensinstrument bildet, giebt an, dass ihr Inhalt an des Kaisers und des Königs statt vom Kämmerer Rudolf beschworen sei. Sodann werden eine Anzahl anderer Fürsten und Herren genannt, qui praescriptam pacem per se firmam tenere juraverunt. Bertrams Name findet sich unter ihnen nicht.

Brachten die auf dem Konstanzer Reichstage mit den Lombarden gepflogenen Verhandlungen den Abschluss langwieriger Feindschaft, so wurde ebendort in Gegenwart Bertrams über einen neuen Zwist beraten, der sich jetzt erst in den Anfängen befand, aber bald immer grössere Dimensionen annahm und lange Jahre die Ursache oder den Vorwand hochgradiger Erbitterung der Kurie gegen den Kaiser bildete: der Trierer Wahlstreit [1]).

Am 25. Mai 1183 war Erzbischof Arnold von Trier gestorben. Es erfolgte keine einheitliche Neuwahl, zwei Kandidaten wurden aufgestellt, der Dompropst Rudolf und Folmar, Archidiakon der Trierer und Metzer Kirche. Nichts verlautet davon, dass Bischof Bertram schon damals irgendwie Stellung zu dem einen oder andern Kandidaten genommen. Der Kaiser, dem nach den Bestimmungen des Wormser Konkordats bei zwiespältigen Wahlen das Recht der Entscheidung unter Hinzuziehung der Suffraganbischöfe zustand [2]), berief, von den Trierer Vorgängen in Kenntnis gesetzt, beide Prätendenten nach Konstanz, wo er den Streit zu regeln gedachte. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Friedrich von vornherein die Wahl Rudolfs begünstigte [3]). In Konstanz nun stellte ein allgemeiner Fürstenspruch [4]) fest, dass der Kaiser nach dem Rate seiner Fürsten jede ihm geeignet scheinende Persönlichkeit auf den Bischofsstuhl setzen könne, wenn die kanonische Wahl nicht einheitlich gewesen. Der Kaiser glaubte aber doch von einem so

[1]) Über ihn handeln: Scheffer-Boichorst, Friedr. I. letzter Streit etc.; Prutz, Friedr. I., Bd. III.; Wolfram, Friedr. I. u. d. Wormser Konkord., 56 ff.; Rosbach, Die Reichspolitik der Trier. Erzbischöfe. Teil I. Progr. des Gymn. zu Bonn. 1883; Toeche, Kais. Heinr. VI. Leipzig 1867; Cüppers, Zur Kritik der Gesta Treverorum, in Münsterische Beitr. z. Gesch.-Forsch. Heft 1. Paderborn 1882, besond. p. 46 ff. cf. auch Bertheau, Die Gesta Trev. Göttingen 1874. p. 20 ff. und Schoop, Neu. Arch. IX. (1884) p. 605—11. Auf die Erörterung der Streitfragen, welche sich aus der Verschiedenheit der Quellenzeugnisse über den Beginn des Streites ergeben, auf eine Behandlung der Entstehung der zwiespältigen Bischofswahl in Trier gehe ich nicht ein, weil Bertram mit dem Trierer Wahlstreit erst in ganz späten Stadien in Berührung kommt. In der Frage, wer von beiden Kandidaten eigentlich der kanonisch gewählte gewesen, Folmar oder Rudolf, schliesse ich mich den Ausführungen Wolframs 59 an, der wie Toeche 36, Anm. 6 (ein Resultat, dem sich auch Cüppers 56 nähert) gegenüber Scheffer-B. und Bertheau daran festhält, dass Folmar der kanonisch gewählte gewesen. Freilich machte sich dieser einer betrügerischen Überrumpelung seiner Wahlgegner schuldig.

[2]) cf. Hinschius, Kirchenrecht II, 559.

[3]) cf. Wolfram 56—59 u. Cüppers 56, Anm. 2 gegen Scheffer-B. 39.

[4]) ubi juditio principum sancitum fuit, quod imperator per consilium principum, si in electione discordarent, quam vellet ydoneam personam subrogaret. — Gesta Trev. Contin. III, 6. S. S. XXIV, 384.

eigenmächtigen Handeln in diesem Falle absehen zu müssen, und gab den Trierern eine nochmalige Neuwahl in seiner Gegenwart frei. Folmar, der wohl meinen mochte, in einer unter dem Drucke kaiserlichen Einflusses gehaltenen Wahlversammlung bestimmt zu unterliegen, acceptierte die angebotene Neuwahl nicht, eilte aus Konstanz hinweg und begab sich zum Papste, um vor ihm Klage zu erheben. Aus der nunmehr anberaumten Neuwahl ging, wenngleich die Zahl der Wähler eine sehr kleine war, Rudolf hervor. Ihn investierte dann Kaiser Friedrich nach Rat der in Konstanz anwesenden Fürsten[1]) mit den Regalien. Wir hören nichts von einem Widerspruche, den Bertram, welcher als Trierer Suffragan sicher an diesen Verhandlungen teilnahm, dagegen erhoben hätte.

Noch ein dritter Punkt von Wichtigkeit bildete zu Konstanz den Gegenstand eingehender Abmachungen. Noch immer war die Frage wegen des mathildischen Gutes ungelöst. Weder das Reich noch die Kirche gedachten ihre Ansprüche darauf fallen zu lassen, waren aber doch zu einem Versuche bereit, die Sache zu erledigen. Als Resultat der Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den päpstlichen Gesandten[2]) ergab sich die Festsetzung einer persönlichen Zusammenkunft zwischen Friedrich I. und Lucius III., die über ein Jahr, im Juni 1184, zu Verona stattfinden sollte.

Die Zusammenkunft sollte nach kaiserlichem Wunsch auch den Zweck haben, den Papst für die Vornahme der Kaiserkrönung des jungen Königs Heinrich VI. günstig zu stimmen. Vor seinem Aufbruche nach Italien wollte der Kaiser ihn und seinen Bruder Herzog Friedrich von Schwaben durch die Schwertleite in das Leben einführen. Hierzu sollte das herrliche Fest dienen, welches Kaiser Friedrich in den Gefilden von Mainz veranstaltete, als er auf Pfingsten (Mai) 1184 dorthin die Fürsten zum Reichstage entbot. Es war eine überaus glänzende Versammlung, die man in Mainz vorfand[3]). Auch Bischof Bertram, der nach dem Konstanzer Tage nach Metz zurückgekehrt war, erschien hier zusammen mit seinem künftigen Metropoliten, dem Erwählten Rudolf von Trier, wieder am Hoflager[4]).

Die Abreise des Kaisers nach Italien hatte sich so lange verzögert, dass schon der September nahte, als die Fürsten sich sammelten, um den Kaiser über Berg zu begleiten. Auch Bischof Bertram finden

[1]) Gesta Trev. l. c. — quem per sententiam principum investisset.

[2]) cf. Scheffer-Boich. 30 u. 172.

[3]) cf. Prutz III, 175 ff.

[4]) Gisleb. chron. Hanon. S. S. XXI, 539.

wir unter den Fahrtgenossen. Am 1. September verliess man Regensburg[1]). Mit dem Kaiser zog Bertram am 19. September in Mailand ein und war in der hier abgehaltenen Reichsversammlung zugegen[2]). Mitte Oktober traf der Zug in Verona ein, wo Papst Lucius III. schon seit Ende Juli residierte. Kaiser Friedrich und die Fürsten nahmen ihren Aufenthalt in der Nähe der Stadt, in der Villa von San Zeno. Eine Menge Regierungsangelegenheiten wurden in den folgenden Tagen erledigt[3]), die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst nahmen die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch. Bischof Bertram hat bei alledem in der Umgebung des Kaisers geweilt[4]). So günstigen Verlauf nun aber anfangs die Besprechungen zwischen Kaiser und Papst nahmen, man kam in der Folge doch nicht zu der gewünschten Einigung. Im Gegenteil, ob auch Friedrich den Weg friedlicher Politik nach wie vor zu wandeln bestrebt war, in der Haltung der Kurie trat an die Stelle freundlichen Entgegenkommens hartnäckige Weigerung, auf die Wünsche des Kaisers einzugehen. Schon soll Lucius dem Kaiser versprochen haben, den Trierer Elekten Rudolf auch zu weihen, schob dann aber die Erfüllung seiner Verheissung in die Weite[5]). Den Hauptgrund für diesen unerwarteten Umschwung in der Gesinnung des Papstes bildete wohl der glänzende Erfolg, den die staufische Politik eben in jenen Tagen errungen durch die Oktober 1184 zu Augsburg vollzogene Verlobung König Heinrichs mit Konstanze, der Erbin des Normannenreiches[6]). Nun war das päpstliche Dominium im Norden wie im Süden bedroht; an ein Handinhandgehen der Politik des römischen Pontifex mit der des Staufers war nun nicht mehr zu denken.

Als der Kaiser noch im Beginn des November Verona verliess, waren die Differenzen zwischen Reich und Kirche in gleicher Weise vorhanden, wie vorher. Friedrich verblieb fürs erste in Italien, Bischof Bertram ist gleich von Verona nach Deutschland zurückgegangen. Warum er den Kaiser nicht weiter begleitet hat, wissen wir nicht. Auffallen aber kann seine Abreise keinesfalls, da auch andere geist-

---

[1]) Ann. Ratispon. S. S. XVII, 589. cf. Scheffer-B. 43, Anm. 3.

[2]) Zeuge 1184 Sept. 22. St. 4385.

[3]) cf. Scheffer-B. 46 ff.; Prutz, III, 198 ff.

[4]) B. Zeuge in Fr. Urk. 1184 Nov. 3. (St. 4393) für Kl. Casa Dei; Nov. 3. (St. 4393a) für Verona; Nov. 4. (St. 4394) für Kl. S. Donati; Nov. 4. (St. 4395) für Hersfeld. Hier auch Z. Radolf. Trev. electus.

[5]) Gesta Trev. l. c.

[6]) cf. Scheffer-B. 61 ff.

liche Fürsten sich schon hier in Verona von ihrem Herrscher trennten und in die Heimat zogen [1]).

Die Bemühungen des Kaisers, die Streitpunkte mit der Kurie auszugleichen, hatten auch im weitern Verlaufe der Verhandlungen keinen Erfolg [2]). Friedrichs Versuche, Rudolf, dem Erwählten von Trier, die päpstliche Weihe zu verschaffen und dadurch die Ansprüche Folmars zu beseitigen, schlugen fehl. Lucius III. und nach dessen im November 1185 erfolgten Tode Urban III. verharrten in ihrer ablehnenden Haltung. Nur durch energische Drohungen des Kaisers wurde letzterer davon zurückgehalten, schon im Sommer 1185 Folmar als Erzbischof von Trier zu consecrieren. Es war nur aufgeschoben; wahrscheinlich am 1. Juni 1186 erteilte Urban ihm gegen seinen im Frühjahr 1186 dem Kaiser geleisteten Eid doch die Weihe. Friedrich antwortete auf das Vorgehen des Papstes damit, dass er seinem Sohne König Heinrich den Befehl erteilte, in den Kirchenstaat einzurücken. Verona, wo der Papst und Folmar weilten, wurde eng umschlossen und die nach Deutschland führenden Alpenpässe gesperrt. Der Kaiser wollte dadurch verhindern, dass Folmar Trier erreichte und in Deutschland, wo sich mittlerweile unter Führung des Erzbischofs Philipp von Köln eine starke Opposition gegen das Stauferregiment erhoben hatte und mit dem Papst gemeinsame Sache zu machen sich anschickte, die Gemüter von neuem aufreizte.

Trotz aller Vorsichtsmassregeln gelang es Folmar dennoch, auf dem Umwege durch Frankreich deutschen Boden zu erreichen [3]). Zunächst wandte er sich an seinen Suffraganbischof Peter von Toul, der ihm jedoch den Eintritt in die Stadt weigerte. Folmar zog weiter gen Metz. Und Bischof Bertram wartete sein Kommen nicht erst ab; über die Grenzen seiner Diözese hinaus eilte er ihm entgegen [4]) und führte ihn in die Stadt, wo man seine Ankunft schon erwartet hatte, und ihn — als früherer Metzer Archidiakon war er hier ja wohlbe-

---

[1]) So der Erzb. Robert v. Vienne (anwesend in Verona St. 4392, 93, 93a), die Bischöfe Eberhard v. Merseburg (dto. St. 4391—95 u. 4393a) und Heinrich v. Verdun (dto. St. 4392, 95). Sie alle erscheinen, ebenso wie Bertram, solange sich der Kaiser in Italien aufhält, nach den Veron. Tagen nicht mehr in seinen Urkunden. cf. St. 4396 ff.

[2]) cf. Scheffer-B. 174 ff.

[3]) Gesta Trev. Cont. III, 8. S. S. XXIV, 385.

[4]) Arnold Lub. III, 17. S. S. XXI, 159. qui etiam Volcmarum post consecrationem de apostolico venientem non solum in sua diocesi, verum etiam extra suos terminos ei occursans honestissime suscepit.

kannt — mit heller Freude und feierlichem Gepränge empfing[1]). In dem bischöflichen Palaste zu Metz nahm Folmar seinen Aufenthalt. Nicht lange aber hielt es ihn hier. Schon nach einigen Tagen reiste er unter dem Schutze des Grafen Theobald von Bar[2]) weiter und wandte sich nach der im Gebiete desselben Grafen belegenen Abtei[3]) Petersberg, von wo aus er nun mit Bannstrahl und Suspension gegen seine Widersacher in der formlosesten Weise einschritt.

Bertram hatte den Feind des Kaisers mit höchsten Ehren in seiner Stadt aufgenommen, während andere dem Kaiser weniger als er nahestehende Männer Folmar völlig verwarfen. Ganz verändert ist die Haltung, die Bischof Bertram, vorher ein treuer Anhänger des Kaisers, zur Schau trägt.

Man[4]) hat gemeint, die Aufnahme Folmars durch Bertram auf die persönlichen Verbindungen und Beziehungen zwischen beiden Männern zurückführen zu können. Allein von nähern freundschaftlichen Beziehungen Bertrams zu Folmar wissen wir nichts, während uns bekannt ist, dass er dem Kaiser sehr vertraut gewesen war.

Eher könnte vielleicht die vom Chronisten[5]) gerühmte Gerechtigkeitsliebe es gewesen sein, die ihn dazu trieb, den eigentlich ganz

[1]) Gesta Trev. l. c. ad Metenses, qui adventum eius desiderabant, iter arripuit; a quibus, cum magno gaudio et sollempni processione receptus, episcopo eum ducente, et obsequium sicut archiepiscopo suo ei praestante, in palatium ipsius episcopi est introductus. Chron. reg. Colon. Cont. I. Schulausgb. rec. Waitz, p. 135. Volmarum hospicio suscepit. Gesta ep. Mett. Cont. I. S. S. X, 546 cum Folmarum . . . . recepisset.

[2]) Gesta Trev. l. c. 386.

[3]) Eine solche ist Petersberg, cf. Hugo, Ann. Praemonstr. Tom. I. Pr. p. 209 u. Bouteiller, dictionnaire topogr. de l'ancien dép. de la Moselle. Paris 1874. p. 232. Hier aber störender Druckfehler. Als Gründungsjahr der später Petersberg genannten Abtei ist nicht 1190, sondern 1090 zu lesen. Der Kanzler Lubricus ist um diese Zeit nachweisbar (cf. Hannoncelles, Metz ancien. Metz 1856. Tom. I, 259). Und dann ändert Papst Paschal II. den ursprünglichen Namen der Abtei Standelmont in Petersberg. P. II. aber ist Papst 1099—1118. Der Text der Gesta Trev. in den Mon. Germ. hat Thebaldi de Briei statt de Bar. Die Grafen von Bar und von Briei sind in dieser Zeit identisch, cf. Bouteiller 39, wo aber wiederum der Druckfehler 1196 statt des richtigen 1096. Dass 1196 in der That unrichtig, ergiebt sich aus Calmet, hist. de Lorr. ed. 1. Pr. Tom I, 504, ed. 2. III, 36 (Urk. von 1096, durch welche Mathilda comitissa den Platz schenkt zum Bau der nachher Petersberg genannten Abtei) u. Calm. ed. 1. Pr. Tom. I, 505. ed. 2. III, 37. (Bestätigung der vorgenannten Urkunde durch Papst Urban II. a. 1096) cf. auch die Genealogie der Grafen v. Bar. bei Calm. ed. 1. Tom. I, 193. ed. 2. I, 285.

[4]) Prutz III, 259 u. 261.

[5]) Arnold Lub. II, 8. S. S. XXI, 131.

regelrecht kanonisch gewählten[1]) Folmar anzuerkennen. Aber der Metzer Bischof hatte ja doch vor wenigen Jahren in Konstanz sich für Rudolf, Folmars Gegenkandidaten, entschieden, oder war wenigstens nicht gegen ihn aufgetreten. Er hatte zu mehreren Malen dann mit ihm zusammen am kaiserlichen Hofe geweilt. Sollte ein so kluger Mann wie Bertram binnen zweier Jahre ohne weiteres, auf die Gefahr hin, die Gunst des Kaisers zu verscherzen, seine Ansicht über den Kandidaten für den Metropolitenstuhl geändert haben?

Der Biograph der Metzer Bischöfe, der unter Bertram sein Werk niederschrieb, berichtet, unser Bischof habe den Folmar aufgenommen, gehorsam dem Befehle des apostolischen Vaters, dem er nicht zuwiderhandeln durfte noch wagte[2]). Man hat schon darauf hingewiesen[3]), dass Bertram ein ander Mal nicht so skrupulös dachte. Und er hatte doch zu viel Unbill von der Kurie empfangen, um aus blosser Ergebenheit gegen sie, die ihm nie gelohnt, es mit dem zu verderben, der ihn durch seine Gunst gehoben hatte. Es ist bezeichnend, dass gerade der Metzer Chronist diesen Entschuldigungsgrund ins Feld führt. Ihm liegt es sichtlich daran, den hässlichen Fleck aus dem sonst reinen Schilde seines Bischofs wegzuwischen.

Der wahre Grund für die den Anschauungen unsers Bischofs von 1183 und 1184 ganz zuwiderlaufende Begünstigung eines Feindes des Kaisers ist wohl ein anderer: wir suchen ihn in der Zugehörigkeit des Metzer Bischofs zu der Partei, die während des Kaisers Abwesenheit aus Deutschland unter des Erzbischofs Philipp von Köln, Bertrams früheren Metropoliten, Führung in den Bund mit dem Papsttum getreten war und sich in Gegensatz zu Kaiser Friedrich gestellt hatte. Nach dem Zeugnis des Chronisten[4]) war von den zwölf[5]) Bischöfen, die sich zu dieser Partei bekannten, Bertram der am entschiedensten auftretende.

Die von Papst Urban III. bald nach seiner Wahl zum Pontifex aufgestellten Forderungen, die Aussicht auf Abstellung der von der Kurie gerügten Übelstände sind die Ursache gewesen[6]), dass Bertram

[1]) cf. oben, p. 92, Anm. 1.

[2]) G. ep. Mett. Cont. I. l. c. de ipsius summi praesulis mandato, cui nec debuit nec ausus fuit contraire.

[3]) Scheffer-B., Friedr. Streit 101. cf. unten, p. 45 u. 46.

[4]) Arn. Lub. l. c., III, 17. inter quos praecipuus erat Bertoldus.

[5]) cf. Scheffer-B. 102, Anm. 2.

[6]) Prutz III, 261 bestreitet dies, cf. aber Arn. Lub. l. c. III, 17. Apostolicus imperatorem de tribus capitulis arguebat, id est de patrimonio domnae Mechtildis, de episcoporum exuviis et de abbatissarum stipendiis. Cui praecipue

in seiner Treue gegen das Kaiserhaus wankte und sich der Opposition in die Arme warf. Urban forderte vom Kaiser Aufgabe des Spolien- und Regalienrechtes, sowie Abschaffung der Laienvögte und Laienzehnten in den Stiftern[1]). Durch Boten und Briefe unterrichtete er den deutschen Episkopat von seinen Plänen und gewann ohne viel Mühe einen grossen Teil desselben.

Der Führer der kaiserfeindlichen Partei, Philipp von Köln, nahm jene Forderungen der Kurie als Vorwand für seine Auflehnung, um dahinter eigenen Interessen nachzugehen[2]). Denn in Wirklichkeit wurde er durch persönliche und territoriale Motive getrieben. Je mehr Fürsten er von der staufischen Sache abwendig machte, desto eher konnte er hoffen, sein Ziel, die Macht des regierenden Hauses möglichst einzuschränken, zu erreichen. Seine Suffragane hatte er alle schon auf seine Seite gebracht[3]). In ihm dürfen wir wohl mit einigem Recht auch den Mann vermuten, welcher Bertram gegenüber die Rolle des Versuchers gespielt und den Metzer Bischof für die Forderungen des Papstes gewonnen hatte. Kannten sich doch beide Männer von Köln her recht gut. Bertram mochte allerdings jene Forderungen Urbans im Stillen schon mit Freuden begrüsst haben. Ganz in seiner Nähe und vor wenigen Jahren erst hatte er sich von der Rücksichtslosigkeit überzeugen können, mit welcher Kaiser Friedrich das Spolienrecht übte: 1183, nach dem Tode des Trierer Metropoliten, kamen Werner von Bolant und andere Getreue des Kaisers in dessen Auftrage nach Trier und trugen alles, was der Verstorbene sein eigen genannt, mit sich fort. Lastete doch auch der Druck der Stiftsvögte hart auf den Besitzungen der Metzer Kirche. —

Es entspricht ganz dem Charakter Bertrams, des »Eiferers für die Gerechtigkeit«[4]), dass er, einmal für eine Sache gewonnen, die er für die gerechte hielt, nun mit ganzem Eifer für dieselbe eintrat.

Die Opposition in Deutschland gewann immer mehr Boden; es

---

favebat Philippus Coloniensis dolens quod post mortem episcoporum omnia mobilia in fiscum redigerentur. Ad haec acclamabat Conradus Maguntinus, Volcmarus Treverensis, quibus consentiebant episcopi duodecim inter quos praecipuus erat Bertoldus Mettensis.

[1]) cf. Scheffer-B. 80 ff.; Prutz III, 230 ff., 257; Toeche, Heinrich VI., p. 49 u. 65.

[2]) cf. Scheffer-B. 103 ff.; Hecker, Die territ. Polit. des Erzb. Phil. v. Köln, in Hist. Stud. X. Leipzig 1883. p. 57 ff.

[3]) cf. Scheffer-B. 102, Anm. 2.

[4]) Arn. Lub. II, 8. l. c. 131. Bertoldus, vir prudens et litteratus valde et zelator justitiae.

war nötig, dass Kaiser Friedrich schnell aus Italien in die Heimat eilte. Im August 1186 langte er im Elsass an, König Heinrich war jenseits der Alpen zurückgeblieben.

Alsbald nach seiner Zurückkunft berief der Kaiser einen Hoftag nach Kaiserslautern. Im Oktober oder anfangs November[1]) kamen dorthin die Fürsten zusammen, die treu zur kaiserlichen Sache hielten. Bitter beklagte sich Friedrich vor ihnen über Papst Urbans Vorgehen gegen ihn und Folmars Anmassungen. Auch Bischof Bertram war vorgeladen, um sich wegen der feierlichen Aufnahme Folmars in Metz zu verantworten. Er war dem Gebote gefolgt[2]) und leistete nun vor dem Hofe einen Eid, er hätte damals nicht gewusst, wie gross des Kaisers Erbitterung gegen Folmar gewesen, sonst würde er ihm die Thore verschlossen haben. Er rechtfertigte sich auch wegen anderer Anschuldigungen, wohl wegen seiner Zugehörigkeit zur Partei des Kölner Erzbischofs[3]), und stand nicht an, auch ihr in heiligem Schwure abzusagen.

Eins der Glieder der Opposition glaubte Friedrich so leicht wieder auf seine Seite zurückgeführt zu haben; er mochte es als gutes Zeichen nehmen. Hatte er in Kaiserslautern nicht viele seiner Fürsten um sich gesehen, so rief er sie jetzt zahlreicher auf den November 1186 nach Gelnhausen[4]). Besonders stark war hier die hohe Geistlichkeit des Reichs vertreten. Der Kaiser setzte den erschienenen Grossen das Intriguenspiel des Papstes auseinander, beteuerte seine eigenen durchaus geraden Absichten und überzeugte sie von der Ungerechtigkeit und Undurchführbarkeit der päpstlichen Forderungen. Seine Vorwürfe schlugen ein; die versammelten Bischöfe forderten in einem Protestschreiben Urban III. auf, von seinem Übelwollen gegen den Kaiser abzulassen und Frieden mit den Staufern zu machen.

Es muss auffallen, dass Bertram zu Gelnhausen fehlte. Es wirft das schon ein eigentümliches Licht auf die Art und Weise, wie er wohl seinem Schwur von Kaiserslautern nachzukommen gedachte. Doch vorschnell würde man ihn anklagen; wer kann wissen, was ihn ferngehalten!

Inzwischen war Folmar, der vor den Nachstellungen des Kaisers nach Frankreich zum Erzbischof von Rheims geflohen war[5]) vom

[1]) cf. Scheffer-B. 117.

[2]) Gesta Trev. Cont. III, l. c. cp. 10.

[3]) Etwas anderes kann kaum von dem Verfasser der G. Trev. l. c. gemeint sein (et quaedam alia capitula in eodem juramento addidit).

[4]) Scheffer-B. 114 ff.; Prutz III, 266 ff.

[5]) G. Trev. l. c.; Chron. reg. Colon. l. c.

Papste zum Legaten des apostolischen Stuhles ernannt worden. In seiner neuen Eigenschaft berief er auf Mitte Februar[1]) 1187 eine Synode nach dem in der Rheimser Erzdiözese gelegenen Mouzon[2]), zu der er seine Suffragane und die Prälaten der Trierer Kirchenprovinz entbot. Viele gehorchten, doch nicht alle folgten. Der Bischof von Toul ertrug lieber die über ihn sofort verhängte Excommunication. Wie ihm, erging es auch andern Geistlichen, die ausgeblieben waren. Um ein gleiches Schicksal zu vermeiden, legte der Bischof von Verdun freiwillig seine Würde nieder[3]). Der dritte Trierer Suffragan aber, Bertram von Metz, stellte sich ein[4]). Er achtete nicht des ausdrücklichen Verbotes des Kaisers, der Synode beizuwohnen[5]), er brach seinen in Kaiserslautern vor Kaiser und Fürsten geschworenen Eid. Das ist der dunkle Punkt im Leben des Bischofs. Die Vorgänge in Kaiserslautern und die in Mouzon liegen zeitlich so wenig weit auseinander, dass man wohl vermuten darf, Bertram sei nicht erst mittlerweile zu seinen früheren Anschauungen zurückgekehrt, habe vielmehr wissentlich in Lautern einen Meineid geschworen und sei dort überhaupt nur erschienen, um nachher desto ungestörter seine alte Politik auf Seite der Opposition wieder aufnehmen zu können. —

Die Strafe für Bertrams treuloses Handeln blieb nicht aus. Auf die Nachricht von der Teilnahme des Metzer Bischofs an der Synode sandte Kaiser Friedrich den Reichsministerialen Werner von Bolant[6]) nach Metz, der den Bischof aus der Stadt trieb und seinen Besitz mit Beschlag belegte[7]). Und nicht damit begnügte sich Friedrich. Das ganze Bistum liess er durch seine Ministerialen besetzen[8]). Die Metzer Diözese blieb vor der Hand verwaist.

Bertram floh an den Herd der Opposition nach Köln. Erzbischof Philipp nahm ihn aufs beste auf und begabte ihn mit einer Pfründe

[1]) G. Trev. l. c. dominica qua cantatur Invocavit (15. Febr.) convenerunt; Ann. Mosomag. S. S. III, 163, mense Febr. 14. Kal. Mart. (16. Febr.)

[2]) G. Trev. l. c. concilium indixit apud Mosomum, castrum archepi. Remensis; Ann. Mosom. l. c. habuit concilium in eccla. b. Mariae Mosomi; Chron. reg. Colon. l. c. apud Remis synodum indicit.

[3]) G. Trev. l. c.; Chron. reg. Colon. l. c.

[4]) G. Trev. l. c.; Chron. reg. Colon. l. c.; Ann. Mosom. l c.

[5]) Chron. reg. Colon. l. c.

[6]) Dieser wird Chron. reg. Colon. l. c. als nuntius imperatoris bezeichnet, als ausserordentl. Königsbote ad hoc ernannt.

[7]) Gesta Trev. l c.; Chron. Colon. l. c.; Arn. Lub. III, 17. S. S. XXI, 159; Gesta ep. Mett. l. c.

[8]) Gesta ep. Mett. l. c. totum episcopatum Mett. per ministeriales suos in facti hujus vindictam sasiri fecit.

am selben Stift S. Gereon[1]), dem Bertram einst vor seiner Erhebung auf den Bremer Erzstuhl angehört hatte. Als ein Ausfluss der in ganz Köln herrschenden feindseligen Stimmung gegen den Kaiser ist es wohl zu bezeichnen, dass der gesamte Kölner Klerus den Vertriebenen in einer Weise ehrte und für ihn sorgte, die ihn fast die Rückkehr in sein Bistum vergessen machen konnte[2]).

Die Austreibung Bertrams aus Metz muss sehr bald nach jenem Synodaltage in Mouzon (Mitte Februar 1187) erfolgt sein, da wir ihn schon einen Monat später, am 22. März 1187, in Köln finden. Er wohnt hier dem Hoftage bei[3]), den Erzbischof Philipp mit seinen Bündnern hielt, um sie im Widerstand gegen den Kaiser zu bestärken.

Wie lange hat nun Bertram im Exile geweilt? Von den Chronisten drückt sich am allgemeinsten Arnold von Lübeck[4]) aus: viele Tage habe der Metzer Stuhl leer gestanden. Eine bestimmte Zeitangabe fehlt auch bei der Cont. I der Gesta Treverorum[5]). Nach ihnen hat sich Bertram während der ganzen Zeit des Schismas in Köln aufgehalten. Aus dem Inhalt der beiden letzten Kapitel der Cont. I geht aber hervor, was der Verfasser als Endpunkt des Schismas bezeichnet: die Verlesung der päpstlichen Bulle seitens des Kardinals Sofrid, durch welche Folmars Absetzung ausgesprochen und die Trierer Kirche vom Gehorsam gegen ihn entbunden wurde. Wir kommen also mit der Angabe der Gesta Trev. auf Hochsommer 1189. Die Gesta episcoporum Mettensium[6]) berichten, dass der Metzer Bischof nach Verlauf zweier Jahre aus der Verbannung zurückgekehrt sei. Es würde uns diese Angabe, wenn biennium ganz präzis zu fassen wäre, auf Februar oder März 1189 führen. Die Kölner Königschronik[7]) endlich meldet seine Wiederkunft in sein Bistum zu 1189[8]).

---

[1]) Chron. reg. Colon. l. c.; Gest. ep. Mett. l. c. Der später schreibende, den Dingen auch örtlich ferner stehende Arn. Lub. nennt l. c. irrtümlich S. Aposteln.

[2]) G. ep. Mett. l. c.

[3]) Henric. de Hervord. ed. Potthast p. 169 in Verbindung mit der von O. Abel (Über d. polit. Bedeutg. Kölns, in Allgem. Monatsschr. für Wiss. u. Litt. 1852. p. 448 und Phil. d. Hohenstaufe. Berlin 1852. p. 273, Anm. e) vorgeschlagenen Lesung Metensis statt Eystensis. cf. auch Hecker 77, Anm. 1.

[4]) III, 17. Sicque sedes illa nec ipso nec alio praesidente diebus multis vacavit.

[5]) cp. 11. apud eum per omne tempus scismatis delituit.

[6]) l. c. cui cum exacto biennio gratiae imperialis serenitas reddita fuisset, rediit.

[7]) Schulausgb. p. 143. Bertr. Mett. praesul sedi suae remittitur.

[8]) Ganz allein stehen die Ann. S. Gereonis (Schulausg. d. Köln. Kön. chron. rec. Waitz. Hannover 1880, p. 303) mit ihrer Aussage, dass Bertr. 1191 in Köln

Zur Entscheidung können zwei urkundliche Zeugnisse dienen, die deutlich zeigen, dass die Verbannung Bertrams länger als zwei Jahre gedauert hat. Es sind dies zwei Urkunden des Bischofs für den Propst und das Kloster S. Maria infra Domum in Metz, beide datiert aus Köln a. d. inc. **1189** pontificatus nostri anno 10. exulatus **III.** Eine von ihnen giebt auch ein Monats- und Tagesdatum, den 9. Juni[1]).

anwesend gewesen sei. Döring, Beitr. z. ält. Gesch. d. Bist. Metz, Innsbr. 1886, p. 87, bezieht diese Notiz auf den Aufenthalt Bertrams in Köln während seiner Verbannung und verwirft, wie ganz natürlich, die Richtigkeit einer solchen Angabe. Seinem Versuch aber, die Stelle für das Jahr 1189 in Anspruch zu nehmen, vermag ich nicht beizustimmen. Dör. sagt: «die angeführte Stelle steht zwar mit andern zusammen, welche auf 1191 passen, da aber gar keine Jahreszahl genannt ist, und noch dazu die Notiz vor denen für 1190 u. 1192 steht, so wäre es immerhin denkbar, dass doch das Jahr 1189 gemeint wäre». — Keine Jahreszahl genannt? Es heisst doch: Eodem anno. Und in der bessern Edition der Kölner Quellen, der Schulausgabe von Waitz, ist nicht einmal, wie in der Ausgabe der S. S. XVI, 733, 734, ein Zwischenraum zwischen den beiden Notizen, die zu 1191 passen, und derjenigen, welche Dör. auf 1189 beziehen will. Hier ist also doch im Eingange die Jahreszahl 1191 ausdrücklich genannt. — Die Nachrichten der Ann. S. Gereon. sind, soweit sie sich anderweit kontrollieren lassen — d. h. in den weitaus meisten Fällen — alle chronologisch richtig. Ich glaube daher auch nicht, dass in der betreffenden Stelle über Bertr. Aufenthalt in Köln die Ann. irren. Nichts steht im Wege, aus jener Stelle für den 29. Aug. 1191 einen nochmaligen Aufenthalt Bertrams in Köln zu folgern, der allerdings mit dem während seines Exils nichts zu thun hat. Es fehlt auch in der Stelle jede Notiz darüber, dass Bertr. die Weihe des Altars als exul und Pfründner von S. Gereon vorgenommen, sondern B. wird genannt Met. episcopus. — In das Itinerar des Bischofs lässt sich eine Reise nach Köln im Spätsommer 1191 ohne Schwierigkeit einfügen. Auch Toeche 220, Anm. 6, hat an der Zugehörigkeit der Stelle zu 1191 nicht gezweifelt.

[1]) Beide Urkunden ungedruckt. Originale M. B. A. — G. 1250 (Reg. 59 u. 60). Der Inhalt ist in beiden wesentlich derselbe: Bischof Bertr. schenkt dem Kl. S. Marie zu Metz auf dessen Bitten das Patronat über die Kirche S. Martin zu Rétonfey, nachdem der Graf Heinrich von Salm, der es bisher inne gehabt, darauf freiwillig verzichtet. Die zweite Urkunde giebt die Narratio u. Dispositio der ersten in kürzerer Fassung, fügt dann ihrerseits noch hinzu die Aufgabe dessen, was dem Robert von Conflans von Rechten an jene Kirche zustand. In der zweiten Urk. ist auch die Arenga kürzer, es fehlen in ihr Corroboratio und Poenformel. Die Intitulatio und Inscriptio sind in beiden Urk. bis auf ganz geringe Abweichungen gleich, ebenso auch die Datierungszeile, nur dass die erste längere Urk. noch ein Monats- u. Tagesdatum (5. id. Junii) giebt. Dann aber enthält die kürzere Urk. in der Dispositio die Bestätigung einer Verfügung, welche in der längeren ganz fehlt, die nämlich, dass Mauricius ejusdem ecclesiae pastor alle Erträge der nächsten zehn Jahre dem Kloster überwiesen hat, mit Bestimmungen wie es zu halten sei, falls er vor Ablauf dieses Termins stürbe. Diese letztere Verfügung scheint der Anlass für Ausstellung der zweiten, kürzeren Urk. gewesen

Wir sehen daraus, dass Bertram nicht nach zwei Jahren, wie die Gesta ep. Mettensium melden, nach Metz zurückgekehrt, sondern dass er am 9. Juni 1189 schon im dritten Jahre seines Exils ist, wozu unsere Annahme über den Zeitpunkt von Bertrams Vertreibung[1]) aus Metz vollkommen passt. Bertram hat also rund $2^1/_2$ Jahre[2]) (Anfg. März 1187 bis Juni-Juli 1189) in der Verbannung gelebt. Wie jene beiden in Köln ausgestellten Urkunden erweisen, hat er sich auch im Exil der sein Bistum betreffenden Regierungsgeschäfte nicht enthalten[3]).

Es ist aber klar, dass er, der sich in der Ungnade des Kaisers befand, während seiner Verbannung an den Angelegenheiten des Reichs keinen Anteil hat nehmen können[4]).

---

zu sein, in die man dann, abgekürzt, den Inhalt der ersten, eigentlichen Verleihungsurk. noch einmal aufnahm. Sie ist wohl eine Neuausfertigung der ersten Urk. mit teilweiser Wiederholung der Datierung.

[1]) Mitte Februar — Mitte März 1187. cf. oben p. 38.

[2]) Nicht korrekt ist es daher, wenn Klipffel, Metz cité épiscopale etc. p. 62 ohne Angabe von Gründen sagt: Son exil dura trois ans. Döring 87 lässt Bertr. 1187—89, ohne nähere Fixierung der Dauer, in Köln weilen. Unrichtig ist die Vermutung O. Abels, Allgem. Monatsschr. 1852, p. 448, dass « Bertr. zwei Jahre lang, wohl bis zum Mainzer Reichstag, März 1188, in der Verbannung lebte ».

[3]) Auch die Urk. Bertrams für Wadgassen (Reg. 56) vom 16. Dez. (feria 4. post Luciae) 1187 muss im Exil ausgestellt sein, vorausgesetzt, dass das angeführte Datum der nur in einer Handschrift aus dem Ende des 17. sc. (cf. Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde I [1888—89], 81) erhaltenen Urk. richtig ist. Andere, die Jahresangabe kontrollierende Datierungen fehlen der Urk. Zeugen erscheinen auch hier nicht.

[4]) Bertr. ist daher auch unmöglich bei jener Zusammenkunft zwischen Kaiser Friedrich u. König Phil. Aug. v. Frankreich im Dezember 1187 zugegen gewesen, von der mehrere Quellen (Gisleb. Chron. Hanon. ad a. 1187. S. S. XXI, 554; Gesta Trev. Cont. III, 11. S. S. XXIV, 387; Ann. Mosomag. S. S. III, 163; Ann. Marbac. ad a. 1188. S. S. XVII, 164; cf. Scheffer-B., Friedr. Streit 159, Anm. 7; Toeche 741 zu p. 92, Anm. 2; Scheffer-B., Forschg. z. deutsch. Gesch. VIII, 486, Anm. 2) berichten, und die an der Grenze beider Reiche zwischen Mouzon und Ivois stattfand. Bei der Zurückkunft von der Unterredung (in recessu vero a colloquio Gisl. l. c.) kommt der Kaiser nach Virton und verkündet dort einen auf Anfrage des Grafen von Hennegau vom Hofgericht gefällten Spruch. Hierbei macht nun Gisleb. l. c. auch diejenigen Fürsten namhaft, die als Begleiter des Kaisers das Urteil gesprochen. Unter ihnen nennt er auch den Bischof von Metz (homines domini imperatoris judicatores fuerunt Joannes cancellarius, Radulph. Leod. eps., archieps. Magunciae, eps. Metensis etc.). Die bisherige Forschung ist Gislebert gefolgt (Scheffer-B., Fr. Streit 155 u. Anm. 4 und Forschg. VIII, 485; Toeche 91; Prutz III, 299; Rosbach, Reichspolit. d. Trier. Erzb. I, 21). Es ist aber deutlich, dass Bertram, der im Februar desselben Jahres 1187 in die Ungnade des Kaisers gefallen und sich noch im Sommer 1189 in der Verbannung befand, an dieser Urteilsfällung nicht hat Anteil nehmen können. Wenn Gisleb. dies meldet, so

Zur Zeit, da Bertram in sein Bistum zurückkehrte, befand sich Kaiser Friedrich nicht mehr in Deutschland. Die versöhnliche Haltung der Nachfolger Urbans III., der Päpste Gregor VIII. und Clemens III., hatte es möglich gemacht, dass die Streitsachen zwischen Reich und Kirche erledigt wurden. Auch Philipp von Köln hatte im März 1188 seinen Widerstand gegen den Herrscher aufgegeben. Der Kaiser konnte nun im Frühjahr 1189 die lange von ihm geplante Kreuzfahrt antreten[1]).

Die thatsächliche Zurückberufung des Metzer Bischofs, der, wie wir sahen, im Juni 1189 noch im Exile weilte, wird demnach erst durch Friedrichs Sohn, König Heinrich VI., welcher nun in Deutschland die Regentschaft übernahm, erfolgt sein. Ohne Zweifel hatte der Kaiser dazu seine Einwilligung gegeben, wie denn auch die Gesta ep. Mettensium berichten, dass Bertram die kaiserliche Gnade wieder erlangt hatte[2]), nachdem sich viele Fürsten für ihn verwandt.

Als Bertram gen Köln hatte fliehen müssen, hinterliess er seine Scheuern und Keller reich gefüllt, heimgekehrt fand er sie ausgeraubt und leer; hart hatte die Wirtschaft der kaiserlichen Ministerialen auf dem Lande gelastet. Der Heilung dieser Schäden galt des Bischofs Sorge zunächst[3]). Nicht minder lag ihm das Wohl der Metzer Kirche

---

muss es ein Irrtum sein, der um so auffälliger ist, als er selbst in Virton anwesend gewesen. Man könnte annehmen, dass, wie einst Heinr. d. Löwe 1184 auf den Mainzer Reichstag, Bertr. hierher nach Virton gekommen sei, um die Gnade des Kaisers zu erflehen. Es müsste schon auffallen, dass B. sich einen solchen Ort sollte gewählt haben. Vollends gegen eine solche Annahme spricht der Umstand, dass B. nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Gisleb. unter den judicatores sich befunden haben soll, daraus also doch mit Notwendigkeit zu folgern wäre, dass er in die kaiserliche Gunst wieder aufgenommen oder wenigstens, dass der Kaiser ihn reichsfürstliche Funktionen hätte ausüben lassen. Hiergegen aber sprechen die Daten über die Dauer seines Exils. Die anderen Quellen über die Zusammenkunft, durch welche man die Angabe Gisleberts kontrollieren könnte, führen die Begleiter des Kaisers auf seiner Rückkehr von der Unterredung nicht namentlich an. Gislebert hat wohl den Metzer Bischof mit einem andern geistlichen Würdenträger verwechselt.

[1]) Auch eine Anzahl Metzer Bürger schlossen sich dem Zuge an. Ansbert, hist. de exped. Frid. imper., in Fontes rer. Austr. V, 16 u. 20.

[2]) G. ep. Mett. l. c. Cui cum exacto biennio gratiae imperalis serenitas opitulatione divina multisque tam principum quam aliorum supplicationibus reddita fuisset rediit.

[3]) G. ep. Mett. l. c. sed minime ad duplicia restitutus. Qui enim vinum in cellariis, frumentum in horreis alioque habundanter bona discedens reliquerat, ita in reditu suo evacuata omnia et penitus exhausta invenit, ut rursus eum redivivis vacare curis et laboribus oporteret et ad omnium que humanis necessaria sunt usibus adquisitionem quasi de novo accingi.

und der Bürgerschaft am Herzen[1]). Um die Mitte des Jahres 1190 rief ihn dann die Weihe seines neuen Metropoliten nach Trier. Folmar, der vom Papst auf den 12. Februar 1189 nach Rom vorgeladen, sich nicht gestellt hatte[2]), war daraufhin endgültig beseitigt worden; der Kaiser hatte seinerseits darauf verzichtet, den Gegenkandidaten Rudolf aufrecht zu erhalten. Beide Teile einigten sich über eine Neuwahl. Dieselbe fiel ganz nach kaiserlichem Wunsche aus, indem der Kanzler Johann aus ihr hervorging, der Herbst 1189 den Trierer Erzstuhl bestieg. Ende Juni oder Anfang Juli[4]) 1190 fand seine Weihe statt; Erzbischof Philipp von Köln und Bischof Bertram nahmen dieselbe vor.

Von Trier wandte sich Bertram nach Metz zurück. Hier wird er auch die Trauerkunde vernommen haben, welche im November[5]) des Jahres durch Deutschlands Gaue getragen wurde, die Nachricht von dem am 10. Juni fern von der Heimat erfolgten Tode des greisen Kaisers. Durch unwandelbare Treue gegen Friedrichs Söhne, die ihm auf dem Herrscherthron folgten, hat Bertram sein Vergehen gegen den Vater wieder gut gemacht.

Der neue deutsche König Heinrich VI. hatte die ersten Monate seiner Regierung dazu benutzt, um nach Möglichkeit die Fehden, welche die Ruhe des Reiches gefährdeten, zu schlichten[6]), und konnte nun daran denken, nach Italien zu ziehen, um die Kaiserkrone zu erringen und in das Erbe seiner Gemahlin Konstanze, das unteritalische Normannenreich, einzuziehen[7]).

Bertram hat an dem völlig missglückten Zuge des Kaisers nicht teilgenommen. Nur einmal während dessen Abwesenheit sehen wir ihn sein Bistum verlassen. Am 29. August 1191 weihte Bertram zu Köln einen Altar den Heiligen Gereon, Peter und Blasius[8]). Dankbarkeit gegen das Stift, das ihn einst aufgenommen, und Mangel eines

[1]) cf. Reg. 62, 64—68.

[2]) cf. Scheffer.-B. 160 ff.

[3]) cf. Scheffer-B. 183; Rosbach, Die Reichspolit. der Trier. Erzb., Teil II, Erzbischof Johann I. Progr. d. Gymn. zu Trier 1889, p. 6.

[4]) cf. Görz, Mittelrhein. Regesten II, 181, No. 644, und Rosbach II, 8 u. Anm. 5.

[5]) Chron. reg. Colon. l. c. 148.

[6]) cf. Toeche, Kais. Heinr. VI. Jahrbücher d. deutsch. Gesch. Leipzig 1867, p. 117 ff.

[7]) cf. Toeche 127 ff.

[8]) Ann. S. Gereonis. Schulausgb. der Köln. Kön. chron. rec. Waitz 303; cf. oben p. 38, Anm. 8.

zur Weihe Befugten reichen aus, die Reise zu erklären. Köln hatte nämlich in jenen Tagen seinen eigenen Hirten nicht in den Mauern; Erzbischof Philipp, vollständig mit den Staufern ausgesöhnt, war mit dem Kaiser nach Italien gezogen, dort aber am 13. August 1191[1]) vor Neapel gestorben. Man könnte zu der Vermutung geführt werden, dass Bertram nach Köln geeilt sei, um bei der Neuwahl für den bedeutendsten deutschen Erzstuhl bestimmend einzugreifen. Doch konnte die Nachricht vom Tode Philipps zu der Zeit, da Bertram gen Köln aufbrach, unmöglich schon zu ihm gelangt sein, zudem widerspricht einer solchen Annahme ein ausdrückliches Zeugnis, wonach jene Kunde erst Anfang September nach Deutschland kam[2]). Aber gesetzt auch, Bertram wäre wirklich nach Köln gegangen, um seinen Einfluss bei einer Neuwahl geltend zu machen, zu wessen Gunsten, der kaiserlichen Sache oder der fürstlichen Oppositionspartei, er damals eingetreten wäre, das könnte nicht zweifelhaft sein. Gänzlich hat er sich, nachdem er hart seine Untreue gegen den Kaiser gebüsst, von seinen frühern Genossen abgewandt, ist zum Freunde des jungen Königs geworden. Sein Streben geht jetzt dahin, Heinrichs VI. Pläne zu fördern, in dessen Interesse zu wirken. Des Staufers Sache ist fortan immerdar auch die seine.

Dem aus Italien heimkehrenden Kaiser eilte der Metzer Bischof sofort entgegen. Noch im Jahre 1191 finden wir ihn am 29. Dezember zu Hagenau am kaiserlichen Hofe[3]). Mit diesem zog er um die Wende des Jahres weiter nach Worms. Vor allem galt es hier über die Neubesetzung einer Reihe von Bischofsstühlen eine Entscheidung zu treffen.

So hatten in Lüttich nach dem Tode des Bischofs Rudolf die Anhänger des Grafen von Hennegau den Grafen Albert von Retest, die brabantische Partei dagegen den Bruder des regierenden Herzogs, Albert von Brabant, als Kandidaten aufgestellt. Letzterer war am 8. September 1191[4]) durch die Mehrheit der Lütticher Wählerschaft zum Bischof erkoren worden. Die Hennegauer gaben sich jedoch mit diesem Resultat nicht zufrieden und wandten sich an den noch in Italien

[1]) Toeche 200.

[2]) Kurz nach der Wahl des Lütticher Bischofs Albert, die am 8. Sept. 1191 (cf. Toeche 219, Anm. 3) statthatte. Vita Alberti epi. Leod. cp. 2. S. S. XXV, 139. post electionem consederat ad mensam novus electus ..... cum subito super mensam nuntius tristis venit dicens decessisse in Apulia Philippum archepm. Coloniensem.

[3]) Gislebert chron. Hanon. S. S. XXI, 558.

[4]) Toeche 219.

weilenden Kaiser. Nachdem schon jenseits der Alpen Heinrich VI. dem Albert von Retest, dem Oheim seiner Gemahlin und Kandidaten der von jeher gut staufisch gesinnten hennegauischen Partei, seine Unterstützung zugesichert, sollte nun zu Anfang des Jahres 1192 zu Worms in feierlicher Reichsversammlung der endgiltige Spruch erfolgen. Einer Anzahl geistlicher Fürsten, unter ihnen auch Bischof Bertram, wurde die Urteilsfällung übertragen. Diese gaben am 13. Januar 1192 ihr einstimmiges Gutachten dahin ab[1]), dass Albert von Brabant nicht kanonisch gewählt sei, und der Kaiser das Lütticher Bistum nach seinem Ermessen übergeben könne, wem er wolle. Wider Erwarten fiel Heinrichs persönliche Entscheidung aus: Albert von Retest wurde trotz der ihm gemachten Verheissungen übergangen. Im Beisein der Fürsten, welche das Urteil gesprochen[2]), hob der Kaiser den Propst Lothar von Hochstaden auf den erledigten Stuhl, in der Hauptsache durch die politischen Vorteile, welche eine solche Besetzung bot, bewogen.

Von Worms wurde der kaiserliche Hof zu längerm Aufenthalte nach Hagenau verlegt. Auch Bertram folgte hierher, wo er alsbald vom Kaiser zu einer politischen Mission an den Papst verwandt wurde. Die Beziehungen Heinrichs VI. zur Kurie waren schon längst nicht mehr die befriedigenden, wie zu Beginn seiner Regierung. Der deutsche Herrscher hatte nach seinem unglücklichen Zuge vom Jahr 1191 die Eroberung des normannischen Reiches in Unteritalien und die Beseitigung Tancreds, des dort erhobenen einheimischen Königs, keineswegs aus seinem Gesichtskreise verloren. Demgegenüber waren die Bestrebungen des Papstes darauf gerichtet, einen so gefährlichen Nachbarn, wie den staufischen Kaiser, von Unteritalien fernzuhalten und dem Königtum Tancreds möglichst Vorschub zu leisten. Tancred war seit dem Abzuge Heinrichs vom Glück begünstigt worden[3]). Im kleinen Kriege hatte er die vom Kaiser in Italien zurückgelassenen Truppen bis an die römische Grenze zurückgeschlagen, die von den Kaiserlichen besetzten Kastelle und Burgen hatten sich ihm ergeben müssen. Ganz Apulien war für ihn wiedergewonnen, bis auf das einzige Kloster Monte Cassino, das von dem kaiserlich gesinnten Dekan Adenulf von

[1]) Gisleb. l. c. 577. dominus imperator super discordia electionis sententiam a principibus requisivit. Quod quidem judicium domino Brunoni Colon. electo et dom. Conrardo Magunc. archepo. et dom. Johanni Trev. archepo. et Monasteriensi, Metensi, Tullensi etc. episcopis commissum est. Sententiam autem Monast. eps. protulit, et inde alios omnes sequaces habuit etc. cf. Chron. reg. Colon. l. c. 155.

[2]) Gisleb. l. c. sub testimonio praedictorum principum.

[3]) cf. Toeche 310 ff.

Caserta in Vertretung des abwesenden Abtes gehalten wurde[1]). Hier zeigten sich alsbald die Sympathien der Kurie für die Sache Tancreds. Cölestin III. forderte den Dekan auf, das Kloster zu übergeben, und sprach, als dieser sich weigerte, über ihn und die tapfern Mönche die Excommunication aus und belegte das dem Kaiser treue Kloster mit dem Interdikt[2]).

Die Kunde von diesen Vorgängen erreichte den Kaiser zu Hagenau. Heinrich war über die der Abtei zugefügte Unbill heftig erzürnt und bestimmte Bischof Bertram — ein Zeugnis von dem Vertrauen, welches der Kaiser in ihn und seine politischen Fähigkeiten setzte — dazu, mit dem Vogte Heinrich von Huneburg nach Italien zu ziehen und dem Papste Vorhaltungen zu machen. Nicht wenig sei der Kaiser erstaunt, so besagte das Schreiben[3]), welches Heinrich VI. am 29. Februar 1192 von Hagenau aus an die Kurie sandte, über die Behandlung des treuen Klosters Monte Cassino, und das um so mehr, als dasselbe von jeher zum Reiche gehört habe. Heinrich wies darauf hin, dass er seit Anbeginn seiner Regierung stets danach getrachtet habe, mit Rom in Frieden und Freundschaft zu leben und benachrichtigte den Papst, dass er Bischof Bertram und den Vogt von Huneburg an seinen Hof sende, in der Erwartung, dass auf deren Mahnungen hin der Papst den gegen die Abtei gefällten Spruch rückgängig machen werde.

Schon rüsteten sich Bertram und sein Begleiter zur Reise, da erlitt ihr Aufbruch um einige Tage Verzögerung durch die Ankunft eines päpstlichen Gesandten, des Abtes von Casamari[4]). Derselbe

---

[1]) Ann. Casin. S. S. XIX, 315; Ryccardus de S. Germano a. 1191. ibid. 326.

[2]) Ann. Casin. l. c. u. St. 4737 (Schreiben Heinrichs VI. an Cölestin III.).

[3]) St. 4737. cf. Toeche 312.

[4]) Der genaue Termin für die Ankunft des Abtes ist uns nicht überliefert. Nur soviel ergiebt sich mit Sicherheit, dass sie vor dem 11. März 1192 erfolgt ist, weil in dem von diesem Tage datierten Briefe Heinrichs VI. an Papst Cölestin III. von der Aufnahme des Abtes am kaiserlichen Hofe und der Erledigung seiner Aufträge gesprochen wird (St. 4741). Toeche 226, Anm. 3, vermutet, dass der Abt vielleicht sogar schon bei den Scenen in Worms am 13. Januar 1192 zugegen gewesen sei. Das ist wohl zu bestreiten. Aus dem Inhalt des kaiserl. Briefes vom 29. Februar 1192 (St. 4737) dürfte vielmehr zu entnehmen sein, dass die Ankunft des Abtes bei Hofe erst nach diesem Tage erfolgt sei, weil in diesem Schreiben von der Anwesenheit des Abtes und seinen Aufträgen mit keiner Silbe gesprochen wird. Wäre die Verhandlung mit dem Abte schon vor den 29. Februar gefallen, so vermag man gar nicht einzusehen, warum die Antwort des Kaisers auf die Vorschläge des Papstes erst einem elf Tage später als der erste Brief erlassenen Schreiben anvertraut wird. In dem zweiten Schreiben bezieht sich der

brachte ein Schreiben, in welchem sich der Papst bereit erklärte, den Frieden zwischen dem Kaiser und König Tancred zu vermitteln, falls sich der Kaiser hierzu bewegen lasse, und bat, ihm sowohl durch den Abgesandten als durch Briefe seinen Entschluss kund zu thun[1]).

Der Kaiser wies das Anerbieten Cölestins rundweg ab und verbat sich jede weitere Erörterung der Sache. Er gab am 11. März 1192[2]) dem Papst zur Antwort, er beanspruche die rechtmässig erworbene Herrschaft über das wider alles Recht von Tancred usurpierte Königreich Sizilien ohne jeden Widerspruch, und nur dann, wenn ihn der Papst hierin unterstützen wolle, könne er dessen Bemühungen annehmen. Mit der Verfolgung dieser Angelegenheit betraute Heinrich VI. ebenfalls Bertram und den Vogt von Huneburg, auch Berthold von Künsberg sollte bei den Verhandlungen mitwirken[3]). Der Kaiser bat den Papst, zu näherer Besprechung mit seinen Gesandten Viterbo, Orvieto oder einen andern Platz des römischen Tusciens aufzusuchen; die Delegierten sollten unverzüglich an den päpstlichen Hof abgehen.

Welchen Verlauf die Mission genommen, ist uns nicht bekannt. Dem Wunsche des Kaisers, mit dessen Gesandten ausserhalb Roms zusammenzukommen, hat Cölestin III. anscheinend nicht gewillfahrt[4]); es ist jedoch leicht möglich, dass in Rücksicht auf das hohe Alter des Papstes Heinrich VI. auf die Forderung, die Verhandlungen an einem andern Orte als Rom zu führen, verzichtet hat[5]). Auf das Verlangen

---

Kaiser auf das erste. Aus dem ersten vom 29. Febr. kann man schliessen, dass Bertram sofort abgesandt werden soll; darauf deutet das Präsens dirigimus. Doch noch am 11. März sagt Heinrich, dass Bertram und sein Begleiter unverzüglich abgehen sollen (quos incontinenti ad praesentiam vestram destinamus). Es ist also eine Verzögerung der Abreise der Delegierten eingetreten, die eben dadurch entstanden, dass, als Bertr. sich schon zur Fahrt anschickte, der Abt anlangte und Bertr. nun Befehl erhielt, auch die Antwort des Kaisers auf die Anträge des Papstes zum Gegenstand seiner Erörterungen bei der Kurie zu machen. Die Beratung mit den Fürsten und die Abfassung des zweiten Schreibens an den Papst machten es dann nötig, dass die Verzögerung der Abreise der kaiserlichen Gesandten einige Tage dauerte.

[1]) St. 4741 (Antwort des Kaisers auf die päpstl. Vorschläge).

[2]) St. ibid.

[3]) St. ibid.

[4]) Die Urk. des Papstes sind in dieser Zeit alle in Rom ausgestellt. cf. Jaffé-L.

[5]) Toeche 313 hält es für sehr unwahrscheinlich, dass die Zusammenkunft wirklich stattgefunden habe, doch wohl ohne Grund. Ob, wie Toeche 314 vermutet, die Freilassung der Kaiserin aus der Gefangenschaft Tancreds vielleicht ein Erfolg der Gesandtschaft Bertr. gewesen, muss als nicht erweislich dahingestellt bleiben.

des Kaisers, der Papst solle Tancred seinen Schutz entziehen, ist Cölestin, wie das dem Zuge der kurialen Politik entsprechen musste, nicht eingegangen. Noch im selben Jahre liess er vielmehr Tancred förmlich mit dem unteritalischen Reiche belehnen. Es ergiebt sich von selbst, dass bei dem hartnäckigen Widerstand, welchen die kaiserlichen Forderungen bei der Kurie fanden[1]), die Anwesenheit Bertrams am päpstlichen Hofe nicht von langer Dauer gewesen sein wird. Den genauen Zeitpunkt seiner Rückkehr nach Deutschland kennen wir nicht.

Am 14. Juni 1192 erschien Bertram dann noch einmal am Hofe Heinrichs VI. zu Wimpfen[2]). Da wird er über seine Reise berichtet haben. Von dort begab er sich in sein Bistum; am 31. Juli urkundet er schon in Metz[3]). Die verhältnismässig grosse Anzahl seiner uns aus dem Jahre 1192 überlieferten Urkunden[4]) zeigt, dass während des Bischofs Abwesenheit von seinem Sprengel die Geschäfte sich angehäuft hatten. Die Erledigung derselben hielt ihn während des Restes des Jahres 1192 in seinem Bistum.

Unerschütterlich treu stand er zum staufischen Hause, als sich im selben Jahre 1192 die deutschen Fürsten gegen des Kaisers Regiment auflehnten[5]). Die egoistische Art, mit welcher Heinrich VI. im Lütticher Wahlstreit entschieden hatte, und die herrische Weise, mit welcher er seinen absolutistischen Wünschen Geltung zu verschaffen suchte, hatten Unzufriedenheit gegen ihn hervorgerufen. Die Ermordung des Lütticher Elekten, Albert von Brabant (24. November 1192), deren Anstiftung man dem Kaiser zuschob, war das Signal zu offener Empörung. Schnell breitete sich der Bund gegen den Staufer aus. Auch Bertrams Metropolit, Johann von Trier, zählte wahrscheinlich zu den Gliedern der Opposition[6]). Bertram selbst ist mit derselben in keine Berührung getreten.

[1]) Das über Monte Cassino verhängte Interdikt wurde allerdings aufgehoben, doch geschah das (worauf schon Toeche 313 hinweisst) auf Verwendung des Kardinals Joh. von Salerno, der früher Mönch in jenem Kloster gewesen war. Ann. Casin. l. c.

[2]) B. Zeuge in St. 4755a.

[3]) Reg. 82. Metz als Ausstellort ergiebt sich aus den inhaltlichen Beziehungen der Urkunde.

[4]) Reg. 82—89.

[5]) cf. Toeche 232 ff.; R. Martens, die Ann. Reinhardsbrunn, als Quelle für d. Gesch. Kais. Heinr. VI. Danzig 1868, p. 21 ff.

[6]) cf. Toeche 230; Rosbach II, 12 hält Toeches Annahme von der Teilnahme Johanns an der Fürstenerhebung für nicht gerechtfertigt. Eine Spannung zwischen Johann und dem Kaiser muss auch er zugeben. Auffallend ist es jedenfalls, dass ein Erzbischof von Trier 7 Monate lang nicht am kaiserl. Hofe erscheint. Rosb. meint allerdings, ein Erzbischof habe auch noch andere Pflichten gehabt, als dem Hofe nachzureisen.

Keine Quelle berichtet davon, dass er, der im Jahre 1187 so leidenschaftlich gegen den Kaiser Front gemacht hatte, diesmal sich dem Bunde gegen Heinrich angeschlossen hätte.

Im Frühjahr 1193 eilte er im Gegenteil an den kaiserlichen Hof nach Hagenau[1]). Dort weilte damals der englische König Richard Löwenherz in der Gewalt des deutschen Kaisers. Die Gefangennahme jenes treuen Parteigängers der Welfen hatte der Fürstenerhebung, noch ehe die Waffen erhoben waren, die Spitze abgebrochen[2]). Die Fürsten eilten, sich mit dem Herrscher wieder auszusöhnen. Dahin zielende Abmachungen, sowie solche über die Auslösung Richards, bildeten den Hauptgegenstand der auf den Reichstagen dieser Zeit gepflogenen Besprechungen. So auf dem Tage zu Boppard, wohin Ende April Bertram den Hof begleitete[3]). Von dort ist er dann nach Metz zurückgekehrt, welches er erst im Spätsommer desselben Jahres verliess, um wiederum beim Kaiser zu erscheinen. Am 15. August 1193 treffen wir ihn zu Worms[4]). In der Hauptsache wurde auch hier über die Freigebung des englischen Königs verhandelt[5]). Wir sind über die Einzelvorgänge auf diesem Wormser, wie überhaupt auf den Reichstagen des Jahres 1193 sehr schlecht unterrichtet, allein auf die Zeugenunterschriften in den wenigen erhaltenen Urkunden angewiesen, sodass wir wohl feststellen können, wer zugegen gewesen, aber nicht, was der einzelne geleistet. Wir können demnach auch kein Urteil darüber abgeben, in welchem Masse Bertram in die Verhandlungen eingegriffen. Jedenfalls steht das fest, dass sein Aufenthalt bei Hofe diesmal nicht von langer Dauer war; am 31. August lässt der Metzer Bischof sich nicht mehr in der Begleitung des Kaisers nachweisen[6]). Wir finden ihn erst wieder Ende Januar 1194 bei Heinrich zu Würzburg[7]).

Nachdem am 4. Februar 1194 endlich die Freilassung des englischen Königs aus der Gefangenschaft erfolgte, blieb dem Kaiser, ehe er seine italienischen Pläne aufnehmen konnte, nur noch übrig, Wirren, welche inzwischen in Niederlothringen ausgebrochen waren, zu schlichten. Den Anlass für dieselben bot wiederum die Lütticher Bischofs-

---

[1]) B. Zeuge 1192. Apr. 5. in St. 4805 (St. 4806, 08, 09 ohne Zeugen, 4807 verdächtig).

[2]) cf. Toeche l. c.

[3]) Bertr. Zeuge 1193. Apr. 28. in St. 4810. cf. oben Anm. 1.

[4]) St. 4828.

[5]) cf. Toeche 282 ff.

[6]) St. 4832 (4830 u. 31 ohne Zeugen).

[7]) Bertr. Zeuge 1194. Jan. 29. in St. 4846.

wahl[1]). Durch die brabantische Partei war im Oktober 1193 Simon, der sechszehnjährige Sohn des Herzogs von Limburg, auf den Stuhl erhoben. Obwohl Kandidat der stauferfeindlichen Fürsten, war Simon dennoch von Heinrich VI. bestätigt worden, weil dieser einmal Besorgnis hegte vor einer neuen Erhebung der eben erst beruhigten Opposition in Niederlothringen, sodann, weil ihm daran lag, dass das Lösegeld des englischen Königs sicher die Gebiete jener Fürsten passieren könnte[2]). Wieder aber gab sich die hennegauische Partei des Domkapitels mit dem Resultat nicht zufrieden, protestierte in Aachen vor dem Kaiser gegen Simons Wahl und Investitur und legte beim Papste Appellation ein; ihre Vertreter, an der Spitze der Archidiakon Albert von Kuik, begaben sich nach Rom. Während diese so dem Papste die Entscheidung anheimstellten, griffen die weltlichen Führer der Parteien, der Graf von Flandern und Hennegau und der Herzog von Brabant, zum Schwerte. Der Kaiser suchte die Fehde zwischen den feindlichen Fürsten beizulegen. Um Mitte April 1194 war er in Aachen, wo sich auch Bertram, der nach dem Würzburger Tage sein Bistum wieder aufgesucht hatte, bei Hofe einfand[3]).

Von Aachen setzte Heinrich VI. seinen Zug fort nach S. Trond, wo er die gegnerischen Fürsten von Flandern und Brabant vor sich rief[4]) und eine längere Waffenruhe, die bis zum 15. August währen sollte, zu stande brachte. Ob der Metzer Bischof den Kaiser nach S. Trond begleitet hat, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Wahrscheinlich ist Bertram von Aachen direkten Wegs heimgezogen[5]).

Dem Abzuge des Kaisers nach Italien stand nun nichts mehr im Wege; am 12. Mai 1194[6]) trat er von Trifels aus die siegreiche Fahrt an, auf der ihm die Eroberung des nach König Tancreds Tod (20. Februar 1194) innerlich geschwächten Normannenreiches gelang. Erst im Juni 1195 betrat Heinrich wieder die deutschen Gaue[7]). Auch an diesem Zuge nach Italien hat Bertram nicht teilgenommen.

Der vom Kaiser zu S. Trond vermittelte Waffenstillstand war von den streitenden Parteien nicht eingehalten worden. Schon im Juli

[1]) Quellen für dieselbe: Gisleb. chron. Hanon. S. S. XXI, 585; Aegid. Aureaevall. gesta ep. Leod. ibid. XXV, 113; Reineri Ann. ibid. XVI, 651; Sigeb. Contin. Aquicinct. ibid. VI, 431, über sie Toeche 307.

[2]) Gisleb. l. c.

[3]) B. Zeuge in St. 4854 u. 55.

[4]) Gisleb. l. c. 586.

[5]) St. 4856—58 ohne Zeugen. St. 4859 erscheint Bertr. nicht mehr als Zeuge.

[6]) cf. Toeche 331 ff.

[7]) St. 4953; cf. Toeche 383.

1194 begann der Hader aufs neue[1]). Besonders stark wurde die Verstimmung, als im September[2]) Albert von Kuik und seine Begleiter mit günstigem Bescheide von Rom zurückkehrten. Den Erzbischöfen von Rheims und Trier, des letzteren Suffraganen und dem Bischof von Cambray war von Cölestin III. der Befehl geworden, Simon zur Abdankung von seiner Würde aufzufordern und ihn, falls er sich nicht füge, zu excommunicieren; im Lütticher Bistum sollte eine Neuwahl vorgenommen werden. Da Simon trotz der Mahnungen nicht daran dachte, vom Stuhle zu steigen, kamen Bertram von Metz und die übrigen vom Papste mit der Vollziehung des Urteils beauftragten Metropoliten und Bischöfe dem päpstlichen Befehle nach und belegten Simon und dessen Genossen mit dem Bann[3]). Weil Simon sich trotzdem in Lüttich hielt, fand die angeordnete Neuwahl in Namur statt (November 1194). Aus ihr ging Albert von Kuik hervor. Damit war die Ruhe in das Bistum noch nicht eingekehrt. Vielmehr wandten sich beide Erwählte noch einmal persönlich an den Papst, und erst der während der Verhandlungen in Rom erfolgte Tod Simons (August 1195) setzte Albert in den Besitz seiner Diözese[4]).

Die Excommunication des Lütticher Elekten Simon ist das einzige, was uns von der über das eigene Bistum hinausreichenden Thätigkeit Bertrams in den Monaten der Abwesenheit Heinrichs VI. von Deutschland überliefert ist. Verläuft doch in der Regel, wenn der Kaiser in Italien weilt, das politische Leben im heimischen Reich um vieles stiller, als bei Anwesenheit des Herrschers, wo schon allein die Pflicht des Besuchs der Reichstage eine regere Teilnahme des Bischofs oder des weltlichen Fürsten an den Reichsgeschäften bedingt. Die Fürsten, welche sich der Heerfahrt nicht angeschlossen, können sich mit Musse der Ordnung innerer Angelegenheiten ihrer Gebiete widmen. Auch unsers Bischofs Fürsorge für seine Kirchenprovinz während der Zeit, da Heinrich VI. jenseits der Alpen in Anspruch genommen war, hat ausreichende Spuren hinterlassen[5]).

Nicht lange nach der Zurückkunft des Kaisers finden wir Bertram wieder am Hofe. Ende Juni 1195[6]) langte Heinrich von seinem glor-

---

[1]) Gisleb. l. c. 587.
[2]) Gisleb. l. c. mense Septembri; Rein. ann. l. c. circa Augustum.
[3]) Gisleb. l. c. 588, Z. 41 ff., 589, Z. 33 ff.
[4]) cf. Toeche 308.
[5]) cf. Reg. 101, 102, 104, 105.
[6]) Ann. Marbac. S. S. XVII, 166.

reichen Zuge in Deutschland an, schon am 19. Juli begrüsste ihn der Metzer Bischof in Worms[1]).

Fast ein volles Jahr ist Bertram dann nicht bei Hofe erweislich[2]). Den Kaiser beschäftigten während dieser Zeit vornehmlich die Rüstungen zu dem Kreuzzuge, den er Papst Cölestin III. gelobt hatte[3]). Um die Fürsten für diesen Zug zu gewinnen, berief Heinrich im Oktober und Dezember 1195 die grossen Reichstage zu Gelnhausen und Worms[4]). Bertram fand sich hier nicht ein. Wie er in der That später nicht mit nach Italien, von wo aus die Kreuzfahrer nach Palästina übersetzen sollten, gegangen ist, so mag er von vornherein für sich auf die Teilnahme an dieser kriegerischen Operation verzichtet haben, der Besuch jener beiden Reichstage von seiner Seite unnötig gewesen sein[5]). Die Gründe, welche ihn von der Beteiligung an der Fahrt zu den heiligen Stätten abgehalten haben, sind uns nicht bekannt.

Aus Opposition etwa gegen Heinrichs grossen Plan, die Krone im staufischen Hause erblich zu machen und die unteritalischen Lande mit dem Reich zu vereinigen, einen Entwurf, welchen der Kaiser gerade in dieser Zeit den Fürsten des Reichs vorlegte[6]), ist Bertram keinesfalls fern geblieben. Denn da, wo er wieder in der Umgebung Heinrichs VI. erscheint, zu Würzburg anfangs April 1196[7]), zeigt er sich als Förderer der kaiserlichen Entwürfe. Heinrich erreichte hier, was er wollte. Die Fürsten erklärten sich für seinen Reformplan[8]).

Als Heinrich VI. von Würzburg an den Rhein zog, um gegen

---

[1]) Bertr. Zeuge in der Urk. des Abtes von Prüm. Beyer, Mittelrhein. U. B. II, 181, No. 139 und in der des Kaisers. St. 4955.

[2]) Ohne Zweifel ist dieser Umstand zum guten Teil auf Rechnung der Überlieferung zu setzen. Über die nächsten, auf den Wormser folgenden, vom Kaiser gehaltenen Tage bis zum grossen Reichstage von Gelnhausen (Ende Oktober) besitzen wir 11 Urkunden (St. 4956—66). Von diesen ermangeln 7 der Zeugenreihe (St. 4956—58, 60—62, 65).

[3]) cf. Toeche 374 ff.

[4]) cf. Toeche 389.

[5]) Der in Anm. 2 gemachte Versuch, das Nichterscheinen des Metzer Bischofs auf den Reichstagen des Jahres 1195 zu erklären, ist für die beiden Tage von Gelnhausen und Worms unangänglich, weil von den 9 uns hier bekannten, sicher datierten Urk. (St. 4967—72 u. 78—80) nur bei einer die Zeugenangabe fehlt. In den übrigen 8 erscheint Bertr. nicht in der Zeugenreihe. Seine Abwesenheit ist damit genugsam erwiesen.

[6]) cf. Toeche 413.

[7]) Zeuge in St. 4988.

[8]) Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele 74; Ann. Marbac. S. S. XVII, 167; Sächs. Weltchronik (Repgowsche Chronik) Mon. Germ. C. C. II, 235. cf. Toeche 414.

die hier besonders starke Unzufriedenheit mit seinen Plänen anzukämpfen, da finden wir am 17. Mai 1196 Bertram zu Ladenburg[1]) nochmals an seinem Hofe. Es war das letzte Mal, dass er mit seinem Kaiser zusammentraf. Bertram ging nach Metz zurück[2]). Heinrich VI. trat im Juni seinen dritten Zug über die Alpen an, von dem er nicht mehr heimkehrte. Am 28. September 1197 verschied der Kaiser; mit seinem Tode zerrannen seine kühnen Pläne in ein Nichts. Der Kampf zwischen Staufern und Welfen begann von neuem.

Als Nachfolger des grossen Staufers gingen zwei Könige aus der schliesslichen Wahl der Parteien hervor. Wegen seiner grossen Jugend erhoben trotz schon geschehener Wahl die stauferfreundlichen Fürsten nicht Friedrich, den Sohn des verstorbenen Kaisers, sondern dessen Bruder Philipp am 8. März 1198 in dem thüringischen Mühlhausen auf den Thron. Die Gegenpartei, unter des Erzbischofs von Köln Führung, erkor am 9. Juni zu Köln den zweiten Sohn Heinrichs des Löwen als Otto IV. zum Könige[3]). Zunächst stand die Mehrzahl der Reichsfürsten unbedingt zu Philipp. Getreu seinen Empfindungen für das staufische Haus, wie er sie unter Heinrich VI. bethätigt, sehen wir auch jetzt Bischof Bertram auf des Staufers Seite. Während aber in der Folgezeit manche Fürsten zum Gegenkönig übergingen, andere durch eine zweideutige Politik sich den Rücken freizuhalten suchten, hat der Metzer Bischof unentwegt an Philipp festgehalten, sich durch päpstliche Drohungen in seiner Anhänglichkeit an Philipp nicht wankend machen lassen[4]). Entgegen seinem Erzbischof Johann von Trier,

[1]) Zwischen Mannheim u. Heidelberg. Bertr. Zeuge in St. 4993.

[2]) Ob Bertr. sich Ende 1196 zur Königswahl Friedrichs, des jungen Sohnes Heinrichs VI., nach Frankfurt begeben, muss bei dem Mangel eines ausdrücklichen Zeugnisses dahingestellt bleiben. Leider fehlt in Bertrams Urkunden, die 1196 in Metz ausgestellt sind (Reg. 115—120), jede Datierung nach Monat und Tag, sodass eine Periode der Abwesenheit Bertrams von Metz nach dem 19. Juli sich in diesem Jahre nicht konstatieren, eine Reise des Bischofs nach Frankfurt sich daraus nicht erschliessen lässt. Doch ist es immerhin sehr wahrscheinlich, dass B. dort gewesen, weil nach der Angabe mehrerer Quellen (Chron. Ursperg. S. S. XXIII, 364; Chron. reg. Colon. l. c. 159; Ann. Marbac. l. c. a. 1196. p. 167; Registr. de neg. imp. Migne, Patrol. Innoc. III. opp. T. III, col. 1025, No. 29) fast alle deutsche Fürsten dem jungen König huldigten. Ein so treuer Anhänger Heinrichs VI., wie es Bertr. war, wird bei der Königswahl von dessen Sohne schwerlich gefehlt haben.

[3]) cf. Winkelmann, Philipp von Schwaben u. Otto IV. Jahrbücher d. deutsch. Gesch. Leipzig 1873 u. 78. Bd. I. Kön. Philipp. p. 63 ff.

[4]) Dagegen steht der Graf von Metz, Albert von Dagsburg, von Anfang an treu zu Otto und geht nur gezwungen zeitweise zu Philipp über. cf. Winkelmann 85, 206.

dessen unbestimmte Politik offen zu Tage trat[1]), zählt Bertram zu den treuesten Anhängern des staufischen Königs.

An Philipps Wahl in Mühlhausen hat Bertram sich nicht beteiligt; waren doch überhaupt die dort nachweislich versammelten Bischöfe, mit Ausnahme des Wormsers, alle aus dem östlichen Teile des Reichs[2]). Zudem wurde Bertram damals anderweitig in Anspruch genommen. Die Herzogin von Brabant, welche für ihren im heiligen Lande abwesenden Gemahl das Herzogtum verwaltete, war mit Lütticher Klerikern in Streit geraten, in dessen Verlauf sie sich verschiedener Vergewaltigungen gegen jene schuldig gemacht hatte. Die Folge war, dass der Bischof von Lüttich die Brabanterin im Oktober 1197 in den Bann that, bis sie für die von ihr verursachten Schäden Genugthuung leisten würde. Bischof Bertram wurde um die Vermittlung des Zwistes angegangen; ihm gelang es am Sonntag Lætare, an eben jenem 8. März 1198, an welchem in Mitteldeutschland die feierliche Wahl Philipps erfolgte, in der Lütticher Diözese die Streitenden auszusöhnen[3]), sodass das Anathem wieder aufgehoben werden konnte.

Der durch die zwiespältige Königswahl erzeugte Thronstreit entfachte nicht nur in Deutschland den Bürgerkrieg, auch die Interessen des Auslandes, vor allem die Frankreichs und Englands, wurden durch jenen Hader berührt. Es war natürlich, dass England, auf dessen Thron Ottos Oheim, Richard Löwenherz, sass, sich für Otto erklärte, zumal sich der englische König von des Welfen Erfolgen in Deutschland die Möglichkeit einer energischen Hilfeleistung in dem nie ruhenden Kriege gegen Frankreich versprach. Die unmittelbare Folge dieser

---

[1]) cf. Winkelm. 86 u. 262 ff. Rosbach, Erzb. Johann, 16 ff., 19. «Joh. wünschte aus dem Konflikte zwischen Phil. u. dem Papst herauszukommen.»

[2]) cf. Bö.-Fi. V, 15 a. b.

[3]) Reineri ann. a. 1197. S. S. XVI, 653. cf. Aegidii Aureaevall. gesta ep. Leod. III, 73. S. S. XXV, 116. — Der Herausgeber der Rein. ann. in den Mon. Germ. setzt in der Randnote Laetare Jerusalem = Mart. 16. Wie aber aus dem Zusammenhange der Ereignisse in jenem Kapitel der Rein. ann. deutlich hervorgeht, vermittelt B. den Vergleich 1198, in welchem Jahre Lætare auf den 8. März fällt. Aegid. Aureaevall., der etwa 50 Jahre nach dem hier geschilderten Ereignisse sein Werk begonnen (cf. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsqu. II, 387) und an dieser Stelle im übrigen die Rein. ann. ausschreibt, verändert das Datum Laetare in das unbestimmte post aliquantum tempus. — Der Ort, an welchem Bertr. den Zwist schlichtet, ist nicht genannt. Doch lässt sich aus dem Umstande, dass der Lütticher Kleriker Reiner keinen Ort besonders angiebt, wohl schliessen, dass eben eine Stadt der Lütticher Diözese, vielleicht Lüttich selbst, der Schauplatz der Begebenheit ist. Wären die Vertreter der streitenden Parteien etwa nach Metz gegangen, so wäre dies sicherlich von dem Annalisten hervorgehoben worden.

englischen Politik war, dass der französische Herrscher Philipp II. August Anschluss an den Staufer Philipp suchte und fand.

Noch ehe sich die Streitkräfte der beiden deutschen Könige gegen einander in Bewegung setzten, wurde am 29. Juni 1198 zu Worms das Bündnis zwischen Philipp und Frankreich abgeschlossen. Philipp versprach in demselben, dem französischen König gegen dessen Feinde beizustehen und jede gegen das französische Reich geplante Unternehmung nach Kräften selbst zu vereiteln oder, falls ihm dies nicht gelänge, Philipp August von dem Vorhaben Anzeige zu machen. Neben andern geistlichen und weltlichen Grossen beschwor auch Bischof Bertram dies Übereinkommen[1]). Gerade ihm war in demselben noch eine besondere Rolle zuerteilt. Ein Paragraph der Bundesakte setzte nämlich fest, dass, wenn jemand aus dem Reiche dem französischen Könige oder dessen Lande Schaden zufügte, der französische König davon an Philipp, oder, wenn dieser in Italien weilte, an den Bischof von Metz Meldung gelangen lassen sollte[2]). Diesem wurden also hier in Abwesenheit des Königs von Deutschland gewisse stellvertretende Funktionen übertragen. Allerdings ist Bertram niemals in dieselben eingetreten, weil Philipp nicht nach Italien gegangen ist. Es ist zwar nicht ausdrücklich beglaubigt (wie überhaupt die Quellen für dies deutsch-französische Bündnis äusserst spärlich fliessen), aber leicht möglich, dass Bischof Bertram es gewesen, der von deutscher[3]), wie der Bischof von Soissons von französischer Seite, die der Aufsetzung der Vertragsurkunde vorausgehenden Verhandlungen geführt hat. Seine durchaus stauferfreundliche Gesinnung und die Lage seines Bistums unmittelbar an der Grenze der beiden Reiche befähigten ihn vor allen andern Fürsten der Partei Philipps dazu. Das volle Vertrauen seines Königs genoss er, nennt ihn doch Philipp in einer zwei Tage vor Abschluss des deutsch-französischen Vertrages, am 27. Juni ebenfalls zu Worms erlassenen Urkunde, durch welche der Metzer Bürgerschaft die Einrichtung der Behörde der Amans[4]) bestätigt wird, seinen geliebten und getreuen Fürsten[5]).

---

[1]) Bö.-Fi. 18. cf. Scheffer-Boichorst, Forschg. z. deutsch. Gesch. VIII, 503 ff.; Winkelm. 154 ff.

[2]) Betreffs der Lesung des Textes der Vertragsurkunde an dieser Stelle schliesse ich mich an Scheffer-B. l. c. 504, Anm. 1 an.

[3]) Winkelm. 154 stellt dies als gewiss hin: »Nevelo v. Soissons und B. haben sie (die Verbindg.) geschürzt«. Die Qu. gewähren dafür keinen so sichern Anhalt.

[4]) cf. unten Kap. III.

[5]) Pour osteir les gries de vous et de vos successours desus contre droit escript, et que de coustume lointenne vous soulies avoir en vos plais et en vos

Bald nach dem Wormser Tage begannen die kriegerischen Aktionen. Das Glück war auf Philipps Seite. Sein Gegner Otto war überall im Nachteil geblieben, ohne gerade einen entscheidenden Schlag empfangen zu haben[1]). Es kam viel darauf an, auf wessen Seite sich Papst Innocenz III., der Nachfolger des am 8. Januar 1198 verstorbenen Cölestin III., stellte. Innocenz war aber klug genug, sich vor der Hand keinem der beiden Thronkandidaten offen zuzuwenden. Seinen auf Begründung päpstlicher Herrschaft in den früheren Reichsgebieten Mittelitaliens gerichteten Plänen erschien eine Fortdauer des Thronstreites, der jeden der beiden Könige von Italien fernhielt, viel förderlicher. Im Geheimen allerdings stand der Papst, wie natürlich, auf Seite des Welfen, der zudem bei seiner Wahl die territorialen Forderungen Innocenz' III. ausdrücklich als berechtigt anerkannt hatte. Obwohl aber der Papst aus seiner Reserve nicht heraustrat, wusste man doch in Deutschland, wessen man sich von ihm zu versehen hätte, wenn er sich wirklich entschied. Da war es die staufische Partei, welche der Kurie zu zeigen gedachte, dass sie nicht gesonnen sei, von Philipp zu weichen, dagegen mit ihm für Wahrung der Reichsrechte in Italien und Deutschland einzutreten.

Diesen Zweck verfolgte die Erklärung von Speier vom 28. Mai 1199[2]). Ihr hat sich auch Bischof Bertram angeschlossen. Zwar war er, wahrscheinlich durch die Wirren, die eben in dieser Zeit die Waldenserbewegung[3]) in Metz hervorrief, verhindert, persönlich auf jenem Tage zu erscheinen, doch hatte er die 26 Fürsten, welche die Erklärung erliessen, bevollmächtigt, auch in seinem Namen das Schreiben an den Papst zu richten. Ausdrücklich hebt der Brief der Fürsten hervor, dass auch Bertram dem Könige Philipp Treueid und Mannschaft geleistet[4]).

Der Erklärung der staufischen Partei beim Papste Nachdruck zu

---

causes, de la louwange et d'ou consentement nostre amey et fiable Prince Bertrans venerables evesques et vostre Signour .... avons ottroiet etc. Bö.-Fi. 16 (wo Tabouillot, hist. de Metz [= Bén.] III, 166 statt IV, 166 zu lesen ist. Überhaupt ist dort die aus Böhmer, Reg. 2907 übernommene Fassung des Regests nicht genau. Mit der Begründung einer Gerichtsordnung hat die Einsetzung der Amans nichts zu thun, auch ist diese nicht eigentlich das Werk Bertrams).

[1]) cf. Winkelm. 131 ff.

[2]) Bö.-Fi. 27. cf. Scheffer-Boichorst, Histor. Zeitschr. XLVI (1881), p. 140 u. Schwemer, Innoc. III. u. d. dtsch. Kirche während des Thronstreites von 1198—1208. Strassburg 1882. p. 13, Anm. 1.

[3]) cf. unten Kap. IV.

[4]) Bö.-Fi. l. c. qui etiam domino nostro fidelitatem fecerunt et hominium.

geben, dazu konnten die glücklichen Erfolge geeignet sein, welche die Waffen Philipps errangen[1]). Dem gegenüber war die Lage Ottos eine sehr missliche und es konnten ihm daher die Friedensbestrebungen des Erzbischofs Konrad von Mainz nur genehm sein. Es war für den Welfen ein grosser Vorteil, als anfangs April 1200 beide Parteien zu Strassburg[2]) über einen Waffenstillstand für die Rheingegenden sich einigten, der bis Martini währen sollte. Im Sommer 1200 besserten sich dann Ottos Verhältnisse bedeutend. Entscheidend aber konnte es für Otto werden, dass Innocenz III., der sich durch die Speierer Erklärung nicht im geringsten von seiner Geneigtheit für den Welfen hatte abbringen lassen, gegen Ende des Jahres 1200 aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraustrat[3]) und Otto am 1. März 1201 als deutschen König und künftigen Kaiser anerkannte. Im Frühjahr 1201 begab sich der Kardinalbischof Guido von Präneste als apostolischer Legat durch Frankreich nach Deutschland, um die päpstliche Entschliessung zu Gunsten des Welfen öffentlich zu verkünden. Philipp beschränkte sich darauf, in Versammlungen mit seinen Parteigenossen den Zusammenhang zwischen ihnen und sich zu festigen. Wie am 8. September 1201 seine Anhänger im Osten und Süden sich zu Bamberg[4]) um ihn scharten, so die der rheinischen und lothringischen Lande im Anfang Dezember zu Hagenau.

Hier erschien auch Bertram[5]). Seit Juni 1198 konnten wir ihn, eine Folge der Unzulänglichkeit der Überlieferung[6]), nicht mit Sicher-

[1]) cf. Winkelm. 144 ff.

[2]) Vielleicht ist Bertr., wie diese Vermutung schon Winkelm. 173, Anm. 1 ausspricht, hier zugegen gewesen. Philipp bestätigt auf diesem Tage in einer Urk. vom 7. April 1200 (Bö.-Fi. 45), dass Graf Alb. v. Dagsburg das Patronat der Kirche Heiligkreuz zu Metz und Graf Ludwig v. Sarwerden das von S. Georg in der Vorstadt von Metz an Bertram zu Gunsten des Metzer Kollegiatstiftes S. Marie und Theobald resigniert haben. Der Context der Urk. gewährt keinen Anhalt dafür, ob Bertr. thatsächlich hier anwesend gewesen. Doch ist es bei der geringen Entfernung des Ausstellortes der Urk. von Metz und der Wichtigkeit der hier geführten Verhandlungen für die westlichen Teile des Reichs immerhin leicht möglich, dass Bertr. an Philipps Hof gegangen und bei dieser Gelegenheit die Konfirmation des Königs für jene Erwerbungen des Stifts (die er seinerseits in Metz schon 1197 und 1199 bestätigt hatte, cf. Reg. 123 und 137) nachsuchte. Die zweite uns erhaltene, von Philipp auf diesem Strassburger Tage erlassene Urk. (Bö.-Fi. 46) entbehrt der Zeugenreihe.

[3]) cf. Winkelm. 180 ff., 209 ff.

[4]) Winkelm. 237.

[5]) Zeuge in Bö.-Fi. 63.

[6]) Philipp hat sich während dieser Jahre zu verschiedenen Malen links des Rheines, kaum drei Tagereisen weit vom Metzer Gebiet aufgehalten, z. B. Bö.-Fi.

heit bei König Philipp aufweisen. Leider wissen wir von den zu Hagenau geführten Verhandlungen nichts Näheres. Von langer Dauer ist Bertrams Aufenthalt nicht gewesen[1]). Die Gunst, in welcher der Metzer Bischof und das Bistum beim König standen, zeigte sich auch auf dem Hagenauer Tage, indem Philipp hier Schenkungen, die an Abteien der Metzer Kirchenprovinz gemacht waren, bestätigte[2]).

Seitdem Papst Innocenz III. sich offen für Otto IV. erklärt hatte, ging er daran, diesem nach Möglichkeit neue Anhänger zuzuführen. Über die weltlichen Fürsten des Reichs, soweit sie Philipp anhingen, stand ihm keine Macht zu Gebote; eher durfte es ihm vielleicht glücken, bei den geistlichen Grossen seinen Anschauungen zum Siege zu verhelfen. Streitigkeiten bei den Wahlen und Prozesse, in die mancher Bischof verwickelt war, boten ihm ein willkommenes Mittel, um als Preis für eine günstige Entscheidung die rückhaltslose Hingabe an die Sache des Welfen zu verlangen[3]). Und mangelte jede Gelegenheit, sich einzumischen, so verfehlte Innocenz nicht, wenigstens durch drohende Ermahnungen bei den deutschen Bischöfen für seinen Schützling Propaganda zu machen.

Auch Bertram, der bisher im gewöhnlichen geschäftlichen Verkehr mit der Kurie gestanden hatte[4]), blieb von einem solchen Schreiben nicht verschont. Zu Anfang des Jahres 1202 erging an ihn, wie an die übrigen Suffragane und den gesamten Klerus der Trierer Kirchenprovinz die strenge Aufforderung, sich Otto anzuschliessen, ihn nach Kräften zu unterstützen und sich an einen Philipp etwa geleisteten Eid nicht zu kehren[5]). Auf den Metzer Bischof hat die Ermahnung keinen Eindruck gemacht, nach wie vor hielt er treu zu Philipp.

Es begreift sich daher leicht, dass der Papst gern die Gelegenheit benutzte, die Thätigkeit des Metzer Bischofs lahm zu legen. In-

45, 46 (Strassburg 7.—9. April 1200), 53e (circa Mosellam), 54, 55 (Hagenau 2.—3. Juni). In diesen Fällen wird Bertram, ein Förderer der staufischen Sache, es kaum versäumt haben, an den Beratungen teilzunehmen. Gerade aber hier ist die Zahl der urkundl. Zeugnisse, aus denen sich mit Leichtigkeit die Anwesenheit Bertrams erkennen liesse, sehr gering, oder aber es fehlt in solchen, die vorhanden, die Zeugenreihe, z. B. Bö.-Fi 46, 54, 55. Für das Jahr 1199 mag, wie schon erwähnt, die Waldenserbewegung in Metz die Nichtbeteiligung Bs. an den Reichsgeschäften veranlasst haben.

[1]) Am 8. Januar 1202 urkundet er in Metz. Reg. 148.

[2]) Bö.-Fi. 61 für Clairlieu, 62 für S. Marie de Nemore. In 61 Bertr. genannt dilectus fidelis noster.

[3]) cf. Winkelm. 301 ff. Schwemer 65 ff., 79 ff.

[4]) cf. z. B. Reg. 134, 135, 138, 139, 145.

[5]) Potth. 1587.

nocenz war — vielleicht von einer mit Anordnungen ihres Bischofs unzufriedenen Partei[1]) unter den Metzer Klerikern — benachrichtigt worden, dass Bertram von einem so ernsten Augenübel befallen sei, dass er die Messe nicht mehr lesen könne, und unter der Erkrankung des Hirten die Metzer Kirche sowohl in geistlicher als in weltlicher Beziehung nicht unbeträchtlichen Schaden erleide[2]). Trefflich konnte diese Anzeige dazu dienen, einen Anhänger des Staufers politisch zu vernichten. War doch der Papst berechtigt, gegen einen Bischof, der sein Priesteramt nicht mehr versehen konnte, einzuschreiten. Unter dem 12. November 1202 schrieb nun Innocenz vom Lateran aus an Bertram und das Metzer Domkapitel, dass er auf jene Nachricht hin, besorgt um das Wohl der Metzer Kirche, dem Bischof von Präneste als seinem apostolischen Legaten den Auftrag gegeben habe, sich angelegentlich nach der Wahrheit jenes Gerüchtes zu erkundigen und, falls das Leiden Bertrams wirklich so bedenklich sei, ihm nach kanonischen Satzungen einen Coadjutor beizugeben, den Bertram alsdann bei Vermeidung von Kirchenstrafen ohne Widerspruch anzunehmen habe[3]).

[1]) Dass solche dem Bischof feindliche Strömungen damals gerade vorhanden waren, davon haben wir noch Spuren. 1201 bei der streitigen Propstwahl von S. Salvator, bei der Bertr. den von der einen Partei erwählten Kanzler der Metzer Kirche bestätigt, appelliert der Dekan, der Führer der Gegenpartei, an den Papst und führt unter den Gründen, die ihn zur Berufung veranlassen, auch den an, dass Bertr. ein parteilicher Richter sei (quia episcopum habebat suspectum, ad sedem apostolicam appellavit addens quod alia tibi (d. i. dem Kanzler) obiceret in praesentia nostra quae tunc in praesentia judicis suspecti noluit explicare. Schreiben Innocenz' III. an den Kanzler der Metzer Kirche. Potth. 1510.). Im selben Jahre 1201 beklagt sich ein Metzer Archidiakon darüber, dass der Bischof ohne Zustimmung des Domkapitels an Klöster oder Kollegiatstifte Taufkirchen übertrage (adiecisti utrum episcopo praeter assensum majoris ecclesiae . . . cenobiis vel ecclesiis conventualibus, ad quas jus pertinet patronatus, liceat conferre perpetuo vacantes ecclesias baptismales. Schreiben Innoc. III. an e. Metz. Archidiakon. Potth. 1447).

[2]) Potth. 1758. Schreiben Innocenz' III. an Bischof und Domkapitel von Metz: Ad nostram noveritis audientiam pervenisse, quod tu frater episcope jam ita lumen amiseris oculorum, ut divina non possis officia celebrare, propter quod Met. ecclesia tam in spiritualibus quam temporalibus sustinet non modicum detrimentum. Das Gehässige in der Anzeige liegt in letzterem Passus. Dass diese Angabe berechtigt, lässt sich nicht im geringsten wahrnehmen.

[3]) Potth. ibid. Volentes igitur eidem ecclesiae sollicitudine paterna consulere . . . . Praenestino episcopo apl. sed. legato per scripta nostra mandavimus ut inquirat super his omnibus diligentius veritatem, et si rem noverit ita esse, tibi frater episcope auctoritate nostra talem coadjutorem assignet juxta canonicas sanctiones quod dicta ecclesia nullam sui juris sustineat lesionem. Ideoque

Die Wahl des Coadjutors sollte also dem päpstlichen Legaten überlassen sein; es war klar, dass dieser sich hierin ganz nach den Wünschen des Papstes richten würde. Wenn Bertram von der eigentlichen Leitung der Geschäfte entfernt wurde, und ein Mann sie übernahm, der nur ein gefügiges Werkzeug der Kurie war, dann wurde auch die Politik hier derart beeinflusst, dass päpstlich-welfische Anschauungen an Stelle der stauferfreundlichen treten mussten.

Innocenz hat nicht erreicht, was er wollte. Es fehlte für die Verwirklichung seiner Wünsche die nötige Voraussetzung, nämlich eine wirklich ernste Erkrankung des Bischofs. Es ist nicht leicht anzunehmen, dass die Nachricht von Bertrams Leiden, als sie an den Papst gesandt wurde, gänzlich aus der Luft gegriffen wäre. Bertram wird in der That an den Augen gelitten haben, doch so arg, wie der Papst in seinem Briefe schildert, kann des Bischofs Zustand nicht gewesen sein. Gerade aus dem Jahr 1202 liegen uns eine Reihe von Zeugnissen über die Thätigkeit Bertrams als Bischof und Leiter seiner Diözese vor. Aus dem Januar kennen wir zwei Akte[1]). Sechszehn Tage nach dem Erlass jenes päpstlichen Schreibens, welches Bertram als einen fast blinden Mann hinstellt, finden wir ihn in Vic[2]). In demselben Jahre 1202 that er die ersten Schritte, um den Streit zwischen den Klöstern Waulsort und Hastière, der ihn auch später noch beschäftigt hat, beizulegen[3]) und urkundete aus Marsal[4]). Wie sollte ein nahezu völlig erblindeter Bischof diese sicherlich nicht der Erholung gewidmeten Reisen haben unternehmen, die vor Ausfertigung der Urkunden nötigen Untersuchungen haben leiten können, zumal Bertram, wie wir sehen werden[5]), kein Offizial zur Führung der Rechtsgeschäfte zur Seite stand, der Bischof in dieser Beziehung selbst thätig war? Und wie 1202, so hat auch in den folgenden Jahren Bertram sich die Sorge für sein Bistum angelegen sein lassen, hat an den Reichsgeschäften Anteil genommen und trotz seines sicherlich schon hohen Alters auch grössere Reisen, wo sie nötig wurden, nicht gescheut.

Von einer fast vollständigen Erblindung Bertrams kann demnach

discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus quatenus coadjutorem quem praedictus legatus tibi frater episcope duxerit deputandum recipere procuretis. Alioquin sententiam quam ipse tulerit ratam habebimus et eam faciemus auctore domino firmiter observari.

[1]) Reg. 148 u. 149.
[2]) Reg. 152.
[3]) Reg. 154 u. 155.
[4]) Reg. 156.
[5]) cf. unten Kap. III.

schwerlich die Rede sein. Das ergiebt sich auch aus dem Resultat jenes päpstlichen Schreibens. Ob der Kardinallegat die in Aussicht gestellte Untersuchung überhaupt nicht vorgenommen hat, weil er sich schon vorher davon überzeugte, dass die Angaben über des Bischofs Krankheit übertrieben waren, oder ob er zu dieser Kenntnis erst durch eine Untersuchung gelangte, ist nicht ersichtlich. Das aber steht fest, dass es zur Beseitigung Bertrams nicht gekommen ist; nach wie vor erscheint sein Name allein an der Spitze der Urkunden, von der Thätigkeit eines Coadjutors ist nichts zu finden[1]). Bertram wandelt — auch dies beweist, dass kein Coadjutor ihn verdrängt hat — in den bisherigen Bahnen seiner Politik weiter, hält treu an Philipp fest, das Bistum Metz bleibt ein Hort des staufischen Königtums.

Wie wenig Bertram ein Fortschritt der päpstlich-welfischen Sache am Herzen lag, erkennen wir auch daraus, dass er der Thätigkeit des apostolischen Legaten Guido in Deutschland nicht im geringsten Vorschub leistete, sich im Gegenteil so wenig um jenen bekümmerte, dass der Papst Veranlassung nahm, sich in einem neuen Schreiben voller Vorwürfe gegen den Metzer Bischof zu wenden. In einem Briefe vom 24. Februar 1203 benachrichtigt er den Guido[2]), dass er den Bischof und den Klerus von Metz tadele, weil sie die schuldige Abgabe für den Unterhalt des Legaten nicht leisten wollten, und dass er ihnen streng anbefehle, gleichviel, ob der Legat sich in ihrem Gebiet oder anderswo befände, jenen aufs freigebigste zu unterstützen.

Wir wissen nicht, ob oder wie Bertram dem päpstlichen Gebote nachgekommen ist. Die Sache erledigte sich bald von selbst dadurch,

---

[1]) So auch Winkelm. 262, Anm. 4, ohne nähere Angabe von Gründen. Unrichtig ist es dagegen, wenn Schwemer 67 die Sache so hinstellt, als ob Bertram wirklich ein Coadjutor an die Seite gestellt wäre. Ebenso irrt Otto Abel, wenn er in seinem König Philipp (Berlin 1852) p. 171 sagt: «Bischof Bertram war erblindet», und in seinem König Otto IV. (Berlin 1856) p. 114 «das durch den Tod des blinden Bertram erledigte Bistum».

[2]) Potth. 1834. increpamus super eo quod tibi licet absenti noluerunt in procurationibus subvenire; quibus etiam districte praecipimus ut sive ad ipsos accesseris sive alias fueris commoratus, procurationum subsidia ita liberaliter tibi studeant exhibere quod subsequens liberalitas culpam redimat praecedentem. — Schon von Winkelm. 312, Anm. 1, ist hervorgehoben worden, dass Bertrams Vorgehen im Jahre 1203 gegen den Grafen von Los, dem er den zum Metzer Bistum gehörigen Zehnten von S. Trond entzieht, und die Übertragung dieses Zehnten an den Herzog von Brabant (Reineri Ann. S. S. XVI, 656) vielleicht damit zusammenhängen, dass der Brabanter sich in dieser Zeit der staufischen Partei zu nähern schien.

dass im Sommer des nächsten Jahres Guido durch Erhebung auf den Rheimser Erzstuhl seines schwierigen Amtes enthoben wurde.

König Philipp befand sich in dieser Zeit in übler Lage. Seit Beginn des Jahres 1202 war sein Gegner Otto von Erfolg zu Erfolg geschritten[1]). Der Sieg desselben in dem Thronstreit schien gewiss zu sein. Wider Erwarten aber änderten sich die Verhältnisse vollkommen, als im Frühjahr 1204 Ottos IV. Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, plötzlich auf die Seite des Staufers übertrat. Andere folgten seinem Beispiel, selbst Erzbischof Adolf von Köln, der recht eigentlich die Kandidatur Ottos geschaffen hatte, gab des Welfen Sache verloren. Rasch ging es mit dessen Königtum zu Ende. Nun hielt es auch der Papst für geraten, mit Philipp Verhandlungen anzuknüpfen. Vor allem suchte er es dahin zu bringen, dass die beiden Gegner die Entscheidung ihres Streites ihm anheimstellten, und in der That zeigten sich Philipp und seine Anhänger, des langen Ringens müde, bereit, auf die Vorschläge der Kurie einzugehen. Zunächst wurde eine Waffenruhe zwischen den streitenden Parteien vereinbart, die bis zum Juni 1208 dauern sollte[2]).

Bertram wird den Wandel der Verhältnisse zu Gunsten Philipps mit Freude begrüsst haben. Wie sich im einzelnen in den letzten Jahren seine Anteilnahme an den Reichsgeschäften gestaltet hat, das vermögen wir bei dem Fehlen von Zeugnissen leider nicht zu erkennen. Seit dem Hagenauer Tage vom Dezember 1201 ist Bertram an Philipps Hof nicht nachweisbar. Doch wäre es wohl unrichtig, anzunehmen, dass Bertram sich während dieser Jahre völlig von Philipp zurückgezogen, aus Besorgnis, den päpstlichen Befehlen zuwiderzuhandeln. Sahen wir doch, dass 1202 und 1203, in einer Zeit, wo des Staufers Königtum in argen Nöten war, Bertram in ausgesprochenem Gegensatz zu den Wünschen des Papstes und seiner Politik gestanden. Was sollte ihn nach 1203, als Philipp überall siegreich vordrang, und selbst der Papst die Notwendigkeit des Eingehens von Verhandlungen mit dem verhassten Staufer erkannte, veranlasst haben, sich nicht weiter zur Partei des Siegers, der er bis dahin angehört hatte, zu bekennen? Von weiteren Reisen an des Königs Hof mögen den Bischof die Verhältnisse in Metz abgehalten haben, welche in jenen Jahren ziemlich unruhiger Natur gewesen zu sein scheinen. Zum Jahre 1203 wird uns von einer Fehde der Metzer gemeldet[3]), um eben jene Zeit bildete sich in der Stadt in Opposition zum Bischof die Behörde der Drei-

1) cf. Winkelm. 244 ff.

2) cf. Winkelm. 425.

3) Notae S. Arnulfi, Mett. S. S. XXIV, 526.

zehn[1]). Am allerersten liesse Bertrams Anwesenheit bei Hofe sich erwarten, wenn König Philipp sich in linksrheinischen Landen aufhielt. Die Beschaffenheit des Quellenmaterials verbietet jedoch eine bestimmte Beantwortung der Frage, ob der Metzer Bischof auf einigen dieser Hoftage zugegen gewesen[2]).

Hatte König Philipp in den verflossenen Jahren wiederholt nicht eben weit von der Residenz seines treuen Anhängers Bertram Hof gehalten[3]), Metz selbst war, soviel uns bekannt, von ihm bisher noch nicht betreten worden. Jetzt ist er zur Weihnachtszeit 1207[4]) hier erschienen, zahlreiche[5]) Fürsten begleiteten ihn. Den näheren Anlass zu dem Zuge hierher boten wahrscheinlich einmal der Wunsch Philipps, mit dem französischen Könige zusammenzukommen[6]), sodann eine Fehde, welche in eben diesem Jahre die deutschen Grenzgebiete im Westen heimsuchte. Letztere konnte deshalb besonders gefährlich werden, weil vor kurzem der französische König den Standpunkt seines Bündnisses mit Philipp vom Jahre 1198 aufgegeben hatte[7]). Es war immerhin nicht unmöglich, dass der stets auf Erweiterung seiner Herrschaft bedachte Philipp II. August diese Wirren benutzte, um Frankreich auf Kosten des Metzer Bistums in Lothringen auszudehnen. Letzteres war nämlich der Schauplatz der Fehde. Der Graf Theobald von Bar hatte

---

1) cf. unten Kap. III.

2) So sind uns aus dem Jahre 1202 sämtliche Urkunden vom 6. Juni (Bö.-Fi. 67) bis 17. Oktober (Bö.-Fi. 71) ohne Zeugen überliefert, und diese Urkunden sind ausgestellt in Besançon, Hagenau, Trier und Boppard, also in der Nachbarschaft oder unweit des Metzer Gebietes. Bertram ist in seinem Bistum in diesem Jahre seit Januar (Reg. 149) nicht mehr nachzuweisen, er urkundet hier erst wieder im November (Reg. 152), kann also sehr wohl in den Monaten Juni bis Oktober am königlichen Hofe geweilt haben. — Eine Urkunde aus Kolmar vom 8. Februar 1205 entbehrt ebenfalls der Zeugenreihe (Bö.-Fi. 98, Winkelmann, Acta imp. sæc. XIII. Tom. I, 7, No. 8). Von den zwei im Febr. d. J. in Strassburg ausgestellten Urkunden Philipps weist nur die eine Zeugen auf (Bö.-Fi. 100), die andere nicht (ibid. 99) u. s. ö. Bei Philipps Krönung in Aachen im Januar 1205 scheint Bertr. thatsächlich nicht erschienen zu sein. Sein Name fehlt in den Zeugenreihen beider uns aus Aachen erhaltenen Urkunden (Bö.-Fi. 90, 91). Am 1. Febr. d. J. urkundet Bertr. nachweislich in Metz (Reg. 171).

3) z. B. 1200 Apr. Strassburg, 1201 Juni Hagenau, Dez. ebendort, 1202 Juli Hagenau, Okt. Trier, 1205 Febr. Kolmar u. Strassburg, Juli Hagenau u. s. w.

4) Chronica Albrici S. S. XXIII, 888 natale domini Metis celebravit; Reineri Ann. S. S. XVI, 660 circa epiphaniam Metis venit.

5) Rein. ann. l. c. curiam celebrem tenuit.

6) cf. Winkelm. 532.

7) cf. Winkelm. 437 ff.; Scheffer-Boichorst, Forschg. z. deutsch. Gesch. VIII, 516 ff.

aus uns unbekannten Gründen im Jahre 1207 einen Angriff auf das Metzer Bistum gemacht, den befestigten Ort Vic belagert und eingenommen und nach dessen Zerstörung die Bewohner gefangen fortgeführt. Der Herzog Friedrich II. von Lothringen, der Schwiegersohn des Grafen von Bar, hat mit Bischof Bertram wohl gemeinschaftliche Sache gemacht, denn auch sein Gebiet wurde von Theobald schwer verwüstet und seine Burg Prény von Grund aus zerstört[1]). Es ist dem Staufer nicht gelungen, den Streit zwischen dem Grafen und dem Herzog beizulegen, denn die Fehde ging im folgenden Jahre bis zur Gefangennahme Friedrichs von Lothringen weiter.

Bis zum 8. Januar 1208[2]) hielt sich Philipp bei Bertram auf; über die dort gepflogenen Verhandlungen wissen wir nichts Näheres. Die beabsichtigte Zusammenkunft zwischen dem deutschen und französischen Könige wurde von letzterem zurückgewiesen, die Beziehungen zwischen beiden Herrschern verschlechterten sich zusehends[3]). Nach dem 9. Januar[4]) verliess Philipp das Metzer Gebiet. Der Bischof wird dem König wohl noch eine Strecke weit das Geleite gegeben haben; in Strassburg, wo sich Anfang Februar Philipp aufhält, befindet sich Bertram nicht mehr in des Königs Umgebung[5]).

Im April desselben Jahres hat Bertram noch eine grössere Reise unternommen nach Huy in der Diözese Lüttich, wo er am 6. April 1208 in Gemeinschaft mit dem Lütticher Bischof Hugo den langwierigen Streit zwischen den Klöstern Waulsort und Hastière, welch letzteres Unabhängigkeit vom ersteren und volle Selbständigkeit beanspruchte, zum Abschluss brachte[6]).

Noch nicht lange mochte Bertram aus den Niederlanden nach Metz zurückgekehrt sein, als am 21. Juni 1208 der Mordstahl Ottos von Wittelsbach jäh das Leben König Philipps endigte.

Nunmehr wurde der Welfe Otto in Deutschland allgemein anerkannt, und auch Bischof Bertram wird ihm die Huldigung nicht versagt haben. Sein Herz aber schlug dem Sohne dessen, der einst der Urheber seines Sturzes in Bremen war, nicht entgegen. Kein einziges

---

[1]) Chronica Albrici ad a. 1207. l. c. 887; Notae S. Arnulfi Mett. S. S. XXIV ad a. 1206 (diese sind hier um ein Jahr zurück, berichten z. B. auch den Tod König Philipps zu 1207), cf. ibid. Note c.

[2]) Bö.-Fi. 174.

[3]) cf. Winkelm. 441; Scheff.-B. l. c. 518.

[4]) Bö.-Fi. 175. (Winkelm. Acta imp. sæc. XIII. Tom I, 10, No. 14) ohne Zeugen.

[5]) Bö.-Fi. 176, 177.

[6]) Reg. 186.

Mal ist mit Bestimmtheit der Metzer Bischof an Ottos Hofe nachweisbar[1]). An den Reichsgeschäften sich zu beteiligen, ist Bertram in den wenigen Jahren, die er noch zu leben hatte, unmöglich gewesen. Ein Aufstand der Metzer Bürger im Jahre 1209, den der Bischof erst am 15. Juli[2]) durch einen Vergleich dämpfte, und die nötig gewordenen Neuordnungen hielten Bertram während dieses Jahres in der Stadt[3]). Bald ergriff ihn auch Krankheit. Als er im folgenden Jahre von einer Reise in sein Bistum heimkehrte, erkrankte er so heftig, dass er die Stadt nicht mehr erreichen konnte, sondern in der (damals noch ausserhalb Metz gelegenen)[4]) Abtei Heiligkreuz eine ziemliche Zeit verbleiben musste. Dank der dort genossenen Pflege erholte er sich im Sommer d. J. noch einmal[5]). Metz scheint er dann nicht mehr

---

[1]) Die Gallia christiana XIII, 753 berichtet allerdings, ohne ihre Quelle anzugeben, zum Jahre 1208 von Bertram: Francofurtensibus comitiis, ubi Otto ab omnibus imperii ordinibus agnitus est imperator, interfuit festo S. Martini. Mense sequenti sanctiones a se editas de urbis moderamine ab eodem imperatore confirmari sategit Coloniae. Otto ist zu den angegebenen Zeiten thatsächlich in Frankfurt resp. Köln anwesend gewesen. Vom 11. Nov. 1208 sind uns Urk. nicht erhalten, aus der nächsten vom 15. Nov. (Bö.-Fi. 243) lässt sich nicht erkennen, ob B. anwesend gewesen oder nicht, da heute von den 11 Siegeln, die ehemals der Urk. angehängt waren, nur noch 5 überliefert sind. Das Siegel Bertrams befindet sich nicht unter diesen. In den Zeugenreihen der Urkunden aus Mainz vom 20. Nov. (ibid. 244 u. 245) fehlt Bertrams Name, damals ist er also sicher nicht mehr am Hofe des Herrschers, ebensowenig am 23. Nov. in Worms (ibid. 246) und 2. Dez. in Speier (ibid. 247 u. 248). Die Urk. aus Strassburg vom 11. Dez. (ibid. 249) entbehrt der Zeugen. Aus Köln vom Dez. 1208 sind uns Urk. nicht überkommen, sodass uns für Kontrollierung der Angaben der Gall. chr. jeder Anhalt fehlt.

[2]) Reg. 192. cf. unten Kap. IV.

[3]) B. urkundet 1209 in genau datierten Urkunden nach dem 15. Juli noch am 4. August und 2. November (Reg. 193 u. 194).

[4]) cf. z. B. Urk. Alex. III. vom 7. Juli 1181 für Heiligkreuz: eccla. S. Crucis extra civitatem Mett. posita. Hugo, Annal. Praemonstr. Pr. Tom. I, 473.

[5]) Bertrams Krankheit etc. ergiebt sich aus der Arenga und Promulgatio seiner Urk. vom 27. August 1210. Reg. 198. (Bertr. . . . . abbati et conventui S. Crucis de Ultra Mosellam . . . Quoniam multis et variis nostrae mortalitatis impulsibus cotidie properamus ad exitum, necessario nobis est providendum, ne ab hoc saeculo recedentes, vacuas nobiscum lampades deferamus . . . . Proinde dilecti in Christo filii . . . . loci vestri in quo aliquamdiu mansimus aegrotantes visam non ignorantes paupertatem etc.) und seines gleichzeitigen Briefes. Reg. 199. (Visa et cognita dum nuper apud S. Crucem de Ultra Mosellam infirmi maneremus, munda et immaculata fratrum religione et eorum circa nos sincera devotione operis exhibitione probata, eos sinceriori nimirum exinde dileximus affectu etc.).

verlassen zu haben[1]). Öftere Krankheitsanfälle gemahnten ihn an sein Ende[2]). Am 25. März 1211 sehen wir ihn, der bis an sein Lebensende sich die Sorge für sein Bistum angelegen sein liess, zum letzten Mal urkunden[3]). Wir hören dann während des Jahres 1211 nichts mehr von ihm.

Die politischen Verhältnisse im Reich hatten sich inzwischen vollkommen gewandelt. Otto IV., der zur Kaiserkrönung nach Italien gezogen, war, als er nach derselben die Rechte des Reichs auf die vom Papsttum beanspruchten Gebiete in Mittelitalien wiederherzustellen und gegen Sizilien vorzugehen sich anschickte, dieserhalb mit Innocenz III. in argen Konflikt geraten. Dem Bemühen des Papstes und des französischen Königs gelang es, einen Teil der deutschen Fürsten zum Abfall von Otto zu bewegen. Im September 1211 verständigten sich diese über die Wahl des jungen Sohnes Heinrichs VI., Friedrichs II., und beschlossen, ihn aus Italien nach Deutschland zu rufen. Rasch musste Otto über die Alpen zurück, um der Empörung die Spitze zu bieten[4]). Mitte März 1212 langte er in Frankfurt an, ihm folgte sein staufischer Nebenbuhler, der im September desselben Jahres in Konstanz einzog, und dem bald alles zufiel.

Bischof Bertram hat des jungen Friedrich Triumphzug nicht mehr erlebt. Nur wenig später, nachdem Otto IV. seinen Fuss wieder auf deutschen Boden gesetzt, ist Bertram nach 32jähriger Regierung am 6. April 1212 zu Metz gestorben. Er wurde in der dortigen Kathedrale bestattet[5]).

---

[1]) cf. Reg. 200 ff.

[2]) cf. p. 64, Anm. 5. Urk. vom 27. Aug. 1210. Quoniam multis etc.

[3]) Reg. 206.

[4]) cf. Winkelmann, Otto IV. von Braunschweig. p. 230 ff.

[5]) Todesjahr und -monat giebt seine von Meurisse, hist. des evesques de Metz, Metz 1634, p. 438, überlieferte Grabschrift in der Metzer Kathedrale: Mense sub Aprili dedit in certamine metas .... Anno milleno ducenteno duodeno. Der Todestag ergiebt sich aus zwei Nekrologien der Metzer Kathedrale. Das eine davon gedr. bei Meurisse 438: 8. id. April. Obiit Bertr. Met. eps., pro quo debemus habere quinquaginta quinque solidos. Viginti sol. de capella S. Joannis, viginti sol. de S. Euchario et quindecim sol. de ecclesiis quas acquisivit nepos suus. Das andere verdanke ich, aufmerksam gemacht durch eine Notiz in Molinier, les obituaires français au moyen âge. Paris 1890. p. 213, No. 299, der Güte des Herrn Molinier. Es lautet (geschrieben ca. 1220): 8. id. April. pro epo. Bertranno 40 sol. in capella S. Jo. apud S. Gall. 20 sol. et de S. Eucharo. 20 sol. — Von chronistischen Zeugnissen nennt Chron. Albrici (S. S. XXIII, 891) seinen Tod zu 1210, aber a. ptif. sui 33., die Ann. S. Vinc. Mett. (ibid. III, 159) zu 1211. Die Epoche des Pontifikats seines Nachfolgers Konrad fällt nach den Urkunden zwischen den 28. April und 28. Juli, cf. Bienemann, Konr. v. Scharfenberg. Strassburg 1886. p. 55, Anm. 3. Bertrams Todesjahr wird bei Neueren vielfach unrichtig angegeben, so 1210 bei Bonnardot, rapport sur une mission litt., in Archives des missions scientifiques I (1873), p. 261 u. 280; 1211 bei Lappenberg, Hamburg. Urk. B. I, 221, Anm. 3; Grote, Stammtafeln 491; Abel, König Otto IV., p. 114. Kraus, Kunst und Altert. in Elsass-Lothringen. Strassburg 1889. Bd. III, 439, lässt irrtümlich Bertram von 1170—1202 regieren.

Kapitel III.

Die Stadtverfassung von Metz unter Bischof Bertram. Seine Reformen.

Wenn ich im Folgenden versuche, einen Abriss der Stadtverfassung von Metz in den Tagen Bischof Bertrams zu geben, so leitet mich dabei vor allem der Gedanke, der Thätigkeit des Bischofs für die Entwicklung derselben, soweit dies im Rahmen einer Biographie geschehen kann, gerecht zu werden. Wir werden daher in der Hauptsache denjenigen städtischen Behörden unsere Beachtung schenken, die auf Anregung Bertrams hin neu geschaffen wurden oder eine eingreifende Änderung erfuhren. Soweit es uns möglich, werden wir dann zu verfolgen haben, welchen Erfolg diese Umgestaltungen hatten, solange ihr Urheber auf dem Bischofsstuhl von Metz sass. Wir werden ferner auch der Beamtung, die in Bertrams Zeit selbständig aus den Geschlechtern der Stadt sich bildete, gedenken und in kurzen Zügen ein Bild der Entwicklung der Bürgerschaft und ihrer Organe zu geben haben[1]). Lässt sich doch eine Person dann in ihren Handlungen am besten erkennen, ihre Thätigkeit dann am besten würdigen, wenn wir auch ihre Umgebung ins Auge fassen. Eine ganz kurze Erwähnung der beiden Stadtbeamtungen, die zur Zeit Bischof Bertrams sich noch nicht in Händen von Bürgern befanden, soll nur dazu dienen, die Kette zu schliessen, zu deren einzelnen Gliedern auch sie gehören.

Herr der Stadt ist noch der Bischof. Neben seiner Macht ist aber der Einfluss der Bürgerschaft auf die Stadtverwaltung schon ein recht ansehnlicher. Noch ist es nicht zur völligen Abschüttelung der bischöflichen Herrschaft in Metz gekommen, doch Schritt für Schritt wächst die Bedeutung der Bürgerschaft und der aus ihrer Mitte gewählten Beamten.

Es sind die ersten Regungen bürgerlicher Selbständigkeit, die Stellung der civitas als einer mitberatenden Partei in städtischen Angelegenheiten Errungenschaften aus der Zeit der Wirren unter Bischof

---

1) Hierbei glaube ich ein genaues Eingehen auf einzelne Punkte da für angebracht zu halten, wo sich mir aus der Benutzung ungedruckten urkundlichen Materials Ergänzungen zu dem bisherigen Stande der Forschung ergeben zu haben scheinen.

Theoger[1]) (1118). Zugleich mit der Schwächung der bischöflichen Macht ging die Bürgerschaft gestärkt aus ihnen hervor; die Macht der Geschlechter, der vornehmen und reichen Elemente unter der Bürgerschaft, stieg. Ihr unablässiges Streben ging in der Folgezeit dahin, ihren Einfluss geltend zu machen und die Stadtbeamtungen in ihre Hände zu bringen. Dem Nachfolger Theogers, Bischof Stephan von Bar (1120—63), blieb nichts übrig, als dem eingetretenen Zustande Rechnung zu tragen und in wichtigen, das Interesse der Stadt berührenden Handlungen den Rat und die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen[2]). Die schwache und nur kurze Regierung der unmittelbaren Vorgänger Bertrams[3]) war nicht dazu angethan, dem aufstrebenden Bürgertum Einhalt zu thun, genug, unter Bischof Bertram ist der Einfluss der Bürger auf die Stadtverwaltung schon ein recht hervortretender.

Die Bedeutung, welche die Bürgerschaft in den Tagen Bertrams in Metz gewonnen, ist daraus zu erkennen, dass — während unter Stephan und Theoderich III. meist Ministerialen, nur selten Bürger — jetzt in sehr grosser Anzahl Bürger in Urkunden über vom Bischof vorgenommene Formalhandlungen als Zeugen erscheinen. Naturgemäss sind es immer nur die vornehmsten unter ihnen, die neben Geistlichen und bischöflichen Vassallen und Ministerialen zur Bezeugung des Aktes herangezogen werden. Und war, wie wir sahen, es schon seit Stephan von Bar üblich gewesen, dass in Sachen der Stadt der Bischof den Rat der Bürgerschaft hinzuzog[4]), so ist diese nun noch einen Schritt weiter gegangen. Soweit hat sie sich bereits gekräftigt, dass sie in den Tagen Bertrams zum ersten Mal urkundlich als selbständige Körperschaft, als universitas oder commune civitatis Mettensis auftritt. Schon 1181 schenkt die Bürgerschaft[5]) als solche, ohne dass eine besondere Vertretung derselben hervorgehoben ist, in eigener Urkunde eine Abgabe von den Vermächtnissen der Sterbenden an die Kirche

[1]) cf. Klipffel, Metz cité épiscopale et impériale. Bruxelles 1867, p. 50; Döring, Beiträge zur ältesten Gesch. d. Bistums Metz. Insbruck 1886, p. 82.

[2]) cf. z. B. Urk. Stephans vom 10. Nov. 1161. Bén. III, 124 u. Urk. Bertrams (Reg. 97): notum facio quod . . . tempore prædecessoris nostri Stephani conversus quidam . . . locum quendam præfatæ urbi adiacentem . . . a prædicto epo. petiit intentionem habens, ut ibi abbatiam faceret. Eps. habito super hoc cum civibus consilio de communi consensu universæ civitatis petitione conversi annuit etc.

[3]) cf. oben Kap. II, p. 22.

[4]) Ihre Zustimmung zu den Verhandlungen wird auch in Urkunden Bertrams oft ausdrücklich hervorgehoben, cf. z. B. a. 1180 (Reg. 7) civium communicato consilio, 1190 (Reg. 66) communi tam cleri quam populi consensu, 1193 (Reg. 93) de consilio civium præsentium.

[5]) Bén. III, 136. Notum sit omnibus, quod . . . nos . . . canonicis præfatæ ecclesiæ . . . communicato civium nostrorum consilio necnon venerabili patre nostro B. Mett. epo. . . . dedimus etc.

S. Marie und Theobald. 1190 erscheint dann die universitas als eigener fassbarer Begriff[1]) und urkundet fortan als solche, sei es allein, sei es mit dem Bischof zusammen, überall da, wo das gesamte städtische Interesse oder das einzelner Bürger in Frage kommt, bei Besitzveränderungen dieser, Vergabungen von Gut an die Kirchen u. s. w.[2])

Regelmässig wird den Urkunden der universitas[3]) und oft auch denen des Bischofs, soweit diese allgemein städtische oder der einzelnen Bürger Angelegenheiten berühren[4]) oder da, wo die Beamten der Stadt als Zeugen fungieren[5]), das Siegel der Stadt (sigillum nostrum, sigillum civitatis Mettensis) beigefügt. Der Besitz eines eigenen Stadtsiegels ist gewiss ein evidentes Zeugnis für den bedeutenden Aufschwung, den die Bürgerschaft genommen, und eben dies Zeichen bürgerlicher Selbständigkeit sehen wir auch zum ersten Male unter Bertrams Regierung erscheinen[6]). Die Heranziehung des Stadtsiegels zu grösserer Beglaubigung der Urkunden ist fortan eine sehr häufige. Das Amt des städtischen Siegelbewahrers liegt in Händen von Angehörigen der Metzer Bürgergeschlechter; der Siegelbewahrer ist es auch, der die betreffende mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde dem Empfänger aushändigt[7]).

Aus alledem ergiebt sich, dass die Metzer Bürgerschaft in den Zeiten Bischof Bertrams zu einer nicht geringen Selbständigkeit gelangt ist. Sie steht als nicht zu verachtender Faktor, mit dem der Bischof zu rechnen hat, neben der bischöflichen Macht. Vor allem aber zeigt sich der Einfluss der Bürgerschaft darin, dass es ihr gelungen ist, den grössten Teil der städtischen Beamtungen an sich zu bringen, sie mit Leuten aus ihrer Mitte besetzt zu sehen.

---

[1]) Bén. III, 150. Universitas civium Mettensium canonicis s. Mariæ et s. Theobaldi.

[2]) z. B. a. 1200 (Ung. M. B. A.—G. 1775). Die communitas civium bekundet, dass Birtiminus, nachdem er mit dem Stift S. Salvator wegen eines Weinbergs in Streit geraten, sich des Streitobjektes zu Gunsten jener Kirche begeben; 1206. Urk. des Bischofs und der civium universitas (Reg. 179) u. a. Seit Beginn des 13. sc. erscheinen dann neben der universitas civium die einzelnen städt. Beamtungen, die vorher das Wort universitas mit umfasst hatte, selbständig an der Spitze der Urkunden.

[3]) z. B. Bén. III, 136 u. 150.

[4]) z. B. 1180 (Reg. 7) und 1207 (Reg. 183).

[5]) z. B. 1194 (Reg. 102). Neben dem Siegel des Bischofs das der Stadt.

[6]) 1180 (Reg. 7).

[7]) a. 1200. Urk. der communitas civium Mett. (Ung. M. B. A.—G. 1775). Datum per manum Nicholai de Porta Saliæ, sub cujus custodia nostræ civitatis erat sigillum; o. D. Urk. des Schöffenmeisters u. der Bürgerschaft (Ung., cf. unten p. 72, Anm. 2). Henricus de Porta Saliæ custos sigilli.

Nur zwei städtische Ämter (wenn wir von dem Vogt von Montigny als nicht ständigem städtischen Beamten hierbei absehen[1]) sind in den Tagen unseres Bischofs noch nicht in Bürgerhände übergegangen, das des Grafen von Metz und das des Stadtvogts.

Der Graf oder Grossvogt von Metz[2]) (comes oder major advocatus Mettensis) ist der oberste Beamte der Stadt nach dem Bischof. Er ist Vorsitzender des Gerichts in Kriminalangelegenheiten und übt die höchste Polizeigewalt in der Stadt und ihrer Bannmeile aus. Das Amt des Grafen ist ein bischöfliches Lehen, das sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in der Familie der benachbarten Grafen von Dagsburg vererbt. Zu Zeiten Bischof Bertrams ist Träger des Amtes Graf Albert[3]). Die Einkünfte, die ihm sein Amt bringt, sind mannigfacher Art. Von allen Bussen, welche in der Stadt verhängt werden, erhält er ein Drittel. Das Nähere über diese und noch andere Einnahmen des Grafen, sowie über einige andere ihm zustehende Befugnisse (Kontrolle der Masse, Strassenbaupolizei) findet man in den droits[4]) aufgezeichnet.

---

[1]) über diesen cf. Döring 69.

[2]) cf. auch Klipffel 73; Dör. 65; Sauerland, die Immunität v. Metz. Metz 1877, p. 34. — Ch. Abel hat unter dem Titel: Des institutions communales dans le départ. de la Moselle, in d. Jahrgängen LI ff. der Mémoires de l'académie de Metz Aufsätze veröffentlicht, in denen er die einzelnen Stadtbeamtungen von Metz behandelt, so auch die Grafen. Diese Ausführungen teilen aber den von Sauerland in der Vorrede zu seinem eben citierten Werke gegen die Arbeiten der älteren französischen Forscher, welche sich mit der Geschichte von Metz beschäftigen, erhobenen Vorwurf (von welchem ausser Klipffel wohl nur A. Prost freizusprechen ist), sie sind voll willkürlicher Annahmen und Ungeheuerlichkeiten der Beweisführung und leiden darunter, dass schlecht beglaubigte Nachrichten kritiklos übernommen werden. Ich bin nicht auf ihre Widerlegung im Einzelnen eingegangen, da der Unwert der bez. Aufsätze genugsam bekannt ist.

[3]) Als Zeuge in Urk. Bertrams tritt er nur 1181 (Reg. 15) auf, dann noch 1191 als Consentient (Reg. 70). Häufiger erscheint er als Aussteller eigener Urk., so 1197 Albert de Daborc comes Mett. (Ung. Suppl. non impr. Ms. der Metz. Stadtbibl. No. 145), o. D. Albertus Metensium comes (Ung. Orig. N. D. A.—H. 578) u. ö. cf. auch 1200 in Urk. König Philipps (Bö.—Fi. 45) Albertus de Dasborg major advocatus Mett.

[4]) Die uns in altfranzös. Sprache überlieferten droits sind eine Aufzeichnung der Rechte, welche der Kaiser, der Bischof, die Beamten und die Bürgerschaft von Metz haben. Sie sind vor 1225 abgefasst (cf. Sauerl. 34, Anm. 1), der terminus a quo lässt sich nicht genau ermitteln. Nur das ergiebt sich aus ihrem Inhalte, namentlich aus der Beschaffenheit der in ihnen genannten städtischen Beamtungen, dass sie etwa der zweiten Hälfte des 12. sc. angehören. Eine genauere Datierung wird überdies noch durch zahlreiche Interpolationen erschwert (cf. Sauerl. 56). Klipffel 65 und Abel, les plus anciennes chartes de Metz in d.

In den droits folgt in der Aufzählung der städtischen Beamten nach dem Grafen von Metz der Stadtvogt (advocatus Mettensis)[1]). Ursprünglich Leiter des Stadtgerichts in Civilangelegenheiten, hat er diese seine richterlichen Funktionen verloren. Wann dies geschehen,

---

Mém. de l'acad. de Metz XLI (1859—60), p. 343, haben versucht, einen bestimmten Zeitpunkt für Abfassung der droits festzustellen. Ersterer glaubt, dass ihre Fixierung eine Folge der Streitigkeiten gewesen, die nach Angabe einer alten Chronik im Jahre 1197 zwischen den Vertretern der obern und der niedern Bürgerklasse im Schöffencolleg ausgebrochen. Da sich aber jene Notiz der Chronik historisch nicht halten lässt (cf. unten p. 73, Anm. 2), fällt damit auch Klipffels Annahme. Abel will die Abfassung um 1197 ansetzen, hat dafür aber andere Gründe. Aus dem Umstande, dass in den droits der Hof Arcancy als bischöfl. Domäne erscheint (Klipffel 386. En la citei de Mets doit avoir VII sochiers qui doient vendre les socs, ne nulz ni doit vendre socs se par ceulx nom. Cist VII sochiers se doient chacan XXVIII s. par droit, ung chacun sy en doit IIII de ses solz; si en doit avoir messire ly evesque à la court d'Ercancei III, et à la court de Remillei III, et à la court de Nomenei III, et à la court de Sciei III etc.), schliesst Abel zunächst, dass die Abfassung der droits in die Zeit Bischof Bertrams fällt, weil dieser erst den von seinem Vorgänger Bischof Theoderich IV. (1173—79) an die Grafen von Dagsburg verpfändeten Hof wieder eingelöst (cf. Gesta ep. Mett. Cont. I. S. S. X, 546). Diese Folgerung erscheint aber keineswegs zwingend, weil ebenso gut die droits schon vor jener Verpfändung, zu welcher Zeit jener Hof ebenfalls bischöfl. Eigentum war, niedergeschrieben sein können. Weiter meint Abel, die Abfassung der droits spätestens in das Jahr 1197 setzen zu müssen, weil in denselben des 1198 von Bertram aufgehobenen Seneschallatamtes noch Erwähnung geschehe. Nun hat aber dies letztere mit dem in den droits genannten, wo es dem des Truchsess gleichzusetzen ist, nichts zu thun; der Seneschall in den droits und der in der Urk. Bertrams vom Jahre 1198 sind nicht identische Ämter (cf. unten Beilage 1). Damit erweist sich auch Abels Ansetzung (die er in seinem Aufsatze Des institut. commun. etc. III. Les voués de l'église de Metz in Mém. de l'acad. de Metz LI [1869—70] p. 503 wiederholt) als unrichtig. — Man findet die droits herausgegeben von Abel in Mém. de l'acad. de Metz XLI, 325 ff. (hier ist auch eine neufranzösische Übersetzung hinzugefügt, die jedoch mehrfache Fehler enthält. Abel übersetzt z. B. p. 337 in der Stelle, in welcher Abgaben aufgezählt werden, welche den Hofchargen des Bischofs zukommen, ses marchal ung et ses eschans ung [sc. solidus] mit un au maître maréchal et ses échevins [!], sodass danach auch dem bischöflichen Marschall Schöffen zur Seite ständen. Echans ist natürlich der Schenk, pincerna), von Calmet, hist. de Lorr. ed. 2. Tom. III, 130 und von Klipffel 381. Hier findet man auch die Handschriften angegeben, in welchen die droits auf uns gekommen sind; d'Hannoncelles, Metz ancien I, 17, wirft ganz unrichtig die droits mit dem règlement touchant la paix publique (über diesen Stadtfrieden cf. unten p. 99, Anm. 1) zusammen.

[1]) cf auch Klipffel 70, Sauerland Immunit. 39, Döring 67. Die Unhaltbarkeit der von Döring 66 gemachten Unterscheidung eines iudex und eines advocatus hat Sauerland in d. Mitteilg. d. östr. Instit. VIII, 652 durch Belege aus den Urk. nachgewiesen.

wissen wir nicht; vielleicht deutet das Aufhören des Titels iudex, den dieser Beamte früher zusammen mit dem des advocatus trug, auf die Zeit, da sich die Befugnisse des Stadtvogts nach dieser Seite hin verringerten. Der iudex-Titel ist für ihn zum letzten Male 1144 urkundlich zu erweisen[1]). Fortan heisst der Beamte nur noch advocatus. Im allgemeinen wird er die Vertretung des Grafen von Metz, der häufig von der Stadt abwesend war[2]), gehabt haben. Wahrscheinlich stand dem Stadtvogt zu dieser Zeit noch die Exekutive der Urteilssprüche zu. Geblieben ist ihm auch die Marktpolizei. Wohl in seiner Eigenschaft als Inhaber der marktpolizeilichen Befugnisse erhält er von den städtischen Handwerkern[3]) gewisse Abgaben, die er vom Bischof zu Lehen trägt. Einige weitere Einkünfte des Stadtvogts nennen die droits. Das Amt, ein bischöfliches Lehen, liegt zu Bertrams Zeit noch in den Händen eines Ministerialen des Bistums. Zwei Träger der Würde werden nacheinander in den Tagen unsers Bischofs genannt, Petrus[4]) und dann Symon[5]).

An beiden soeben berührten Ämtern sind unter Bischof Bertram, soweit sich dies aus den urkundlichen Zeugnissen ersehen lässt, Veränderungen nicht vorgenommen. Das eine wird von einem bischöflichen Vassallen, das andere von einem Ministerialen verwaltet. Die Zeiten, wo das erstere ganz aufhört, das andere an Bürger übergeht, liegen erst jenseits der Regierung Bertrams. Alle übrigen städtischen Beamtungen sind aber bereits in die Hände von Bürgern gekommen.

Gleich die erste dieser Behörden, das Amt des Schöffenmeisters, ist mit dem Namen Bischof Bertrams aufs engste verknüpft.

Der Schöffenmeister ist hervorgegangen aus dem Schöffenkolleg der Stadt, an dessen Spitze er steht. Anfangs setzte sich das Schöffenkolleg aus bischöflichen Ministerialen zusammen[6]) und ist dann mit dem Erstarken der Bürgerschaft in deren Hand gelangt. Zu Zeiten

[1]) Strassbg. Bez. Archiv H. 558 und in Urk. des Bischofs Stephan für S. Clemens (Suppl. non impr. Ms. d. Metzer Stadtbibl. No. 145). (Beide Urk. ung.) Sauerland Mi. d. ö. Inst. l. c. findet den iudex-Titel zum letzten Mal 1142.

[2]) So weilt der Graf von Dagsburg oft am kaiserl. Hofe, cf. St. 4161, 4481, 4644, 4743, 4983, 5008 u. ö.

[3]) So von den Fleischern, cf. Urk. Bertrams 1193 (Reg. 93).

[4]) a. 1180 (Reg. 7). Joan. s. Clementis abbas, Petrus advocatus, Pontius dapifer; 1181 (Reg. 15). Albert. comes, Petrus advoc., Pont. dapifer.

[5]) a. 1193 (Reg. 93). Symon advocatus; 1197. Urk. des Grafen v. Dagsburg (Ung. Suppl. non imprim. Ms. d. Metz. Stadtbibl. 145) de militibus . . . Symon advocatus; 1199 Urk. der totum commune civitatis Mett. (Ung. M. B. A.—H. [D] 85) Symon advoc. Mett.

[6]) cf. Dör. 61.

Bischof Bertrams sehen wir die Schöffenstühle lediglich durch Bürger[1]) besetzt. Können wir nicht aus allen Urkunden dieser Zeit die Zugehörigkeit sämtlicher Mitglieder des Schöffenkollegs zu den Geschlechtern mit Bestimmtheit erweisen, weil viele derselben, z. B. in Urkunden von 1190 und 1194, nur mit Vornamen auftreten, so ergiebt sich dies namentlich aus einer Urkunde, in welcher Schöffen in grosser Anzahl als Zeugen erscheinen. Es ist dies eine Urkunde des Schöffenmeisters Garsirius und der universitas Mettensis[2]). Zwar ist dieselbe undatiert, doch gehört sie, da in ihrem Context Bertrams Erwähnung gethan wird, in seine Zeit. Es erscheinen in dieser Urkunde hinter dem Schöffenmeister zwanzig Schöffen. Sind auch von ihnen einige nur mit Vornamen genannt, so zeigt ihre Stellung zwischen oder vor Angehörigen der Geschlechter, dass auch sie Mitglieder derselben sind.

[1]) Die Bezeichnung Pfalzschöffen für Mitglieder des Schöffenkollegs findet sich zweimal in Urkunden Bertrams: 1192 (Reg. 83) Furcam etiam novam super puteum, quam per sententiam Nicholai scabini palatii Mettensis, scabinorum quoque et fidelitatis de Marsal ereximus etc. u. Urk. o. D. (Reg. 106) de scabinis palatii: Bonus amicus parvus episcopus, Willelmus de Castello, Wichardus de Porta Mosellae. An der von Sauerl., Immun. 43 ausgesprochenen Ansicht, dass unter Pfalzschöffen die Schöffen der Stadt zu verstehen sind, ist wohl nicht zu zweifeln. — Namen von Schöffen aus dieser Zeit geben ausser den beiden soeben berührten noch folgende Urkunden: 1190. Urk. der Stadt (Bén. III, 150) Henricus magister scabinus, Garsirius, Nicholaus fratres eius, Hugo, Otto, Mattheus filii Mathei Rufi, Bertaldus, Rodulfus, Henricus filii Balduini Moreil (cf. unten p. 91 Anm. 1), Troisinus, Warnerus, Symon filii Garnerii, Ugo, Symon, Albertus filii Nicholai, Bertrannus, Ancelmus, Petrus filii Bertranni Asinarii, Wichardus, Willelmus de Vazelles, Wiardus, Symon fratres eius, Anselmus, Alexander scabini; 1194 (Reg. 102) Nicholaus de Porta Saliae et nepotes eius Otto et Matheus, Warnerus Grossus, Alexander, Gillinus et Jacuminus scabini minores, Jacuminus, Theobaldus et Gerardus villici, Henricus de Porta Saliae et Ugo nepos eius cives Mett.; 1205 (Reg. 172) Rodulphus scabinus de Porta Mosellae; derselbe 1207. Urk. betr. Arnulph v. Vry (Ung. M. B. A.—G. 1250) als Randulfus de Porta Mosellae qui in eodem placito scabinus fuit; o. D. (cf. folgende Anm.).

[2]) M. B. A. — Abtei S. Glossinde. Ung. Schöffenmeister u. Stadt bekunden, dass Petrus v. Jussy an einer der Abtei gehörigen Mühle Rechte beanspruchte. Beide suchen Entscheidung bei Bischof Bertram. Die Äbtissin weist durch Zeugen die Unrechtmässigkeit der Ansprüche des Petrus nach, worauf dieser in placito bannali et legali coram dom. Mett. epo. B., coram judicibus et scabinis et coram viris aliis quamplurimis honestis et bonae opinionis Verzicht leistet. Testes: Garsirius Frangenspanem tunc temporis major scabinus, Symon Malum Os, Otto de Porta Saliae, Matheus, Balduinus Flandrensis, Gobertus de Posterna, Gillinus, Petrus Paskerus, Fridericus, Remigius de Sancto Martino, Nicholaus Corpes, Matheus de Posterna, Filipus de Vico Iudaeorum, Albertus, Ugo, Rodulphus de Porta Mosellae, Hugo de Ultra Mare, Symon de Ultra Mosellam, Bonus amicus parvus episcopus, Nemericus saltans in bonum, Peregrinus omnes scabini (cf. dazu Klipf. 111).

Auch wo sonst noch Schöffen mit ihren Familiennamen erscheinen, so 1192, 1205, 1207 [1]), erweisen sie sich stets als Angehörige der Geschlechter [2]).

Bestimmte Nachrichten darüber, wer in dieser Zeit die Ernennung der Schöffen vornahm, haben wir nicht. Doch geschah dies wahrscheinlich, wie in anderen Städten, durch den Bischof oder seine Beamten [3]). Das Amt der Schöffen war in Metz, wie wohl überall, ein lebenslängliches [4]).

[1]) cf. oben p. 72, Anm. 1.

[2]) Mit Recht schenkt Döring 70 den Ausführungen Klipffels 52 und 62, der sich wiederum auf Meurisse, histoire des evesques de Metz, Metz 1634, und eine von diesem aus einer alten handschriftl. Chronik entnommene Notiz stützt (cf. auch Bégin, Metz depuis 18 siècles. Metz 1845. III, 91 « qu'on nommoit escheuins maieurs ». Ces derniers étaient pris, selon toute apparence, parmi les membres du chapitre, etc.), keinen Glauben. Meurisse 391 erzählt von 21 scabini minores oder bürgerlichen Schöffen, die zu den échevins nobles, wie Meurisse sie nennt, hinzutraten, und p. 439 von einem a. 1197 zwischen diesen ausgebrochenen Zwiste. Von all dem berichten die Quellen nichts. Nun ist aber zu bemerken (woran Dör. 70 zweifelt), dass der Titel scabini minores allerdings thatsächlich in den Urk. vorkommt, so 1194 (Reg. 102) unter den Zeugen: Symon major scabinus, Nicholaus de Porta Saliae et nepotes eius Otto et Matheus etc. (cf. oben p. 72, Anm. 1) scabini minores; 1211 (Ung. M. B. A. — H. 584) Omnibus Christi fidelibus G. major scabinus ceterique minores scabini etc.; 1212 (Ung. M. B. A. — G. 962) Omnibus... Gars. major scabinus ceterique scabini minores etc.; 1212 (Ung. M. B. A. — H. 1397) Omnibus... Garsirius major scabinus ceterique scabini minores. Das Vorkommen dieses Titels hat vielleicht zu jener Angabe des Chronisten die erste Veranlassung gegeben. Während also die Bezeichnung majores scabini überhaupt nicht, findet sich die der sc. minores in der That. Nicht aber im Gegensatz zu garnicht existierenden sc. majores führen sie ihren Titel, sondern, wie aus den angezogenen Urk. erhellt, in Beziehung auf den einen scabinus major, den Schöffenmeister. Nicht eine besondere Klasse des Schöffenkollegs sind die scabini minores, sondern sämtliche Mitglieder desselben werden so bezeichnet, sc. minores ist (wie in andern Urk. die Benennung alii scabini, z. B. 1211 [Ung. M. B. A. — H. 818] G. major scabinus et alii scabini) der Gesamtname für das Schöffenkolleg. Hinzu kommt, dass in der Urk. von 1194, wo sc. minores mit Namen auftreten, Mitglieder der alten Patrizierfamilien, so der Porta Saliae (aus denen sich nach Klipffels 63 Annahme die sc. majores zusammensetzten), zu den sc. minores gehören. Von einem 1197 ausgebrochenen Streite kann keine Rede sein, weil es überhaupt unter den Mitgliedern des Schöffenkollegs, abgesehen vom Schöffenmeister, keine Unterschiede giebt.

[3]) Erst in der 2. Hälfte des 13. sc. geht, nachdem es eigentliche bischöfliche Beamte in der Stadt nicht mehr giebt, die Ernennung der Schöffen auf den Schöffenmeister über, cf. Klipf. 150.

[4]) Es ist dies für Metz bisher urkundlich nicht festgestellt worden (cf. Klipf. 150, sur la durée des fonctions des échevins jusqu'au 13 sc. nous en sommes réduits à des conjectures). Die aus der Zeit Bischof Bertrams vorhandenen Urk. erweisen die längere Amtsdauer der Schöffen zur Genüge. So 1190, 1192, 1194 (cf. oben p. 72, Anm. 1) Nicholaus de Porta Saliae; 1190, 1194 (cf. ibid.) Alexander (bei der Seltenheit dieses Vornamens in Metz ohne Zweifel derselbe); 1205, 1207 (cf. ibid.) Rodulphus (Randulphus) de Porta Mosellae.

Die Befugnisse des Schöffenkollegs sind zunächst gerichtliche[1]). Die Schöffen haben in der Gerichtsversammlung das Urteil zu finden[2]). Bei dem Schöffenkolleg werden auch die Klagen gegen Bürger eingebracht[3]). Zu diesen gerichtlichen Funktionen kommen administrative. Das Schöffenkolleg ist Communalorgan der Stadt geworden. Dass es dies in den Tagen Bischof Bertrams ist, ersehen wir daraus, dass in Urkunden der Stadt über städtische aussergerichtliche Akte das Schöffenkolleg als Zeuge auftritt[4]). Noch mehr daraus, dass, sobald in Metz die städtischen Beamtungen einzeln aufgezählt an der Spitze von Urkunden über städtische Angelegenheiten oder solche einzelner Bürger erscheinen[5]), auch sofort das Schöffenkolleg hier auftritt[6]). Ein fernerer Beweis für die Existenz des Schöffenkollegs als städtischen Verwaltungsorgans ist der Umstand, dass sich das Amt des städtischen Siegelbewahrers in der Hand eines der Mitglieder des Schöffenkollegs befindet[7]). Polizeiliche Befugnisse stehen den Schöffen zu bei Verletzung des bischöflichen Bannweins und bei nachgewiesenem Gebrauch falscher Maasse beim Weinverkauf. Nach Angaben der droits confiscieren in diesen Fällen die Schöffen den Wein des Schuldigen.

An der Spitze des Schöffenkollegs steht der Schöffenmeister[8]) (scabinus, major scabinus, magister scabinorum). Ein solcher Beamter

---

[1]) Wenn Lager, die Abtei Gorze, in Stud. u. Mitteilg. aus dem Cisterz.-Orden VIII (1887) p. 550 ff. auf p. 553 sagt: »die oberste Justizbehörde in der Stadt war ein Collegium von zwölf Schöffen, an deren Spitze der Oberschöffe stand«, so ist diese Zahlangabe unrichtig, cf. oben p. 72, Anm. 1 u. 2. Überhaupt finden sich in diesem Aufsatze mehrere Irrtümer.

[2]) a. 1200. Urk. der communitas civium Mett. (Ung. M. B. A.—G. 1775) a scabinis quorum erat judicare; o. D. Urk. des Schöffenmeisters G. (Ung. M. B. A.—H. [D] 87) nostro et conscabiniorum nostrorum diffinitum est judicio.

[3]) Urk. des Schöffenmeisters G. (Ung. M. B. A.—H. [D] 87) cum abbas super hoc apud nos et conscabiniones nostros querelam deponeret.

[4]) Bén. III, 150.

[5]) cf. oben p. 68, Anm. 2.

[6]) z. B. 1211 (Ung. M. B. A.—H. 818). Das Metzer Domkapitel, G. quoque major scabinus et alii scabini villici totaque communitas civ. Mett. erklären sich mit der Art des Uebereinkommens zw. dem Abt u. dem Vogt v. Gorze einverstanden, wonach letzterer, wenn er die Vogtei verkaufen wolle, dieselbe zuerst dem Abt von Gorze anzubieten habe, worauf vier Metzer Bürger dazu erwählt werden sollen, den Wert derselben abzuschätzen.

[7]) Der custos sigilli Nicholaus de Porta Saliae (cf. oben p. 68, Anm. 7) erscheint 1190, 1192, 1194 (cf. oben p. 72, Anm. 1) unter den Mitgliedern des Schöffenkollegs.

[8]) cf. auch Prost, notice sur le maître-échevinat, in Mém. de l'acad. de Metz XXXIV (1852-53), Teil II, 131 ff.; Klipffel 57 ff.; Dör. 71; Sauerl. Immun. 43.

ist schon früh in Metz nachweisbar; zunächst waren es bischöfliche Ministerialen [1]), später Bürger und zwar Angehörige der Geschlechter, die das Amt bekleideten. Die Wahl zu der Würde erfolgte durch den gesamten Klerus und die Bürgerschaft von Metz; der Gewählte hatte sein Amt inne, so lange er lebte.

Es hatte dies beides dazu geführt, dass eine Reihe von Missständen sich in fühlbarer Weise geltend machten, Misstände, welche gerade die untere Bürgerklasse in Mitleidenschaft zogen. Die Schöffenmeister verfuhren, statt gerecht ihres Amtes zu walten, oft im Interesse ihrer Standesangehörigen, fällten ungerechte Urteilssprüche und bedrückten die Armen. Die schwachen Vorgänger Bertrams hatten ihren Anmassungen nicht kräftigen Widerstand entgegengesetzt und dadurch das Unwesen gesteigert. Ohne Zweifel werden gleich bei Beginn von Bertrams Regierung Klerus und Volk sich an ihn, der, von der Gunst des Kaisers damals getragen, seinen Anordnungen mehr Nachdruck geben konnte als seine Vorgänger, mit der Bitte gewandt haben, diese Übelstände abzustellen.

Da ist es nun eine der ersten Handlungen Bischof Bertrams, nachdem er den Metzer Stuhl bestiegen, gewesen, dass er gemäss

[1]) Dies ergiebt sich zur Evidenz daraus, dass in verschiedenen urkundl. Zeugnissen in der Zeugenreihe der Name des Schöffenmeisters zwischen denen von bischöflichen Ministerialen erscheint. Dagegen ist das Resultat keineswegs sicher, wenn der Schöffenmeister in der Zeugenreihe der letzte der Ministerialen ist, da er in diesem Falle mit ebenso viel Recht auch schon zu den Bürgern gezählt werden kann. So ist denn von den durch Dör. 71 ff. zum Beweis angeführten Zeugnissen nur eins wirklich beweiskräftig, das von 1130 mit der Zeugenreihe Albert. Met. advoc., Bertrannus mag. scab., Walterus camerarius, Joannes dapifer, Gerardus pincerna. So auch in der von ihm für diese Sache nicht genügend hervorgehobenen Urk. von 1147 (Bén. III, 118) Albert. advoc., Albert. scabinio, Johannes dapifer. Zwei weitere (ungedruckte) Urk., aus denen sich gleichfalls jenes Resultat ergiebt, führe ich hier an: 1140. Urk. des Bischofs Stephan, durch die er der Abtei St. Vincenz den Besitz der Kirchen von Châtel-Saint-Germain und Ancy bestätigt (M. B. A.—H. 2155) Albertus iudex, Johannes dapifer, Albertus magister scabiniorum, Walterus camerarius testes; 1143 Urk. Stephans, durch die er der Abtei Gorze die Kapelle von Plappeville bestätigt (Chartular. Gorz. aus d. Ende des 12. sc. No. 153 Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 76) Testes: ... Albert. iudex Mett., Albert. scabinio, Walterus camerarius etc.—1169 gehört dann urkundlich der Schöffenmeister schon zu den Bürgern, cf. ung. Urk. des Theodoricus s. Mett. ecclae. electus betreffend Schenkung und Bestätigung der Zehnten v. Mairt und Tronville (Suppl. non impr. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 147) Testes: de majori eccla. Folmarus primicerius, Symon decanus... Daniel s. Symphoriani abbates. De civibus: Hugo scabinio, Garsilius eius filius etc. Ebenso in d. Urk. des Hugo dei miseratione Mett. ecclae. archidiac. et major custos betr. dieselbe Schenkung (Ung. Suppl. etc.). De civibus: Hugo summus scabinio, Wichardus scabinio etc.

Vereinbarung mit Klerus, Ministerialität und Bürgerschaft von Metz [1]) eine Reform des Schöffenmeisteramtes vornahm und mit Zustimmung der Bürgerschaft am 21. März 1180 (Metzer Styl 1179) die Urkunde [2]) darüber erliess. Das an ihn ergangene Verlangen der Kirchen und der Armen, d. h. der nicht zu den Geschlechtern gehörigen Bürger, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, wird in der Urkunde ausdrücklich betont [3]). Auf sie gestützt wird Bertram die Annahme und Durchführung der neuen Ordnung erreicht haben.

Bertram ändert durch sein Statut zunächst die Dauer des Amtes. Fortan soll die Würde in der Hand eines Mannes nur ein Jahr lang verbleiben. Eine Ausnahme dieser Bestimmung findet nur dann statt, wenn der Schöffenmeister während seines Amtsjahres aus dem Leben scheidet oder, sei es wegen Krankheit, sei es infolge von Übergriffen, die er sich hat zu schulden kommen lassen, abtreten muss. Dann soll binnen acht Tagen ein neuer gewählt werden und dieser den Rest des Jahres und während des ganzen folgenden Jahres an der Spitze der Bürgerschaft stehen [4]). Auch die Form der Wahl erfährt eine Umbildung. Sie wird, um Parteiumtriebe zu verhindern [5]), dem Klerus und Volk genommen und einem Ausschuss von sechs Männern, dem Primicerius des Domcapitels und den Äbten von Gorze, S. Vincenz, S. Arnulf, S. Clemens und S. Symphorian, übertragen. Diese haben am 21. März jeden Jahres zu Metz den zu erwählen, welcher ihnen für das Amt am geeignetsten scheint [6]). Das passive Wahlrecht steht jedem freien Bürger oder jedem Ministerialen in der Stadt oder den Vorstädten zu. Der Gewählte darf nur dann ablehnen, wenn er vorher

---

[1]) Klipffel 392. cleri nostri ac aliorum prudentum ac religiosorum, simulque militum et civium communicato consilio.

[2]) Das Orig. der Urk. ist nicht erhalten. Sie ist überliefert in mehreren auf dem M. B. A. befindlichen Kopien, deren älteste bis ins 13. sc. zurückgeht. Bester Druck der Urk. bei Klipffel 392 nach einer Kop. des 13. sc., der bei Meurisse 429 ist fehlerhaft. (Die übrigen Drucke cf. Reg. 7). Die Urk. Bertrams wird von Kaiser Friedrich I. bestätigt zu Konstanz 1181 Apr. 18 (St. 4315).

[3]) hæc igitur fidelium nostrorum et præcipue ecclesiarum et pauperum multis supplicationibus multaque instantia impetrata a nobis.

[4]) Si anno suo nondum expleto scabinum decedere vel per invalitudinem aut, quod absit, propter aliquem excessum suum amoveri ab administratione contigerit, infra octo dies eligetur alius, qui residuum anni illius cum toto anno sequenti exsequetur.

[5]) ut occasiones dissentionum et partium quæ plerumque sequi multitudinem solent præcideremus.

[6]) quem magis huic officio vita, scientia et moribus idoneum crediderint et rei publicae utiliorem.

schon das Kreuz genommen. Nach erfolgter Wahl hat der Gewählte dem Bischof für die am Amte haftenden Lehen das hominium zu leisten. Dann wird er vom Bischof in sein Amt eingeführt und schwört in Gegenwart des gesamten Klerus und Volkes von Metz vier Eide, des Inhalts, dass er nach Ablauf seines Jahres dasselbe Amt nie wieder übernehmen werde [1]; dass er in seinen Urteilssprüchen sich weder durch Geschenke noch durch Voreingenommenheit gegen irgendwen beeinflussen lassen, sondern nach bestem Wissen und Gewissen seine Entscheidung abgeben wolle; dass er die Rechte des Bischofs und der Kirche, der Armen wie der Reichen, der Witwen und Waisen schützen und schliesslich, dass er von den zu seinem Amte gehörigen Lehen nichts veräussern werde. Wenn er über eine ihm zur Entscheidung vorgelegte Sache im Unklaren ist, so hat er die zu befragen, durch deren Rat er in solchem Falle geleitet werden soll, und durch sie vergewissert ohne Verzug einen gerechten Spruch abzugeben [2]. Nach diesem Eide leistet der Neugewählte noch den andern Personen, von welchen er in seiner Eigenschaft als Schöffenmeister Güter zu Lehen trägt, die Mannschaft. —

Man sieht, welche Politik Bertram, indem er die an ihn ergangenen Bitten des Klerus und der niedern Bürgerschaft von Metz erfüllt, bei seiner Änderung des Wahlstatuts verfolgt: er will den übermächtigen Einfluss der Geschlechter auf das erste Bürgeramt der Stadt brechen und dieses selbst in grössere Abhängigkeit von kirchlicher Einwirkung bringen. Ersteres sucht er dadurch zu erreichen, dass er die Lebenslänglichkeit des Amtes, welche ein viel freieres Schalten des Inhabers gestattete, als wenn derselbe nach einem Jahre seiner Würde verlustig ging, aufhebt. Ferner dadurch, dass er jeden Ministerialen oder freien Bürger, also auch die ausserhalb der Geschlechter stehenden, für wählbar in das Amt erklärt. Den Einfluss der Kirche macht er dadurch geltend, dass er die Wahl fest in die Hand eines klerikalen Ausschusses legt, der zu dem Bischof in den engsten Beziehungen steht. Dadurch war der vollen Selbständigkeit des Amtes empfindlicher Abbruch gethan.

Die Anregung zu der Reform ist nicht von Bertram ausgegangen; die niedere Bürgerschaft und der Klerus haben den Anstoss dazu ge-

---

[1] iurabit quod ipse post anni illius evolutionem idem tempore nullo resumat officium. Es wird also nicht nur verboten, dass er das Amt 2 Jahre hintereinander inne hat, sondern auch, dass er überhaupt je wieder wählbar ist.

[2] Si super quæstione proposita aliqua ei hæsitatio occurrerit, consulet eos, quorum in tali casu regi et instrui debet consilio, et per illos certificatus absque morae alicuius annexione iustam proferet sententiam. Wer die sind, die er befragen soll, ist in der Urk. nicht gesagt. Am ehesten ist doch wohl an die Mitglieder des Schöffenkollegs zu denken.

geben. Die Art und Weise aber, wie der Bischof seinen Willen, den Bedrückten zu helfen, in die That umsetzt, wie er, auf jene sich lehnend, zugleich mit der Schwächung der Macht der Geschlechter Vorteile für die bischöfliche Autorität in der Stadt zu ziehen anstrebt, zeigt aufs deutlichste Bertrams politische Begabung. —

Ehe wir untersuchen, welche Erfolge Bertrams Änderung in seinen Tagen hatte, wird es angebracht sein, kurz die Befugnisse des Schöffenmeisters zusammenzustellen, wie er sie um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert inne hatte.

Wie das Schöffenkolleg der Stadt, so hat auch der Schöffenmeister zur Zeit Bertrams doppelte Befugnisse, gerichtliche und administrative. Erstere lehrt uns das oben besprochene Reformstatut vom Jahre 1180 kennen. Als Vorsteher des Schöffenkollegs ist der Schöffenmeister Richter der Stadtbevölkerung in Sachen der Civilgerichtsbarkeit[1]). Die richterlichen Funktionen des Stadtvogts sind auf ihn übergegangen.

Nicht gedacht wird in der Urkunde der administrativen Funktionen des Schöffenmeisters. Der Grund dafür ist wohl der, dass Übergriffe bei der Ausübung der gerichtlichen Thätigkeit die Veranlassung zu den Klagen gegeben haben. Wir erkennen die administrative Seite der Thätigkeit aus einer Anzahl von urkundlichen Zeugnissen, welche städtische oder bürgerliche Angelegenheiten bekunden. Seitdem an der Spitze solcher Urkunden die Stadtbehörden einzeln aufgezählt erscheinen, ist er die erste derselben.[2])

[1]) Das Beispiel eines Urteils des Schöffenmeisters aus dieser Zeit gewährt folgd. Urk. (Ung. M. B. A. — H. [D] 87): G. major scabinus Mett. civitatis omnibus hoc scriptum intuentibus veritatis acceptare testimonium. Cum tempore nostri scabinatus inter Wicardum Tholose et abbatem S. Crucis discordia orta fuisset, eo quod idem Wic. murum qui inter suam et S. Crucis domum est dirueret et abbas super hoc apud nos et conscabiniones nostros querelam deponeret, habito super hoc consilio, nostro et conscabiniorum nostrorum diffinitum est iudicio, murum illum debere esse communem nec Wicardo absque consensu abbatis et fratrum S. Crucis, nec abbati et fratribus S. Crucis absque consensu Wicardi licere aliquid de muro illo diruere. Et ne in posterum a parte Wicardi vel heredum suorum aut abbatis vel successorum suorum super hoc possit calumpnia moveri, placuit nobis hoc et litteris mandari et sigillo nostrae communitatis muniri. (o. D.)

[2]) So 1211 (Ung. M. B. A. — H. 584) G. major scabinus ceterique minores scabini etc. u. ö. (In zwei undat. Urk. [beide ung.] erscheint der Schöffenmeister ohne die übrigen Stadtbehörden, nur mit der universitas zusammen, an d. Spitze: M. B. A. — G. 962. S. major scabinus et universitas Mett.; ibid. G. 858. Pontius major scab. et univ. civium Mett. Beide Male handelt es sich um Verkäufe von Häusern seitens des Domkapitels an Bürger, also um Gerichtsurk. Der Schöffenmeister urkundet hier wohl als höchste Behörde in Vertretung der übrigen. Im selben Falle urkundet er in andern dat. Zeugnissen zusammen mit d. übrigen städt. Beamtungen).

Mit dem Amte des Schöffenmeisters ist, wie wir aus der Urkunde von 1180 wissen, der Genuss gewisser Lehen verbunden. Einzelne weitere Einkünfte, die er wie die übrigen städtischen Behörden bezieht, nennen die droits. Die Höhe derselben ist die gleiche wie beim Stadtvogt. —

Wie haben sich nun die Massregeln, die Bertram hinsichtlich des Schöffenmeisteramtes getroffen, während der Zeit bewährt, da er auf dem Bischofsstuhl von Metz sass? Es liegt auf der Hand, dass die Geschlechter, welche bis zur Reform Bertrams im Besitz des uneingeschränkten Schöffenmeisteramtes gewesen waren, dessen doppelte Schwächung, die Beseitigung der Lebenslänglichkeit und das Gebundensein der Wahl an eine klerikale Körperschaft, nicht so ganz stillschweigend werden ertragen haben. Es ensteht die Frage, war Bertram stark genug, den Geschlechtern gegenüber seine Neuordnungen aufrecht zu erhalten und etwaigen Gegenbestrebungen wirksam entgegenzutreten, oder aber hatten seine Bestimmungen das Geschick, nicht befolgt zu werden?

Aus dem Jahre 1209, also drei Jahre vor Bertrams Tode, wird uns von einer Erhebung gegen den Bischof berichtet. Höchstwahrscheinlich hat hier auch die neue Ordnung im Schöffenmeisteramt einen Grund der Unzufriedenheit abgegeben[1]). Dagegen entbehren wir über Unruhen der Geschlechter in den ersten Jahren nach Erlass des Reformstatuts, in dem langen Zeitraum von 1180 bis 1209, jeder Kunde. Wir können uns bei der geringen Reichhaltigkeit des Quellenmaterials, das uns für diese Zeiten zur Verfügung steht, nun aber nicht damit begnügen, aus dem Fehlen solcher Nachrichten zu schliessen, dass die Anordnungen Bischof Bertrams wirklich auf keinen bemerkenswerten Widerstand gestossen haben. Wir müssen weiter gehen. Am sichersten werden uns zum Ziele führen die Erwägungen, wie das Schöffenmeisteramt sich zur Zeit Bertrams gestaltete.

Ist es zunächst Bertram gelungen, die von ihm festgesetzte Einjährigkeit des Amtes gegenüber der frühern Lebenslänglichkeit durchzuführen? Die bisherige Forschung, die sich mit den Ereignissen in Metz nach 1180 beschäftigt, antwortet hierauf mit Nein, indem sie behauptet, dass noch lange genug die einzelnen Schöffenmeister länger als ein Jahr im Amte gewesen seien.[2]) Damit wird also eine Schwäche

[1]) cf. unten Kap. IV, p. 122 ff.

[2]) So Klipffel 61. Nous savons aussi par les chroniques que cette convention fut loin d'être fidèlement observée dans les commencements, car pendant assez longtemps encore les maîtres-échevins gardèrent leurs fonctions au-delà d'une année. Ähnlich Prost, Notice sur le m.-e. l. c. 141 u. 160, Bégin III, 109 u. a.

Bertrams gegenüber dem Ansturm der Geschlechter angenommen, die sich über die Vorschriften des Bischofs in Missachtung hinwegsetzten. Diesen Ausführungen entgegen bin ich auf Grund des vorhandenen, zum Teil noch ungedruckten urkundlichen Materials zu einer andern Auffassung gelangt.

Die bisherige Forschung stützte sich für die von ihr vertretene Ansicht auf die Schöffenmeisterlisten, welche in den alten Metzer Chroniken gegeben sind. Von diesen kommen für unsere Zeit vorzugsweise die des Philippe de Vigneulles und die sogenannte Chronik des Praillon in Betracht, welche mit anderen Metzer Chroniken in einer Kompilation von Huguenin [1]) herausgegeben sind. Nach ihnen ist der erste Schöffenmeister, der überhaupt je in Metz existierte, Benoy, der von 1170 an sieben Jahre lang in seinem Amte verblieb [2]). Ihm folgt sein Sohn Poince, der ebenfalls sieben Jahre lang das Amt bekleidete [3]). Mit ihm treten wir also in die Zeit Bertrams ein. Auf Poince folgt 1184 Régnier, dessen Amtsdauer von den Chronisten nicht fixiert ist. Doch hat nach ihnen auch er mehrere Jahre hindurch die Würde inne gehabt, da von einem Faktum des Jahres 1187 als einem noch während der Amtsdauer des Régnier erfolgten berichtet wird [4]). Seit 1193 folgt Howons Golz 3 Jahre lang [5]), seit 1196 Simon Bellegrée 4 Jahre lang [6]), 1200 folgt Nicolle Corbel 3 Jahre [7]), 1203 Aubert Piedz Dechaulz 1 Jahr [8]), 1204 Guerrier Brisepain 1 Jahr, 1205 Rou Rollier de Porte Muzelle 2 Jahre, 1207 Nemmerei filz dame Dorée 1 Jahr, 1208 Hugue de la Court 2 Jahre, 1210 Poince de Porsaillis 1 Jahr, 1211 Goubert de la Poterne 1 Jahr, 1212 Garcier Noixe 3 Jahre lang [9]).

---

[1]) Huguenin, les chroniques de la ville de Metz. Metz 1838. [2]) Hug. 13. [3]) Hug. ibid. [4]) Hug. 23. [5]) Hug. 24. [6]) Hug. ibid. [7]) Hug. 26. [8]) Hug. 27.

[9]) Die von mir eingesehenen Manuscripte des Philippe de Vigneulles haben nicht alle bei Hug. genannten Schöffenmeister. Es fehlen Régnier, Guerrier Brisepain, Rou Rollier u. Nemmerei; zwischen 1203 und 1208 findet sich bei Phil. de V. eine grosse Lücke. Die hier fehlenden Namen wird Hug. aus der Chronik des Praillon (die mir nicht zugänglich war) entnommen haben. (Hierbei bemerke ich, was noch wenig bekannt sein dürfte, dass seit kurzem ausser den auf der Metz. Stadtbibl. vorhandenen Manuscripten des Ph. de V. sich ein solches jetzt auch im Bestande des Metz. Bez.-Archivs befindet, und zwar scheint dies die ursprüngliche Niederschrift zu sein, da es häufig vorkommt, dass Stellen, welche in den anderen Manuscripten bereits ausgeführt, hier nur angedeutet sind mit dem Vermerk: »an dieser Stelle einzufügen.«) Andere alte Chroniken, so die dem 15. sc. angehörige sog. chronique de Kolb (Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 79), stimmen mit den bei Hug. gemachten Angaben überein. Bégin III, 109 folgt einer andern Liste, welche ihm handschriftlich vorlag. Danach ist Benoy 6 Jahre im Amt bis

Folgte man diesen Angaben der Chroniken, so müsste man allerdings notwendig zu dem Schlusse gelangen, dass es Bischof Bertram nicht möglich gewesen sei, den von ihm getroffenen Massregeln, was die Jährigkeit des Amtes betrifft, Autorität zu verschaffen. Denn die meisten der Schöffenmeister erscheinen länger als ein Jahr im Amte. Es machen sich aber gegen diese Liste gewichtige Bedenken geltend. Schon gleich die Notiz, dass Benoy der erste Schöffenmeister gewesen, entbehrt nach dem, was wir von der Vorgeschichte des Amtes wissen [1]), jeder Glaubwürdigkeit. Und die völlige Haltlosigkeit der in den Chroniken enthaltenen Angaben zeigt eine Vergleichung derselben mit den gleichzeitigen Urkunden.

Beschränken wir uns auf die Zeit, während welcher Bertram auf dem Metzer Bischofsstuhl sass, so geben die Urkunden für folgende Jahre folgende Namen von Schöffenmeistern:

1181. Haymo scabinus Mettensis in Reg. 15.
1185. Garsilius de S. Juliano sc. Mettensis in Reg. 38.
1190. Henricus magister scabinus in Reg. 64 u. Urk. der universitas Mett. Bén. III, 150.
1192. Ugo major scabinus in Reg. 83.
1193. Peregrinus major sc. in Reg. 93.
1194. Symon major sc. in Reg. 102 und 104.
1196. Radulphus major Mett. scabinus in Reg. 116.
1197. Reniers li Maistre-Echevin in Reg. 124.
1200. Nicholaus de Ultra Saliam scabinus in Urk. der communitas civ. Mett. betr. Schenkung der Mabilia [2]). (Ung. Orig. M. B. A. — G. 1775).

1186; ihm folgt Teutgrand Tiedrich, der 2 Jahre im Amt verbleibt; nach einer Lücke von 2 Jahren ist ein Henry von 1190—92 als Schöffenmeister verzeichnet. Dann Pellerin 3 Jahre, Raoul 2 Jahre, René 2 oder 3 Jahre. Eine noch andere Liste giebt J. François in seinem Vocabulaire austrasien. Metz 1773, p. 169. Danach beginnt Benoy 1170 und bleibt gar 15 Jahre im Amt. — Schon diese Abweichungen der alten Chroniken unter einander zeugen von ihrer Unsicherheit. Unbegreiflich ist nur, woher sie ihre gänzlich haltlosen Angaben bezogen. Vielleicht entstammen sie alten Familientraditionen, die willkürlich die Amtsdauer eines ihrer früheren Angehörigen über mehrere Jahre hinaus verlängerten.

[1]) cf. die bei Sauerl. 44 u. Dör. 72 aufgestellten Listen der vor Bertrams Zeit amtierenden Schöffenmeister, cf. auch Sauerl 45, Anm. 2, wo statt 1070 natürlich 1170 etc. zu lesen ist.

[2]) N. erscheint hier einfach als scabinus, ohne die sonst üblichen Zusätze. Dass er aber in der That der Schöffenmeister des Jahres ist, erhellt daraus, dass nach ihm das Jahr gerechnet wird (a. 1200. Nicholao de Ultra Saliam scabino).

1201. Poncius major scabinus in Reg. 140 u. Urk. des major archid. Gerardus 1201 Apr. 14 (Ung. Cop. Suppl. non impr. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145) betr. Bestätigung von Reg. 140.

1202. Albertus de Vico Judaeorum magister scabinus in Urk. betr. Schenkung der Sibilia (Ung. Orig. M. B. A.—H. 1745).

1206. Albero major schabinus in Urk. betr. Verkauf eines Hauses in Vicetum seitens der Eheleute Ecelinus und Oliva an die Gerberzunft in Metz (Ung. Orig. M. B. A. — H. 1743)[1]).

1211. G.[obertus de Posterna][2]) major scabinus in Urk. desselben vom 26. März (Ung. Orig. M. B. A. — H. 584).

1212. Garsirius major scabinus in Urk. desselben vom 15. Juli (Ung. Orig. M. B. A. — G. 962), vom 18. Juli (Ung. Orig. M. B. A. — H. 818), vom Juli (Ung. Orig. M. B. A. — H. 1397) und ohne Monatsangabe[3]) (Ung. Cop. im Cartul. de l'évêché. Tom. IX, p. 207. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 57)[4]).

[1]) cf. unten p. 92.

[2]) Es liegt natürlich gar kein Grund vor, den Schöffenmeister G. des Jahres 1211 mit dem Garsirius von 1212 zu identificieren. Mit dem Buchstaben G beginnen in Metz in dieser Zeit noch andere Vornamen als Garsirius, z. B. Galcherus, Garnerius, Gerardus, Gobertus. Es liegt nahe zu vermuten, dass hier zum Jahre 1211 die Chroniken eine richtige Angabe enthalten. Sie geben (cf. oben p. 80) für dies Jahr Goubert de la Poterne und lassen diesen nur ein Jahr im Amte. Und dieser Gobertus de Posterna ist urkundlich in der Zeit Bertrams nachweisbar. (Zeuge 1206 in Urk. betr. Verkauf seitens Ecelinus und Oliva [M. B. A. — H. 1743] und in Urk. o. D. [M. B. A. — Abtei S. Glossinde, cf. oben p. 72, Anm. 2]. So auch 1214 Zeuge in der Urk. des Schöffenmeisters Simon Falco [M. B. A. — G. 509]). Ergänzt man den Buchstaben G. der Urkunde von 1211 durch die Angabe der Chroniken, so erhält man den Namen Gobertus für den Schöffenmeister des Jahres 1211.

[3]) Diese letztere Urkunde gehört, wie aus dem Inhalt hervorgeht, schon in die Zeit Bischof Konrads, des Nachfolgers Bertrams, und ist hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

[4]) Ausser diesen in datierten Urkunden gegebenen Namen finden sich einige noch in solchen ohne Zeitangabe. Es sind Hugo scabinio (Ung. Orig. M. B. A. — H. 619), Ugo primus scabinio (Ung. Orig. ibid. H. 1398), Pontius major sc. (Ung. Orig. ibid. G. 858), S. major sc. (Ung. Orig. ibid. G. 962), Rodulfus major sc. (Ung. Orig. ibid. G. 858), A. major sc. (Ung. Orig. ibid. G. 825). Die erste dieser Urkunden gehört überhaupt nicht in die Zeit Bertrams, da in derselben der Stadtvogt Albertus als Zeuge erscheint, der unter Bertram nicht mehr existiert, cf. die Zusammenstellung der Metzer Stadtvögte von Sauerland in d. Mitt. d. östr. Inst. VIII, 652. Für die zweite (H. 1398) ist es unmöglich, ein bestimmtes Jahr festzustellen, da die in der Urkunde vorkommenden Personen, z. B. der Abt Johannes von S. Clemens (1158—84), der Dekan Gerard (1180—84), der Kantor Dietrich (1180—84) wohl zeigen, dass die Urkunde in die ersten Jahre Bertrams gesetzt werden muss, welches von diesen Jahren es aber ist, nicht daraus ersehen werden kann. In

Aus diesem gleichzeitigen urkundlichen Material können wir erkennen, wie unrichtig die Schöffenmeisterliste der Chroniken ist. Eine nach den einzelnen Jahren geordnete Gegenüberstellung der beiderseitigen Angaben wird das Resultat noch anschaulicher machen:

Chroniken.		**Urkunden.**
Poince	1180	—
do.	1181	Haymo
do.	1182	—
do.	1183	—
Régnier	1184	—
do.	1185	Garsilius de S. Juliano
do.	1186	—
do.	1187	—
—	1188	—
—	1189	—
—	1190	Heinricus
—	1191	—
—	1192	Ugo
Howons Golz	1193	Peregrinus
do.	1194	Symon
do.	1195	—
Simon Bellegrée	1196	Radulphus
do.	1197	Reniers
do.	1198	—
do.	1199	—
Nicolle Corbel	1200	Nicholaus de Ultra Saliam
do.	1201	Poncius
do.	1202	Albertus de Vico Judæorum
Aubert Piedz Dechaulz	1203	—
Guerrier Brisepain	1204	—
Rou Rollier de Porte Muzelle	1205	—
do.	1206	— Albero (cf. unten p. 92)
Nemmerei	1207	Albero

den nächsten beiden Urkunden (G. 858 und 962) lässt sich eine Beziehung zu irgend einer Zeit, zumal Zeugen fehlen, überhaupt nicht erkennen. Gewagt wäre es, den Namen Pontius in G. 858 ohne weiteres mit dem des Schöffenmeisters vom Jahre 1201 zu identificieren, da es ebenso gut der Vorname eines der Schöffenmeister sein kann, die uns aus datierten Zeugnissen für ein bestimmtes Jahr nicht bekannt sind. Die letzten beiden Urkunden (G. 858 und 825) möchte ich aus später zu erörternden Gründen erst in nachbertramische Zeit ansetzen. cf. unten p. 96, Anm. 2.

Chroniken.		Urkunden.
Hugue de la Court	1208	—
do.	1209	—
Poince de Porsaillis	1210	—
Goubert de la Poterne	1211	G[obertus]
Garcier Noixe	1212	Garsirius.

Welchem der Zeugnisse, dem der gleichzeitigen Urkunden oder dem der späten Chroniken des 15. und 16. Jahrhunderts, der Vorzug einzuräumen ist, bedarf keiner Frage. Die Angaben der Chroniken sind bei der weiteren Erörterung nicht zu berücksichtigen.

Nun versagen zwar für manche Jahre, wie wir aus der Aufstellung sehen, die Urkunden, wir vermögen daher nicht für jedes einzelne derselben den Schöffenmeister namhaft zu machen. Zum guten Glück sind uns aber in ihnen Zeugnisse aus aufeinanderfolgenden Jahren erhalten, welche Namen von Schöffenmeistern verzeichnen. Und stets, ohne Ausnahme, sind es in diesem Falle für jedes der Jahre verschiedene Namen:

1192 Ugo
1193 Peregrinus
1194 Symon

1196 Radulphus
1197 Reniers

1200 Nicholaus
1201 Poncius
1202 Albertus

1211 G[obertus]
1212 Garsirius.

Was liegt näher, als auch in den Jahren, für welche uns die betreffenden Angaben fehlen, dies Verhältnis anzunehmen? Es wäre sonderbar, wenn nur gerade immer in den angeführten Jahren der jährliche Wechsel eingetreten wäre. Den positiven Zeugnissen für die Verschiedenheit der Schöffenmeister in aufeinanderfolgenden Jahren steht zudem kein einziges urkundliches entgegen, welches für mehrere Jahre denselben Vorsteher der Bürgerschaft nennte.

Demzufolge erscheint es unzweifelhaft, dass es Bischof Bertram thatsächlich gelungen ist, jene Bestimmungen seines Wahlreglements, wonach der Schöffenmeister seine Würde nach Ablauf des Amtsjahres

nicht weiter bekleiden durfte, sondern ein jährlicher Wechsel stattzufinden hatte, aufrecht zu erhalten [1]).

Welchen Erfolg haben nun die anderen Hauptbestimmungen des Schöffenmeisterstatuts, die Festsetzung der Wahl durch den klerikalen Ausschuss und die Zulassung jedes Bürgers oder bischöflichen Ministerialen zu der Würde, gehabt?

Die Ordnung, nach welcher der Primicerius des Domkapitels und fünf Äbte die Wahl vornehmen sollten, scheint in den Tagen Bischof Bertrams nicht aufgehoben zu sein. Nachrichten, dass die Wahlen in den Jahren nach Erlass der Urkunde von 1180 dem kirchlichen Ausschuss entwunden seien, haben wir nicht; im Gegenteil spricht die Erhebung im Jahre 1209 [2]) dafür, dass die Geschlechter damals bemüht waren, diesen lästigen Zwang abzuschütteln. Zwar ist in den Zeugnissen über diesen Aufstand die Unzufriedenheit mit der Wahlordnung nicht als der eigentliche Grund der Erhebung angegeben, doch können wir aus dem Umstande, dass die Bewegung sich gerade gegen die Abteien richtete, welchen Bertram des aktive Wahlrecht übertragen, mit ziemlicher Sicherheit entnehmen, dass der durch die Urkunde Bertrams geschaffene Wahlmodus eine Ursache zur Missstimmung in der Stadt bildete. Der Versuch dieser Erhebung wurde aber, wie wir noch sehen werden, abgewiesen. Auch in den folgenden Jahrhunderten behält die von Bertram eingesetzte klerikale Körperschaft die Entscheidung über das Schöffenmeisteramt [3]).

Bertram hatte in seinem Wahlstatut das Anrecht auf Wählbar-

---

[1]) Leicht wäre der Nachweis, dass die Schöffenmeister nach einem Jahre ihr Amt niederlegten, auch dadurch zu führen, dass wir sie in den auf ihr Amtsjahr folgenden Jahren (in denen uns urkundlich Namen von Schöffenmeistern nicht überliefert sind) als einfache Bürger ohne die Würde in den Urk. wiederfänden. Leider aber entbehren die uns erhaltenen Zeugnisse in den entscheidenden Jahren ihrer Namen, zumal den Urkunden dieser Jahre entweder ganz die Zeugenreihe fehlt oder fast nur Geistliche und Ministerialen in derselben erscheinen. So wäre es z. B. eine weitere Stütze meines obigen Nachweises, wenn wir für 1191, das Jahr nach Bekleidung des Amtes durch Henricus, diesen ohne Titel in den Urkunden nachweisen könnten. In den mir aus Metz aus dem Jahre 1191 bekannten, ihrem ganzen Inhalte nach überlieferten beiden Zeugnissen (Reg. 70 u. Urk. des Abtes Sigebert v. S. Clemens. Ung. M. B. A.—H. 526) fehlen aber Metzer Bürger als Zeugen ganz. Ähnlich steht es mit 1195, das dem Amtsjahre des Symon folgt.

[2]) cf. unten Kap. IV, p. 122 ff.

[3]) Seit 1316 wird das Los eingeführt und der Modus ist dann der, dass der Primicerius und die fünf Äbte sechs verschiedene Personen designieren, unter denen das Los entscheidet. cf. Klipffel 141.

keit jedem, auch den einfachen Bürgern und den bischöflichen Ministerialen, zugestanden. Wie wurde es damit in der Folgezeit? Zwar ist vom ersten Schöffenmeister, der nach Erlass der Urkunde auftritt, Haymo, (1181) und dann von Reniers (1197) nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob sie Angehörige der Geschlechter waren, da ihre Namen sonst nicht in den Urkunden vorkommen. Ebensowenig sind sie aber als Vertreter der niederen Bürger irgendwie zu erkennen. Doch gleich der nächste nach Haymo uns urkundlich überlieferte Schöffenmeister Garsilius de S. Juliano (1185) macht sich durch seinen Familiennamen [1]) als Mitglied der Geschlechter kenntlich. Ebenso Nicholaus de Ultra Saliam (1200) und Albertus de Vico Judæorum (1202).[2]) Die übrigen Schöffenmeister unserer Tabelle, deren Familiennamen uns fehlen, können wir aus andern gleichzeitigen Urkunden, in deren Context oder Zeugenreihe sie erscheinen, als Angehörige der Geschlechter erweisen [3]).

[1]) cf. Klipffel 111.

[2]) und auch wohl der Schöffenmeister des Jahres 1211, falls meine Vermutung (cf. oben p. 82, Anm. 2), dass G. als Gobertus de Posterna zu ergänzen, richtig ist.

[3]) An sich ist es schon natürlich, das nicht niedere Bürger zur Bezeugung der Urk. des Bischofs herangezogen werden. — Den Familiennamen der Schöffenmeister unserer Tabelle, der sie als Angehörige der Geschlechter erweist, oder das verwandtschaftliche Verhältnis, in dem sie zu anderen, als Mitglieder der Geschlechter urkundlich bekannten Männern stehen, oder endlich ihre Zugehörigkeit zu dem Schöffenkolleg, dessen Zusammensetzung aus den Geschlechtern schon früher (cf. oben p. 73) gezeigt wurde, ergiebt die folgende Aufstellung, zu der gleichzeitige Urkunden benutzt sind:

Henricus: 1181 Henricus de Porta Saliæ (Urk. des Conventes v. S. Marie und Theobald: Littera super grangia nostra sita inter Pawellei et Maignei. Ung. Suppl. non impr. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145); 1186 Nicolaus, Henricus frater eius (Reg. 47) u. 1190 Henric. mag. scab., Garsirius, Nicholaus fratres eius (Urk. d. universitas, Bén. III, 150) (cf. zu beiden Dör. 58); 1192 Nicholaus de Porta Saliæ, Garsilius et Henricus fratres (Reg. 83); 1193 Nicholaus, Henricus et Otto de P. S. (Reg. 93); 1194 Henricus de P. S. (Reg. 102) u. ö. Ugo. 1190 Schöffe (Urk. d. universitas. Bén. III, 150); 1194 Henricus de Porta Saliæ et Ugo nepos eius (Reg. 102); 1202 Henricus de P. S. et nepotes eius Ugo, Otto, Matheus fratres (Reg. 159); 1205 Henricus de P. S., Otto, Hugo et Matheus nepotes eius (Reg. 172) u. ö. Peregrinus. 1197 Nicholaus de Porta Saliæ, Peregrinus (Reg. 123 u. Urkunde des Grafen Albert von Dagsburg betr. Schenkung des Patronats über die Kirche Heiligkreuz an S. Marie u. Theob. Ung. Suppl. non impr. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145); 1206 Henricus de P. S. et Peregrinus de Avingnei nepos eius (Reg. 175 u Urk. des Kanzlers Wilhelm. Ung. M. B. A.—H. [D] 95); 1206 Peregrinus de Auvingnei, Garterius Brisepain (Reg. 176); Urk. o. D. Peregrinus Schöffe (cf. oben p. 72, Anm. 2). Symon. 1190 Warnerus, Symon filii Garnerii Schöffen (Urk. d. universitas. Bén. III, 150; 1193 Warnerus Malum Os et Symon frater eius

Dies Resultat erscheint angesichts der unverkennbaren Absicht Bertrams, durch seine Reform vom Jahre 1180 dem Einfluss der Geschlechter, welche das Amt bislang in Händen gehabt hatten, entgegenzuarbeiten, als ein wenig befriedigendes.

Die Erklärung für diese Erscheinung liegt in der Zeit. Wohl mochte Bertram zu Anfang sich mit dem Gedanken tragen, auch einem einfachen Bürger oder einem Ministerialen das Amt durch den Wahlausschuss zuzuwenden, doch der Einfluss der Geschlechter, in deren ausschliesslichem Besitz sich die Schöffenstühle und andere städtische Ämter befanden, liess sich nicht beseitigen; zu sehr waren sie erstarkt. Die Wahl einer nicht zu ihnen gehörigen Persönlichkeit wäre Grund genug gewesen, die Funken der von ihnen ausgehenden Opposition zum hellen Brande zu entfachen. Die Einsetzung gar eines Ministerialen würde ohne Zweifel den heftigsten Widerstand der gesamten, auf ihre Errungenschaften stolzen Bürgerschaft hervorgerufen haben. Bertram war sich wohl bewusst, dass die bischöfliche Macht nicht mehr die Stärke hatte wie ehedem. Jeden Anstoss zu einer neuen revolutionären Bewegung, die unter Umständen den Zusammenbruch der bischöflichen Autorität hätte herbeiführen können, musste er, was an ihm lag, zu vermeiden suchen. Bertram, dem es gelungen, eine so einschneidende Änderung, wie die Beseitigung der Lebenslänglichkeit im Schöffenmeisteramte, durchzusetzen, hätte es auch vermocht, durch den von ihm abhängigen Wahlausschuss einen einfachen Bürger oder einen seiner Dienstmannen auf den Stuhl zu bringen. Politische Klugheit aber gebot ihm hier, die Wege der Mässigung zu wandeln, nicht unbedingt die Wahl eines Mannes aus den Geschlechtern zu verhindern, das Amt ihnen zu belassen.

Es war ja auch bei der durch die Urkunde von 1180 so sehr eingeschränkten Bedeutung des Amtes gar nicht einmal nötig, die Geschlechter auszuschliessen. Zu irgend welchem hervorragenden Einfluss konnte der Schöffenmeister nun während seines Amtsjahres kaum gelangen. Bei diesem Stande der Verhältnisse mag es Bertram nicht schwer geworden sein, von einer Bestimmung, die er vorsichtig in dem

(Reg. 93); 1206 Symon Maleboche Schöffe (in Urk. betr. Verkauf eines Hauses seitens Ecelinus und Oliva. Ung. M. B. A.—H. 1743); Urk. o. D. Symon Maleboche (Reg. 97). Radulphus. 1190 Rodulphus, Henricus filii Balduini Moreil (so zu lesen) Schöffen (Urk. d. univ. Bén. III, 150); Urk. o. D. Radulphus filius Balduini Morelli (Reg. 75); 1197 Radulphus Molle (Reg. 123). Poncius. 1202 Henricus, Otto, Poncius (Reg. 153); 1205 Pontius filius Henrici de Porta Saliæ (Reg. 172); 1206 Henricus de P. S., Pontius filius eius (Reg. 176). Albero. 1207 unter den Jurati, cf. unten p. 90 ff.

Wahlreglement statuiert hatte, in der Praxis abzusehen. Diese Vorsicht hatte er damals anwenden müssen, da er nicht wissen konnte, wie weit seine Reformen von Erfolg begleitet sein würden. Er musste die gesetzliche Möglichkeit haben, im Falle einer nicht zu überwindenden Opposition der Geschlechter die unteren Bürgerklassen oder seine Dienstmannen als Träger der Schöffenmeisterwürde gegen jene auszuspielen. Wenn er nunmehr von der Ausführung dieser Möglichkeit absah, lief seine Autorität dabei nicht Gefahr. Eingeengt durch diese beschränkenden Bestimmungen übte jetzt die Persönlichkeit, welche das Amt inne hatte, nicht mehr Einfluss aus wenn sie den Geschlechtern, als wenn sie dem niederen Bürgerstande angehörte.

Zudem fehlte den Angehörigen der unteren Klassen die für die Stellung des Bürgerschaftsvorstehers nötige Geschäftskundigkeit, die sich nur durch längere Mitgliedschaft im Schöffenkolleg erreichen liess. Rechnet man noch hinzu, dass die Bekleidung der Schöffenmeisterwürde mit nicht geringen Kosten sich verband, so darf man schliessen, dass die niedere Bürgerbevölkerung gar nicht dazu geeignet war, aus ihrer Mitte den Repräsentanten der Stadtgemeinde zu stellen. Es wird nach dem Ausgeführten von ihr auch kaum Anspruch darauf erhoben worden sein. Von ihrer Seite war eine Unzufriedenheit damit, dass Geschlechterangehörige auch weiterhin das höchste bürgerliche Amt in der Stadt bekleideten, nicht zu besorgen. Ihre Bitten waren schon durch den Erlass des Reformstatuts erfüllt. Durch die Bestimmungen desselben wurde Übergriffen der Schöffenmeister gegen die unteren Klassen, wie sie früher vorgekommen waren, oder Versuchen dazu der Lebenskeim so gut wie ganz abgeschnitten.

Was Bertram gewollt, hatte er erreicht. Die Bedeutung des Amtes war durch Bertram gegenüber den Zeiten seiner Vorgänger zu Gunsten der bischöflichen Autorität erheblich eingeschränkt. —

Ehe wir zu der neuen Behörde übergehen, die sich während der Regierung Bertrams bildete und die daher wieder in höherem Maasse unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen wird, haben wir kurz noch einer Beamtenkategorie zu gedenken, die häufig in den Urkunden der Zeit erscheint, der drei Villici oder Majours von Porta Saliae (Vicetum), Porta Mosellae und Ultra Mosellam[1]).

Unter letzteren Bezeichnungen, nach denen sich die drei Villici

[1]) Eine sehr eingehende Studie über die Villici giebt A. Prost in seiner Abhandlung: l'ordonnance des majours, in der Nouv. revue hist. de droit franc. et étranger II (1878).

nannten [1]), verstand man in Metz zweierlei, einmal die drei Vorstädte (suburbia) von Metz, sodann auch die einzelnen Stadtteile. Dem entsprechend üben die Villici Funktionen aus sowohl in der Stadt — und da, wie wohl anzunehmen, jeder in dem Bezirke, nach welchem er genannt wurde — als auch in den Vorstädten.

Ohne auf die Einzelverpflichtungen näher einzugehen, welche die Villici beim Empfang des Kaisers und seiner Abgesandten, des Bischofs bei dessen Rückkehr vom Hofe des Kaisers u. s. w. hatten [2]), wird eine kurze Übersicht über ihre Befugnisse genügen.

Dieselben sind in der Stadt, soviel sich erkennen lässt, gewerbepolizeiliche und werden von den Villici als Unterbeamten des Stadtvogts ausgeübt. Die Urkunde Bertrams hinsichtlich der Fleischer [3]) zeigt, dass die Villici die Abgabe, welche die Schlächter jährlich an den Stadtvogt zu entrichten hatten, eintrieben. Ähnliches wird, wenngleich Zeugnisse darüber fehlen, auch für andere Genossenschaften von Handwerkern, die Waren auf dem Markte feilboten, anzunehmen sein. Der Villicus von Porta Mosellae hat beim Nahen des Kaisers diesem die Stadtschlüssel auf drei Meilen entgegenzubringen [4]). Erwähnt wird in den droits auch eine polizeiliche Thätigkeit der Villici; mit den Schöffen zusammen confiscieren sie den Wein derer, die sich der Verletzung des bischöflichen Bannweines und des Gebrauchs falscher Maasse beim Weinverkauf schuldig gemacht haben. Die Villici sind ferner die Vorsteher der drei Vorstädte.

Sie gehören zu den oberen städtischen Behörden und erscheinen hinter Schöffenmeister und Schöffenkolleg an der Spitze von Urkunden über bürgerliche Angelegenheiten [5]). Das Amt liegt zur Zeit Bertrams in Händen der Geschlechter [6]), aus welchen die Villici gewählt werden. Beim Eintritt in ihre Würde haben sie eine Abgabe an den Bischof

---

[1]) Nur einmal finde ich sie nach ihren Familiennamen bezeichnet: 1202. Huin Feffel, Gerardo Gro[sso], Wernero Maleboche villicis existentibus, in Urk. betr. Schenkung der Sibilia (Ung. M. B. A. — H. 1745).

[2]) Die droits geben dieselben in allen Einzelheiten an. cf. Klipffel 382, 383.

[3]) Reg. 93.

[4]) Klipffel 382. Diese Ehrenpflicht wäre schwer verständlich, wenn er nur Funktionen in der Vorstadt, nicht auch in der Stadt selbst ausübte.

[5]) z. B. 1212 (Ung. M. B. A. — G. 962). Gars. major scabinus ceterique scabini minores ac villici totaque civium Mett. universitas.

[6]) so 1202 (cf. oben Anm. 1) Gerardus Grossus (Schöffe 1194 in Reg. 102) u. Wernerus Maleboche; 1206 Hugo de Porta Saliae et Otto frater eius tunc villicus (Reg. 176); 1207 (06) Henricus de Porta Saliae et nepos eius Otto tunc temporis villicus (Reg. 180).

und den Stadtvogt zu leisten. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr[1]). Der Unterbeamte des Villicus ist der von diesem erwählte Decanus. Wie die übrigen städtischen Behörden beziehen auch die Villici gewisse in den droits angegebene Einkünfte. —

Wir haben nunmehr eine Behörde ins Auge zu fassen, die in der Folgezeit die bedeutendste Rolle unter den Stadtbeamtungen von Metz gespielt hat, die der XIII Jurati, des eigentlichen Rates der Stadt[2]).

Über den Zeitpunkt der Entstehung der Tredecim sind wir nicht genau unterrichtet; nur daraus, das sie 1194[3]) und 1197[4]), wo die übrigen Stadtbehörden genannt werden, noch nicht auftreten, darf man schliessen, dass sie damals noch nicht bestanden haben. Zum ersten Mal erscheinen die XIII in einem Chirograph Bischof Bertrams vom 21. Dezember 1207[5]) als Zeugen der dort beurkundeten Handlung. Und zwar lautet die Zeugenreihe folgendermassen: Jurati tredecim civitatis Mett. Albero scilicet, Rodulphus, Remigius, Ingrannus, Poncius Bertaldus, Rodulphus Mole, Bonus amicus petiz eveskes, Henricus de Porta Saliae, Ugo Patarz, Garsirius Maleboche, Warnerus Salvegrain, Bertrannus Chiotes, Guillinus, Garsilius Brisepain[6]).

[1]) Klipffel 384: se doit tenir la mairie ung an. Doch scheint, was noch nicht bemerkt ist, eine Wiederwahl, wie sie beim Schöffenmeister durch die Urkunde von 1180 ausdrücklich untersagt war, bei den Villici statthaft gewesen zu sein. So findet sich Hugo als Villicus von Porta Saliae 1197 (Reg. 124), 1200 (Urk. der commun. Ung. M. B. A.—G. 1775), 1201 (Reg. 140), 1202 (Reg. 153); Gerardus als Villicus von Ultra Mosellam 1194 (Reg. 102), 1197 (Reg. 124), 1200 (Urk. d. comm. Ung. M. B. A—G. 1775), 1201 (Reg. 140), 1202 (Urk. betr. Schenkung der Sibilia. Ung. M. B. A.—H. 1745), 1206 (Urk. betr. Hausverkauf an die Gerber. Ung. M. B. A.—H. 1743).

[2]) cf. auch Klipffel 77 ff., Dör. 96. Im übrigen giebt es auch in Marsal Schöffenmeister und Jurati, wie dies aus der Zeugenreihe einer Urkunde Bertrams vom Jahre 1203 (Reg. 163) hervorgeht. Zeugen in derselben: Bertoldus nepos noster et archidiac., Joh. proprius pastor ecclesiae de Marsallo, Andreas quoque et Anselmus eiusdem villae sacerdotes, Bertrannus de Marsal et Anselmus nepos eius milites, Nicholaus major scabinus et Johannes tunc temporis villicus, jurati quoque Godefridus scilicet, Erarius, Conrardus, Sygardus, Theobaldus ac serviens noster Herbertus.

[3]) Reg. 102.

[4]) Reg. 124.

[5]) Reg. 183.

[6]) Einige der hier angeführten Namen kehren in anderen Urk. dieser Zeit wieder, so: Bonus amicus petiz eveskes. 1190, Bén. III, 150 (cf. die folgd. Anm.), Urk. o. D. cf. oben p. 72, Anm. 2, Urk. o. D. Reg. 106; Henricus de Porta Saliæ. 1196 Reg. 116, 1199 Reg. 137, 1201 Reg. 140, 1203 (02) Reg. 159, 1205 Reg. 172 u. ö.; Garsilius Brisepain. 1206 Reg. 176, Urk. o. D. cf. oben, p. 72, Anm. 2, Urk. o. D. Reg. 164 u. s. w.

Die Aufzählung dieser Namen gebe ich deshalb so genau, weil die Angaben bei Meurisse, denen Döring und alle anderen folgen, ganz unrichtige sind. Meurisse 437 trennt die in der Urkunde zusammengehörigen Namen Poncius Bertaldus und macht dafür aus den beiden Personen Ugo Patarz und Garsirius Maleboche einen einzigen Mann, nämlich Hugo pater Garsirii Maleboche (eine schon an sich ganz ungewöhnliche Sache, dass der Vater sich nach dem Sohne nennen soll). Schliesslich lässt Meurisse den auch aus anderen Urkunden bekannten Bonus amicus petiz eveskes[1]) ganz fort.

Die Meurissesche Art der Aufzählung verursacht, da sie nur dreizehn Namen nennt, keine Schwierigkeit; wohl aber bietet sich uns eine solche, wenn wir obige aus der Originalurkunde entnommene Reihe verfolgen: 13 Jurati werden angekündigt und 14 Namen ergiebt die Zählung.

Wie können wir diese Incongruenz erklären? Am nächsten liegt es anzunehmen, dass nur die letzten 13 Namen die der Tredecim Jurati sind, der erste aber der des Schöffenmeisters. Dieser ist bei jener Aufzählung als der oberste Beamte der Bürgergemeinde in der obersten Behörde der Stadt mitenthalten, es hat eine Zusammenfassung beider das Stadtregiment führenden Behörden unter einen Begriff stattgefunden. Dass dies leicht geschehen konnte, wird man einsehen, wenn man erwägt, dass der Schöffenmeister als Vorsteher der Bürgerschaft in mannigfachen Beziehungen zum Stadtrate stand. Dass aber die XIII thatsächlich in diesen Jahren das oberste Beamtenkolleg der Stadt bilden, erkennen wir aus einer Urkunde, die ein Jahr später, nachdem wir die XIII zum ersten Mal nachweisen konnten, im Jahr 1208 durch die Beamtungen der Stadt erlassen ist. In der Aufzählung der städtischen Behörden gehen hier die Jurati allen anderen voran; sie haben sich als Stadtrat an die Spitze der städtischen Verwaltung gestellt.[2])

[1]) cf. die vorige Anm. Die Trennung übrigens von Bonus amicus und Parvus episcopus in Bén. III, 150 ist, wie sich aus andern Originalen (cf. vor. Anm.) ergiebt, fehlerhaft. Bonus amicus ist Vorname, der auch sonst häufig sich findet, so 1203 (Reg. 160) Bonus amicus Sainteres, 1205 (Reg. 172) Bonus amicus de Prunoit, Urk. o. D. (Reg. 97) Bonus amicus Lentille. Überhaupt ist die Wiedergabe der Namen in Bén. III, 150 vielfach ganz unzuverlässig. So werden dort auch die Worte Balduini und Moreil fälschlich getrennt. Denselben Henricus, der hier als Sohn des Balduinus Moreil (denn so ist die Verbindung herzustellen) erscheint, finden wir Bén. III, 142 (und so auch im Original dieser Urkunde N. D. A.—G. 520) als Henricus Morellus. Morellus oder Moreil ist also Familienname.

[2]) Ung. Orig. M. B. A.—G. 824. 1208 Sept. 15. Universitati fidelium has litteras intuentium jurati, villici, scabini totaque civium Mettensium universitas bekunden, dass, als Philipp, der Sohn des Matheus de Porta Saliae, behauptete, ihm

Und eben diese Urkunde von 1208 ist auch geeignet, die oben ausgesprochene Vermutung, dass 1207 in der Reihe der Tredecim Jurati der Name des Schöffenmeisters mit inbegriffen sei, zu stützen. Denn während wir in den Zeugnissen, in welchen vor 1207 die damaligen städtischen Behörden namhaft gemacht werden, in den Urkunden von 1190 [1]), 1194 [2]) und 1197 [3]), erst den Schöffenmeister, dann die Schöffen und die Villici, jede dieser Beamtungen also gesondert von der anderen, aufgezählt finden, beginnen in der Urkunde von 1208 sofort die Jurati, denen dann Villici, Schöffen und die universitas civium folgen. Der Schöffenmeister aber, der keineswegs als städtische Behörde verschwunden ist, wird nicht erwähnt, auch hier muss er also in den Jurati mit einbegriffen sein. Und ebenso liegt die Sache in einer Urkunde König Philipps, die zwar undatiert ist, für deren Erlass aber der Endtermin durch den am 21. Juni 1208 erfolgten Tod des Königs bestimmt wird. [4]) Sie ist adressiert an Fidelibus suis juratis et universis civibus Mettensibus, also an den Rat der Stadt in Vertretung der übrigen Bürgerbehörden. Auch hier wird der Schöffenmeister nicht besonders hervorgehoben.

Erweist sich danach die Annahme als berechtigt, dass in der Zeugenreihe jener Urkunde von 1207 der erste Name Albero der des Schöffenmeisters dieses Jahres ist, so wird dadurch noch nicht der früher vorgenommene Nachweis, dass es Bertram gelungen sei, die Einjährigkeit im Schöffenmeisteramte durchzuführen, entkräftet. Es wird hier eben der in der Urkunde von 1180 vorgesehene Fall eingetreten sein [5]): der ursprünglich erwählte Schöffenmeister des Jahres 1206 ging — vielleicht deshalb, weil er bei den Wirren, welche das Aufkommen des Stadtrates mit sich brachte, gegen den Bischof Front gemacht hatte — seines Amtes verlustig oder er schied aus dem Le-

stände vom Hause des Widericus, des Custos der Metzer Kirche, ein Zins zu, Widericus in der Gerichtsversammlung (in placito bannali et legali) mit 6 Eideshelfern die Unrichtigkeit jener Behauptung nachwies, und ihm daraufhin der Besitz jenes Hauses als freies Allodialgut bestätigt wurde. In veritatis itaque testimonium rei gestae praesenti continentiae nostri dedimus sygilli munimentum.

[1]) Urk. der universitas. Bén. III, 150.

[2]) Reg. 102.

[3]) Reg. 124.

[4]) Bö.-Fi. 17 (Winkelmann, Acta imperii ined. saec. XIII. Tom. I, 12 No. 15) ohne Ortsangabe u. Datum. Die Datierung cc. 1198 in Bö.-Fi. ist natürlich keineswegs massgebend. Da wir 1207 die XIII zum ersten Mal urkundlich auftreten sehen, wird die Abfassung der Urk. Philipps wohl mehr gegen dessen Ende, als gegen dessen Regierungsantritt hin anzusetzen sein.

[5]) cf. oben p. 76.

ben. Nunmehr traten die Bestimmungen des Schöffenmeisterstatuts in Kraft. Aus der Neuwahl ging Albero hervor, der während des Restes des Jahres 1206[1]) und des ganzen Jahres 1207 die Würde bekleidete.

Wie uns das Datum der Entstehung des Rates der XIII Jurati nicht genau bekannt ist, so wissen wir auch nichts Sicheres über die Umstände, unter denen er sich bildete[2]). Nur das zeigen uns die 1207 überlieferten Namen der Jurati deutlich, dass die neue Behörde aus den Geschlechtern hervorging, sich aus Angehörigen derjenigen zusammensetzte, deren Einfluss Bertram durch seine Reform des Schöffenmeisteramtes hatte zurückdrängen wollen. Vielleicht hat gerade der Umstand, dass Bertram seine Ordnung vom Jahre 1180 kräftig durchzuführen verstand, den näheren Anlass zur Schöpfung des Rates gegeben. Die Geschlechter, unzufrieden mit den Einschränkungen, welche dem Schöffenmeisteramt widerfahren, werden bestrebt gewesen sein, die dort verlorene Macht durch eine neue Behörde wiederzugewinnen. Ganz unmöglich aber ist es nach dem Ausgeführten, dass Bischof Bertram selbst den Anstoss zur Bildung des Rates der Stadt Metz gegeben[3]). Auch nach der Entstehung des Rates blieb, wie wir dies aus der Aufzählung der städtischen Beamtungen in der Urkunde von 1208 ersehen[4]), das Schöffenkolleg als Kommunalorgan bestehen, hat aber sichtlich an Bedeutung sehr viel eingebüsst, da wir die Schöffen sogar erst hinter den Vorstehern der Vorstädte, den Villici, aufgeführt finden. Welche Kompetenzen das Schöffenkolleg in jenen Jahren an den Rat verloren und welche ihm geblieben sind, das zu scheiden ist bei dem Mangel von Zeugnissen unmöglich. Da die Schöffen 1208 eben unter den übrigen Kommunalbehörden, wenn auch als letzte derselben, er-

[1]) Leider fehlt uns in der Urk. von 1206, in welcher Albero als Schöffenmeister auftritt, ein Monats- und Tagesdatum.

[2]) Klipffel 78 glaubt annehmen zu dürfen, dass die Bildung der XIII nach dem Rücktritt des Grafen Albert v. Dagsburg erfolgt sei. Diese Vermutung ist schon von Döring 97, Anm. 3, zurückgewiesen worden. Über die Haltlosigkeit der Ausführungen Klipffels, einen Aufstand in Metz im Jahre 1197 betreffend, cf. oben, p. 73, Anm. 2.

[3]) Diese Behauptung Meurisses 437 ist schon von Klipffel 77 abgelehnt worden. Neuerdings nimmt auch A. Prost, les institutions judiciaires dans la cité de Metz, in den Annales de l'Est V (1891), worin hauptsächlich die Verhältnisse zu Ende des 15. und zu Beginn des 16 sc. behandelt, doch auch Rückblicke auf die frühere Zeit gethan werden, p. 311 an, dass die XIII ursprünglich vom Bischof ernannt worden seien.

[4]) cf. oben, p. 91, Anm. 2.

scheinen, dürften sie einige kommunale Befugnisse behalten haben und nicht bloss auf gerichtliche Funktionen beschränkt sein[1]).

Bischof Bertram wird sicherlich nicht die letzte Errungenschaft der Geschlechter mit Freuden begrüsst haben. Zwar musste er sie, wie daraus hervorgeht, dass die Jurati 1207 in einer seiner Urkunden als Zeugen auftreten, zunächst anerkennen. Auch die Adresse in König Philipps Urkunde «Fidelibus suis juratis» schliesst eine Anerkennung des Stadtrates seitens des staufischen Herrschers ein. Bertrams Bestreben aber war, wie wir sahen, darauf gerichtet, den Einfluss der mächtigen Geschlechter zu brechen. Ohne Zweifel wird er daher, sobald ihm die Verhältnisse dies gestatteten, den Kampf gegen die neue Behörde aufgenommen haben.

Man war nun bisher der Meinung, dass ohne Unterbrechung die Jurati ihre Stellung als oberste Stadtbeamtung bewahrt hätten. Wäre dem so, dann müsste man allerdings zugestehen, dass Bertrams Bemühungen vergeblich gewesen seien, vielmehr die gegen die Rechte des Bischofs als Stadtherrn anstürmende Macht der Geschlechter schon damals den Sieg über die bischöfliche Autorität davongetragen habe. Thatsächlich ist aber der Verlauf der Bewegung ein ganz anderer. Für die Erkenntnis der Verhältnisse in den nächsten Jahren bietet sich uns als sicheres Mittel wiederum die Reihenfolge, in welcher die Stadtbehörden in den von ihnen ausgehenden Urkunden erscheinen.

Im Jahre 1208 sind die Jurati, wie erwähnt, die oberste Stadtbehörde. Doch schon an der Hand des nächsten Zeugnisses, in welchem wir sie wiederfinden, ersehen wir, dass ihre Macht ihnen bald wieder geraubt ist, sie von ihrer Höhe gestürzt sind. In einer Urkunde vom 26. März 1211 erscheint nach alter Weise der Schöffenmeister wieder an der Spitze der städtischen Behörden, ihm folgen die Schöffen, dann die Villici und erst hinter diesen die Jurati[2]). Die untergeordnete Stellung, in welche sie bei ihrer Entstehung das Schöffenkolleg herabgedrückt, haben sie nunmehr selbst eingenommen, sie sind im Laufe

[1]) Dass Mitglieder des Schöffenkollegs auch unter der Zahl der XIII waren, zeigt das Beispiel des Bonus amicus parvus eps. und des Gilinus (cf. oben p. 72. Anm. 1 und 2).

[2]) Ung. Orig. M. B. A. — H. 584. G. major scabinus ceterique minores scabini, villici, jurati totaque civium Mett. universitas bekunden, dass, nachdem der verstorbene Herr Arnulf v. Winesperch das Vogteirecht, welches ihm über Richard und Amandus von Marly zustand, der Abtei S. Clemens geschenkt hatte, die Söhne des Garsilius de Porta Saliæ dies Recht der Abtei lange beanstandeten, nun aber, im Begriff gegen die Albigenser zu ziehen, von Reue erfüllt darauf verzichten und dies öffentlich bekennen. Acta sunt et præsentium attestatione ac nostri sigilli munimine roborata.

weniger Jahre zu einer Bedeutung erniedrigt, die sogar der der Villici nachsteht. Dagegen hat das Schöffenkolleg seinen früheren Rang als oberste Behörde der Stadt nach dem Schöffenmeister wiedererlangt. Zwischen die Jahre 1208 und 1211 fällt jener Aufstand im Jahre 1209, den wir noch näher beleuchten werden[1]). In ihm haben die XIII an der Spitze der Opposition gegen den Bischof gestanden, doch endete die Erhebung nicht mit dem Siege der Geschlechter. Die hervorragende Anteilnahme der XIII an der Bewegung wird wohl unzweifelhaft, nachdem der Aufstand missglückt war, ihren Sturz herbeigeführt haben. Noch hielten sie sich, aber nur in einer Stellung, die weit hinter ihrer anfänglichen Machtfülle zurückstand.

Und nicht damit genug. Die Bewegung gegen die Jurati geht weiter, sie endet mit ihrer völligen Beseitigung. Im Todesjahr Bertrams erscheinen sie selbst nicht einmal mehr in ihrer untergeordneten Stellung, sie sind gänzlich aufgelöst, der Rat von Metz ist wieder verschwunden. Keine Urkunde des Jahres 1212 nennt die Jurati. Nicht als ob es an Zeugnissen dieses Jahres, in welchen wir die städtischen Behörden von Metz antreffen, fehlte, im Gegenteil, gerade für das Jahr 1212 sind Urkunden dieser Art in grösserer Anzahl als für die Vorjahre uns überliefert[2]). In allen vier uns erhaltenen Stücken finden wir die

---

[1]) cf. unten Kap. IV, p. 122 ff.

[2]) 1212 Juli 15. Ung. Orig. M. B. A.—G. 962. Omnibus Christi fidelibus Gars. major scabinus ceterique scabini minores ac villici totaque civium Mett. universitas bekunden einen Hausverkauf seitens des Kapitels S. Paul an den Metzer Bürger Stevelo gegen jährliche Zinsung sub nostro testimonio.

1212 Juli 18. Ung. Orig. M. B. A.—H. 818. Das Metzer Domkapitel, G. quoque major scabinus et alii scabini, villici totaque communitas civitatis Mett. erklären sich mit der Art und Weise des Uebereinkommens zwischen dem Abt und dem Vogt von Gorze einverstanden, wonach letzterer, wenn er die Vogtei verkaufen wolle, sie zuerst dem Gorzer Abt anzubieten habe, worauf vier Metzer Bürger dazu erwählt werden sollen, den Wert derselben abzuschätzen (eamque assensu nostro atque sigillorum nostrorum auctoritate dignum duximus roborare).

1212 Juli. Ung. Orig. M. B. A.—H. 1397. Omnibus fidelibus Garsirius major scabinus ceterique scabini minores ac villici totaque civium Mett. universitas bekunden, dass in ihrem Beisein Theodericus, der Pfarrer von St. Medard, sein in der Stadt belegenes Haus an die Abtei S. Symphorian übertragen hat.

1212. Ung. Kop. im Cartul. de l'évêché Tom. IX, p. 207. Ms. der Metzer Stadtbibl. No. 57. Garsirius major scabinus ceterique scabini minores ac villici totaque civium Mett. universitas bekunden, dass Herzog Friedrich von Lothringen das Patronatsrecht über die Metzer Kirche S. Martin in Curtis an Konrad, Bischof von Metz und Speyer, quam pluribus ex nobis præsentibus resigniert und der Bischof dasselbe an das Hospital S. Nicolaus in novo Mett. burgo zu freiem Besitz übergeben hat.

städtischen Behörden, wie sie vor der Bildung des Rates der XIII Jurati bestanden: an der Spitze den Schöffenmeister, dann das Schöffenkolleg, dem die Villici folgen, und zum Schluss die universitas civium. Von den Jurati ist keine Spur mehr vorhanden.

Recht deutlich erhellt die Thatsache, dass die Jurati beseitigt sind, auch aus einer Urkunde König Friedrichs II. aus S. Avold vom 23. August 1215 [1]). Dieselbe erneuert die oben berührte Urkunde König Philipps und nimmt deren Text wörtlich auf. Aber an die Stelle der Adresse Fidelibus suis juratis et universis civibus Mettensibus in der Urkunde Philipps ist in der seines Neffen die Formel »à çez fiaubles eschevins, mairez (d. s. die Villici) et universiteiz de la citey de Mes« getreten [2]).

Von einer Continuität des Rates der XIII von 1207 an kann nach dem Gezeigten keine Rede sein. Unter Bischof Bertram ist sein Auftreten nur eine Episode. Plötzlich sind die Jurati vorhanden und haben sich an die Spitze der Stadtverwaltung gestellt, um in wenigen Jahren von ihrer Höhe zu sinken und ganz zu vergehen.

Erst fast ein Jahrzehnt nach Bertrams Tode treten sie wieder hervor; das erste Zeugnis, in welchem wir die Jurati wiederfinden, datiert aus dem Jahre 1220 [3]). Seitdem erst haben sie in ununterbrochener Folge bestanden und sind im Laufe der Zeiten zu der wichtigsten aller Behörden in Metz geworden. —

Gerichtliche Befugnisse haben die XIII Jurati in den Tagen Bertrams während der wenigen Jahre, da sie als Kommunalorgan be-

---

[1]) Bö.—Fi. 826 (Winkelmann, Acta imp. ined. sæc. XIII. Tom. I, 111, No. 132 nach einer beglaubigten Kopie vom Jahre 1481).

[2]) Ausser den angeführten dat. Urk. sind mir noch drei weitere undatierte bekannt geworden, deren Schriftcharakter auf das erste Viertel des 13. sc. weist, und in denen ebenfalls die Jurati auftreten. Als städt .Behörden erscheinen in ihnen Rodulfus major scabinus, jurati et civium Mett. universitas (Ung. Orig. M. B. A.—G. 858); A. major scabinus, tredecim jurati et civium Mett. universitas (Ung. Orig. M. B. A.—G. 825); Tredecim jurati et universitas civium Mett. (Ung. Orig. M. B. A.—G. 858). Alle drei Stücke bezeugen Hausverkäufe. Ein bestimmtes Jahr ihrer Abfassung lässt sich aus dem Inhalt nicht erschliessen, Zeugen fehlen ihnen allen. Aus dem Umstande jedoch, dass die XIII ohne Schöffenkolleg und Villici an der Spitze der Urkunden erscheinen, was in den bestimmt auf die Zeit Bertrams zurückführbaren, von den städt. Behörden ausgestellten Zeugnissen nicht, jedoch später der Fall ist (cf. z. B. 1220. Bén. III, 182 etc.), lässt sich folgern, dass sie erst in die ersten Jahre nach dem Wiederauftreten der XIII gehören, in denen in Metz die lateinische Sprache noch eine Zeit lang neben der französischen zur Beurkundung benutzt wird.

[3]) Bén. III, 182.

standen, nicht gehabt. Es ist uns allerdings ein Eid[1]) überliefert, welchen die Jurati zu leisten hatten, und dieser lässt sie in der That als Inhaber gerichtlicher Funktionen erscheinen[2]). Solche haben nun Klipffel[3]) und Döring[4]) für die Anfänge der XIII aus eben diesem Eide abgeleitet und zugleich aus demselben »die Fähigkeit Bertrams, bestehende oder nicht zu ändernde Dinge für die Kirche möglichst nutzbar zu machen«, gefolgert. Der Eid hat aber mit der Zeit Bertrams absolut nichts zu schaffen. Es ergiebt sich dies, wie mir scheint, zur Evidenz daraus, dass in demselben des bischöflichen Offizialenhofes gedacht wird[5]). Ein solcher existiert nämlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch nicht. Nicht ein einziges Mal erscheint ein bischöflicher Offizial unter dieser oder einer anderen für dies Amt gebräuchlichen Bezeichnung in unserer Zeit als öffentliche Urkundsperson[6]). Wo später die Gerichtsbarkeit des Offizialen eintritt, da sehen wir während des Episcopats Bertrams überall noch den Bischof selbst oder von ihm ad hoc ernannte Mitglieder des Domkapitels die richterlichen Funktionen bei Prozessen zwischen Kirchen untereinander oder zwischen Kirchen und weltlichen Personen ausüben[7]).

---

[1]) gedr. Klipffel 397.

[2]) Item qu'il feront et maintanront justice bien et loialment en ceste année... Item que nulz plais entameis ou encommancieis ou à commencier per devant les ordinaires ou lour officials (= Vertreter) il ne se malleron ne ne feront estanchier.

[3]) p. 80.

[4]) p. 97.

[5]) Item que monseigneur dessusdis, ces hosteis et sui biens, sa court l'official de Mes, sui clers, sui chevaliers, sui escuiers que sunt à ces robes et toutes sa manie sunt bien exuries etc. (court l'official de Mes ist in der Bedeutung durchaus verschieden von den officials in Anm. 2; court l'official hat technische Bedeutung.)

[6]) cf. ausser bei Bén. III auch die Urkunden bei Wailly, notice sur les actes en langue vulgaire du XIII. sc., in Notices et extr des ms. de la bibl. nat. XXVIII, 2 (1878) p. 1 ff. Auch Fournier, étude diplom. sur les actes passés devant les officialités au XIII. sc., in der Bibl. de l'école des chartes 1879 p. 309, sowie in seinem erweiterten Werke Les officialités au moyen âge, Paris 1880, führt vor 1260 kein Zeugnis eines Offizials oder iudex curiæ an. Die erste Urkunde, die eines Offizials Erwähnung thut, ist vom Jahr 1262 (Bén. III, 215), dann von 1266 (bei Wailly l. c.) que li official de Trièves, de Mes, de Toul metent sentence d'escommuniement en ma personne. Die Bezeichnung la court de l'official de Mes finde ich zuerst 1276 (Bén III, 219).

[7]) 1186 (Reg. 46) convenientibus coram nobis utrisque partibus tali est per nos ratione sedata; 1189 (Reg. 62); 1199 (Reg. 133). (Bertr.) vices suas suamque nobis in ea decidenda commisit auctoritatem etc. Ambæ partes ita in dictum nostrum unanimiter consenserunt, quod nos per honestas illius confinii

Auch andere Verpflichtungen, welche die XIII in jenem Eide übernehmen, passen wenig für Bischof Bertrams Zeit, so die, dass die XIII, vom Bischof oder seinen Beauftragten darum angegangen, die Kanoniker von S. Salvator und S. Theobald, die Äbte und Äbtissinnen, Mönche und Nonnen der Stadt und Vorstädte zu zwingen, in ihren Kirchen den Gottesdienst abzuhalten, diesem Ansuchen ihre Unterstützung nicht versagen sollen. So schwach war in Bertrams Tagen die bischöfliche Autorität über die Kirchen seiner Diözese nicht, dass sie, wenn eine Mahnung zu rechter Pflichterfüllung an die Kleriker ergehen musste, dabei der Hilfe einer weltlichen Behörde bedurfte. Ein Tadel, wie ihn dieser Punkt des Eides in sich begreift (und der Umstand, dass man den Anspruch auf diese Hilfeleistung in den Eid aufnahm, lässt doch schliessen, dass man dieser Unterstützung des öftern bedurfte), erscheint seltsam in einer Zeit, wo in vielen Urkunden Bischof Bertram die Hingebung und den Eifer rühmt, mit denen die Insassen der Stifter ihren kirchlichen Pflichten oblagen. Und wenn einmal aus besonderen Gründen sich ein Nachlassen bemerkbar machte [1]), dann griff Bertram selbst regelnd ein und brauchte nicht den Beistand einer städtischen Beamtung.

Aus dem Eide lassen sich, da er erst einer spätern Zeit angehört, gerichtliche Befugnisse der XIII für die Regierungsjahre Bertrams nicht entnehmen. Auch ist in Zeugnissen der Zeit von derartigen Funktionen der Jurati keine Rede. Für spätere Zeit, als die Bedeutung der XIII sich ausgedehnt hatte, ihnen weitgehende kommunale und auch gerichtliche Befugnisse zustanden, ist der Eid am Platze. In die Tage der bischöflichen Stadtherrschaft ist er jedenfalls noch zu setzen, nicht aber in die Bertrams.

Daher ist es auch unrichtig, aus seinem Wortlaut irgend welche Schlüsse ziehen zu wollen, wie Bertram sich den XIII gegenüber bei ihrer Entstehung verhalten habe. Aus dem Eide können wir für die Zeit Bertrams wohl nur das eine entnehmen, dass wie später, so auch im Anfang die XIII ein Jahr lang in ihrer Würde verblieben. Ein sicherer Beweis lässt sich jedoch nicht erbringen, weil uns nur ein einziges Mal in dieser Periode, eben 1207, Namen der XIII Jurati be-

---

personas, veritatem diligentius inquirentes, id inde faceremus observari, quod nobis post factam veritatis inquisitionem ab illis referretur etc.; 1204 (Reg. 169) se nostro pars utraque subdidit arbitrio nosque ita sumus super hoc arbitrati etc.; 1205 (Reg. 173) controversia inter fratres prædictos et plebanos ipsius ecclesiæ ad nostram delata est præsentiam etc. u. a. Beisp.

[1]) cf. z. B. Reg. 209.

gegnen. Die Bezeichnung Jurati lässt noch folgern, dass sie von vornherein einen Eid leisteten. Ob jedoch dieser dem Bischof galt, oder aber die Jurati, ähnlich der häufigen Bedeutung des Wortes conjuratio = Eidgenossenschaft, sich gegenseitig durch einen Eid banden, muss für die Anfänge der Institution dahingestellt bleiben.[1]) —

In das Episcopat Bischof Bertrams fällt auch die Einrichtung der Schreinspraxis in Metz.[2]) Ist selbe auch, wie aus der Urkunde vom Jahre 1197[3]), durch welche Bertram diese Institution bestätigt, hervorgeht, im Grunde eine Schöpfung der Metzer Bürgerschaft[4]), so geht doch die Anregung dazu mit allergrösster Wahrscheinlichkeit auf Bertram zurück. Erwägt man, dass vor 1197 sich die Schreinspraxis nur in Köln und dem unweit davon entfernten Andernach nachweislich findet[5]), und dass, wie wir sahen, Bertram sich längere Zeit in Köln aufgehalten[6]), wo er genugsam Gelegenheit gehabt haben wird, die Vorzüge der Institution kennen zu lernen, so wird es fast zur Gewissheit, dass eben er der Urheber des in Metz angewandten Verfahrens ist.

Die Schreinspraxis soll dazu dienen, über zwischen Bürgern erfolgte Rechtsgeschäfte ein schriftliches Beweismittel zu schaffen. Die

[1]) Das zwischen 1212—20 anzusetzende establissement de la commune pais de Mez (Bén. III, 177 und Klipffel 394. Orig. im Metzer Stadtarchiv. An demselben hängt ausser den Siegeln des Bischofs Konrad [1212—24] u. der Stadt das Friedrichs II., der darauf noch als rex bezeichnet wird, was er bis Nov. 1220 ist. Friedrich II. ist bis 1220 viermal in Lothringen und dem Gebiet des Metzer Bistums erweislich: Dez. 1214 [Bö.-Fi. 772—774], Aug. 1215 [ibid. 824—826a], März 1216 [ibid. 846—848], Mai 1218 [ibid 935a, 936]. Bei Gelegenheit welches dieser Aufenthalte jener Stadtfriede erlassen ist, lässt sich nicht sagen, da der Urk. jede Datierung fehlt) nennt wardours de la pais. Da in späterer Zeit die XIII auch als Trezes jureis de la pais bezeichnet werden (z. B. 1244 Bén. III, 196), könnte man zu der Annahme geführt werden, dass beide Beamtungen identisch seien. Die wardours sind aber eine Behörde, die bei Gelegenheit des Stadtfriedens, um über die Aufrechterhaltung desselben zu wachen, neu geschaffen wird, wie das die bez. Urk. selbst angiebt: Li eveskes et ses commandemenz, s'il n'i estoit, doit esleire et estaulir les wardours de la pais (Bén. III, 179). Diese Beamtung geht also aus der Wahl des Bischofs oder seiner Bevollmächtigten hervor. 1232 finden wir beide Behörden neben einander (Bén. III, 187). In späterer Zeit gehen dann ihre Befugnisse in einander über (cf. Prost in d. Annales de l'Est V [1891], p. 310, Anm. 1).

[2]) cf. auch Klipffel 64 ff., Dör. 86 ff.

[3]) Bén. III. 164 (Reg. 124) in altfranz. Übersetzung. Das latein. Original ist nicht erhalten (cf. Prost in d. Ann. de l'Est V, 511, Anm. 1).

[4]) li dis citains ont esleut une voie amiable pour leur bezoignes mettre à fin, et pour ceaulx, qui vainront après eauls, ont establi ung statu par comun aicort.

[5]) cf. Bresslau, Urkundenlehre I, 551.

[6]) cf. oben Kap. II, p. 37 ff.

Urkunde darüber wird dann aber nicht den Parteien ausgehändigt, sondern an öffentlichem Orte bis zur Erledigung des Falles aufbewahrt, um, wenn nötig, hervorgeholt und als Beweisstück verwandt zu werden. Die Urkunde von 1197 spricht sich in der Vorrede über die Gründe aus, welche die Einführung der Schreinspraxis in Metz veranlassten. Es heisst dort: Um Streitigkeiten zu beseitigen, Gelegenheit zu Zwist hinwegzuräumen, und weil nach altem Modus manchmal die Gerechtigkeit mangelte, sollen fortan die Bürger von einem besseren Rechte Gebrauch machen[1]). Daraufhin erfolgt die Änderung dergestalt, dass eine glaubwürdige Art Zeugnis Geltung haben und Rechtsgeschäfte jeder Beschaffenheit, welche von Angehörigen der Bürgerschaft vorgenommen werden, schriftlich fixiert werden sollen[2]). Zur Bewahrung dieser Schriftstücke soll in jeder Pfarrkirche ein Schrein (airche) aufgestellt werden mit zwei Schlössern und zwei Schlüsseln, und aus den Insassen des Pfarrbezirks zwei Prudhommes, nur Männer guten Rufes, erwählt werden, deren jeder einen Schlüssel zu dem Schrein führt. (Diese Personen erscheinen in der Folge unter dem Titel Amans.) Wenn dann zwischen zwei Personen in Sachen einer früher zwischen ihnen erfolgten Abmachung Streit entsteht[3]), so soll für die Entscheidung die über die betreffende Angelegenheit aufgenommene und im Schrein der Pfarrei deponierte Urkunde ausschlaggebend sein. Erhebt jemand gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunde Einspruch, so entscheidet das Zeugnis der Amans, und hierauf wird verfahren nach dem Wortlaut der Urkunde. Ein Zweikampf darf nicht stattfinden.

---

[1]) et d'aibaixier les noixes et les ocquisons de contans et de tous damaiges, qui advenir puent, devons osteir; com li citains de Mets aucunes coustumes aient eu souventes fois en leur jugemens, et ressuit pour droit commun niant profitable, pour la queil chose justice en ait maintes fois deffaillit et ait esté abaixiée, toutevois en la fin nous voulons et entendons les diz citains pourvoir d'uzeir de millour droit.

[2]) ont establi ung statu à wardeir à tous jours maix, . . . en teil maniere que ung tesmoignaige fiables par toute la citei courcet et ait vigour, et que li contraict et li merchies et les convenances que faites seront par lai citeit soient mises en escrit pour avoir juste mémoire de ceauls.

[3]) Nach der Urk. ist es unrichtig, wenn Dör. 87 als Zweck des Gesetzes angiebt «für die Bewahrung u. Verwaltung der Grundbücher eine neue Behörde zu schaffen». Das ist nicht der alleinige Zweck. Nicht nur Verhandlungen über Veränderungen im Immobilienbesitz, wie solche Gegenstand der Einzeichnung in die Grundbücher sind, sollen schriftlich fixiert und verwahrt werden, sondern Rechtsgeschäfte aller Art, die zwischen Bürgern vereinbart werden (cf. vor. Anm.).

Wer die von den Amans bewahrten Schriftstücke geschrieben, ist in der Urkunde von 1197 nicht gesagt[1]).

Vor Einsetzung der Amans sind wahrscheinlich die zwischen Privaten vorgenommenen Verhandlungen über Besitzveränderungen, Schuldverschreibungen und ähnliche Angelegenheiten überhaupt nicht regelmässig schriftlich fixiert worden. Es scheint mir dies aus dem Wortlaut der Urkunde von 1197 hervorzugehen[2]). Die vor dem Stadtgericht vorgenommene Verhandlung wird den Parteien genügt haben, und man sich vorkommenden Falls an das Zeugnis derer gehalten haben, die der Abmachung beigewohnt[3]). Die Urkunde von 1197 sagt ausdrücklich: que li contraict et li merchies et les convenances que faites seront par la citeit, soient mises en ecrit (Von der Bewahrung der Schriftstücke ist in diesem Satz garnicht die Rede; sie und die neue Behörde kommen erst im folgenden Satze in Betracht), pour avoir juste mémoire de ceauls, also die Abmachungen, die von den Bürgern werden getroffen werden, d. h. in Zukunft getroffen werden, sollen schriftlich fixiert, und hierdurch zunächst eine genaue Art der Beweisführung ermöglicht werden, wozu dann noch die Aufbewahrung an öffentlichem Orte tritt. Es soll nicht gesagt sein, dass es nicht Fälle gegeben haben kann, in welchen die Parteien sich durch schriftliche Zeugnisse zur Einhaltung der vereinbarten Bedingungen gegenseitig banden und diese Urkunden dann wohl durch die Behörde, vor welcher die Verhandlungen statthatten, beglaubigen liessen. Die Regel aber wird es, wie dies aus der Urkunde von 1197 hervorzugehen scheint, nicht gewesen sein. Kam es bei Nichterfüllung der getroffenen Bestimmungen zum Rechtsstreit, so war häufig, wie die Urkunde andeutet, bei dem Fehlen eines anderweitigen Beweises der Zweikampf (champs de baitaille) zwischen den Parteien das Mittel zur Entscheidung.

[1]) Es ist daher durch nichts gerechtfertigt, wenn Klipffel 64 sagt: « deux prudhommes par paroisse furent commis au soin de rédiger et de garder à l'avenir les contrats ».

[2]) Klipffel 63 teilt » la garde des contrats passés entre les particuliers et des monuments qui attestaient les mutations survenues dans la propriété « vor Einrichtung der neuen Behörde den Parochialgrafen zu. Mit der (von Döring 71 festgestellten) Thatsache, dass Parochialgrafen in der Zeit nicht existierten, fällt Klipffels Annahme. — Döring 88 glaubt, dass vor 1197 das Amt der » Verwaltung der Grundbücher « (cf. p. 100, Anm. 3) vom Schöffenkolleg versehen sei.

[3]) Auch in Köln begnügte man sich vor Einführung der Schreinspraxis (cc. 1125) mit dem Gemeindezeugnis der Pfarrgenossen, cf. Liesegang, die Sondergemeinden Kölns. Bonn 1885, p. 18 u. 19. — In dem weniger als Köln von den Interessen des Handelsverkehrs berührten Metz wird sich das Bedürfnis, die Schreinspraxis einzurichten, erst zwei Generationen später herausgestellt haben.

Dasselbe wird sich aber in vielen Fällen als ungenügend, als nachteilig der Gerechtigkeit erwiesen haben [1]).

Die Dinge werden sich in Metz in gleicher Weise wie in Köln [2]) gestaltet haben: die Bürgerschaft kam im Laufe der Zeit zu grösserem Wohlstande, die Fälle, in denen ein reicher Bürger dazu schritt, Teile seines Besitzes zu veräussern oder in Erbpacht zu geben, oder Geld auszuleihen, mehrten sich. Bald stellte sich dabei die bislang geübte Praxis als unzulänglich heraus. Die interessierte Bürgerschaft sann darauf, einen Weg zu finden, der den Beteiligten mehr Garantien gewährte. Jetzt soll ein besseres Recht, das des obligatorischen schriftlichen Beweisverfahrens, an den Platz des früheren treten. Den neugeschaffenen Modus macht Bertrams Urkunde zum Gesetz.

Es ist ein bedeutender Schritt, den die Metzer Bürgerschaft mit Annahme dieser Massregel vorwärts thut, und den Weg wird ihr Bischof Bertram gewiesen haben. Das ist das Verdienst, welches ihm bei der Schöpfung der Amans gebührt. Auch konnte ihm der neue Modus nur genehm sein; förderte das Statut doch seinen Wunsch, den Frieden in der Stadt zu wahren [3]).

Betreffs der Frage, aus welcher Klasse der Bürger die Amans zu erwählen sind, giebt die Urkunde nichts Näheres an, sie sagt eben nur, dass zu Prudhommes Männer von tadellosem Rufe in dem Pfarrbezirk erkoren werden sollen. Die Möglichkeit, zu dem Amte zu gelangen, wird auch hier jedem, auch dem niederen Bürger zugestanden haben; der Umstand aber, dass der Aman sicher doch des Lesens kundig sein musste, um zu erkennen, w a s ihm zur Aufbewahrung übergeben wurde, und gegebenen Falls sein Zeugnis darüber abgeben zu können, zeigt, dass niedere Bürger von vornherein zu der Bekleidung des Amtes unfähig waren. Namen von Amans, aus denen man entnehmen könnte, welchen Familien sie angehörten, sind uns aus der Zeit Bertrams nicht erhalten. Auch ist es nicht möglich festzustellen, ob schon damals der Titel Aman für das Amt gebräuchlich war [4]). In der Urkunde selbst werden sie Prudhommes genannt.

---

[1]) Überall in den Städten tritt das Bestreben hervor, den gerichtlichen Zweikampf abzuschaffen, cf. Koehne, der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier, Mainz. Breslau 1890, p. 17, auch Bö.—Fi. 276 (a. 1209) und Lacomblet, Niederrhein. U. B. I, No. 464 (a. 1178).

[2]) cf. Liesegang l. c.

[3]) com il appartient à nous et à nostre office amiablement sus lou dit pueple de Mets de mettre en paix.

[4]) Die ersten Erwähnungen des Titels Aman finde ich 1245 (Bén. III, 165 Anm.) sont ces presentes lettres scelées de mon scel et mises en l'arche des

Eine Vorstellung davon, wie sich in der Zeit Bertrams die Form der Schreinsurkunden gestaltete, gewährt uns das Beispiel einer solchen, die uns Paul Ferry überliefert[1]), und welche aus dem Schrein der Kirche S. Eucharius in Metz stammt. Es ist das eine Schuldverschreibung, die folgenden Wortlaut hat: Conue chose soit à tos ke dame Soibor doit à Jaikemin Quaille VI liv. de Met. et XXX s. et XV s. IIII d. et V s. V d. à feste S. Jehan à randre. Cist escris fut fais III jors d'avant sa mort ke li miliaires corroit par mil et CC et V ans. Wir sehen, dass ihre Form im Anfang eine sehr einfache war[2]).

Kapitel IV.

Bischof Bertram in seiner Thätigkeit für seine Diözese und die Bürgerschaft von Metz. Die Waldenser in Metz. Unruhen in der Stadt.

Nachdem Bertram den Bischofsstuhl von Metz bestiegen, musste sein erstes Bemühen dahin gehen, das von seinen letzten Vorgängern verlorene Kirchengut wiederzuerlangen. Seine Bestrebungen waren von Erfolg gekrönt. Fast alle Weinberge zog er in ganz kurzer Frist aus

---

amans en tesmoignaige de vérité, und 1246 (Bén. III, 197) en tesmoignage de veritei sont ces lettres saieleies do commun saiel et mises en l'arche des amans. Alsdann mehren sich die Zeugnisse, so 1256 (Wailly, Notices et extr. XXVIII, 2) cum li escris lou tesmoigne en l'arche des amans à Mes, 1259 (Ung. M. B. A. — H. 141) cist escris gist en larche S. Jehan en la main Wiriat aman, 1266 (Wailly l. c.) an l'arche Colin Baron amant de S. Vy gist. In der ersten Zeit ist es nicht Gewohnheit, in den Urk. einen Vermerk über das Deponieren derselben bei den Amans aufzunehmen; daher das Fehlen des Titels. Aus dem Vorkommen desselben in den Jahren 1245 und 1246 geht aber schon hervor, dass Döring Unrecht hat, wenn er p. 98 behauptet, dass der Titel Amans in der ersten Hälfte des 13. sc. noch nicht im Gebrauch war. Möglich ist es, dass Prudhommes nur die allgemeine Bezeichnung für städtische Beamtung war, während die spezielle Benennung für die Schreinsmänner auch schon im Anfang Amans gelautet haben mag. Tritt uns doch 1232 (Bén. III, 187, cf. Dör. 98) eine Behörde entgegen, die ebenfalls den Titel Prudhommes führt.

[1]) Bén. III, 165, Anm. 1.

[2]) Philippe de Vigneulles hat uns eine Dienstinstruktion überliefert (gedr. bei Huguenin 25, kurzer Auszug bei Klipffel 189; einen der interessantesten Paragraphen, der das Sprachverhältnis in Metz in alter Zeit illustriert, führt Sauerland an in d. Mitteil. d. östr. Inst. VIII, 655), welche die Amans sich gegeben (nous les amans de la cité de Mets avons faict et accordé par commung accord etc.) Dieselbe ist undatiert, und ich wage es nicht, ihren Erlass, da auch aus ihrem Inhalt sich ein bestimmtes Datum nicht ermitteln lässt, schon für die Zeit Bischof Bertrams in Anspruch zu nehmen.

den Händen der Gläubiger, denen sie verfallen waren, heraus[1]). Dies hatte insofern einen hohen Wert, weil auf dem Weinbau die Bedeutung der Metzer Landwirtschaft vornehmlich beruhte. Schwieriger wurde es ihm, den Hof Arcancy, der durch Theoderich IV. für 700 Pfund an den Grafen von Dagsburg verpfändet worden war, wieder an sich zu bringen. Bertram musste die Hilfe des Kaisers und der Reichsfürsten anrufen, und erst deren richterlichem Spruche fügte sich der Graf[2]). Andererseits versäumte der Bischof es nicht, bei günstiger Gelegenheit Neues hinzu zu erwerben. So erstand er durch Kauf Hof und Schloss Bascourt. Bei Vic baute er einen prächtigen bischöflichen Palast; oft hat er dort Hof gehalten[3]). Seine Scheuern und Keller füllte er mit reichen Vorräten[4]).

Bertrams schwache Vorgänger hatten von den raublustigen Herren der Umgegend stete Belästigungen zu erdulden gehabt. Bertram trat ihren Versuchen mit Waffengewalt oder mit kirchlichen Strafmitteln energisch entgegen. Ein Dienstmann des Dagsburger Grafen hatte von seiner bei Saarburg belegenen Veste das angrenzende Gebiet des Metzer Bistums wiederholt heimgesucht. Als sich unter Bertram seine Ausfälle erneuerten, rückte dieser gegen ihn und zerstörte ihm die Burg[5]). Andere Herren und Ministerialen excommunicierte er und zwang sie dadurch von ihren Angriffen auf Klostergut abzulassen[6]).

Trat Bertram so streitsüchtigen weltlichen Herren, die sich an geistlichem Gut vergriffen, entgegen, so war er auch bedacht, Streitigkeiten, die im Schosse des Klerus selbst ausbrachen, zu schlichten. Die Geistlichkeit der Metzer Diözese scheint besonders prozesslustig gewesen zu sein. Da waren es streitige Zehnten[7]), oder das von beiden Parteien zugleich beanspruchte Patronatsrecht über eine Kirche[8]), oder aber ein Stück Land[9]), die Anlass zum Streite gaben. Bertram hatte alle Hände voll zu thun, die Differenzen auszugleichen, und es gelang ihm dies selbst da, wo die Bemühungen anderer hoher geist-

---

[1]) Gesta ep. Mett. Cont. I. S. S. X, 546.

[2]) G. ep. Mett. ibid.

[3]) z. B. 1186 (Reg. 46) factum suum in curia nostra apud Vicum authorisare et confirmare voluerunt.

[4]) G. ep. Mett. l. c.

[5]) G. ep. Mett. l. c.

[6]) cf. Reg. 44, 49, 106 u. a. m.

[7]) cf. Reg. 42, 84 u. a. m.

[8]) cf. z. B. Reg. 21.

[9]) cf. z. B. Reg. 105.

licher Würdenträger vergeblich gewesen waren [1]). Erledigten sich all diese Zwiste in der Regel ziemlich schnell, so nahm ein anderer, in welchem es sich um die vom Kloster Hastière beanspruchte Unabhängigkeit von seiner Mutterabtei Waulsort handelte, recht grosse Dimensionen an und zog sich durch mehrere Jahre, von 1202—1208, hin. Doch auch hier verstand es Bertram, den Frieden schliesslich zu vermitteln [2]).

Für seinen Klerus sorgte Bischof Bertram während seiner ganzen Regierung in gleicher Weise. Wie leicht erklärlich, suchte er am meisten denjenigen kirchlichen Gründungen seine Hilfe angedeihen zu lassen, die im Sturme der letzten Jahrzehnte Einbusse an ihrem Vermögen erlitten hatten. Besonders hart von Schulden scheint die alte, schon im 7. Jahrhundert gegründete Benediktinerabtei S. Arnulf gedrückt worden zu sein [3]). Kaum reichten ihre Einkünfte noch aus, um den nötigsten Lebensunterhalt für die Klosterbrüder zu bestreiten. Sie ist es daher auch ganz besonders, welche Bertram durch einträgliche Schenkungen und Konzessionen auf die alte Höhe ihres Glanzes zu heben suchte. Er übertrug ihr 1202 die städtische Pfarrkirche S. Victor, gestattete ihr 1203 den Verkauf der ihr gehörigen Priorei Olley an die Abtei Gorze und erteilte ihr 1205 das Recht, in Cheminot einen Bannbackofen zu errichten [4]).

Andererseits unterstützte er solche Stifter, die noch auf kein hohes Alter zurückblicken konnten und daher noch wenig durch Schenkungen

---

[1]) So in dem Streit zwischen Wadgassen u. S. Avold (Reg. 42). Dem Bischof von Toul, welchem zunächst der Papst die Entscheidung des Streites anvertraut, gelang es, da sich der Abt von S. Avold seiner Citation nicht stellte, nicht, die Streitenden zu versöhnen. Erst Bertram erreichte es.

[2]) Reg. 154, 155, 165—167, 186 u. Sackur, der Rechtsstreit der Klöster Waulsort u. Hastière in Quiddes Zeitschrift II (1889), p. 341 ff., wo auch die ganze Vorgeschichte des unter Bertram von neuem zum Ausbruch gekommenen Streites behandelt wird.

[3]) So heisst es von ihr 1202 (Reg. 149) quod cum abbatiam S. Arnulfi Mett. gravissimo debitorum pressam onere et nimia eiusdem loci fratres arctari penuria conspexerimus,... ut itaque aliquod huic miseriæ impenderemus solatium etc.; 1203 (Reg. 159) duximus transmittendum quod cum importabili sarcinæ debitorum abbatia S. Arnulfi Mett. subiaceret oppressa etc; 1205 (Reg. 171) cum abbatia S. Arnulfi Mett. rebus olim ac dignitate celeberrima, malitiis oppressa temporum et variis rerum eventibus angustiata in tantam inciderit mendicitatem, tantisque et tam gravibus onerata sit debitis, ut fratrum necessitatibus nequeat omnis reddituum suorum sufficere proventus, nos cogitavimus, quo modo in pristinam valeat resurgere libertatem.

[4]) Reg. 149, 159, 171.

frommer Laien bereichert waren[1]). In ganz besonderer Gunst scheint bei ihm das erst in den Zeiten Stephans von Bar (1120—63) gegründete[2]) Kanonichenstift S. Marie und Theobald gestanden zu haben. Schon Stephan hatte dem Stift das wichtige Privileg verliehen[3]), dass alle Wolle innerhalb des Bannkreises der Stadt nur auf der jenem Stift gehörigen Wage gewogen werden dürfte. Hieraus flossen den Kanonikern nicht unbedeutende Einnahmen zu, da für das Wiegen von je zwei Pfund Wolle ein Obol zu zahlen war. Bertram dehnte nun 1190[4]) mit Zustimmung des ganzen Klerus und Volkes die alleinige Wiegegerechtigkeit des Stiftes auch auf Füllhaar und Hanf aus[5]), und zwar sollte für das Verwiegen von je zwei Pfund Füllhaar oder vier[6]) Pfund Hanf wieder ein Obol gezahlt werden. Weiter schenkte Bertram dem Stift im Jahre 1197 das Patronat über die städtische Pfarrkirche Heiligkreuz[7]) und 1199 das über die in der Vorstadt Ultra Mosellam gelegene Kirche S. Georg[8]). Noch gewinnbringender als diese Verleihungen musste dem Stift eine andere sein, die es ebenfalls Bischof Bertram zu verdanken hatte. Er erteilte ihm das Privileg[9]), dass jeder Person, die zweimal im Jahre, am zweiten Osterfeiertag und am Laurentiusfeste (10. August), dem Tage seiner Kirchweihe, zu dem Stift wallfahrtete, weitreichender Ablass zu teil werden sollte. — Auch

---

[1]) B. sagt (Reg. 66.): Licet ex injuncti nobis officii debito cunctas ecclesias diligere teneamur, illis tamen specialius adesse volumus et prodesse quarum novella est plantatio, et quæ ex sui novitate modicis adhuc gaudentes redditibus, stipendia non habent unde clericis inibi deo famulantibus vitæ possunt necessaria provideri.

[2]) Stephan sagt (Bén. III, 124): Proinde carissimi filii qui in ecclesia S Dei Genitricis Mariæ Sanctique Theobaldi quæ extra muros civitatis nostræ sita est, . . . divino vacare servitio nostris temporibus pie incepistis; Kais. Friedr. I. in seiner Bestätigungsurk. vom 4. Febr. 1162 (Bén. III, 126): qui . . . . canonicam plantare et ædificare noviter incepistis.

[3]) Bén. III, 123.

[4]) Reg. 66. Bestätigungsurk. der universitas civ. Mett. Bén. III, 150.

[5]) quod non licebit alicui infra bannum civitatis Mett. appendere lanam vel filum laneum vel borram vel canabum nisi bannali pondere ecclesiæ ipsius.

[6]) quoniam vilior est (Reg. 66).

[7]) Reg. 123.

[8]) Reg. 137.

[9]) Reg. 107. quicunque igitur bis in anno, secunda scilicet feria paschæ et die dedicationis ecclesiæ vestræ, quæ celebratur in natale b. Laurentii martyris, nomine peregrinationis ecclesiam vestram visitabunt, a peccatis patrum et matrum quæ sine læsione fuerunt, de parte dei et nostra se noverint absolutos; pœnitentias et peccata quæ ab eorum memoria recesserunt remittimus et de pœnitentiis sibi injunctis quadraginta dies.

den übrigen Abteien und Stiftern seiner Diözese ist Bertram ein guter Hirte gewesen[1]). Nicht minderes Wohlwollen bezeigte er den geistlichen Ritterorden, welche Niederlassungen in Metz errichtet hatten[2]). 1194 bestätigte er dem Johanniterhause[3]), 1203 den Tempelherren[4]) die von ihnen in diesen Jahren gemachten Erwerbungen an Grund und Boden.

War unter früheren Bischöfen seitens des Domkapitels des öftern beim apostolischen Stuhl Klage geführt worden, dass jene das dem Kapitel gehörige Gut für sich in Anspruch nahmen oder die Einkünfte aus demselben für ihre Zwecke verwendeten, so hat Bertram zu solchen Beschwerden keinerlei Veranlassung gegeben. Im Gegenteil ist er auch auf den Vorteil des Domkapitels bedacht gewesen. Er schenkte ihm 1191 die Kirche S. Maximin, 1210 das Terrain eines Hauses auf dem Kammerplatz und weiter das Patronat über die städische Pfarrkirche S. Segolene[5]). Allerdings scheint Bertram den Anspruch des Domkapitels, bei Übertragungen von Taufkirchen an die Klöster und Stifter vom Bischof um Zustimmung gefragt zu werden, nicht immer berücksichtigt, sondern oft unabhängig von demselben jene Verleihungen gemacht zu haben[6]).

Dafür war er aber andererseits auch bereit, Rechte, welche dem Domkapitel zustanden, noch zu erweitern. So konnten die Kanoniker der Kathedrale frei über ihren Nachlass verfügen, ein jeder von ihnen

---

[1]) Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier jede einzelne Schenkung, die B. gemacht, oder die er bestätigt, in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen. Ein Blick in die Regesten seiner Urkunden (cf. unten Beil. II) zeigt, wie thätig er in dieser Beziehung gewesen.

[2]) Ueber die Niederlassungen des deutschen Ordens im Metzer Gebiete cf. Hennes, Commenden des deutschen Ordens in den Balleien Coblenz, Altenbiesen, Westphalen, Lothringen etc., Mainz 1878, p. 190 ff., und Lempfried, die Deutsch-ord.-Comturei Metz. Progr. des Gymn. zu Saargemünd 1887.

[3]) Reg. 102 fidelis noster Widericus qui Turcus cognomine dicitur, terram suam de Awingnei juxta Vileirs totam tam in agris quam pratis et vineis etc. pro LX libris Met. monetae fratribus hospitalis Jherosolimitani per manum nostram vendidit etc.

[5]) Reg. 160.

[4]) Reg. 74, 200, 213.

[6]) Es scheint dies aus einer Bulle Papst Innocenz' III. (Potth. 1447) vom Jahre 1201 hervorzugehen. Ein Metzer Archidiacon hatte beim apostol. Stuhl angefragt: utrum episcopo cum solo archidiacono præter assensum majoris ecclesiæ, cum et ab ipsa eligatur episcopus et archidiaconus assumatur de ipsa, cenobiis vel ecclesiis conventualibus, ad quas jus pertinet patronatus, liceat conferre perpetuo vacantes ecclesias baptismales. Der Papst antwortet ihm, dass das nicht statthaft sei.

das Haus, in welchem er wohnte[1]), bei seinem Tode jedem beliebigen Mitbruder vererben. Als einige zu den Pfründen des Custos des Domkapitels gehörige Weinberge, welche lange verpfändet und im Laufe der Zeit so verwahrlost waren, dass man sie nicht mehr einlösen wollte, dennoch im Jahre 1197 auf Bitten des Kapitels von dem Kanzler und dem Circator der Metzer Kirche aus eigenen Mitteln zurückgekauft wurden, da gestattete Bischof Bertram den beiden, dass ihnen an den Weinbergen eben das Recht zustehen sollte, wie an ihren Wohnhäusern[2]) [3]).

Auch die Rechte anderer kirchlichen Gründungen dehnte er aus. Den Mitgliedern des Domkapitels war zugebilligt worden, dass ein jedes von ihnen bei seinem Tode über die Erträgnisse seiner Pfründe während eines Jahres, von seinem Sterbetage an gerechnet, nach seinem Willen bestimmen konnte. Bertram bewilligte 1192 dies Vorrecht auch den Kanonikern von S. Marie-la-Ronde[4]).

Viel Aufmerksamkeit wandte der Bischof den Pfründen der einzelnen Stifter zu. Es kam öfters vor, dass mehr Pfründnerstellen vorhanden waren, als sich mit den Einkünften des Stiftes vertrug.

---

[1]) Diese Häuser wurden zuweilen von den Kanonikern an Laienpersonen verpfändet oder ihnen zum Wohnen überlassen. Wir ersehen dies aus einer Urkunde Innocenz' III. vom 7. Mai 1210 (Ungedr. Orig. M. B. A.—G. 498), welche diesen Gebrauch verbietet. Innoc. eps. . . . abbati S. Eucharii et E. canonico Trev. sal. Dil. filii primicerius, decanus et capitulum majoris ecclesiæ Met. nobis humiliter supplicarunt, ut cum habeant quasdam domos deputatas habitationi fratrum suorum et eas canonici, qui pro tempore tenent ipsas, in grave detrimentum ecclesiæ suæ laicis soleant obligare personis, a quibus tantum vix aut nunquam possunt ad ecclesiam revocari, super hoc indempnitati eorum consulere dignaremur. Ideoque discretioni vestræ per apl. scripta mandamus, quatinus dictis canonicis inhibentes publice, ne quis hujus modi domos laicis personis ad habitandum tradere sine debito consensu capituli, vel alio illicito quoquo modo de cetero audeat obligare ac eas quas ita traditas inveneritis aut etiam obligatas ad præfatam ecclesiam sicut justum fuerit sublato appellationis obstaculo revocetis etc. Dt. Later. Nonis Maii pontif. nri. a. 13.

[2]) Das gemeinsame Leben der Kanoniker, wie es die Regel des Chrodegang vorschrieb, war in Metz längst aufgegeben. cf. Sauerland, Immunit., p 131, und Prost, la cathédrale de Metz. Metz 1885, p. 148 ff.

[3]) Reg. 125. ut in illis vineis idem jus haberent et tenendi et relinquendi quibus vellent canonicis quod habent in domibus ecclesiæ videlicet mansionis suæ; hoc est ut vineas illas sicut et domos proprias frater fratri relinqueret quem sibi eligeret successorem.

[4]) Reg. 85. cum in ecclesia S. Stephani satis oportune hæc habebatur consuetudo, ut unicuique canonicorum imminente exitu fructus præbendæ suæ per annum unum a die obitus sui ad voluntatem suam liceat ordinare, ecclesiæ b. Mariæ infra domum id ipsum concessimus.

Daraus entstanden allerlei Unregelmässigkeiten. Die Erträge der einzelnen Pfründen wurden deren Inhabern nicht voll ausbezahlt, sondern ihnen ein Teil derselben vorenthalten und an die noch nicht mit Pfründen versorgten, zur Erhebung von Erträgnissen aber bereits berechtigten Expectanten gegeben. Nicht selten wurde durch dies Verfahren veranlasst, dass die ursprünglichen Inhaber der ungeminderten Pfründen, über die erfolgten Einschränkungen unwillig, in ihrem Eifer beim Gottesdienst nachliessen. Bertram suchte diesen üblen Folgen für die Zukunft vorzubeugen, indem er nach Massgabe der finanziellen Lage des Stiftes die Anzahl seiner Pfründen genau bestimmte oder andere Ursachen der Unzufriedenheit beseitigte.

So verfügte Bertram, dass im Stift S. Salvator die Zahl der Pfründen nicht über zwanzig hinausgehen dürfte. Erst wenn die Einkünfte sich erhöht hätten, sollte auch eine Vermehrung der Pfründen statthaft sein[1]). Unter den vier Kanonikern der Kirche S. Pierre-aux-Images hatte der dortige Propst ein Nachgeben ihres kirchlichen Eifers bemerkt. Als Grund hierfür liess sich erkennen, dass ihre ohnehin mässig bemessenen Pfründen noch ungleich verteilt waren, während doch allen dasselbe Mass von Pflichten oblag. Bertram half im Jahre 1185 den Klagen dadurch ab, dass er die einzelnen Pfründen gleich gross gestaltete. Um noch eine Erleichterung herbeizuführen, gestattete er ferner, aus den Erträgnissen einiger nicht lange zuvor angekauften Weinberge zwei neue Pfründen zu bilden, sodass in Zukunft sechs Kanoniker in jener Kirche den Gottesdienst versehen sollten[2]). Im Kloster S. Vincenz wieder waren es andere Ursachen, die Anlass zur Missstimmung gaben. Zahlreich hatten dort Frauen weltlichen Standes Pfründen inne. Die Mönche, darüber unzufrieden, dass ihnen, die bei Tag und Nacht im Dienste Gottes sich zu mühen hatten, ihre Einnahmen durch Laienpersonen empfindlich verkürzt wurden, richteten 1203 an Bischof Bertram eine Beschwerde. Dieser griff reformierend ein. Er untersagte streng, dass künftighin irgend eine Frau, mit Aus-

[1]) Reg. 209 reddituum vestrorum tenuitati compatientes et ne ex multitudine personarum decrescentibus præbendarum stipendiis divinum quoque contingat decrescere apud vos et deperire servitium, vobis in posterum providentes... statuimus, ut præbendæ vestræ vicenarium numerum de cetero non excedant, nisi forte processu temporis novis acquisitionibus ita vestræ creverint possessiones, ut et numerus præbendarum valeat ampliari.

[2]) Reg. 40. negligentiæ causam perscrutatus hanc esse repperit, quod eorum præbendæ cum essent modicæ fuerant etiam inæquales, et par laboris onus ferre gravabantur qui paria beneficia non fuerant accepturi. Hac causa cognita... præbendas in diversas portiones distractas ad æqualitatem revocavimus.

nahme derer, welche mit Arbeit oder Dienst auf den Höfen der Abtei notwendig beschäftigt seien, in den Genuss einer Pfründe gelangen dürfte [1]). Im Stifte S. Marie und Theobald hatte der Umstand, dass die Zahl der Pfründen nicht fest normiert war, Anlass zu Streitigkeiten gegeben. Man bewarb sich beim apostolischen Stuhle um erledigte Pfründen, die gar nicht frei geworden waren. Um ein für alle Mal hier eine sichere Ordnung zu schaffen, gab Bertram 1204 dem Stifte die Erlaubnis, endgültig sechszehn Pfründen einzurichten, und bestimmte, diese Zahl, welche der Höhe der Einkünfte entsprach, in Zukunft festzuhalten [2]).

War Bertram so überall darauf bedacht, die Vorteile seines Klerus wahrzunehmen, so verlangte er dafür auch von der Geistlichkeit treue Erfüllung ihrer Pflichten und hielt auf strenge Kirchenzucht. Vielleicht war er es, der den Papst Innocenz III. um Bestätigung [3]) der schon von Alexander III. [4]) erlassenen Bestimmung bat, wonach kein Sohn eines Klerikers aus unrechtmässiger Ehe und kein Unfreier im Metzer Domkapitel Kanoniker werden durfte. — Die Residenzpflicht in den Stiftern war schon vielfach aufgegeben; manche Kanoniker wohnten ausserhalb der Kirche, zu welcher sie gehörten, kümmerten sich nicht um ihre gottesdienstlichen Pflichten, blieben aber trotzdem

[1]) Reg. 161. ad capitulum S. Vinc. vocatus cum fratribus et concanonicis nostris de domo S. Stephani cognovimus quod monasterium nimia premeretur instantia præbendarum, quas dominæ sæculares amicorum suorum patrocinio obtinebant, et aliæ plures ad hoc ipsum laborabant. Nos... satis indignum esse judicavimus, ut qui diebus ac noctibus ad divinas tenebantur laudes, in suis stipendiis periclitarentur et personis cederent sæcularibus. Statuimus ergo et prohibuimus ut nulla dominarum, ni qui laboret et serviat ad curias vestras in rebus necessariis, ad præbendam amplius suscipiatur.

[2]) Reg. 168. Cum nostris temporibus eo quod ex recentia canonicæ et ex suarum mediocritate facultatum incertus esset in ea numerus præbendarum ecclesiam inquietationibus vexari videremus; quæ enim non vacabant vacare dicebantur ex numeri confusione et quasi vacantes apostolicis litteris petebantur; volentes ei super hoc et mundi cursum pacifice suo ordine dirigi et ipsam tranquilla pace in dei jugiter laude laetari, numeri certitudinem in ipsius præbendis duximus ordinandam. Considerata itaque omnium ecclesiæ ipsius bonorum quantitate pro modulo ipsorum sexdecim ibi præbendas perpetuam amodo stabilitatem habituras statuimus.

[3]) Ungedr. Orig. M. B. A.—G. 498. a. 1201 Oct. 30. Innoc. eps. . . . dil. filiis capitulo Mett. eccl. . . . Relatum est siquidem auribus nostris quod in ecclesia vestra utilitate pensata communiter est ab omnibus institutum ut nullus clerici filius de non legitimo matrimonio genitus vel servus in canonicum recipiatur et fratrem, nec cum aliis hujusmodi ecclesiastica beneficia sortiantur . . . . constitutionem ipsam . . . confirmamus etc. Dt. Anagniæ III. Kal. Nov. pontif. nri. a. 4.

[4]) Jaffé-L. 14274.

im Besitz ihrer Pfründeneinkünfte. Bertram duldete es nicht. Schon gleich zu Beginn seiner Regierung, im Jahre 1183, gebot er, als ihm von vielen Kanonikern des an der Saar gelegenen, zur Metzer Diözese gehörigen Stiftes S. Arnual, jene üble Gepflogenheit berichtet wurde, dass nur den thatsächlich anwesenden Stiftsherren ihre Pfründen zu teil werden sollten[1]).

Bertram beschränkte sich nun aber in seiner fürsorgenden Thätigkeit nicht etwa nur auf die Geistlichkeit, auch der Bürgerschaft von Metz wandte er sein Interesse zu. Durch die Anordnungen, welche er traf, durfte er ihren Beifall wohl zu erwerben hoffen.

Die Wechsler in der Stadt Metz und den Vorstädten mussten eine jährliche fixe Abgabe von zwölf Pfund an den Bischof als den Stadtherrn entrichten. Dafür konnten sie ungestört ihren Geschäften obliegen. Ferner waren für jede verkaufte Mark Silbers vier Denare an den Bischof zu zahlen. Bertram befreite[2]) nun im Jahre 1190, um Unruhen, die entstanden waren, zu beseitigen, die Wechsler von dieser jedesmaligen Leistung. Fortan hatten sie in ihrer Gesamtheit dem Bischof jährlich nur einen Pokal im Werte einer Mark Silbers zu überreichen. — Ausdrücklich erkannte der Bischof sie als Genossenschaft[3]) an, in welche nach seiner Bestimmung der Eintritt nur dann stattfinden konnte, wenn der Bewerber ausser der Stimme des Zunftmeisters (magister cambitorum) die von mindestens zwei Dritteln der Glieder der Genossenschaft auf sich vereinigte. Jeder, der auf diese Weise aufgenommen ward, hatte vor seinem Eintritt an den Bischof zwanzig, an dessen Kämmerer fünf Schillinge zu zahlen. Einer aus der Genossenschaft fungierte als Hofwechsler des Bischofs und war für seine Bemühungen von jeglicher Leistung frei.

---

[1]) Reg. 26.

[2]) Reg. 64.

[3]) Auch die Metzer Gerber bilden zu Bertrams Zeit schon eine Genossenschaft. Wir erkennen das aus einer Urkunde vom Jahre 1206 (Ungedr. Orig. M. B. A. — H. 1743). Die pellifices haben von zwei Eheleuten, Ecelinus und Oliva, ein Haus in der Vorstadt Vicetum (= Porta Saliæ) gegen jährlichen Zins erworben. Zwei der Gerber werden an Stelle der übrigen mit dem Hause investiert. Sterben diese, so sollen zwei andere erwählt werden (quod pellifices solvent singulis annis C sol. Mett. de censu et VI denarios, quos domus debet de recto censu, in nativitate domini L sol. et VI den., in nativ. S. Johannis bapt. L sol. in singulis annis solvendos . . . . Notandum quod Richerus et Quarenus loco omnium pellificum de prædicta domo ab E. et O. sunt investiti. Quando vero alterum istorum vel utrumque decedere contigerit, alii duo a pellificibus eligentur, qui loco omnium aliorum ab E. et O. sæpe nominatis vel eorum successoribus domus prædictæ accipiunt investituram).

Die Metzer Fleischer waren dem Bischof zu einer jährlichen Abgabe von 15 Schillingen verpflichtet, welche der jedesmalige Stadtvogt vom Bischof zu Lehen trug. Der Vogt liess das Geld durch die Villici, also Leute aus den Geschlechtern, eintreiben, welche aber die ihnen gewordene Befugnis missbrauchten, indem sie den Schlächtern mehr abverlangten, als festgesetzt war. Bertram verbot[1]) im Jahre 1193 jede Mehrforderung und gestattete den Fleischern, fortan die Abgabe persönlich dem Stadtvogt zu übergeben.

Der ganzen Bürgerschaft kam eine weitere Anordnung Bertrams zu gute. Bisher entgingen bei dem Tode einer jeden in der Stadt Metz oder ihren Vorstädten verlebten Person von deren Mobiliarvermögen den Erben $^3/_{10}$, da diese zu gleichen Teilen an das Stift S. Theobald, an das Aussätzigenhaus von S. Lazarus und für Ausbesserung der Stadtmauern hingegeben werden mussten. Bertram ermässigte[2]) im Jahre 1196 auf Bitten der Bürgerschaft diese ungewöhnlich hohe Abgabe um ein beträchtliches, indem er sie auf $^1/_{10}$ der beweglichen Habe reduzierte. Dieses eine Zehntel sollte dann, in drei gleiche Teile zerlegt, für dieselben Zwecke wie früher aufgewendet werden. Um jedoch eine genaue Kontrolle zu ermöglichen, bestimmte Bertram, dass jeder Pfarreingesessene gehalten sei, vor seinem Pfarrer sein Testament zu machen.

Wir erkennen aus allen diesen Reformen, dass dem Bischof vor allem das materielle Wohl der niederen Klassen der Stadtbevölkerung am Herzen lag. Und auch ausserhalb der Stadt liess er es an ähnlichen Bemühungen nicht fehlen. So war er bestrebt, die Landbevölkerung von Abgaben, die ihr unrechtmässig abverlangt wurden, frei zu halten. Der Primicerius Hugo hatte den zu seinem Archidiaconatsprengel gehörigen Leuten von Onville und Waville eine jährliche Leistung in Broten und Hafer zugemutet. Bertram hob sie 1192 auf Klage jener Leute auf[3]). In gleicher Weise verbot er 1202 dem Meier und den Schöffen des bischöflichen Hofes Faux die Erhebung unberechtigter Abgaben[4]). 1210 gab Bertram seine Zustimmung[5]) zu der durch den Grafen Theobald von Bar herbeigeführten Vereinbarung zwischen der Abtei Gorze und dem Ministerialen Heinrich von Châtel-St.-Germain. Dieser hatte unrechtmässig Abgaben von den Dörflern in Vionville ver-

[1]) Reg. 93.
[2]) Reg. 117.
[3]) Reg. 82.
[4]) Reg. 148.
[5]) Reg. 201, cf. Urk. d. Grafen Theob. v. Bar vom November 1210. (Ungedr. Kop. Cartul. de l'abbaye de Gorze. Ms. d. Metzer Stadtbibliothek No. 77).

langt, auf die er nunmehr verzichtete. Heinrich erkannte an, dass ihm nur der Schutz des Dorfes gegen jeden Feind zustände, wofür er jährlich von jeder Feuerstelle im Dorfe vier Denare, einen Hahn und einen Sester Hafer zu erhalten hätte. Ferner sollte ihm eine Centene als Lehen zustehen, wo er jedoch ausser den Gerichtseinkünften nichts beanspruchen dürfte [1]).

Ganz besondere Aufmerksamkeit wandte der Bischof dem Treiben der obersten ländlichen Beamten, der Vögte der Abteien, zu. Seit den Zeiten Adalberos II. (984—1005) waren die Metzer Bischöfe darauf aus gewesen, die Vögte, vornehme Herren aus der Umgegend der Abtei, welche sich mannigfache Amtsüberschreitungen zu schulden kommen liessen, zu beseitigen oder ihre Befugnisse wenigstens einzuschränken. Namentlich strebten sie danach, die von den Vögten geübte Gerichtsbarkeit ihnen zu entreissen und diese an niedere Beamte, die ländlichen Villici, zu übertragen. Verschiedentlich war es gelungen, ihnen wenigstens die Civilgerichtsbarkeit aus den Händen zu winden. An anderen Orten waren sie in noch weiteren Beziehungen beschränkt. Nach wie vor aber gab ihre Amtsführung des öfteren zu Klagen Veranlassung, die beim Bischof anhängig gemacht wurden. Bertram nahm die unter den Metzer Bischöfen des 11. Jahrhunderts den Vögten gegenüber befolgte Politik mit Nachdruck wieder auf. Ihren Ansprüchen trat er dadurch entgegen, dass er die ihnen zustehenden Rechte genau regelte und hierbei es sich angelegen sein liess, ihre Kompetenzen möglichst zu beschneiden.

1186 bestimmte er, dass auf dem Gebiete der Abtei S. Martin der Vogt nur dann Gericht halten dürfte, wenn der Abt ihn darum anginge. Nur in diesem Falle erhält er $^1/_3$ der Gerichtseinkünfte, während ihm im übrigen kein Anspruch darauf zusteht [2]). Recht erheblich war die Abtei Longeville bei S. Avold in ihrem Besitzstande geschädigt worden, und zwar einmal durch die Nachlässigkeit ihrer Äbte und Pröpste, dann aber auch durch die Übergriffe ihrer Vögte [3]).

---

[1]) Cognovit etiam et crantavit, in prædicta villa se nihil prorsus habere nisi tantum custodiam villæ et pro custodia illa tantum IV denarios proveniens et gallinam unam et unum sextarium avenæ, singulis annis a singulis domibus in qua fit ignis est recepturus, et centenam de qua nisi per judicium nihil debet exigere, et per hoc prædictam villam et eius habitatores cum rebus suis contra omnem viventem ad posse suum tenetur custodire excepto tamen abbate Gorziensi.

[2]) Reg. 47.

[3]) Quoniam possessiones seu beneficia ecclesiæ vestræ collata partim a pravis hominibus et advocatis vestris inspicimus corrosa atque depredata partim etiam negligentia abbatum sive præpositorum vestrorum attenuata atque præ nimia vetustate deleta satis condolemus (Reg. 205).

Bertram beschränkte[1]) im Jahre 1211 die Rechte der letzteren auf das Mass, welches ihnen in der von Bischof Stephan von Bar 1121 ausgestellten Urkunde[2]) gesetzt war. Er ordnete an, dass die der Abtei gehörigen Familien für das, was sie von jener zu Lehen trügen, auch nur ihr, nicht aber dem Vogte zu Diensten verpflichtet wären. Das gleiche sollte für die Villici, Waldhüter und Dekane des Klosters gelten. Dreimal im Jahre, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, jedesmal an den zweiten Feiertagen, haben die freien Familien der Abtei zu den Gerichtstagen zu erscheinen; der dort Verklagte hat nur dem Abt zu Recht zu stehen. Ebenso haben es die Muntleute zu halten. Erscheinen sie nicht in der Gerichtsversammlung, so verfallen sie in Busse, desgleichen die Besitzer freier Hufen. Von den Gerichtsgefällen stehen $^2/_3$ der Abtei, $^1/_3$ dem Vogte zu, desgleichen bei Bannbruch und bei Zweikämpfen. Wenn die Genannten aber zu Diensten für die Abtei zusammengerufen sind und dort sich etwas zu schulden kommen lassen, so urteilt der Villicus des Abtes über sie, und von den hier sich ergebenden Gerichtseinkünften erhält der Vogt garnichts. Dieser darf von der Abtei weder Abgaben noch Beden, noch gewaltsam Aufnahme fordern. Ausser am echten Ding darf er sich an Gerichtsversammlungen nur auf Einladung des Abtes beteiligen. Er erhält vom Abte jährlich ein Pfund Metzer Münze und trägt von ihm eilf Hufen Land bei Baumbüdersdorf und Vigneulles-Basse (Nitervila) zu Lehen[3]).

So sehen wir Bertram auf allen Gebieten eine reiche landesfürstliche Thätigkeit entfalten. Wir müssen dieselbe um so höher anschlagen, als eine Reihe von Faktoren sicherlich nicht dazu geeignet

---

[1]) Reg. 205.

[2]) Calmet, hist. de Lorr. Pr. ed. 1. Tom. II, 267, ed. 2. V, 140.

[3]) Auf Beseitigung der Vogteigewalt zielt auch eine wenige Monate nach Bertrams Tod, im Juli 1212, zwischen dem Abt und dem Vogt Symon von Gorze getroffene Abmachung (Ung. Orig. M. B. A. — H. 818) . . . Symon promisit quod nec ipse nec aliquis heres suus advocatiam Gorziæ per invadiationem vel infeodacionem vel vendicionem vel aliam alienacionem in alienam manum poterit transferre, nisi sub forma subter annexa: idem Symon seu heres eius, si voluntatem haberet vendendi prædictam advocatiam, eam offerret abbatiæ Gorz. et appreciata advocatia secundum veritatem et rationem quantum singulis valeat annis, et tunc duo homines eligerentur de civitate Mettensi ab ecclesia Gorz. et alii duo similiter de civit. Mett. eligerentur a prædicto Symone seu herede eius, et illi quattuor sic electi determinarent, quantum valerent XX soliditatæ terræ beneiacentis inter civitatem Mett. et secundum hoc imponeretur somma precii ipsius advocatiæ. Et tunc in voluntate eccl. Gorz. esset: si pro advocatia illa vellet dare illam sommam pecuniæ et ultra eam L libras Mett. monetæ, eccla. Gorz. haberet advocatiam, alioquin si eccla. Gorz. nollet hoc facere, alii posset vendi advocatia illa.

war, seine Bemühungen zu fördern, sie ihm vielmehr hindernd in den Weg traten. Es waren dies zunächst elementare Ereignisse, welche das Metzer Gebiet heimsuchten, dann kriegerische Aktionen, deren Schauplatz Lothringen war, und schliesslich Unruhen in der Stadt selbst, die teils in religiösen, teils in sozialen Bewegungen ihre Ursache hatten.

1185 trat die Mosel aus ihren Ufern aus und richtete viel Schaden an[1]), 1191 wütete eine grosse Hungersnot[2]), die sich 1195 wiederholte[3]). Auch 1197 brach eine Hungersnot aus; es starben infolge derselben sehr viele Menschen. Die Teuerung war so arg, dass für ein viertel Scheffel Getreide 12 Schillinge gezahlt werden mussten[4]). 1206 richtete dann wieder die Mosel bedeutende Ueberschwemmungen an[5]). Im Jahre 1207 schliesslich waren Frühjahr und Sommer so trocken, dass die Feldfrucht nicht gedeihen konnte[6]).

An kriegerischen Ereignissen fehlte es nicht. Fehden zwischen den im Gebiete des Metzer Bistums wohnenden Herren und Ministerialen waren nichts Seltenes[7]). Doch auch von den Schrecknissen grösserer Kriege blieb das Land während der Regierung Bertrams nicht verschont. Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts wurde die Metzer Bürgerschaft in einen Krieg mit Herzog Simon II. von Lothringen verwickelt. Zunächst errang sie einige Vorteile. Sie verheerte das Herzogtum, eroberte im Jahre 1203 die Burg Freisdorf und brach dieselbe[8]). Dann aber wandte sich das Kriegsglück. Bei Bolchen wurden die Metzer geschlagen. Ein Teil ihrer Truppen warf sich nach der Stadt Freisdorf, die der Herzog aber mit stürmender Hand nahm und zerstörte. Viele Gefangene und reiche Beute führte er mit sich nach Nancy[9]).

---

[1]) Ann. S. Vinc. Mett. S. S. III, 159.

[2]) Chron. univ. Mett. S. S. XXIV, 519.

[3]) Ann. Argentin. S. S. XVII, 89.

[4]) Ann. S. Vinc. Mett. l. c.

[5]) Chron. univ. Mett. l. c. 524.

[6]) Chron. Albrici. S. S. XXIII, 887.

[7]) So wird uns von einem Streit zwischen Ludwig v. Jussy u. den Brüdern Johannes, Richard und Deiamicus von Rozérieulles berichtet, in welchem letztere eine dem Ludwig gehörige Mühle im Mancethal in Asche legten (Reg. 75).

[8]) Notæ S. Arnulfi Mett. S S. XXIV, 526 Fristorph castrum a civibus Mett. capitur et funditus obruitur.

[9]) Calmet, hist. de Lorr. ed. 1. II, 129, ed. 2. II, 534 nach der hist. ms. du duc Simon. Da auch eine den Ereignissen zeitlich nahestehende Quelle (cf. vor. Anm.) diese Ereignisse wenigstens andeutet, darf man der Erzählung der Chronik wohl Glauben schenken.

Im Jahre 1207 wurde das Metzer Gebiet von neuem mit Kriegslärm erfüllt. Graf Theobald von Bar brach in dasselbe ein, zerstörte den befestigten Ort Vic und führte dessen Bewohner gefangen mit sich fort[1]). Erst die Gefangennahme des mit Bischof Bertram gegen den Grafen verbündeten Herzogs Friedrich II. von Lothringen im Februar 1208[2]) machte dem Streiten ein Ende.

In der Stadt Metz selbst gährte es zu verschiedenen Zeiten recht stark. Besonders die letzten Jahre der Regierung Bertrams waren voller Unruhen und führten eine bedeutende Spannung zwischen Bischof, Klerus und Bürgerschaft herbei.

Zunächst gaben religiöse Differenzen den Anlass zur Störung des Friedens in der Stadt. Die von Petrus Waldus zu Ende der siebziger Jahre[3]) des 12. Jahrhunderts gepredigte Lehre breitete sich rasch von Lyon, dem Wohnort des Waldus, nach Norden aus und gelangte bald auch nach Lothringen. Schon 1192 erging von Bischof Odo von Toul ein scharfes Edict gegen die Waldensischen Ketzer, durch das er den Gläubigen befahl, die Irrlehrer aufzugreifen und sie in Fesseln nach dem Bischofssitze zur Bestrafung zu führen[4]). Auch in Metz fand die neue Lehre Aufnahme[5]). Männer wie Frauen, in grosser Anzahl, sowohl in der Stadt selbst als auch im Bereich der Diözese, wandten sich ihr zu. Von heiligem Eifer getrieben, liessen sie sich die Evangelien, die Briefe Pauli, den Psalter, die Moralien zu Hiob und andere Bücher in ihre Umgangssprache, das Französische, übersetzen, hielten geheime Zusammenkünfte, in denen sie sich häufig aus jenen Büchern predigten und die Schriften auslegten. Ihren Pfarrern, die ihnen entgegentreten wollten, schenkten sie kein Gehör, erwiderten vielmehr auf deren Ermahnungen, dass sie in ihren Büchern die reinere Lehre hätten[6]). Die Bewegung griff immer weiter um sich. Bertram

[1]) cf. oben Kap. II p. 63.

[2]) Chron. Albrici l. c. 888.

[3]) cf. Haupt, Neue Beitr. z. Gesch. des Mittelalterl. Waldensertums in Sybels hist. Ztschr. LXI (1889), p. 39 ff.

[4]) Calmet, Pr. ed. 1. II, 404, ed. 2. VI, 62. De hæreticis autem qui Wadoys vocantur, omnibus fidelibus præcipimus, ut quicumque eos invenerint vinculis astrictos teneant et ad sedem Tullensem puniendos adducant.

[5]) Diese Waldenserbewegung in Metz ist von Neueren berührt von Bégin, Metz depuis 18 sc. III, 150; Klipffel, Metz cité. p. 249; Berger, la bible française au moyen âge. Paris 1884, p. 37; K. Müller, d. Waldenser in ihren einzelnen Gruppen. Gotha 1886, p. 77, Anm.; ausführlich behandelt von Suchier, zu den altfranzösischen Bibelübersetzungen, in Zeitschr. f. Roman. Philologie VIII (1884), p. 418 ff. (von den Quellen ist hier Cæs. Heisterbac. nicht benutzt).

[6]) Potth. 780, 781.

selbst blieb vor Insulten nicht bewahrt. Als er an einem Festtage in der Kirche den Gottesdienst hielt, erblickte er unter den Anwesenden zwei Waldenserprediger. Er wies auf sie mit dem Finger und rief aus: «Das sind die, welche zu Montpellier[1]) in meiner Gegenwart wegen ihrer Ketzerei verurteilt und aus der Stadt getrieben worden sind.» Die beiden Irrlehrer zögerten nicht mit der Antwort[2]); sie hatten mit sich einen Scholaren, der angesichts der im Gotteshause Versammelten den Bischof mit Schmähungen überhäufte[3]). Als sie die Kirche verliessen, sammelte sich die Menge um sie, der sie nun ihrerseits ihre Lehren vortrugen. Unterstützt wurden sie durch einige aus den Geschlechtern, welche gegen Bertram erbittert waren, weil er einem ihrer Verwandten, der sich des Wuchers schuldig gemacht, das kirchliche Begräbnis verweigert hatte. Sie reizten die Menge nur noch mehr gegen den Bischof auf.

Bertram hielt es, ehe er selbst gegen die Bewegung vorging, für geraten, über sie an den Papst zu berichten[4]). In seinem Schreiben an Innocenz III. machte er auch einige Anhänger der neuen Lehre namhaft[5]). Der Papst erklärte in seinem Antwortschreiben an den Bischof und das Domkapitel von Metz[6]), nicht ohne weiteres eine Strafsentenz fällen zu können, ehe er nicht noch Näheres über die Übersetzer der Bücher sowohl, als auch die Prediger der Irrlehre erfahren. Höchst tadelnswert wäre es allerdings, dass die Anhänger der Bewegung geheime Zusammenkünfte abhielten, sich das Predigeramt anmassten und die Weisungen ihrer Pfarrer in den Wind schlügen. Daher sollte Bertram, so befahl der Papst, die Sectierer dringlich zur

---

[1]) Wann und zu welchem Zweck sich Bertram in Montpellier aufgehalten hat, lässt sich nicht feststellen.

[2]) Cæsar Heisterbac. dialog. miracul. dist. V, 20, de hæresi Valdosiana in civit. Mett., ed. Strange I, 299.

[3]) Dies ist augenscheinlich das, was die Gall. christ. XIII, 754 unter den injuriæ contumeliæque versteht, welche der Bischof erleiden musste. cf. Suchier 422, der nicht genau weiss, worauf diese Worte der G. ch. zu beziehen sind.

[4]) Man ersieht dies aus dem Schreiben des Papstes an Bischof Bertram vom 12. Juli 1199 (Potth. 781), an die Bürgerschaft von Metz (ibid. 780) und an die Äbte von Cîteaux etc. vom 9. Dez. 1199 (ibid. 893). Der Brief an die Bürgerschaft ist undatiert, aber, wie eine Vergleichung des Inhaltes zeigt, mit dem an den Bischof unzweifelhaft gleichzeitig. (Potth. 781 revocandi autem eos et convincendi secundum scripturas super his quæ reprehensibilia denotavimus viam vobis in litteris quas communiter illis dirigimus aperimus). Das Schreiben Bertrams ist nicht erhalten.

[5]) Potth. 893. quos notabiles prioribus litteris denotarat.

[6]) Potth. 781.

Abkehr von ihrem Wandel ermahnen, zugleich sich aber nach den Verfertigern der Übersetzungen erkundigen, auch erforschen, welche Absicht jene dabei verfolgt, und in wie weit die Anhänger der neuen Lehre in Übereinstimmung mit den Satzungen der katholischen Kirche ständen. Nachdem er sich vergewissert, sollte er über all dies brieflich dem apostolischen Stuhl genauen Bericht erstatten, damit sich dieser dann über die zu ergreifenden Massregeln schlüssig werden könnte. Gleichzeitig mit diesem Schreiben des Papstes erging ein anderes an die Metzer Bürgerschaft.[1]), in welchem Innocenz dieselbe an der Hand zahlreicher Belege aus der heiligen Schrift von der Verwerflichkeit der durch die Waldenserprediger hervorgerufenen Bewegung zu überzeugen suchte und sie aufforderte, am rechten Glauben festzuhalten.

Bischof Bertram ist dem Gebote des Papstes nachgekommen und hat in einem neuen Schreiben nähere Auskunft gegeben, soweit ihm das möglich war. Über die Persönlichkeiten der Bibelübersetzer scheint er nicht imstande gewesen zu sein, dem Papst etwas zu melden. Als zwei, die sich bei der Bewegung besonders hervorgethan, nannte er einen Presbyter Crispinus und dessen Genossen R.[2]). Weiter aber

[1]) Potth. 780.

[2]) Ob dies die Verfertiger der Bibelübersetzung gewesen sind, wie das Suchier 420 annimmt, erscheint mir zum mindesten doch sehr zweifelhaft. Der Brief Innocenz' III. an die drei Äbte, aus dem wir das zweite Schreiben Bertrams erschliessen können (Potth. 893), sagt, nachdem die Äbte angewiesen werden, über ihre Erfolge in Metz an den Papst zu berichten, über Crispinus und R. nichts weiter als: Ad hæc M. Crispinum presbiterum et R. socium eius, si super his quæ dictus episcopus eis duxerit opponenda inveneritis esse reos, ipsos appellatione remota canonice puniatis. Alioquin eundem episcopum ad remittendam pœnam si quam eis forsan inflixit, cum nihil contra eum vel clerum in nostra proposuerint audientia, monitione præmissa districtione qua convenit remoto appellationis obstaculo cogere non tardetis. Weshalb Bertram sie eigentlich beim Papst angeklagt, erfahren wir also gar nicht. Suchier 421 sagt zwar, »der Papst unterscheidet die Übersetzer und diejenigen, welche die angefertigte Übersetzung erklären. Zu einer der beiden Klassen müssen Crispin und sein Mitarbeiter R. gehören, und da ein Priester als Erklärer der heiligen Schrift dem Bischof kaum anstössig gewesen wäre, so dürfen wir vielleicht in ihnen Übersetzer erblicken, die ältesten französischen Bibelübersetzer, die uns namentlich bekannt sind.« Ist aber diese Schlussfolgerung notwendig? Sicher doch musste es z. B. dem Bischof sehr anstössig sein, wenn, während sonst nur Laien in grosser Anzahl, sich auch zwei Priester der waldensischen Lehre zuwandten. Gelehrte (cf. Suchier 420), die, wie der Papst vermutet (Potth. 781: qui sacras scripturas taliter transtulerunt aut eorum qui docent taliter jam translatas, quorum neutrum potest fieri sine scientia litterarum), bei der Bibelübersetzung beteiligt gewesen, wird es unter der Geistlichkeit doch wohl auch noch ausser gerade den beiden Crispin und R.

konnte er dem Papste nur mitteilen, dass dessen Ermahnungen nichts gefruchtet hätten. Die Anhänger der Irrlehre gingen vielmehr nach den Angaben Bertrams schon so weit, dass sie erklärten, nur Gott allein gehorchen zu müssen. Statt von ihren geheimen Zusammenkünften abzulassen und das Predigen, woran man sie hindern wollte, einzustellen, drohten sie, falls man zur Vernichtung ihrer Übersetzungen schritte — dazu scheinen demnach schon von Bertram Versuche gemacht worden zu sein —, sowohl dem Bischof, als dem Metropoliten und selbst dem apostolischen Stuhle den Gehorsam aufzukündigen.

Papst Innocenz III. beschloss nun, dem Metzer Bischof zur Unterdrückung der Irrlehren Helfer zu senden. Unter dem 9. Dezember 1199 beauftragte er die Äbte von Cîteaux, Morimond und La Crête, sich nach Metz zu begeben und dort in Gemeinschaft mit Bertram die Untersuchungen über die Ursachen der Bewegung und die Ausdehnung des Abfalls fortzusetzen. Sie sollten die Sectierer zur Rückkehr in den Schoss der Kirche auffordern und über ihre Erfolge in der Abstellung des Übels ihm Meldung zukommen lassen [1]).

Die vereinten Bemühungen Bertrams und der drei Äbte hatten in einer Hinsicht Erfolg. Nach der Erzählung des Alberich [2]) verbrannten sie einige der übersetzten Bücher. Über das, was die Äbte weiterhin im einzelnen noch erreicht haben, verlautet nichts. Berichtet derselbe Chronist auch, dass es ihnen damals gelungen, die Secte auszurotten, so ist diese Angabe doch wohl mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Denn als im Jahr 1211 ein Abt nach Metz kam, um

gegeben haben. — Nimmt man aber selbst an, dass Bertram gegen jene beiden den Vorwurf erhoben, sie seien die Übersetzer, so geht aus dem Wortlaut des Schreibens doch hervor, dass es eben nur ein Verdacht ist. Ob sie später für schuldig befunden und bestraft worden sind, oder ob nicht, das wissen wir nicht. In jedem Falle also geht Suchier zu weit. — Wollte man übrigens die Ermahnung des Papstes an die Äbte: Quod si correctionem vestram recipere forte noluerint, inquiratis super capitulis illis, quæ in litteris quas episcopo miseramus expressa fuisse superius vobis expressimus (Potth. 893), wörtlich nehmen, so wäre schon daraus zu erkennen, dass es bis zu jenem Punkte nicht gelungen war, die Übersetzer zu eruieren, denn Innocenz hatte dem Bischof Bertram geheissen: inquiratis etiam sollicite veritatem, quis fuerit auctor translationis illius, quæ intentio transferentis, quæ fides utentium, quæ causa docendi, si sedem apostolicam et catholicam venerentur (Potth. 781 und wörtlich wiederholt ibid. 893). Den Äbten wird also eine nochmalige Nachforschung aufgetragen. Doch braucht sich natürlich das super capitulis illis nicht mit Notwendigkeit auf jeden einzelnen der in der Weisung an den Bischof enthaltenen Punkte zu beziehen.

[1]) Potth. 893 cf. Chronica Albrici ad a. 1200. S. S. XXIII, 878.

[2]) Chron. Albr. ibid. qui quosdam libros de Latino in Romanum versos combusserunt et prædictam sectam extirpaverunt.

dort das Kreuz gegen die den Waldensern in ihren Lehren nahe verwandten Albigenser zu predigen, da wüteten in der Stadt verderbliche Streitigkeiten, die jener Abt erst beschwichtigen musste. Es gelang ihm dann zwar, den Grafen Theobald von Bar, dessen Sohn Heinrich und viele andere Ritter für den Zug gegen die Ketzer zu gewinnen [1]; auch Bürger, so die Söhne des Garsilius de Porta Saliæ, schlossen sich an [2]. Die Waldenser aber hielten sich noch lange Jahre in Metz; noch 1221 waren sie nach dem Bericht eines Zeitgenossen [3] hier nicht völlig beseitigt [4] [5].

Zu den religiösen Streitigkeiten in Metz kamen andere. Wie in vielen anderen Städten [6], so weigerte sich auch hier die Geistlichkeit,

---

[1] Chron. Albr. ad. a. 1211 l. c. 892.

[2] Urk. des Schöffenmeisters G., der Schöffen etc. vom 26. März 1211 (Ungedr. Orig. M. B. A.—H. 584) betreffs der Vogtei über Richard und Amandus v. Marly: filii domini Garsirii de Porta Saliæ ipsam diu advocatiam injuste postmodum calumpniati, tandem contra infideles Abianenses peregre profecturi, hanc pænitentes ecclesiæ S. Clementis remiserunt.

[3] Cæs. Heisterb., der seinen dialog. mir. 1221 u. 1222 schrieb, l. c, im Anschluss an das, was er von der Waldenserbewegung unter Bischof Bertram erzählt (cf. oben p. 117, Anm. 2): Revera missi fuerant a spiritu erroris per quorum ora hæreses Valdosianæ ab uno eorum sic dictæ in eadem civitate sunt seminatæ et necdum prorsus extinctæ.

[4] 1222 finden wir in Metz einen Sires Jehans li Vaudois, der dem Spital S. Nicolaus eine Schenkung macht (Bén. III, 183).

[5] Suchier l. c. 422 führt ein in Miraei, Opp. dipl. et hist., Brüssel 1723, Tom. I, 564 gedrucktes Aktenstück an, durch welches Kardinalbischof Guido v. Prænestè im Jahre 1202 die Abstellung einer ganzen Reihe von Mängeln, die er bei Gelegenheit einer Visitation des Domkapitels von Lüttich bemerkt hatte, gebietet. So rügt und untersagt er das Wohnen der Kanoniker ausserhalb des gemeinschaftlichen Dormitoriums ohne Erlaubnis des Dekans, die lässige Art und Weise, mit welcher die Kanoniker den Gottesdienst versehen, die Cumulierung mehrerer Dignitäten, das Halten von Buhlerinnen u. a. m. Ein weiterer Artikel lautet sodann: Omnes libri Romane vel Teuthonice scripti de divinis scripturis in manus tradantur episcopi, et ipse quos reddendos viderit reddat. — Suchier meint nun, es stehe offenbar mit den Vorgängen in Metz in Zusammenhang, wenn ein paar Jahre nach diesen Guido die eben citierte Verordnung erlässt. Wie S. das aus jener Stelle zu entnehmen vermag, ist mir unklar. Die von den Waldenserpredigern hervorgerufene religiöse Bewegung hatte sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts schon so weit in Frankreich verbreitet, dass Lüttich, wenn überhaupt jene Stelle zu den Waldensern in Beziehung steht, die französischen Übersetzungen ebensogut von irgendwo anders her erhalten haben kann. Und die in jenem Artikel angeführten deutschen Übersetzungen sind gewisslich nicht aus Metz gekommen.

[6] cf. dazu Zeumer, die deutschen Städtesteuern, in Staats- u. sozialwissensch. Forsch., hg. von G. Schmoller, Bd. I, Heft 2. Leipzig 1878, p. 72 ff. Die Verhältnisse in Metz sind dem Verf. unbekannt geblieben.

gestützt auf ihr von den Päpsten verliehene Privilegien, zu den städtischen Lasten beizutragen und forderte völlige Freiheit von Abgaben. Dies ging soweit, dass die Kleriker, obwohl auch ihnen bei den kriegerischen Zeitläuften oft genug der Schutz der Stadtmauern gegen äussere Feinde zu Teil wurde, zur Ausbesserung und Verstärkung der Stadtbefestigungen nichts beisteuern wollten. Wiederholt [1]) hat sich daher auch in Metz der Unwille der Bürgerschaft über das Verlangen der städtischen Geistlichkeit geregt und zu Ausschreitungen gegen dieselbe geführt.

So erkennen wir eine solche Bewegung aus einer Bulle Papst Cölestins III. vom 11. Mai 1192, durch die er dem Metzer Domkapitel die Vollmacht erteilt, gegen diejenigen, welche von ihm unberechtigte Abgaben fordern oder sich an den zu den Pfründen der Kanoniker gehörigen Ländereien vergreifen, mit strengen kirchlichen Strafen einzuschreiten [2]). Die päpstliche Drohung scheint nicht viel gefruchtet zu haben. Eine Urkunde König Philipps lässt uns auf eine der eben berührten ähnliche Erhebung der Metzer Bürgerschaft gegen die Geistlichkeit schliessen. Der Staufer schärft durch dieselbe dem Rate und der Bürgerschaft von Metz ein, den dortigen Klerus ungestört im Besitze seines Rechtes und seiner alten Freiheit zu belassen, wie sie dieselben zu Zeiten seiner Vorgänger genossen haben [3]). Ist es auch in der Urkunde nicht ausdrücklich ausgesprochen, so ist doch wohl ohne Zweifel auch hier unter der »alten Freiheit« die von städtischen Abgaben zu verstehen, gegen welche man sich wiederum in Bürgerkreisen aufgelehnt hatte.

Bot die von der Geistlichkeit beanspruchte Freiheit von Lasten der ganzen Bürgerschaft Anlass zur Unzufriedenheit, so wurde die vornehmere Klasse derselben, die Geschlechter, noch besonders durch die

[1]) Innocenz III. nennt in seiner Bulle vom 9. Apr. 1209 (cf. unten Beil. III) die malitia der Metzer Bürgerschaft eine consueta.

[2]) Ungedr. Orig. M. B. A. — G. 509 [cit. Neu. Arch. VII, 117; Reg. von Wolfram im Jahrb. d. Ges. f. Lothr. Gesch. I, 196. No. 30]. Ad impediendas exactiones indebitas et oppressiones quas in terris ad vestras præbendas spectantibus fieri sæpe contigit præsentis vobis scripti pagina duximus indulgendum, ut præsentibus hujusmodi exactoribus, si commoniti violentias tales emendare noluerint, de consensu vestri diocesani episcopi cessandi a divinis liberam habeatis auctoritate apostolica facultatem.

[3]) undat. Bö-Fi. 17. (Winkelmann, Acta imp. sæc. XIII. Tom I, 12, No. 15) mandamus vobis attente rogantes et præcipientes quatenus præfatam ecclesiam Mettensem et clerum pacifice uti et gaudere permittatis suo jure et antiqua libertate quam eis plene volumus conservare quemadmodum temporibus antecessorum nostrorum habuerunt.

von Bertram in der städtischen Verfassung vorgenommenen Änderungen, hauptsächlich durch seine Reform des Schöffenmeisteramtes [1]), zur Opposition gegen die bischöfliche Herrschaft getrieben. Sahen wir doch, dass die Neuerung Bertrams ganz dazu angethan war, den Einfluss der Geschlechter empfindlich zu schwächen. Ob sie versucht haben, sich der Durchführung der Reformen zu widersetzen, darüber fehlt es uns bis gegen das Ende der Regierung Bertrams an jeder Kunde. Nicht undenkbar ist es, dass die Geschlechter den gegen sie gerichteten Angriffen entgegengetreten sind, doch muss es in diesem Falle Bertram gelungen sein, ihren Widerstand zu besiegen, da es, wie wir festgestellt, zur Umstossung der im Statut von 1180 aufgestellten Normen unter seiner Regierung nicht gekommen ist.

Sehr ernstlich jedoch wurde der Friede in der Stadt durch einen Aufstand bedroht, der im Jahre 1209 in Metz ausbrach. Derselbe wurde dadurch ganz besonders gefährlich, dass beide Klassen der Bürgerschaft einmütig dem Bischof gegenüberstanden und Bertram sich auch von einem Teile des städtischen Klerus verlassen sah [2]).

Die Metzer Bürgerschaft hatte die Klosterkirchen der Stadt aufgefordert, zur Herstellung von Stadtbefestigungen und Gräben beizusteuern, fand aber mit ihrem Verlangen kein Gehör. Das entfachte zu Beginn [3]) des Jahres 1209 den Aufruhr. Von dem Stadtrate, den XIII Jurati, aufgehetzt, drang unter deren Führung die aufgeregte Menge

---

[1]) cf. oben Kap. III, p. 75 ff.

[2]) Ausser einer kurzen Notiz in der Chron. Albrici ad a. 1209 (S. S. XXIII, 889): in civitate Metensi pro dissensione civium et clericorum per anni dimidium et ultra cessatum est a divinis, sed mediantibus viris religiosis pax rediit, erhalten wir über diesen Aufstand Nachricht durch eine Bulle Papst Innocenz' III. vom 9. April 1209 und einer Urk. Bertrams vom 15. Juli desselben Jahres. Letztere war bekannt und ist von Klipffel 87 und von Ch. Abel, les institutions communales in d. Mém. d. l'acad. de Metz LI (1869-70) p. 545 zur Schilderung der Bewegung angezogen worden. (Es ist dieselbe, deren Existenz Döring 90 bezweifelt.) Unbekannt ist bisher die Bulle Innocenz' geblieben. Durch Herrn Archivdirektor Dr. Wolfram, der in seiner Sammlung von Regesten der in den Metzer Archiven befindlichen Papsturkunden (Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothr. Gesch. I, 191 ff.) auch das Regest dieser Urk. gegeben, auf dieselbe aufmerksam gemacht, konnte ich sie für meine Darstellung verwerten. Erst durch diese päpstliche Urkunde erfahren wir, dass die Weigerung der Klöster, zur Stadtbefestigung beizutragen, den ersten Anlass zu der Bewegung gab, dass die XIII, von deren Beteiligung in der Urk. Bertrams nichts verlautet, die Führung in dem Aufstande übernahmen, und andere bemerkenswerte Ergänzungen zur Urkunde des Bischofs. In Beilage III habe ich beide Urkunden zum Abdruck gebracht.

[3]) Der Aufstand endet mit dem 15. Juli 1209. Nach chron. Albr. hat das Interdict per anni dimidium et ultra auf der Stadt gelastet.

in das auf der Ostseite der Kathedrale belegene Klaustrum ein, erbrach die Thüren des Hauses, wo die für den Unterhalt der Kanoniker des Domkapitels bestimmten Lebensmittel aufgespeichert lagen, und schleppte den Getreidevorrat und alles, dessen sie habhaft werden konnte, fort.

Bertram griff energisch ein. Er verhängte über die XIII, die Urheber und Leiter der Bewegung, die Excommunication.

Scheinbar hatte er mit diesem Vorgehen Erfolg, denn die XIII baten ihn alsbald flehentlich, ihnen die Absolution zu erteilen. Bertram willfahrte ihren Bitten. Kaum aber waren jene wieder in den Schoss der Kirche aufgenommen, als sie von neuem das Volk zum Aufruhr reizten. Am Sonntage Reminiscere (22. Februar) brach der Sturm mit frischer Kraft los und setzte sich die folgenden Tage fort[1]). Diesmal begnügte man sich nicht mit der Plünderung eines Gebäudes, viel ärger wurde gewütet. Die Häuser, in welchen die Kanoniker wohnten, wurden niedergerissen, einige Priester, die sich gerade zu einer Synode begeben wollten, wurden ausgeraubt, in den Gärten wurden die Bäume umgehauen, auf einem dem Kantor gehörigen Weinberge die Pflanzungen vernichtet, dem Dekan ein edles Ross fortgeführt. Ausser gegen Mitglieder des Domkapitels und deren Eigentum ging man ferner gegen die Benediktinerabteien S. Arnulf, S. Clemens, S. Symphorian und S. Vincenz vor, denen die Aufständischen Pferde aus den Ställen raubten[2]).

Gerade die Thatsache, dass man sich ausser gegen das Domkapitel gegen diese Abteien allein, nicht auch gegen die anderen in der Stadt belegenen Klöster wandte, ist charakteristisch. Bildeten doch, wie wir sahen, gerade die Äbte dieser Stifter zusammen mit dem Primicerius der Kathedralkirche und dem Abte von Gorze die Körperschaft, der die Wahl zum Schöffenmeisteramte zustand. Es liegt sehr nahe, in diesem ihrem Vorrechte den Grund dafür zu suchen, dass eben sie angegriffen wurden, während z. B. von einem Vorgehen gegen die nicht minder bedeutende Abtei S. Martin, deren Abt jedoch nicht

[1]) Dasselbe hat früher den Kanonikern des Domkapitels als gemeinschaftliche Wohnung gedient. cf. Prost, la cathédrale de Metz, pag. 148 ff. u. oben p. 108, Anm. 2.

[2]) Dass der Aufstand in zwei Phasen zerfiel, erfahren wir aus der Urkunde Innocenz' III. (cf. unten Beilage III), aus der Urkunde des Bischofs auch das genaue Tagesdatum, an welchem die Erhebung von neuem losbrach, indem genau unterschieden wird zwischen dem, was seit dem Sonntag Reminiscere (der im Jahre 1209 auf den 22. Februar fiel) geraubt wurde, und dem, was vorher: Porro ea quæ ablata sunt ab illa dominica mediæ XL qua cantatur Reminiscere usque ad XV dies restituenda sunt, quæ vero ante usque ad festum b. Martini, cf. unten Beilage III und auch unten p. 125). Das «ab illa dominica» etc. deutet darauf hin, dass die räuberischen Scenen sich nicht auf einen Tag beschränkten, sondern vom 22. Februar ab, also an mehreren Tagen, sich abspielten.

zu jenem Kollegium gehörte, nichts berichtet wird. Jene Körperschaft musste, da sie den Geschlechtern einen grossen Teil ihres Einflusses raubte, diesen ein Dorn im Auge sein; an ihr vor allem Rache zu nehmen werden sie eifrig bestrebt gewesen sein. Geschickt haben die Jurati, wie wir wissen Angehörige der Geschlechter, den Unmut der Bürgerschaft über die Weigerung der Klöster, zur Stadtbefestigung beizutragen, dazu benutzt, um die Aufständischen gegen die zu hetzen, deren Schädigung hauptsächlich in ihrem Interesse lag. Der grossen Masse des Volkes war es schliesslich gleich, wo sie ihre Raublust befriedigte. Dass die Abtei Gorze nicht angegriffen wurde, erklärt sich leicht aus der weiten Entfernung derselben vom Schauplatze der Unruhen.

Und eben jenes Vorrecht des Domkapitels und der wenigen Abteien wird vielleicht auch der Grund dafür gewesen sein, dass, wie wir sogleich erfahren werden, sich ein grosser Teil des Metzer Klerus bei diesem Aufstande auf die Seite der Gegner des Bischofs stellte. Einst hatte ja der ganze Klerus der Stadt das Recht gehabt, bei der Wahl des Bürgervorstehers mitzuwirken. Die von Bertram 1180 eingeführte Beschränkung auf wenige bevorzugte Wähler musste Neid und Unwillen bei vielen der übrigen Kleriker, die sich zurückgesetzt fühlten, erregen. Lange wohl im Stillen genährt, trat die Missstimmung nun zu Tage. —

Bertram bannte wegen der verübten Gewaltthaten die XIII von neuem und verhängte über Stadt und Vorstädte das Interdikt. Auf den grössten Teil der Bürgerschaft machte aber dies strenge Vorgehen des Bischofs keinen Eindruck, weil die Folgen, die sich mit der Verhängung des Interdikts über eine Stadt gewöhnlich verbanden, diesmal ausblieben. War es sonst in diesem Falle Vorschrift, die Körper der Verstorbenen an ungeweihtem Orte zu beerdigen, so kehrte man sich jetzt in Metz vielfach nicht daran, sondern bestattete die Toten auf den Friedhöfen. Wie zu Zeiten, da der Fluch des Interdiktes nicht über dem Platze lastete, nahmen zahlreich Priester, welche es mit den Aufständischen hielten, gottesdienstliche Handlungen vor, segneten die Verstorbenen ein und spendeten den Lebenden die heiligen Sakramente. Auch der Templer- und der Johanniterorden scheinen den Excommunicierten, unbekümmert um das Verbot des Bischofs, ihre Gotteshäuser geöffnet zu haben.

Das Metzer Domkapitel wandte sich nun, über die Ausschreitungen Klage führend, an Papst Innocenz III., der unter dem 9. April 1209 dem Erzbischof von Mainz, sowie dem Propst und dem Dekan des

dortigen Domkapitels den Auftrag erteilte, dafür zu sorgen, dass die von Bertram verhängte Excommunication und das Interdikt bis zur Unterwerfung der Aufständischen sorgfältig eingehalten würden. Auch sollten die päpstlichen Beauftragten diejenigen Priester, welche trotz des Interdikts den Bürgern kirchliche Dienste geleistet hätten, mit strengen kirchlichen Strafen belegen [1]).

Mochte die päpstliche Sentenz und ihre Ausführung durch die Mainzer Prälaten auch vielleicht bei einem Teile des abtrünnigen Klerus Wirkung haben, die Bürgerschaft, geführt durch die XIII, verharrte noch Monate lang in ihrem Widerstande. Erst allmählich brachte der Wunsch nach geordneten Verhältnissen den Aufruhr zum Schweigen. Mit Unterstützung der Äbte von Morimond und Trois-Fontaines, die zur Vermittlung herbeigerufen wurden, begann Bertram im Juli die Friedensverhandlungen mit den Aufständischen. Diese versprachen schriftlich [2]), sich dem Spruche der Vermittler zu fügen. Am 15. Juli erreichte durch Aufsetzung der Vertragsurkunde in Gegenwart des ganzen Klerus und Volkes die Erhebung ihren Abschluss.

In dem Friedensinstrument wurde zunächst die vollständige Rückgabe dessen, was den Äbten geraubt worden war, verlangt, und zwar sollte dies innerhalb vierzehn Tagen geschehen. Für den verwüsteten Weinberg und die umgehauenen Bäume sollte ebenmässiger Schadenersatz geleistet werden; für die Wiedererstattung des beim Sturm auf das Klaustrum geraubten Getreides wurde der Termin bis nach dem Einbringen und Ausdrusch der neuen Ernte, bis zum Martinsfest, gesetzt. Zehn Metzer Bürger aus den Geschlechtern verbürgten sich für strikte Einhaltung der Termine. Geschähe letztere nicht in der angeordneten Weise, so sollten jene Zehn sich zum Einlager in das Haus des Bacularius Wilhelm begeben und dasselbe nicht eher verlassen, als bis ihnen der Bischof dazu die Erlaubnis erteilte. Die Rädelsführer beim Aufstande sollten nackten Fusses in härenem Gewand in den Kirchen und Klöstern umherziehen und Genugthuung für den von ihnen angestifteten Schaden versprechen, schliesslich sich an der Eingangsthür der Kathedrale dem Bischof zu Füssen werfen und seine Verzeihung erflehen. Die während des Interdikts beigesetzten

[1]) Man darf aus dem Umstande, dass Mainzer Prälaten dieser Befehl des Papstes zugeht, nicht etwa folgern, dass Innocenz Bertram für zu schwach gehalten, seinen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen. Es ist ganz gewöhnlich, dass solche Aufträge, wie der obige, und ähnliche vom Papst an andere geistliche Personen als den betreffenden Bischof gerichtet werden. cf. Potth. 801, 1351, 1380, 1846, 1934, 2869, 3962 u. ö.

[2]) data hinc et inde litterarum securitate.

Leichen sollten binnen acht Tagen wieder ausgegraben werden und erst, nachdem der Friedhof von neuem geweiht wäre, in ihrem früheren Grabe bestattet werden. Von dieser Erlaubnis wurden diejenigen Toten ganz ausgeschlossen, welchen einer der Geistlichen, welche sich an dem Aufstande beteiligt hatten, das Geleit gegeben. Dagegen sollten die Verstorbenen, welche man, gehorsam den Bestimmungen des Interdikts, ausserhalb der Friedhöfe beerdigt, nun ehrenvoll in geweihter Erde ihre letzte Ruhe finden. Die Altäre, an denen die abgefallenen Priester gottesdienstliche Handlungen versehen hatten, sollten gestürzt, die Messgewänder, welche sie benutzt, verbrannt, die Kelche, die sie entweiht, zerbrochen werden und das Silber der letzteren durch den Bischof an die Armen der Stadt verteilt werden. Die Bürger von Metz mussten versprechen, die Freiheit des Klerus von allen städtischen Abgaben und Steuern anzuerkennen und den Geistlichen fortan die schuldige Ehrfurcht zu erweisen.

Erst nachdem die Aufständischen die einzelnen in der Friedensurkunde aufgestellten Punkte in ihrer Gesamtheit angenommen und sich zu ihrer Ausführung verpflichtet hatten, erfolgte die Aufhebung des Interdikts und die Lösung vom Bann. —

Damit hatte Bertram für jetzt den Frieden in der Stadt wieder hergestellt. An neuen Streitigkeiten hat es aber in der Folgezeit nicht gemangelt.[1])

Eine Nachwirkung hat der Aufstand von 1209 noch gehabt: Die XIII, welche bei dieser Erhebung die leitende Rolle gespielt, wurden von Bertram aus ihrer Stellung als Rat der Stadt herausgedrängt, zu einer wenig bedeutenden Beamtung umgewandelt. Sie verschwanden dann auf mehrere Jahre ganz. Ob ihre Erniedrigung eng im Anschluss an jenen Friedensvertrag geschehen, als Strafe für ihren erneuten Abfall nach der Absolution, oder ob vielleicht die XIII die 1209 übernommenen Verpflichtungen nicht einhielten, und dies erst ihren Sturz herbeiführte, lässt sich nicht erkennen. Nur das erweist sich als sicher, dass die XIII, jene Beamtung, welche die Geschlechter selbst sich im Gegensatz zum Bischof und seiner Regierung geschaffen, im Jahre 1211 nicht mehr an der Spitze der städtischen Verwaltung standen.[2])

Damit recht eigentlich hatte Bertram sein in all seinen Reformen consequent verfolgtes Ziel, die Macht der gegen die bischöfliche Stadt-

---

[1]) Der zwischen 1212 und 1220 erlassene Stadtfriede verbietet ausdrücklich alle Zusammenrottungen (Bén. III, 179): Totes les frairies soient abatues. Nus ne soit commanz à atrui, ne nus nel pregnet.

[2]) cf. oben Kap. III., p. 94 ff.

herrschaft anstrebenden Geschlechter möglichst einzuschränken, erreicht. Beseitigen liessen sie sich nicht mehr. Nach Bertrams Zeit sind sie dann trotz seiner Bestrebungen zum völligen Siege über des Bischofs Herrschaft in der Stadt gelangt.

Es ist das aber eine Entwickelung, mit welcher Metz keineswegs allein steht, die es vielmehr mit den übrigen episcopalen Städten des Reiches teilt, eine Entwickelung, welche der Gang der Dinge mit sich brachte, die mit einer gewissen Naturnotwendigkeit eintreten musste.

Wir stehen am Ende unserer Betrachtungen. Wenn wir darauf verzichten müssen, dieselben mit dem Versuche zu beschliessen, von Bertrams Persönlichkeit und insbesondere von seiner reichsfürstlichen Wirksamkeit ein lebendiges und einheitliches Gesamtbild zu entwerfen, so liegt das vor allem an der unzureichenden und lückenhaften Beschaffenheit unseres Quellenmaterials, das uns oft gerade da im Stich lässt, wo wir am dringendsten nach Aufschlüssen verlangen. Am wichtigsten ist Bertrams Thätigkeit für sein Bistum gewesen. Ihm war er in schwerer Zeit ein fürsorgender Hirte, der, für das Wohl seiner Diözese eifrig bemüht, sich erhebliche Verdienste um dieselbe erworben hat. Und auch Bertrams politische Begabung tritt vor allem in seinen auf die Stadt Metz bezüglichen Reformen hervor; auf ihnen beruht wesentlich seine geschichtliche Bedeutung. Diese hat die Metzer Bürgerschaft unserer Tage dadurch anerkannt und geehrt, dass sie neben den Portraits zweier anderer um die Stadt hochverdienter Männer Bertrams Idealbild, von Künstlerhand gefertigt, im Saale ihres Stadthauses im buntfarbigen Glase der Fenster hat anbringen lassen.

BEILAGE I.

Die Aufhebung des Seneschallats des Domkapitels durch Bischof Bertram.

In dem Manuskript 74 der Metzer Stadtbibliothek, betitelt Miscellanea Metensia Tom. III (in folio, 393 Blätter, von verschiedenen Händen geschrieben, 18. Jahrhundert) befindet sich auf p. 11 ff. ein »Extrait de l'inventaire des titres du chapitre de la cathédrale de Metz«, eine von später Hand (Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts) in Regestenform gefertigte Zusammenfassung des Urkundenbestandes des Metzer Kathedralarchivs.

In diesem Extrait steht auf p. 29^{b} Rückseite unter den Papiers de la layette cottée H. touchant les unions et suppressions No. 23 folgende Angabe:

a. 1198. Item une lettre, en parchemin, portant la suppression de l'office de Sénéchal ou Bailli par l'évêque Bertrant et scellée de ses armes et du chapitre. icelle de 1198.

Eine Urkunde dieser Art findet sich heute nicht mehr vor. Doch dürfte der Notiz voller Glauben zu schenken sein, da alle übrigen in dem Extrait enthaltenen Angaben, welche sich durch noch heute existierende Urkunden kontrollieren lassen, als richtig sich erweisen.

Im übrigen steht nichts dem im Wege, anzunehmen, dass diese späte Registrierung frühere derartige als Vorlage benutzt hat, sodass es möglich ist, dass unser Excerptor die Originalurkunde selbst gar nicht vor Augen gehabt hat. Etwas weniger wahrscheinlich wäre es, zu glauben, dass der Excerptor auf den bei Metzer Urkunden älterer Zeit sehr häufig auf dem Rücken der Urkunde selbst befindlichen kurzen Auszug derselben zurückgegangen.

Uns interessiert, abgesehen davon dass die Notiz von einer Amtshandlung unseres Bischofs Kunde giebt, die Frage, wer in obigem Excerpt unter dem Seneschall zu verstehen ist. —

Bevor wir in die Untersuchung hierüber eintreten, ist zu bemerken, dass die Worte des Regests »ou Bailli« (oder vielmehr der gleichlautende lateinische Ausdruck vel ballivus) unmöglich in dem Original gestanden haben können, da ein derartiger Titel in Metz im Ausgang des 12. Jahrhunderts nicht erweislich ist. Ferner müsste

man ja dann auch, der Bedeutung des Wortes Bailli, das hier mit Seneschall identifiziert wird, entsprechend, unter dem Seneschall einen richterlichen Beamten des Bischofs oder der Stadt verstehen, dessen Amt von Bischof Bertram 1198 aufgehoben wäre.

Ganz abgesehen davon, dass ein Titel Seneschall für einen richterlichen Beamten in Metz zur Zeit Bertrams nicht erscheint, kommen alle während seines Episcopats existierenden richterlichen Behörden noch nach 1198 vor. (Etwa an einen Vogt ausserhalb Metz, z. B. den einer Abtei des Metzer Diözesangebietes, zu denken, verbietet der Wortlaut des Regests, der nicht von der Unterdrückung eines Beamten, sondern von der Aufhebung des Seneschallats im allgemeinen spricht. Zudem ist für die Vögte der Abteien niemals jener Titel gebräuchlich.)

Die Worte »ou Bailli« dürften ein eigener, erklärender Zusatz unseres Excerptors zu dem von ihm falsch verstandenen Worte senescalcus sein, dessen Hinzufügung sich leicht aus dem Umstande begreifen lässt, dass seit Ende des 12. Jahrhunderts bis weit in die neuere Zeit an der Spitze der einzelnen Bezirke der französischen Lande sich Baillis oder Seneschälle befanden, die als Beamte des Territorialherrn sowohl die Verwaltung als speziell auch die Jurisdiction dort ausübten. (Welchen Distrikten Seneschälle und welchen Baillis vorstanden, darüber giebt Warnkönig und Stein, Französ. Rechts- und Staatsgeschichte, Basel 1846, Band I an verschiedenen Stellen [siehe Index in Band II] und Luchaire, histoire des institutions monarchiques de la France, Paris 1891, Tom. I, 219 ff. Auskunft. Im ganzen ist es so, dass der Titel Seneschall für den an der Spitze des Bezirks stehenden Beamten in denjenigen Landesteilen der französischen Krone üblich ist, welche ursprünglich eigenen Territorialherren unterstanden, deren Beamte zunächst dort die Seneschälle waren.)

Der Verfasser des Regests fand nun in der Urkunde das Wort senescalcus und übertrug darauf den für dies Wort zu seiner Zeit üblichen Begriff eines Verwaltungs- und Justizbeamten, dem er zur Erklärung das in anderen Distrikten im selben Sinn gebräuchliche Wort Bailli selbständig hinzufügte. Dieser Erklärungsversuch gewinnt nur an Wahrscheinlichkeit, wenn wir festhalten, dass es durchaus möglich ist, dass der Schreiber des uns vorliegenden Regests das Original selbst nicht sah, sondern nur ein älteres Regest, welches die Worte des unsrigen mit Ausschluss der beiden »ou Bailli« enthielt.

Keinesfalls ist also der Seneschall der Urkunde mit dem Begriff Bailli zu identifizieren. —

Gehen wir zu dem Worte des Regests Sénéchal selbst über, so ist zu bemerken, dass dasselbe zu Ende des 12. Jahrhunderts in Metz sehr selten erscheint. In Urkunden dieser Zeit kommt es, soviel mir bekannt geworden, sonst niemals vor; die einzige Erwähnung des Wortes ist die in den droits. Seiner Pflichten wird hier nur einmal gedacht: Wenn der Bischof auszieht zur Belagerung eines festen Ortes, so muss jeder der Schmiede in der Stadt Metz einen Streithammer an den bischöflichen Seneschall abliefern, und dieser hat dann bei der Rückkehr vom Kriegszug einem jeden Schmiede den Hammer, welchen er hingegeben, zurückzustellen u. s. w. (Klipffel 383. Messire l'evesque ait tel droit en ceste ville que cil vait devant fort maisons pour abattre, chacun des feivres de Mets qui forges thient à son conduit ly doit ung piemartel: se chagent-on le sénéchal monsignour l'evesque et au revenir de la chevaulchie doit rendre chacun le sien, et s'aulcun y ait cui il nez rande, ne ly doit aultre foys, et s'il ly rant, aultre fois ly redoit). Dann tritt uns der Seneschall noch an einer anderen Stelle der droits entgegen bei der Verteilung der Einkünfte an die bischöflichen und städtischen Beamten. Von den Abgaben, welche die Verkäufer von Pflugscharen, die in Metz das Monopol des Vertriebes ihrer Ware hatten, an den Bischof, den Stadtgrafen u. s. w. leisten, erhält auch der Seneschall einen Teil. (Klipffel 386. En la citei de Mets doit avoir VII sochiers qui doient vendre les socs, ne nulz ni doit vendre socs en ceste ville se par ceulx non. Cist VII sochiers se doient chacan XXVIII s. par droit, ung chacun sy en doit IV de ses solz. Si en doit avoir messire ly evesque à la court d'Ercancei III, et à la court de Remillei III, et à la court de Nomenei III, et à la court de Sciei III, et ly voués de Mets VII, et ly voués de la ville l'evesque III, et li senechal monsignour l'evesque I, et ses maistres chamberlain I [so sind mit Ch. Abel, recherches hist. sur les plus anciennes chartes de Metz in Mém. de l'acad. de Metz XLI, 337 die abweichenden Angaben Klipffels zu korrigieren. Hiernach ergiebt sich dann auch aus den Einzelanteilen die richtige Summe 28, was nach den Lesarten des Klipffelschen Textes nicht der Fall ist. Ly voués de l'Aune bei Klipffel statt ly voués de la ville giebt keinen Sinn, ist offenbar von Klipffel verlesen], et ses marchal ung, et ses eschans ung, et ly maistre eschevin ung, et ly maire de chambre qui depairt ung).

Aus dieser Stelle der droits, in welcher der Seneschall inmitten der bischöflichen Beamtungen, zwischen dem Stadtvogt einerseits, dem Kämmerer andererseits, welchem dann Marschall und Schenk folgen,

erscheint, und bei welcher Aufzählung nur der dapifer (Truchsess) fehlt, ergiebt sich unzweifelhaft, dass Seneschall und dapifer hier gleichzusetzen sind, wie ja auch sonst (cf. Du Cange, Glossarium s. v. dapifer) beide Worte identisch gebraucht werden. (Dass der dapifer in der Aufzählung der Hofämter die erste Stelle einnimmt, ist die Regel. cf. Waitz, Vf.-Gesch. VI, 262.)

Von einer Beseitigung dieses Hofamtes im Jahre 1198 durch Bischof Bertram kann aber keine Rede sein, da uns Inhaber dieses Amtes auch nach 1198 begegnen (1201 [Reg. 140] Radulphus dapifer, Symon pincerna milites; 1205 [Reg. 172] Radulphus dapifer, Symon li eschans, Walterus li marechaux; 1210 [Bén. III, 169] R. dapiferum Mettensem). Auch die Absetzung eines einzelnen dapifer kann in jener Urkunde nicht gemeint gewesen sein, weil dieselbe Persönlichkeit (Radulphus) als Träger dieses Hofamtes sowohl vor als nach 1198 fungiert (cf. die eben citierten Urk. und 1194 Reg. 104, 1195 Reg. 110, 1196 Reg. 116, 1196 Reg. 118, 1197 Reg. 123, 1197 Reg. 124 u. ö.).

Es bleibt nur übrig, an die Aufhebung des kirchlichen Seneschallatamtes zu denken, wie solches des öftern, von einem Kleriker bekleidet, in den Kapiteln erscheint (cf. die Beispiele bei Du Cange s. v. senescalcus). Für diese Annahme spricht, dass, wie das Regest besagt, an der Urkunde neben dem Siegel des Bischofs das des Domkapitels hing. Und diese Annahme wird dadurch bestätigt, dass das im Extrait auf unser Regest unmittelbar folgende Regest No. 24 lautet:

a. 1231 Item autre lettre confirmant la suppression dudit office de Sénéchal du chap. par Théodoric archévêque de Trèves en 1231.

Über die Gründe, welche Bertram zu seiner Massregel veranlassten, lassen sich bei der so wenig ausführlichen Angabe jener Notiz auch nicht einmal Vermutungen äussern.

Auffallend ist immerhin, dass uns ein Seneschall des Metzer Domkapitels niemals in den Urkunden entgegentritt. Da ist zu bemerken, dass, wie die Beispiele bei Du Cange zeigen, dies kirchliche Seneschallatamt bisweilen eine kirchliche Dignität, z. B. ein Archidiacon, mitversah. Der Metzer Kanoniker, welcher mit jenem Amte betraut war, wird in den Urkunden nur mit seiner höheren geistlichen Würde benannt worden sein. Ein ganz ähnlicher Fall ist in Metz urkundlich nachweisbar: das Amt des Kellermeisters des Domkapitels liegt in Händen des Subcustos (Urk. des Metz. Domkapitels. Ung. Orig. M. B. A.—G. 449.... duximus transmittendum, quod cum officium cellerarii nostri annuum antiquo jure fuisset, ante tempora videlicet bonæ memoriæ Balduini de Danubrio qui eam dum vixit de permissione capituli tenuit, nunc

ita est omnium nostrum assensu et voluntate concorditer ordinatum, quod a quinque annis quibus ipsum Wirico subcustodi concessimus tenendum, inantea nullus eo fungetur officio, nisi a nobis vel a nostris post nos successoribus annuatim eligatur etc.). So erscheint auch 1192 in Reg. 88 Willelmus als Mett. eccl. circator et camerarius noster, während er in den andern Urkunden desselben Jahres (z. B. Reg. 85) und so auch stets früher und später nur als circator begegnet.

Die Ansicht Abels, les origines de la commune de Metz in Mém. de l'acad. de Metz XL (1858—59), p. 378, dass Bischof Bertram 1198 das Seneschallatamt geschaffen, um es im selben Jahre wieder aufzuheben, ist durch nichts gerechtfertigt. Verführt durch das Wort Bailli lässt Abel Bertram den Seneschall einsetzen »pour surveiller toutes les terres de l'évêché«. Dies Geschäft lag dem Grafen von Metz ob. In einem späteren Aufsatze (cf. oben Kap. III, p. 70, Anm. 4) ist Abel von seiner ersten Annahme abgegangen, doch ist auch die dort von ihm aufgestellte Gleichsetzung des Seneschalls des Regests mit dem in den droits genannten nach dem oben Gezeigten unhaltbar.

BEILAGE II.

Regesten Bischof Bertrams von Metz.

Vorbemerkung.

Zur Aufstellung der Regesten Bischof Bertrams habe ich die Urkunden des Bischofs, oder solche, die von seiner Thätigkeit Zeugnis geben, nach Möglichkeit aus ungedrucktem und gedrucktem Material gesammelt. Wohl bin ich mir bewusst, keine absolute Vollständigkeit erzielt zu haben, zumal sich in Paris nicht wenige Urkunden und Kartulare befinden, welche sich auf das Metzer Bistum beziehen (cf. z. B. L. Germain, Inv. des cartul. lorrains conservés dans les dépots de Paris im Journal de la soc. d'archéol. lorr. XXXVII [1888], p. 170—73), mir aber nicht zugänglich waren. Auch von schon gedruckten Urkunden Bertrams mag mir hier und da ein Stück entgangen sein.

Wo von ungedruckten Urkunden das Original und neuere Copien desselben vorhanden sind, habe ich immer nur das erstere angeführt.

Soweit uns Urkunden Bertrams undatiert überliefert sind, habe ich dieselben aus ihren inhaltlichen Beziehungen zu andern datierten

Stücken oder aus den Zeugenreihen, soweit es mir möglich, zu datieren versucht, ohne übrigens im Regest selbst jedesmal ausdrücklich die Begründung für die Festsetzung der Termini zu geben. Zum Zwecke der Datierung habe ich auch Urkunden anderer Aussteller als des Bischofs selbst herangezogen. Die von Calmet, hist. de Lorr., Tom. III, d'Hannoncelles, Metz ancien, Tom. I und im XIII. Bande der Gallia christiana aufgestellten Reihen der kirchlichen Würdenträger im Metzer Bistumsbezirk etc. konnten dabei nicht ausreichen, weil für sie eine grosse Anzahl urkundlicher Stücke nicht benutzt ist.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Str. B. A. = Strassburg. Bez.-Archiv.
m. Z. = mit Zeugen.
Ung. = Ungedruckt. Orig. = Original. Cop. = Copie.
Meur. = Meurisse, histoire des evesques de Metz. Metz 1634.
Calm. = Calmet, histoire de Lorraine, ed. 1. 3 Bände. Nancy 1728. ed. 2. 6 Bände, ibid. 1745—57.
Hannon. = Metz ancien par feu M. le baron d'Hannoncelles. 2 Bände. Metz 1856.
Mart. et Dur. = Martène et Durand, veterum script. et monum. ampl. collectio. Paris 1724 ff.
Beyer = Urkundenbuch der Mittelrhein. Territorien, bearbeitet v. Beyer etc. 3 Bände. Koblenz 1860—74.
Görz = Görz, Mittelrhein. Regesten. 3 Bände. Coblenz 1876—81.
Kraus = Kraus, Kunst u. Altertum in Elsass-Lothringen. 3 Bände. Strassburg 1889.
Lothr. Jhb. = Jahrbuch der Gesellsch. für Lothring. Geschichte u. Altertumskunde.
Sackur = Sackur, der Rechtsstreit der Klöster Waulsort u. Hastière in Quiddes dtsch. Zeitschr. für Geschichtswissensch. II (1889) p. 341 ff.

Die übrigen Abkürzungen siehe vorne im Eingang der Abhandlung.

1178 (c. Oct.), Bremen. — Wahl Bertrams zum Erzbischof von Bremen-Hamburg. Alb. Stad. a. 1178 S. S. XVI, 348; Arn. Lub. II, 8 S. S. XXI, 131; Gesta ep. Mett. Cont. I, 5 S. S. X, 546. cf. oben Kap. I, p. 6, Anm. 3. **1**

1178 (Ende), Bremen. — Nach seiner Wahl schickt Bertram Gesandte an Papst Alexander III., um seine Erhebung bestätigen zu lassen. Arn. Lub. l. c. cf. oben Kap. I, p. 7. Nach der Rückkehr der Gesandtschaft Weihe Bertrams zum Subdiacon und Wiederholung seiner Wahl. Arn. Lub. l. c. cf. oben Kap. I, p. 7. **2**

1179 Jan. 22, Worms. — Bertr. (Bertold. Brem. arch. eps.) Zeuge in Kaiser Friedrichs I. Urkunde für Kloster Roth. St. 4272. Von Worms begiebt sich Bertram nach Rom zum 3. Laterankonzil. Alb. Stad. a. 1179 S. S. XVI, 348; Arn. Lub. II, 9 S. S. XXI, 132. **3**

1179 (März 17), Rom. — Absetzung Bertrams durch Papst Alexander III. Alb. Stad; Arn. Lub; G. ep. Mett. l. c. Ann. Argentin. S. S. XVII, 89 (Ann. Marbac. S. S. XVII, 161) cf. oben Kap. I, p. 11, Anm. 2.

Bertram geht an den Hof des Kaisers. Arn. Lub. III, 17. **4**

1180 (Metzer Stil 1179), (Anf. Jan.), Metz. — Wahl Bertrams zum Bischof von Metz. cf. oben Kap. II p. 25 Anm. 1; über seine Weihe cf. oben Kap. II p. 26 Anm. 3. **5**

1180 Jan. 25, Würzburg. — Bertr. (Met. electus) Intervenient und Zeuge in Kais. Friedrichs I. Urk. für den Patriarchen von Aquileia. St. 4297. **6**

1180 (Metzer Stil 1179), März 21. Metz. — B. ordnet die Wahl etc. des Metzer Schöffenmeisters. Quibus pontificalis. m. Z. Gedr. Calm., ed. 1. Tom II, Pr. 380, ed. 2. VI. Pr. 33; Meur. 429; Gallia christiana XIII Pr. 407; Hannon. I, 7; Abel in d. Mém. de l'acad. de Metz XLI (1859/60) p. 305; Klipffel, Metz cité épiscopale, p. 392. cf. oben Kap. III p. 75 ff. **7**

1180 Apr. 13, Gelnhausen. — B. (Met. eps.) Zeuge in Kais. Friedr. I., Urkunde über die Teilung des Herzogtums Sachsen. St. 4301. **8**

1180 (Apr.), Gelnhausen. — B. (Met. eps.) Zeuge in Kais. Friedr. I. Urk. über einen Gütertauschvertrag zwischen Erzbischof Philipp von Köln und Bischof Rudolf v. Lüttich. St. 4303. **9**

1180 Apr. 25, Velletri. — Papst Alexander III. befiehlt den Erzbischöfen von Rheims und Trier, den Bischöfen von Metz, Verdun und Lüttich, darauf zu achten, dass dem Kloster Orval und den übrigen in ihren Diözesen belegenen Klöstern des Cisterz.-Ordens nicht unrechtmässige Zehnten abverlangt werden, u. ermächtigt sie, die Übertreter des Gebots zu excommunicieren. Jaffé-L. 13649. **10**

1180. — B. erkennt die Gültigkeit des von Papst Alexander III. zu Gunsten der Abtei Salival (Salinævallis) erlassenen Privilegs an, bestätigt auch seinerseits die Rechte genannten Klosters u. befiehlt, die im Privileg des Papstes enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten. Sane privilegia. m. Z. Gedr. Hugo, Ann. Præmonstr. II Pr. 460. cit. Bén. II, 301. **11**

1180, Metz. — B. segnet die Kirche S. Clemens in Metz ein (die 1178 vollständig abgebrannt war). Chron. S. Clem. Mett. S. S. XXIV, 502. **12**

1180. — B. bestätigt der Abtei Justemont eine ihr von Olrade v. Avelange und deren Sohn Herbert gemachte Schenkung. cit. Bén. II, 301. **13**

1181 März 30, Metz. — B. bekundet, dass die Bürger von Metz auf einmütigen Beschluss hin dem Collegiatstift S. Marie u. Theobald einen Ertrag aus dem Totenzins schenken. Quoniam ea. m. Z. Gedr. Bén. III, 137. **14**

1181 Nov. 21, Metz. — B. bestätigt der Abtei S. Vincenz die Kirche S. Germanus und ihre übrigen Besitzungen. Si ea. m. Z. Gedr. Bén. III, 139. cit. Hannon. I, 11. **15**

1181. — B. bekundet, dass Abt Wilhelm von S. Vincenz mit Zustimmung seines Conventes den Presbyter Richard als Vikar in die Kirche S. Germanus eingesetzt und fixiert dessen Einkünfte. Notum sit omnibus. m. Z. Ung. Cop. 18. sc. Suppl. non imprimé des preuves de l'hist. de Metz. Ms. d. Metzer Stadtbibl. No. 145. **16**

1181. — B. besiegelt die Rückgabe einer zwischen Many (Maigney) und Pouilly (Powelley) gelegenen Scheuer seitens des Johannes de Puteo an das Stift S. Marie u. Theobald, sowie die Schenkung von Ländereien desselben Johannes

an dasselbe Stift. Urk. d. Propstes, Dekans u. Conventes v. S. Marie u. Theob. Ung. Cop. 18. sc. Suppl. non impr. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145. **17**

1159—81 Sept. 29, Anagnia. — Papst Alex. III. befiehlt dem Erzbischof von Trier u. dem Bischof von Metz, zu verhindern, dass von den Ländereien des Klosters Villers-Betnach, welche die Mönche mit eigener Hand bebauen, Zehnten abgefordert werden. Reg. Lothr. Jhb. I, 195, No. 25. **18**

1182 Mai 21, Mainz. — B. Zeuge in Kais. Friedr. I. Urk. für Cambray. St. 4339. **19**

1182 Mai 23, Mainz. — B. Zeuge in Kais. Friedr. I. Urk. für die Abtei Nivelles. St. 4340. **20**

1182 Mai 29, (Metz). — B. schlichtet einen Streit zwischen dem Thesaurarius der Metzer Kirche und der Abtei S. Martin Ultra Fluvium betreffd. das Fundationsrecht über die Kirche zu Vigneulles (Vineolæ); auf Grund eines von ihm vorgelegten Privilegs des Metzer Bischofs Stephan und nach Vorführung gut unterrichteter Zeugen erhält der Abt kraft des auf der Generalsynode gefällten Urteilsspruches das Fundationsrecht. Universis quos. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 672. **21**

1182. — B. genehmigt einen zwischen den Abteien Justemont und Gorze wegen des Zehnten von Amelange eingegangenen Vergleich. cit. Bén. II, 301. **22**

1183 Jan. 3, Velletri. — Papst Lucius III. befiehlt dem Erzbischof von Trier, den Bischöfen von Toul, Metz und Verdun, den Grafen von Bar aufzufordern, dem von ihm beraubten Kloster S. Michael Schadenersatz zu leisten. Jaffé-L. 14811. **23**

1183 Juni 25, Konstanz. — B. Zeuge in Kais. Friedr. I. Urkunde für Kl. Interlaken. St. 4362. **24**

1183. — B. schenkt dem Nonnenkloster S. Peter die Pfarrkirche S. Vitus, mit Bestimmungen über die Einsetzung eines Vikars dortselbst. Qui ad illam m. Z. Ungedr. Orig. M. B. A. — Abtei S. Peter. cit. Meur. 436. **25**

1183. — B. bestimmt, dass nur den anwesenden Kanonikern des Stiftes S. Arnual ihre Pfründe zu Teil werden solle. Commissi nobis. Gedr. Kremer, Geneal. Gesch. d. alt. Ardennengeschl. Frkf. und Lpz. 1785. II, 303; Beyer II, 105, No. 64. Reg. ibid. II, 739, No. 790; Görz II, 143, No. 500. **26**

1184 Mai, Mainz. — B. auf dem Reichstage zu Mainz. Gisleb. Chron. Hanon. SS. XXI, 539. **27**

1184 Sept. 22, Mailand. — B. Zeuge in Kais. Friedr. I. Urk. für d. Bischof v. Cambray. St. 4385. **28**

1184 Nov. 3, S. Zeno bei Verona. — B. Zeuge in Kais. Friedr. I. Urk. für das Kloster Casa Dei. St. 4393. **29**

1184 Nov. 3, S. Zeno bei Verona. — B. Zeuge in Kais. Friedr. I. Urk. für Verona. St. 4393 a. **30**

1184 Nov. 4, S. Zeno bei Verona. — B. Zeuge in Kais. Friedr. I. Urk. für Kloster S. Donati de Turre. St. 4394. **31**

1184 Nov. 4, Verona. — B. Zeuge in Kais. Friedr. I. Urk. für Hersfeld. St. 4395. **32**

1184. — B. bestätigt der Abtei Gorze die ihr von seinem Vorgänger Bischof Theoderich geschenkten Kapellen S. Stephan zu Gorze und von Apremont, trifft Bestimmungen über das Vikariat in erstgenannter Kapelle, sowie über die der Abtei dort zustehende Gerichtsbarkeit. Ordo exigit. m. Z. Ung. Cop. 18. sc. Cartul. de l'abbaye de Gorze. Ms. d. Metzer Stadtbibl. No. 77. **33**

1184. — B. genehmigt einen zwischen der Abtei S. Vincenz und dem Kollegiatstift S. Pierre-aux-Images (S. Petri Majoris) eingegangenen Tausch. Die Abtei giebt die Kirche S. Gorgon mit Patronatsrecht und Gefällen an das Stift, dieses dafür einen Weinberg bei S. Julien. Quæ ad honorem. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1500. cit. Kraus III, 696. **34**

1184. — B. ist mit dem Bischof von Toul zugegen bei dem Vergleich zwisch. dem Grafen Heinrich von Salm und der Abtei Hauteseille (Alta Silva). Urk. des Grafen H. v. Salm. Gedr. Calm., ed. 1. Tom. II, Pr. 392. ed. 2. VI. Pr. 47. **35**

1184. — B. bezeugt, dass Abt und Kapitel von Rettel (Rotulense) dem Kloster Villers-Betnach gegen einen jährlichen Zins all ihren Besitz im Gebiete von Neudlange (Nothelingen) übergeben haben. Cum ex pastoralis. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 1748. **36**

1184. — B. bestätigt eine von Gobert v. Apremont an das Kloster Rengisvallis gemachte Schenkung. cit. Gallia christ. XIII. Pr. 1153. **37**

1185 Juli 13. — B. bekundet, dass Amelinus, Kanoniker von S. Salvator, einen Weinberg von 12 Juchert der Abtei Villers-Betnach geschenkt hat, mit der Bestimmung, dass von 8 Juchert ein jährlicher Zins von 12 Denaren an die Abtei S. Arnulf, von den übrigen 4 der Zehnte zu gleichen Teilen an die Kirchen S. Paulus und S. Vitus gezahlt werden soll. Quoniam ex injuncto. m. Z. Ung. Cop. 18. sc. Cartul. de l'abb. Villers. M. B. A. — H. 1714. p. 305. **38**

1185 Aug. 13, Metz. — B. schenkt dem Stift S. Pierre-aux-Images (S. Petri Majoris) die Kirche S. Gorgon, welche dem Stift nach Fundationsrecht gehört, nun zu abgabenfreiem Eigentum. Suscepti cura. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1250. **39**

1185 Dez. 6. — B. trifft Bestimmungen über die Pfründen im Stift S. Pierre-aux-Images. Divinis et. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1501. cf. oben Kap IV, p. 109. **40**

1185. — B. bekundet, dass Theobald, Kanoniker von S. Salvator, den Johannes als Vikar in d. Kirche S. Moritz zu Cheminot (Caminetum) eingesetzt hat. Die diesem zugestandenen Einkünfte zählt die Urk. auf. Vigilantis animi. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 43. **41**

1185, Metz. — B. verträgt die Äbte von Wadgassen und S. Avold (S. Nabor), zwischen denen wegen der kleinen Zehnten von Ebersweiler lange Streit geherrscht hatte, miteinander. Universis notum. m. Z. Gedr. Beyer II, 116, No. 76. Reg. ibid. II, 741, No. 802; Görz II, 156, No. 549. cf. Lothr. Jhb. I, 82, No. 1. **42**

1185 Okt. 16, Verona. — Urk. Lucius' III. B. hat Kanoniker in d. Kirche von Epinal eingesetzt. Jaffé-L. 15465. **43**

1186. — Urk. der Äbtissin Hadwig von Neumünster. B. hat die Brüder Anselm und Stephan excommuniciert, die sich Übergriffe gegen die Abtei Neumünster hatten zu schulden kommen lassen. Gedr. Kremer, Geneal. Gesch. d. alt. Ardennengeschl. II, 304; Beyer II, 117, No. 78. Reg. ibid. II, 741, No. 804; Görz II, 159, No. 565. **44**

1186. — B. bekundet, dass ein Streit zwischen der Abtei Metlach und dem Pfarrer zu Benstorf wegen des Wahlener Zehnten in seiner Gegenwart entschieden ist. Notum esse. m. Z. Gedr. Beyer II, 120, No. 80. Reg. ibid. II, 741, No. 806; Görz II, 160, No. 566; Lager, Urkundl. Gesch. d. Abtei Metlach, Trier 1875, p. 294. **45**

1186. Vic. — B. bekundet, dass ein zwischen der Abtei Hauteseille (Alta Silva) und den Vassallen des Symon v. Parroye (Parroia) schwebender Streit, nachdem beide Teile vor ihm zusammengekommen, von ihm geschlichtet sei. Der Ministerial Gerard v. Bauzemont (Basimonte) habe von seinen Ansprüchen auf das der Abtei bei Lulenges gehörige Allod Abstand genommen. Auch bezeugt B., dass dieselbe Abtei eine Wiese im Bann von Azerailles (Azeraules) mit Zustimmung des Symon von Parroye erworben und dass diese schon früher von dessen Ministerialen getroffene Abmachung auf Wunsch der Abtei und des genannten Symon von ihm hierdurch bestätigt werde. Noverint tam. m. Z. Ung. Cop. N. D. A. — H. 607. **46**

1186. — B. bestätigt der Abtei S. Martin all ihren Besitz, ihre Freiheiten und Rechte. Quoniam hominum. m. Z. Gedr. Bén. III, 142. cit. Hannon. I, 12. cf. Döring, Metz, p. 44. **47**

1186. — B. bestätigt der Abtei Autrey (Alteriacum) den Ort, auf welchem sie erbaut ist, mit den Zehnten, all ihren Besitz und innerhalb desselben das alleinige Fischereirecht. Pontificalis sollicitudinis. m. Z. Gedr. Gallia christ. XIII, Pr. 522 zu 1187. cit. Meur. 435 u. Bén. II, 303. Die Urkunde gehört zu 1186. Wegen der Zeugen ist der Ausstellort ohne Zweifel in oder bei Metz. Wäre 1187 richtig, so müsste, da Jahresanfang in Metz am 25. März, die Urkunde nach diesem Tage ausgestellt sein. B. ist aber (cf. Reg. 55) schon am 22. März in Köln. Die Zahl der Indiction etc., wodurch eine Kontrole möglich wäre, ist nicht ausgefüllt. Für 1186 spricht Pontificatsjahr 7. So führen Meur. und Bén. l. c. die Urk. auch zu 1186 an. **48**

1180—1186. — B. bekundet, dass Ludwig v. Jussy, der wegen vielfacher Schäden, welche er der Abtei Heiligkreuz zugefügt, excommuniciert worden war, versprochen, hinfort sich nicht mehr am Eigentum der Abtei zu vergreifen, und falls dies ohne sein Wissen seitens seiner Leute geschehen sollte, binnen 14 Tagen der Abtei Schadenersatz zu leisten. Quoniam tempus. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. (D) 83. **49**

1180—1186. — B. bestätigt der Abtei Heiligkreuz die ihr von den Ministerialen Peter und Erwin gemachte Schenkung des Waldes S. Georg. Quoniam genus. m. Z. Ung. Orig. auf der Metzer Stadtbibl. **50**

1186 Spätsommer, Metz. — B. nimmt den Folmar in Metz auf. Arn. Lub. III, 17 S. S. XXI, 159; Gesta Trev. Cont. III, 8 S. S. XXIV, 385; Gesta ep. Mett. Cont. I, 5 S. S. X, 546; Chron. reg. Colon. Cont. I, Schulausgabe, p. 135. **51**

1186 (Okt. oder Anf. Nov.), Kaiserslautern. — B. auf dem Hoftage zu Kaiserslautern. G. Trev. Cont. III, 10 S. S. XXIV, 387. **52**

1187 (Mitte Febr.), Mouzon. — B. auf d. von Folmar berufenen Synode zu Mouzon. G. Tr; Chron. reg. Colon. l. c. Ann. Mosom. S. S. III, 163. **53**

1187 (Febr. od. Anf. März). — B., aus Metz vertrieben, flieht nach Köln. Arn. Lub; G. Trev; Chron. reg. Col.; G. ep. Mett. l. c. **54**

1187 März 22, Köln. — B. auf dem von Erzbischof Philipp zu Köln zusammenberufenen Hoftage. Henric. de Hervord. ed. Potthast, p. 169. cf. oben Kap. II p. 38. **55**

1187 Dez. 16. — B. macht bekannt, dass laut päpstl. Erlasses das Kloster Wadgassen, wie alle Klöster des Prämonstr.-Ordens, von der Zahlung der Noval- und kleinen Zehnten frei sei; er befiehlt, das päpstl. Gebot genau innezuhalten und droht, die Übertreter der Vorschrift zu excommunicieren. Justitia est. Gedr. Lothr. Jhb. I, 82. cf. oben Kap. II p. 40 Anm. 3. **56**

cc. 1189. — Graf Heinr. v. Salm teilt Bischof Bertram mit, dass er das Patronat über die Kirche S. Martin zu Rétonfey (Ritunfait), das er von B. zu Lehen trug, der Kirche S. Marie zu Metz übertragen habe. Weil ihm selbst es nicht möglich, zu B. zu kommen, habe er jenes Recht in die Hände der Kapläne Gerard von Alisei und Wilhelm von S. Peter gelegt. Er bittet B., seine Schenkung zu bestätigen und die Kirche S. Marie in den Besitz des Patronats zu setzen. Ung. Orig. M. B. A. — Abtei S. Marie. **57**

cc. 1189. — Die Kapläne Gerard und Wilhelm berichten an B., dass der Graf von Salm das Patronatsrecht über die Kirche S. Martin zu Rétonfey in ihre Hände übertragen, um es an B. zu geben, was die Kapläne durch diesen Brief thun. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1250. cit. Kraus III, 478. **58**

1189 Juni 9, Köln. — B. bestätigt der Kirche S. Marie zu Metz das Patronat über die Kirche S. Martin zu Rétonfey. Bene scripto. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1250. cit. Kraus III, 478. **59**

1189, Köln. — B. wiederholt die vorige Bestätigung und giebt seine Einwilligung zu einer vom Pfarrer jener Kirche gemachten Schenkung. Novimus honori. Ung. Orig. M. B. A.—G. 1250. cit Kraus III, 478. cf. oben Kap. II p. 39, Anm. 1. **60**

1189. — B. kehrt nach Metz zurück. Arn. Lub. III, 17 SS. XXI, 159; G. ep. Mett. Cont. I, 5 S. S. X, 546; G. Trev. Cont. I, 11 S. S. XXIV, 387; Chron. reg. Col. Schulausgb., p. 143. **61**

1189. — B. bekundet, dass der Prior von Froville (Frodonisvilla) und der von Gerbéviller (Gerbevillaris) zur Entscheidung eines zwischen ihnen wegen des Patronatsrechtes über die Kirche von Bezange-la-Grande (Beseng) ausgebrochenen Streites sich Schiedsrichter erwählt und diese ihr Gutachten dahin abgegeben haben, dass, wie die Zehnten, so auch das Patronat über jene Kirche beiden Prioreien gemeinsam gehören solle. Justiciæ et rationi. m. Z. Ung. Cop. N. D. A. — G. 392. **62**

1190 (Juli), Trier. — B. in Trier zur Weihe des Erzbischofs Johann I. Görz II, 181, No. 644. cf. Rosbach, Erzb. Johann. Trier. Progr. p. 8, Anm. 5. **63**

1190 Dez. 21. — Bertrams Urk. für die Wechsler der Stadt Metz. Utiliter rerum. m. Z. Gedr. Bén. III, 147. Extr. Hannon. I, 13. cf. oben Kap. IV p. 111. **64**

1190. — B. bestätigt der Abtei Villers-Betnach ein ihr von der Gattin des Vogts von Volmerange geschenktes Allod in Gondrange. cit. Registre des titres, privil. et docum. concern. l'abb. de Vill.-B. Ung. M. B. A. — H. 1713. **65**

1190. Metz. — B. schenkt dem Stift S. Marie und Theobald die Wiegegerechtigkeit für Wolle, Füllhaar und Hanf. Licet ex. m. Z. Gedr. Bén. III, 148. cit. Meur. 435; Hannon. I, 13. cf. oben Kap. IV p. 106. **66**

1190. — B. bestätigt, dass die Frau des Gerlandus, des ehemaligen bischöfl. Villicus v. Marsal, ein Allod bei Lulenges der Abtei Hauteseille (Alta Silva) geschenkt hat, und dass der Abt dieses Klosters die Miterben der Frau, welche Einspruch gegen die Schenkung erhoben, durch Geld abgefunden. Noverit universitas. m. Z. Ung. Orig. N. D. A. — H. 607. **67**

1190. — B. bestätigt der Abtei Neumünster die Freiheit zweier ihr in Marsal gehörigen Salzpfannen von Steuer und Zins und setzt weiter fest, dass dieselbe von zwei anderen Salinen dortselbst ausser dem schuldigen Zins keine weiteren Abgaben zu entrichten hat. Quociens a nobis. m. Z. Gedr. Kremer, Geneal. Gesch. d. alt. Ard.-Geschl. II, 305; Beyer II, 154, No. 111. Reg. ibid. II, 747, No. 837; Görz II, 182, No. 652. **68**

1191 Mai 26, Rom. — Papst Cölestin III. befiehlt Bischof B., dafür zu sorgen, dass dem Kloster S. Glossinde zu Metz die während der Zeit des Schismas von den Gorzer Mönchen besetzte Kapelle von Apremont zurückgestellt werde. Reg. Lothr. Jhb. I, 196, No. 28. **69**

1191 März 25 bis cc. Mai. — B. schenkt der Abtei Hauteseille (Alta Silva) zwei Salzsiedehäuser in Marsal und bestätigt ihr die früher in und bei jener Stadt erworbenen Güter, die Zollfreiheit in den Grenzen des Metzer Bistums, die freie Holznutzung in den Waldungen und das Fischereirecht. Quoniam mundus. m. Z. Ung. Cop. N. D. A. — H. 599. Wegen 1191, da Jahresanfang in Metz am 25. März, nach diesem Tage; wegen des Henrico Roman. rege regn. fel. in d. Datierungszeile ungefähr bis Mai. In diesem Monat konnte die Nachricht von der am 15. Apr. erfolgten Kaiserkrönung Heinrichs VI. schon allgemein in Deutschland bekannt sein. **70**

1191 Aug. 29, Köln. — B. weiht zu Köln den Altar der Heiligen Gereon, Peter und Blasius. Ann. S. Gereon. Colon. S. S. XVI, 734 Schulausgb. d. Köln. Kön.-Chron. p. 303. cf. oben Kap. II pag. 38, Anm. 8. **71**

1191 Dez. 29, Hagenau. — B. am Hofe Kais. Heinrichs VI. zu Hagenau Urteiler in d. Sache des Präpositus von Strassburg, der sich zum Zweikampf nicht gestellt hatte. Gisleb. chron. Hannon. S. S. XXI, 558. **72**

1191. — B. übergiebt dem Abt v. S. Paul zu Verdun die Kirche in Rombach a/d. Orne, um Arme dort gastfreundlich aufzunehmen. cit. Gallia christ. XIII, 1331. **73**

1191. — B. schenkt dem Metzer Domkapitel die Kirche S. Maximin zu Metz mit der Verpflichtung, selbe neu auszubauen. cit. Abel in L'Austrasie, revue de Metz IV (1856), p. 564; Kraus III, 417. **74**

1185—1191. — B. bestätigt der Abtei Heiligkreuz eine ihr von Ludwig v. Jussy beim Herannahen seines Todes gemachte Schenkung, dahingehend, dass er die ihm von einer Mühle im Mancethal schuldige Mahlabgabe der Abtei erliess. Des Ludwigs Witwe führte die Schenkung aus und erhielt dafür von der Abtei 23 Pfund Metzer Münze. Sciant tam. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. (D) 83. **75**

1192 Jan. 13, Worms. — B. auf d. Reichstage zu Worms Urteiler in dem Fürstengericht über die streitige Lütticher Bischofswahl. Gisleb. chron. Hannon. S. S. XXI, 578. **76**

(1192) Febr. 29, Hagenau. — Kais. Heinrich VI. schreibt an Papst Cölestin III., dass er Bertram mit anderen Gesandten an ihn schicke, um ihn zu bewegen, den über die Abtei Monte Cassino verhängten Bann aufzuheben. St. 4737. **77**

1192 März 5, Hagenau. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für Cremona. St. 4740. **78**

1192 März 11, Hagenau. — Kais. Heinr. VI. weist den Vorschlag des Papstes Cölestin III., einen Frieden zwisch. dem Kaiser und König Tancred zu vermitteln, ab und bittet den Papst, mit Bischof Bertram und den übrigen kaiserl. Gesandten, die er unverzüglich an ihn abschicke, in Viterbo oder Orvieto zusammenzukommen. St. 4741. **79**

1192 Mai 12, Lateran. — Papst Cölestin III. beauftragt Bischof Bertram und Mitglieder des Metzer Domkapitels, den zwisch. der Abtei S. Glossinde und zwei Frauen wegen der Zehnten im Dorfe S. Aignan (S. Aniani) ausgebrochenen Streit zu entscheiden. Jaffé-L. 16873. **80**

(1192 Juni 14) Wimpfen. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für den Bischof v. Tortona. St. 4755a. **81**

1192 Juli 31. — B. befreit die Leute von Onville (Odonisvilla) u. Waville (Howadivilla) von den vom Primicerius Hugo ihnen unrechtmässig abverlangten Abgaben. Certum fieri. Ung. Cop. 18. sc. Cartul. de l'abbaye de Gorze. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 77. **82**

1192. — B. gestattet den Mönchen v. Villers-Betnach, auf dem ihnen zu Marsal gehörigen Gelände vier Salzsiedehäuser einzurichten, und verleiht ihnen für diese volle Abgabenfreiheit. Zum Danke dafür sollen die Mönche nach seinem Hinscheiden jährlich seinen Todestag feiern. Cum omnibus. m. Z. Ung. Orig. M. B. A — H. 1742. **83**

1192. — B. teilt, als ihm vom Papst die Entscheidung eines zwisch. der Abtei S. Vincenz und der Kirche S. Marie-la-Ronde (S. Maria infra Domum) wegen d. Zehnten von Glatigny ausgebrochenen Streites überwiesen worden war, die streitigen Zehnten in zwei gleiche Teile, von denen jeder Partei einer zufällt. Lites in. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1205. cit. Kraus III, 478. **84**

1192. — B. bewilligt den Kanonikern des Stiftes S. Marie-la-Ronde das in der Kathedralkirche geltende Recht, dass jeder Kanoniker letztwillig über die Erträgnisse seiner Pfründe während des nach seinem Tode laufenden Jahres verfügen könne. Cotidianarum experientia. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1188. **85**

1192. — B. bestätigt die von seinem Vassallen Hermann von Marsal an die Abtei Salival (Salinævallis) gemachte Schenkung. Pastorales excubias. m. Z. Gedr. Calm. ed. 1, Tom. II. Pr. 403, ed. 2. VI, 61. **86**

1192. — B. bestätigt dem Kloster Villers-Betnach die ihm vom Ministerialen Johann von Rozérieulles gemachte Schenkung des Zehnten von Aboncourt. Quoniam ea. m. Z. Ung. Cop. 18 sc. Suppl. non imprim. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145. **87**

1192. — B. schenkt der Abtei Justemont zwei Juchert Land bei Les Tapes (Staples). Fidelis est. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. (D.) 95. **88**

1192. Metz. — B. bestätigt den zwischen der Abtei Gorze und dem Stift S. Theobald wegen des Patronats über die Kirche in Mars-la-Tour (Martis Turris) eingegangenen Vergleich in der von den beiden Parteien urkundl. festgesetzten Form. Quanta tam. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1843. **89**

1193 April 5, Hagenau. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für Kloster S. Benedetto di Polirone. St. 4805. **90**

1193 April 28, Boppard. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für die Abtei Springirsbach. St. 4810. **91**

1193 Aug. 15, Worms. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk., in welcher dieser bekannt macht, dass er die Burg Garda an die Bevollmächtigten der Stadt Verona verkauft habe. St. 4828. **92**

1193. — Bertrams Urk. für die Fleischer der Stadt Metz. Non inutiliter. m. Z. Gedr. Bén. III, 159. Extr. Hannon. I, 14. cf. oben Kap. IV, p. 112. **93**

1193, Metz. — B. bestätigt der Augustinerabtei S. Marie-aux-Bois (S. Maria de Nemore) die ihr vom Ministerialen Joh. von Conflans gemachte Schenkung des Gebietes von Gebleville und garantiert ihr den ruhigen Besitz aller ihrer im Metzer Bistum belegenen Güter. Cum a nobis. Ung. Orig. N. D. A. — H. 1171. **94**

1193, Metz. — B. bekundet, dass Bertaldus v. Genkirchen, dessen Sohn und Erwin v. Rupigny (Ropenei) der Abtei Villers-Betnach die Weidegerechtigkeit im Bann von Genkirchen übertragen haben und bestätigt diese Schenkung. Ea quæ. m. Z. Ung. Cop. M. B. A. — H. 1795. **95**

1193. — B. bestimmt, dass die Kapelle zu Guirlange abgebrochen und dafür ein Altar Joh. des Täufers in der Kirche zu Villers-Betnach errichtet werde. cit. Reg. des titres etc. conc. l'abb. de Vill.-B. Ung. M. B. A. — H. 1713. **96**

1180—1193. — B. bestätigt der Abtei Heiligkreuz die ihr von Bischof Stephan einst mit Zustimmung der Metzer Bürgerschaft gemachte Schenkung des Grundes und Bodens, auf welchem sie erbaut ist. Ne quod. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. (D.) 72. **97**

1194 Jan. 29, Würzburg. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für Kloster Waldsassen. St. 4846. **98**

1194 April 18, Aachen. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für Aachen. St. 4854. **99**

1194 April 19, Aachen. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für die Kaufleute von Kaiserswerth. St. 4855. **100**

1194 Aug. 6, Metz. — B. schenkt der Abtei Heiligkreuz die Kirche S. Baudelius. Die Abtei hat dort fortan an Sonn- und hohen Festtagen den Gottesdienst durch einen ihrer Mönche versehen zu lassen und hat auch die Kosten einer etwaigen Reparatur am Gebäude zu tragen. Cum ex suscepti. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. (D.) 78. Extr. Meur. 436. cit. Bén. II, 308. **101**

1194, nach Aug. 6. — B. bestätigt den Johannitern zu Metz das Land bei Augny (Awingney), welches ihnen der bischöfl. Vassall Widericus Turcus mit samt den Wiesen und Weinbergen, mit Wohnhaus, Kelterhaus und Scheune für 60 Pfund Metzer Münze verkauft hat. Ea quæ. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — nicht registr. — Die Urk. muss nach Aug. 6 fallen, weil der in der vorigen Urk. unter den Zeugen noch als lebend aufgeführte dom. Wiricus de Virei in dieser Urk. schon als verstorben bezeichnet wird (Arnulphus bonæ memoriæ Widerici de Virei filius). **102**

1194. — B. excommuniciert auf Befehl des Papstes in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Trier, den Bischöfen von Utrecht, Münster und Cambray, den Electen Simon von Lüttich. Gisleb., chron. Hannon. S. S. XXI, 589. **103**

1194, Metz. — B. schenkt der Abtei S. Clemens die Kirche S. Preiect zu Alémont (Alammont), die ihr schon nach Patronatsrecht gehörte, nun auch zu freiem Eigentum. Cum omnibus. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 528. **104**

1194, Metz. — Zwischen den Abteien S. Arnulf und S. Symphorian war ein Streit ausgebrochen: der Abt letzteren Klosters beanspruchte auf einem dem Kloster S. Arnulf gehörigen Acker, der zwischen den Gebieten beider Abteien gelegen, einen Weg, was ihm der Abt von S. Arnulf weigerte. B. gleicht den Streit aus, indem er den Abt von S. Symphorian bewegt, gegen ein von der Abtei S. Arnulf gegebenes halbes Juchert Weinland auf seine Ansprüche zu verzichten. Noverit universitas. Ung. Orig. M. B. A. — H. 304. cit Bén. II, 306. **105**

1184—1194. — B. bekundet, dass Gerard von Sorbey, weil er Besitzungen des Klosters S. Vincenz an sich gerissen, von ihm excommuniciert sei, nun aber, von Reue erfasst, jene Güter wieder zurückerstattet habe. Universitati fidelium. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 2456. **106**

1195 Juli 4, Lateran. — Urk. Cölestins III. B. hat für des Collegiatstift S. Marie und Theobald das Privileg erlassen, dass, wer zweimal im Jahr an angegebenen Tagen zu dieser Kirche wallfahrtet, Ablass seiner Sünden erhält. Jaffé-L. 17260. **107**

1195 Juli 19, Worms. — B. Zeuge in der Urk. des Abtes Gerhard v. Prüm, betr. einen Tausch mit dem Kloster Hemmeroth. Gedr. Beyer II, 181, No. 139. **108**

1195 Juli 19, Worms. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für Kloster Hemmeroth. St. 4955. **109**

1195. — B. bekundet, dass die Mutter des Vogts Radulph von Apremont dem Stift S. Marie und Theobald einen Zehnten in der Pfarrei Mairt und später alles, was sie im Bann von Mairt und Terincourt besass, schenkte, nachher ihr Schwiegersohn Gerard von Jussy die Schenkung des Zehnten von Terincourt beanstandete, dann aber, als ihm nachgewiesen, dass jener Zehnte schon seit langer Zeit zur Kirche von Mairt gehört habe, seine Ansprüche aufgab. Ne contractus. m. Z. Ung. Cop. 18. sc. Suppl. non impr. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145. **110**

1195. Metz. — B. giebt seine Zustimmung dazu, dass die Brüder von S. Marie in Metz ihrem Mitbruder Albert die Kirche zu Rétonfey übertragen haben. Quod in tempore. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1250. cit. Kraus III, 478. **111**

1195. — B. bestätigt den zwischen den Abteien S. Clemens zu Metz und S. Sixt zu Rettel (Ruthela) eingegangenen Tausch: die letztere giebt das, was sie in Puxieux (Puziel) und Marsal besass, der Abtei S. Clemens und empfängt dafür von dieser Besitzungen in Montenach (Mundelay) und Russange (Rucenge). Ut gestorum. Ung. Cop. M. B. A. — H. 629. **112**

1196 April 9, Würzburg. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für Magdeburg. St. 4988. **113**

1196 Mai 17, Ladenburg. — B. Zeuge in Kais. Heinr. VI. Urk. für Kloster Schönau. St. 4993. **114**

1196, Metz. — B. schenkt der Abtei Wadgassen das Patronatsrecht über die von ihr gegründete Pfarrkirche S. Marie zu Ramesbach. Cura suscepti. m. Z. Gedr. Beyer II, 197, No. 156. Reg. ibid. II, 756, No. 885; Görz II, 211, No. 773. Auch cit. in einer aus Wadgassen stammenden Trierer Handschrift. cf. Lothr. Jhb. I, 82. **115**

1196. — B. bestätigt der Abtei S. Clemens die ihr von seinem Vorgänger Bischof Stephan geschenkte Abgabenfreiheit auf vier ihr vom Ministerialen Friedrich übertragene Salzsiedehäuser in Marsal. Fidelis quilibet. m. Z. Gedr. Bén. III, 161. cit. Hannon. I, 14. **116**

1196, Metz. — B. ändert die Höhe der bei Totfall üblichen Abgabe der Metzer Bürger. Pii pastoris. Gedr. Bén. III, 162. Extr. Hannon. I, 14. cit. Meur. 435. cf. oben p. 112. **117**

1196. — B. bekundet, dass einst die Abtei S. Marie de Horreo vier ihr bei Vic gehörige Siedehäuser dem Bertram von Viviers gegen eine jährliche Abgabe an Salz übertragen, der jüngere Bertram nach dem Tode seines Vaters die inzwischen noch herabgeminderte Abgabe zu leisten sich weigerte, endlich aber infolge der Einwirkung der zeitigen Äbtissin versprochen, das Schuldige zu entrichten. Certum esse. m. Z. Ung. Orig. N. D. A. — H. 1257. **118**

1196. — B. bestätigt der Abtei Hauteseille (Alta Silva) das ihr von seinem Vorgänger Bischof Stephan verliehene freie Weiderecht in den zum Metzer Bistum gehörigen Vogesen und im Gebiete von Vacqueville (Vaskevile), sowie ihren ganzen Besitz. Sicut sacra. Ung. Cop. N. D. A. — H. 596. **119**

1196. — B. befreit die Abtei Villers-Betnach von der Zahlung von Zehnten auf den ihr von Joh. v. Rozérieulles geschenkten Gütern. cit. Registre des titres, privil. et docum. concern. l'abb. de Vill.-B. Ung. M. B. A. — H. 1713. **120**

1192—1196. — B. bekundet, dass, als nach dem Tode des Richard v. Jarny dessen Erben Gegenstände, welche Richard beim Abte von Heiligkreuz teils als Pfand, teils zur Aufbewahrung hinterlegt, vom Abte zurückforderten, dieser erklärte, dass Rich. in seinem Testamente jene Gegenstände der Abtei zu eigen geschenkt habe. Nachdem auf einem von B. angesetzten Tage zu Conflans der Abt diese Aussage durch Zeugen, Eid und Eideshelfer bekräftigt hat, weist B. die

Erben mit ihren Ansprüchen ab und verbietet, den Abt wegen dieser Sache noch einmal gerichtlich zu belangen. Notum fieri. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. (D) 79. **121**

1197 März 31, Latnera. — Urk. Cölestins III. B. hat dem Priester Ebruinus auf Präsentation der Äbte von Longeville (S. Martin Glander.) und Wadgassen die Kirche S. Peter zu Ensheim verliehen. Jaffé-L. 17511. **122**

1197, Metz. — B. überträgt dem Stift S. Marie und Theobald das Patronatsrecht über die Kirche Heiligkreuz zu Metz und die zu dieser gehörige Kapelle S. Ferrucius, nachdem der Graf von Dagsburg auf jenes Recht, das er vom Metzer Bischof zu Lehen trug, Verzicht geleistet. Quod in tempore. m. Z. Ung. Cop. 18. sc. Suppl. non impr. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145. **123**

1197, Metz. — Bertrams Urk. betreffs der Amans. Fais à savoir. m. Z. Gedr. Bén. III, 164. Extr. Hannon. I, 15. cit. Chronique en vers des antiquitez de Metz. Calm., ed. 1, Tom. II, Pr. 125, ed. 2, III, 285; Meur. 431. cf. oben Kap. III, p. 99 ff. **124**

1197. — B. bestätigt den durch den Kanzler und den Circator der Metzer Kirche geschehenen Rückkauf einiger zu den Pfründen des Custos der Kathedrale gehörigen, aber verpfändet gewesenen Weinberge, sowie die von den beiden Käufern getroffenen Anordnungen, welche die Weinberge an das Metzer Domkapitel übertrugen, wofür dieses jährlich 20 Schillinge zu gleichen Teilen an das Stift S. Theobald und die Nonnenklöster S. Glossinde, S. Peter und S. Marie zu zahlen hat. Omnibus innotescat. Gedr. Bén. III, 163. **125**

1192—1197. — J. Erzbischof von Trier befiehlt Bischof Bertram sowie den Erwählten O. v. Toul und A. v. Verdun, den Hugo v. Mercy und dessen Gemahlin, welche in dem Dorfe Mars-la-Tour (Turris) eine Kapelle erbaut und dort zum Schaden der Gorzer Kirche Zehnten erhoben, zur Rückgabe dieser Zehnten an Gorze aufzufordern und sie im Weigerungsfalle zu excommunicieren. In gleicher Weise sollen sie vorgehen gegen Simon v. Blénod (Bleinou), welcher die Herausgabe einiger der Abtei Gorze zu Thiaucourt gehörigen Ländereien verweigerte. Dilecti nostri. Ung. Orig. M. B. A. — H. 872. **126**

1198 März 8. — B. vergleicht die Kleriker von Lüttich mit der Herzogin von Löwen. Reineri Ann. S. S. XVI, 653. cf. Aegid. Aureævall. gesta ep. Leod. III, 73. S. S. XXV, 116. cf. oben Kap. II, p. 53, Anm. 3. **127**

1198 Juni 29, Worms. — B. beschwört mit anderen Fürsten den zwischen König Philipp und König Philipp II. August von Frankreich vereinbarten Frieden. Bö.-Fi. 18. **128**

1198. — B. hebt das Amt des Seneschalls des Domkapitels auf. Ung. Extr. de l'invent. des titr. du chapitre de la cathédr. de Metz. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 74. cf. oben p. 128, Beil. I. **129**

1198. — B. bestätigt der Abtei S. Goëric zu Epinal die ihr von seinem Vorgänger Stephan verliehene Abgabenfreiheit auf drei Salzsiedehäuser in Vic. Fidelis quilibet. m. Z. Gedr. Calm. ed. 1, Tom. I, Pr. 571; ed. 2. III, 118. **130**

cc. 1198. — B. bezeugt, dass Ulrich von Norroy (Noweroit), welcher einst der Abtei Heiligkreuz zwei Wälder Enforest und Frostages verkauft, nach einiger

Zeit aber unter dem Vorgeben, die Abtei habe bei Gelegenheit des Verkaufs versprochen, ihm eine Pfründe zu geben und eine seiner Töchter als Convertitin aufzunehmen, mit jener Streit begonnen, nun in Frieden auf seine Ansprüche verzichtet habe. Cum ex suscepto. m. Z. Ung. M. B. A. — H. (D) 89. **131**

1199 Mai 28. — B. erkennt König Philipp an und leistet ihm Treue. Die Fürsten, welche Papst Innocenz III. gegenüber erklären, Philipp in allen Nöten beistehen und ihn als ihren Herrn anerkennen zu wollen, und die den Papst auffordern, gleichfalls für Philipp sich zu entscheiden, schreiben auch in Bertrams Namen. Speier 1199 Mai 28. Bö.-Fi. 27. **132**

1199 Juni 16. Metz. — Urk. des Kanzlers Wilhelm und des Decans Ingo. B. hat dem Kanzler der Metzer Kirche und dem Dekan von S. Salvator an seiner statt die Entscheidung übertragen in einem Streite zwischen Propst und Kapitel von S. Lorenz zu Dieulouard und der Abtei S. Martin de Ultra Mosellam wegen der Zehnten von Binges. Ung. Orig. M. B. A. — H. 1076. **133**

1199 Juli 12, Lateran. — Urk. Inn. III. B. hat an Papst Innocenz III. berichtet, dass sowohl in Stadt wie Diözese Metz Teile der heiligen Schrift in französische Sprache übertragen seien, und nach ihnen in geheimen Versammlungen gepredigt werde, auch dass die Anhänger dieser Sekte nichts mehr von ihren Pfarrern wissen wollten. Potth. 780, 781, 893. cf. oben Kap. IV, p. 116 ff. **134**

1199 Dez. 9, Lateran. — Urk. Inn. III. B. hat an Papst Innocenz III. berichtet, dass viele der Neuerer der apostol. Vermahnung nicht folgen wollten, dass sie von ihren geheimen Zusammenkünften nicht abliessen und drohten, falls man jene Übersetzungen ihnen vernichtete, ihm, dem Metropoliten und dem Papste den Gehorsam aufzusagen. Potth. 893. cf. oben Kap. IV, p. 116 ff. **135**

1199, Metz. — B. bestätigt dem Stift S. Marie und Theobald den abgabenfreien Besitz der Pfarrkirche Heiligkreuz in Metz und der Kapelle S. Ferrucius, sowie die übrigen Besitzungen und Rechte jenes Stiftes. Cum sacra. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1806. **136**

1199, Metz. — B. überträgt das Patronatsrecht über die in der Metzer Vorstadt Ultra Mosellam gelegene Pfarrkirche S. Georg nach Verzichtleistung des Grafen Ludwig von Sarwerden an das Stift S. Marie und Theobald. Quod in tempore. m. Z. Ung. Cop. 18. sc. Suppl. non imprim. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145. cit. Meur. 436; Kraus III. 695. **137**

1200, Lateran. — Urk. Innoc. III. Papst Innocenz III. beauftragt den Erzb. von Trier und dessen Suffragane, den Dekan und das Kapitel von Toul, welche sich weigern, einen päpstl. Subdiakon als Scholasticus ihrer Kirche anzunehmen, für excommuniciert zu erklären. Potth. 1087. **138**

1200 Nov. 24, Lateran. — Urk. Innoc. III. B. hat an Papst Innocenz III. berichtet, dass der Priester H. einen Knaben getötet habe. Der Papst beauftragt B., genannten Priester, der, wie sich aus der Untersuchung ergeben, an dem Tode des Knaben keine Schuld trage, weiter sein Amt ausüben zu lassen. Potth. 1167. **139**

1201 April 14, Metz. — B. wiederholt dem Stift S. Marie und Theobald die Bestätigung der Pfarrkirche S. Georg, mit Bestimmungen über den dort einzusetzenden Vicar. Cum sacra. m. Z. Ung. Cop. 18. sc. Suppl. non impr. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 145. **140**

1201 Aug. 29, Homburg (b. S. Avold). — B. bekundet, dass Conrad Rosellus von Thicourt (Tiheicort) sein Land bei Neuvegrange (Heimwilrevorst) der Abtei Hauteseille (Alta Silva) geschenkt hat. Paci quidem. m. Z. Ung. Orig. N. D. A — H. 578. **141**

1201 Dez. 2, Hagenau. — Urk. König Philipps. B. hat dem Kloster Clairlieu die ihm von seinem Vorgänger Bischof Theoderich geschenkten vier abgabenfreien Salzsiedehäuser bei Vic bestätigt. Bö.-Fi. 61. **142**

1201 Dez. 5, Hagenau. — B. Zeuge in König Philipps Urk. für die Abtei Luxeuil. Bö.-Fi. 63. **143**

1201. — B. enthebt kraft Synodalbeschlusses die Abtei S. Arnulf von der Verpflichtung, die durch Feuer zerstörte Kapelle von Arry wiederaufzubauen. cit. Inv. des titr. de l'abb. de S. Arnould. Ung. M. B. A. — H. 1, p. 505. **144**

1201, Anagnia. — Urk. Innoc. III. B. hat an Papst Innocenz III. berichtet, dass trotz seiner Bestrebungen, eine einheitliche Propstwahl an der Kirche S. Salvator zu erzielen, die eine Partei dem Kanzler der Metzer Kirche, die andere dem Kantor derselben ihre Stimmen gegeben. Die Wahl des ersteren sei von ihm bestätigt worden, doch habe er die Investitur noch nicht vorgenommen, weil die Gegenpartei Berufung an den päpstl. Stuhl eingelegt. — Nachdem Innocenz III. sich dafür entschieden, dass die Gründe, welche die Gegenpartei gegen den Kanzler vorgebracht, unzureichend seien, befiehlt er Bertram, dem Kanzler die Investitur als Propst von S. Salvator zu erteilen. Potth. 1510, 1511. **145**

1201. — B. schenkt die Kirche von Pange (Espanges), deren Patronat dem Kapitel des Stifts S. Salvator zugehört, dieser Kirche. Pastoralis nos. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1757. cit. Meur. 435. **146**

1180—1201. — B. verbietet, vom päpstlichen Stuhl dazu beauftragt, bei Strafe der Excommunication u. des Interdikts, von dem Kloster Wadgassen von dessen Noval- und Futterländereien Zehnten abzufordern. Justicia est. Gedr. Beyer II, 234, No. 197. Reg. ibid. II, 764, No. 926; Görz II, 151, No. 529. **147**

1202 (Metz. Stil 1201) Jan. 8, Metz. — B. verbietet dem Villicus, den Schöffen u. a. Dienern des bischöflichen Hofes von Faux, unberechtigte Zehnten zu fordern. Certum et. Ung. Cop. 18. sc. Kartul. S. Martin Glander. M. B. A. — H. 1228. **148**

1202 (Metz. Stil 1201) Januar 13, Metz. — B. schenkt der hart verschuldeten Abtei S. Arnulf die Kirche S. Victor. Cum juxta. Ung. Orig. M. B. A. — H. 6. cit. Kraus III, 740. **149**

1202, Anagnia. — Papst Innocenz III. befiehlt dem Erzbischof v. Trier, dessen Suffraganen u. dem gesamten Klerus der Trierer Kirchenprovinz, treu zu König Otto zu halten. Potth. 1587. **150**

1202 Nov. 12, Lateran. — Papst Innocenz III. benachrichtigt Bischof Bertram und das Metzer Domkapitel, dass ihm zu Ohren gekommen sei, B. habe schon so sehr das Augenlicht eingebüsst, dass er die heilige Messe nicht mehr celebrieren könne. Besorgt um das Wohl der Metzer Kirche habe er daher dem Bischof v. Präneste als apostol. Legaten den Auftrag gegeben, sich nach der Wahrheit zu erkundigen, und, falls das Leiden Bertrams wirklich derart sei, ihm nach kanon. Satzungen einen Koadjutor zuzugesellen. Potth. 1758. **151**

1202 Nov. 28, Vic. — Bertram und Graf Heinrich v. Salm als Vogt von Vic bestätigen der Abtei Gorze, nachdem sie wegen einiger der Abtei bei Vic gehörigen Besitzungen mit ihr prozessiert, dann aber sich von ihrem Unrecht überzeugt haben, die angefochtenen Güter in vollem Umfange. Harum insinuatione. Ung. Orig. M. B. A. — H. 974. **152**

1202. — B. bekundet, dass Philipp von Morinville der Abtei S. Vincenz mannigfaches Unrecht zugefügt und hauptsächlich in Sachen einer der Abtei bei Kurzel gehörigen Mühle mit ihr prozessiert habe, nun aber, von Reue erfasst, genannter Abtei die Freiheit gewähre, auf seinem Grund und Boden eine Schütze für jene Mühle anzulegen, auch verspreche, die Abtei in deren Besitz nicht zu stören, und, falls infolge jener Anlage Wasser seine Ländereien überflute, sie deshalb nicht zu belangen. Idcirco gesta. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 2350. **153**

cc. 1202. — B. hat erfahren, dass die Mönche von Hastière sich ein eigenes Siegel haben fertigen lassen und beanspruchen, dass der Abt von Waulsort sich auch nach ihrem Kloster nenne. B. fordert den Abt von Waulsort auf, den Mönchen von Hastière ihren Ungehorsam gegen die getroffenen Bestimmungen vorzuhalten und sie zu ihrer Pflicht zurückzurufen. Glaubten jene irgend ein Recht zu beanspruchen, so sollten sie zu B. kommen, der ihren Streit dann endigen würde. Sicut in. Gedr. Mart. et Dur. I, 1063 (welche die Urk. cc. 1205 ansetzen. Sie gehört wohl zu 1202. Infolge der Auflehnung der Mönche v. Hast. erneuert B. das Privileg Stephans [cf. die folgende dat. Urk.]. Von den Verhandlungen auf der Synode, von der in späteren Urk. die Rede ist, [cf. Reg. 165—167], wird hier noch garnichts gesagt; hier werden die Unzufriedenen erst aufgefordert, ihre Klagen vorzubringen. Wir befinden uns mit dieser Urkunde erst im Beginn des Streites). cit. Sackur 383. **154**

1202, Metz. — B. bestätigt die von seinem Vorgänger Bischof Stephan in Anlehnung an alte Bestimmungen des Bischofs Theoderich von Metz, des Papstes Benedict VII. und des Kaisers Otto I. erneuerte Bestimmung, dass die Klöster Waulsort u. Hastière eins seien, unter einem Abt stehen sollten, und dass beim Tode des Waulsorter Abtes sich die Mönche v. Hastière der von den Waulsorter Brüdern getroffenen Wahl des Nachfolgers anzuschliessen hätten. Tempora quidem. Gedr. Analectes p. servir à l'hist. ecclés. de la Belgique. XVI (1879), 45. cit. Sackur 384. **155**

1202, Marsal. — B. bestätigt der Abtei Hauteseille (Alta Silva) die ihr von seinem Vorgänger Bischof Stephan geschenkten Ländereien bei Lulenges und fügt noch einige ebendort gelegene hinzu. Quoniam in. m. Z. Ung. Cop. N. D. A. — H. 607. **156**

1195—1202. — B. bestätigt der Abtei Villers-Betnach die ihr schon früher von Wilhelm, Vogt von Chesny, geschenkten und neuerdings in seiner Gegenwart zu Metz von demselben erneuerten Rechte über die Dörfer Brehenn, Tresange, Bonenge, Antige, Errouville (Arovilla), Leyrs u. Thil. Ad. hoc. Ung. Cop. M. B. A. — H. 1779 u. Cartul. anc. de l'abb. Vill. M. B. A. — H. 1714. **157**

1203 Febr. 24, Lateran. — Papst Innocenz III. tadelt die Bischöfe v. Metz u. Cambray und den gesamten hohen Klerus in beiden Diözesen, weil sie dem Bischof v. Präneste als apostol. Legaten bei seinen Bemühungen in Deutschland nicht die nötige Unterstützung gewähren, und befiehlt ihnen, dem Legaten nach Kräften Vorschub zu leisten. Potth. 1834. **158**

1203 (Metz. Stil 1202) März 11, Metz. — B. giebt seine Zustimmung dazu, dass die schwer verschuldete Abtei S. Arnulf die Priorei Olley (Aulegia) an die Abtei von Gorze verkauft. Ne contractus. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 904. **159**

1203, Juni 21. — B. bestätigt die von dem verstorbenen Ministerialen Isembard v. S. Julien an das Templerherrenhaus in Metz gemachte Schenkung einer im Banne von Borny gelegenen Wiese. Ut eis. m. Z. Gedr. Prost, Nouv. revue hist. de droit franç. et étranger, IV (1880), p. 589. **160**

1203 Sept. 29, Metz. — B. verbietet, in der Abtei S. Vincenz Pfründen an Frauen weltlichen Standes zu vergeben. Ad sedis. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 2014. cf. oben Kap. IV, p. 109. **161**

1203. — B. entzieht den dem Metzer Bistum gehörigen Zehnten v. S. Trond dem Grafen v. Los und überträgt ihn an den Herzog v. Löwen. Reineri Ann. S. S. XVI, 656. **162**

1203, Marsal. — B. bestätigt der Abtei Villers-Betnach die ihr von mehreren Personen geschenkten Besitzungen bei Marsal. Cum ex injuncto. m. Z. Ung. Cop. 18. sc. Cartul. anc. de l'abb. Villers, p. 296. M. B. A. — H. 1714. **163**

1194—1203. — B. bestätigt den Verkauf eines Allods bei Conflans seitens der Abtei Villers-Betnach an die Abtei S. Marie-aux-Bois (de Nemore). Scripturæ testimonium. m. Z. Ung. Orig. N. D. A. — H. 1171 (unter d. Zeugen Isambard. miles de S. Julien, der nach Reg. 160 im Jahre 1203 schon verstorben ist). **164**

cc. 1204. — B. bekundet, dass die Mönche v. Hastière, Unabhängigkeit vom Kloster Waulsort, dem sie nach alten Bestimmungen untergeordnet, beanspruchend, mit diesem, ihrem Mutterkloster, in Streit geraten seien, weshalb beide Teile ihre Sache auf der Generalsynode vor ihn gebracht. Hier habe er und die mit ihm versammelten Geistlichen das von den Brüdern von H. zur Unterstützung ihrer Forderungen vorgebrachte Privileg Clemens' III. für falsch erklärt und von neuem die Unterordnung des Klosters Hastière unter das Waulsorter verfügt, worauf noch vor Eintritt in den Prozess die Mönche von H. an den päpstl. Stuhl appellierten. Tempora quidem. Gedr. Mart. et Dur. I, 1065 (cf. Urk. der Äbte v. Gorze etc. ibid. 1062) cf. Hist. Walciodor. monast. cont. cp. 14. S. S. XIV, 537. cit. Sackur 384. Ein Term. a quo ergiebt sich aus d. Urk. selbst: B. zählt unter den Gründen für Falschheit der Urk. Clem. III. auch auf: Clemens papa et dom. Stephanus eps. contemporanei non fuerunt, u. fügt hinzu: Stephano iam a 40 annis et amplius (also mindestens 41 Jahre) mortuo. Da wir wissen, dass Bischof St. 1163 starb, ergiebt sich als frühester Termin für Abfassung der Urk. das Jahr 1204. Eine Vergleichung dieser Urk. Bertrams u. auch der folgenden (Reg. 166) mit der Bulle Innocenz' III. vom 8. Jan. 1204 (worin der Papst, nachdem die Sachwalter beider Klöster mit ihren Klagen vor ihm erschienen, er aber aus den widersprechenden Angaben derselben keinen Einblick in den wahren Thatbestand hatte gewinnen können, dem Abte v. Brogne und den Dekanen v. S. Johann u. S. Dionys zu Lüttich die Entscheidung des Streites aufträgt. cf. Reg. 167) macht es wahrscheinlich, dass die Urkunden des Bischofs annähernd gleichzeitig mit der des Papstes erlassen sind. **165**

cc. 1204. — B. teilt dem Bischof und dem Domkapitel von Lüttich mit, dass die Mönche von Hastière vor ihm auf der Generalsynode gegen das Kloster

Waulsort geklagt, falsche Urkunden vorgebracht und, abgewiesen, an den päpstlichen Stuhl Appellation eingereicht haben. B. weist darauf hin, dass er sich aus alten Zeugnissen von der Wahrheit der Behauptungen der Mönche von W. überzeugt habe, dass ihrem Kloster das Kloster H. untergeordnet sei, und bittet den Bischof und das Kapitel, das Kloster W. in seinen Rechten zu schützen und die Mönche v. H. zum Gehorsam gegen jenes zurückzuführen. Præsidentibus nobis. Gedr. Mart. et Dur. I, 1063. cit. Sackur 384. Die Gleichzeitigkeit dieser Urk. mit der vorigen ergiebt sich aus ihrem Inhalte. **166**

1204 Jan. 8, Anagnia. — Urk. Innocenz' III. an den Abt v. Brogne (cf. Reg. 165). Bertram hat an Papst Innoc. III. von dem Ausbruch der Streitigkeiten zwisch. den Klöstern Waulsort u. Hastière berichtet u. eine Copie des von letzterem Stift zu seinen Gunsten vorgebrachten, auf der Metzer Generalsynode aber für falsch erklärten Privilegs Clemens' III. an die Kurie eingesandt. Gedr. Anal. p. serv. à l'hist. ecclés. de la Belg. XVI, 50. cit. Sackur 385. **167**

1204 (Metz. Stil 1203) Jan. 12, Metz. — B. bestätigt dem Stift S. Marie und Theobald die von diesem endgültig getroffene Einrichtung von 16 Pfründen. Ita votis. Ung. Orig. M. B. A. — G. 1798. cit. Meur. 435. cf. Urk. des Kapitels Bén. III, 168. **168**

1204 Juni 28, Metz. — B. entscheidet in einem zwischen der Äbtissin von Epinal und den Spitalbrüdern desselben Ortes schwebenden Zehntenstreit, dass von den Noval- u. a. Ländereien der Spitalbrüder die 13. Hocke der Abtei fortan zukommen solle. Pax inter. Gedr. Calm. ed. I, Tom I, Pr. 572, ed. 2, III, 119. **169**

1204. — B. giebt seine Zustimmung dazu, dass Friedrich der Jüngere, Neffe des Herzogs Simon von Lothringen, der Abtei S. Symphorian im Namen seines Aftervassallen Gilet von Amance die von diesem lange beanstandeten, schliesslich aber anerkannten Zehnten von Arry (Areies) zurückgiebt und besiegelt dessen Urkunde. Urk. des Friedrich. Ung. Orig. M. B. A. — H. 1428. **170**

1205 (Metz. Stil 1204) Febr. 1, Metz. — B. gestattet der hart verschuldeten Abtei S. Arnulf, um ihre Schulden zu erleichtern, den Bau eines Bannbackofens zu Cheminot. Cum abbatia. Ung. Orig. M. B. A. — H. 42. **171**

1205. — Zwischen der Abtei S. Clemens u. Pontius de Porta Saliæ waltete Streit in Sachen einiger bei Pierreieux (Pergeus) und Vezon (Vesons) gelegenen Ländereien, deren Besitz Pontius der Abtei beanstandete. B. schlichtet den Streit und entscheidet ihn dergestalt, dass Pontius die fraglichen Ländereien seinem Schwager Eustachius, von welchem er sie zu Lehen trug, zurückgiebt, dieser sie wieder an Bischof Bertram und B. dieselben als Allod der Abtei schenkt, mit der Bestimmung, dass kein Vogt dort Rechte ausüben darf. Noverint universi. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 622. **172**

1205, Metz. — Wegen der Zehnten eines im Pfarrbezirk von Fraquelfing (Vrahelvingen) gelegenen, der Abtei Hauteseille (Alta Silva) gehörigen unbebauten Stückes Land ist Streit ausgebrochen zwischen besagter Abtei und dem Pfarrer von Fraquelfing. B. entscheidet denselben dahin, dass, wenn die Abtei das Land oder einen Teil desselben einer weltlichen Person zum Anbau überlasse, der Pfarrer davon den Zehnten zu empfangen habe, wenn es aber die Mönche selbst beackern, nicht. Cum juris. m. Z. Ung. N. D. A. — H. 578. **173**

1205—1206, Rom. — Urk. Innocenz' III. B. hat den Brüdern vom Spital in der Metzer Vorstadt ein Getreidefeld, das seine Vorgänger ihnen geschenkt haben, bestätigt. Ung. Orig. Metz. Hosp.-Archiv A. 1. Reg. Lothr. Jhb. 1, 197, No. 39. cit. Kraus III, 449. **174**

1206 Mai 25, Metz. — B. überträgt der Abtei Heiligkreuz zwei zur Kapelle S. Peter gehörige Juchert Land bei Les Tapes (Staples) und ferner alle zur selben Kapelle gehörigen anbaufähigen Ländereien im selben Bezirk gegen eine jährliche Zinsung von zehn Quart Weizen. Fidelis est. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. (D) 95. **175**

1206 Juni 3, Metz. — B. schlichtet einen zwischen der Abtei S. Symphorian und Henricus de Porta Saliae wegen der Vogtei von Ozerailles (Ozerey) ausgebrochenen Streit. m. Z. cit. Meur. 437, Bén. II, 307; und Hannon. I, 16, mit pontif. nri. a. 27 und zu 5. Juni 1207. Letzteres ohne Zweifel ein Fehler, da am 5. April 1207 (cf. Reg. 181) schon ptif. nri. a. 28. Das Pontificatsjahr 27 weist auf 1206. So giebt auch Meur. l. c.: Acta sunt hæc Metis 3. non. Junii a. dom. inc. 1206. pontif. nri. a. 27. **176**

1206 Aug. 9, Metz. — B. bestätigt der Kirche S. Marie-aux-Bois (de Nemore) das ihr vom Ministerialen Hugo von Jaulny (Janeis) geschenkte freie Weiderecht in Jaulny und den von der Schwester und der Gattin des Hugo derselben Kirche geschenkten Wald von Chasnel. Cum Christo. Ung. Orig. N. D. A.—H. 1111. **177**

1206 Aug. 28, Ferentini. — Urk. Innoc. III. B. hat den Papst Innocenz III. wegen einiger ihm zweifelhafter kirchenrechtlicher Fälle um Rat gefragt. Potth. 2875. **178**

1206, Metz. — B. schlichtet einen zwischen der Abtei S. Vincenz und Garsilius de Porta Saliae wegen des Anrechts auf Einsetzung des Villicus auf dem Hofe Villers und wegen Leistung von 40 Mass Hafer und 8 Schillingen ausgebrochenen Streit, nachdem Garsilius auf Zeugnis der Leute von S. Julien hin sich von der Unrechtmässigkeit seiner Forderungen überzeugt hat. Fidelis et. m. Z. Ung. Lat. Cop. 15. sc. M. B. A.—H. 2486. Französ. Cop. do. M. B. A.—H. 2325. **179**

1207 (Metzer Stil 1206) März 1, Metz. — B. bekundet, dass der Ministerial Rembald von Nomeny von der Abtei S. Symphorian auf Lebenszeit ihr gehörige Ländereien bei Silvignei erhält, wofür er seinerseits an die Abtei einen bei der S. Julienbrücke gelegenen Weinberg abtritt, den ihm jedoch die Abtei, solange er lebt, gegen einen jährlichen Zins noch belässt. Notum fieri. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 1667. **180**

1207 April 5, Metz. — B. schenkt der Abtei Bouzonville (Bosonisvilla) die Pfarrkirche von Vaudrechingen (Waldricha) mit den Kapellen von Brettnach (Brithenac) und Bentingen (Hekelingue). Cum ecclesiis. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — H. 483. **181**

1207 Nov. 8, Corneti. — Urk. Innoc. III. Papst Innocenz III. ordnet an, dass Bertram am Metzer Spitale einen Friedhof weihe zur Beerdigung einheimischer und fremder im Spitale verstorbener Kranken. Ung. Orig. Metz. Hosp.-Archiv A. 1. Reg. Lothr. Jhb. I, 198, No. 41. **182**

1207 Dez. 21, Metz. — B. bekundet, dass Henricus de Porta Saliae der Abtei S. Symphorian einige ihm bei Augny (Awingnei) gehörige Familien ge-

schenkt hat. Humanis transactionibus. m. Z. Ung. Orig. M. B. A.—H. 1471. cit. Bén. II, 307; Meur. 437; Hannon. I, 16. cf. oben Kap. III, p. 90. **183**

1208 (Jan. 8), Metz. — B. Zeuge in König Philipps Urk. für den Bischof von Valence. Bö.—Fi. 174. **184**

1208 Jan. 16, Rom. — Papst Innocenz III. befiehlt dem Erzbischof von Trier und dessen Suffraganen, über die Personen, welche das Kloster Mureau (Miraevallis) geschädigt, die Excommunication zu verhängen. Potth. 3273. **185**

1208 April 6, Huy. — Bertram und Bischof Hugo von Lüttich bestimmen, um den Streit zwischen Waulsort und Hastière zu beendigen, dass die Mönche von H. ihr eigenes Kapitel und ihre eigene Schule haben, ihr eigenes Siegel führen sollen, auch dass der Abt von W. an den hohen Feiertagen, mit Ausnahme des Osterfestes, bei ihnen weile. Dagegen sind die Mönche von H. dem Abte von W. vollen Gehorsam schuldig, auch darf dieser in seinem Siegel nur den Titel eines Abtes von Waulsort führen. In letzterem Kloster hat nach dem Tode eines Abtes die Neuwahl unter Hinzuziehung der Mönche von Hastière stattzufinden. Ad tollendam. Gedr. Mart. et Dur. I, 1079. **186**

1208 Dez. 2, Blâmont. — B. schlichtet mit dem Archidiacon Bertram, dem Grafen Heinrich von Salm und dessen Gemahlin einen Streit zwischen den Äbten von Huoncourt und Hauteseille wegen des Zehnten von Varcoville. Urk. d. Äbte. Act. est hoc publice apud Blancmont per manum dom. Bertr. Met. epi. et Bertr. archid. etc. 4. non. Dec. a. 1208. m. Z. Ung. Orig. N. D. A.—H. 578. **187**

1208. — B. bestätigt einen Vergleich zwischen der Abtei S. Arnulf und dem Pfarrer von Cheminot, wonach dieser der Abtei eine Wiese und einen Wald unter der Bedingung überträgt, dass er dafür den vierten Teil der von den Ländereien seines Pfarrbezirks erhobenen Zehnten erhält. cit. Inv. des titr. de l'abb. de S. Arnould, p. 223. Ung. M. B. A.—H. 1. **188**

1201—1208. — B. teilt dem Bischof A. von Verdun mit, dass die Äbte von Gorze und S. Marie-aux-Bois, wegen des Kaufs der Priorei Olley (Aulegia) in Streit geraten, sich in seiner Gegenwart den Metzer Kanzler und den Abt von S. Arnulf zu Schiedsrichtern erkoren, welche, anfangs über die Entscheidung unter sich uneinig, schliesslich einen einmütigen Spruch gefällt haben. Da er aber erfahren, dass der Abt von S. Marie an dem Spruch deuteln wolle, bittet er seinen Amtsbruder, die Partei des Gorzer Abtes zu halten, da dieser im Recht sei. Notum vobis. Ung. Orig. M. B. A.—H. 904. **189**

cc. 1204—1208. — In Gegenwart Bischof Bertrams wird in der Gerichtsversammlung vor Richtern und Schöffen Peter von Jussy, welcher Abgaben von einer der Abtei S. Glossinde an der Seille zwischen Cuvry und Fleury gehörigen Mühle forderte, mit seinen Ansprüchen abgewiesen, nachdem die Äbtissin von S. Glossinde durch Zeugenbeweis jene Forderungen entkräftet hat. Urk. des Schöffenmeisters Garsirius Frangenspanem und der Metzer Bürgerschaft. m. Z. Ung. Orig. M. B. A. — Abtei S. Glossinde. cit. Prost, nouv. revue hist. IV (1880), 19. **190**

1209 Mai 26, Viterbo. — Papst Innocenz III. befiehlt B. und einigen Metzer Klerikern, den Mönch Isambard zu zwingen, in sein Kloster zurückzukehren. Potth. 3731. **191**

1209 Juli 15, Metz. — B. schliesst Frieden mit den Aufständischen in Metz. Antiqui hostis. Ung. Orig. M. B. A. — G. 509. cf. Chron. Albrici. S. S. XXIII, 889 und oben Kap. IV, p. 122 ff. **192**

1209 Aug. 4, Metz. — B. überträgt dem Kapitel S. Maria Magdalena zu Verdun die Pfarrkirche von Königsmachern (Machra). Quoniam ea. Ung. Cop. 18. sc. Cartul. de l'évêché de Metz. Tom. IX. Ms. d. Metzer Stadtbibliothek No. 57. **193**

1209 Nov. 2, Metz. — B. bestätigt der Abtei Maursmünster die ihr von seinen Vorgängern gewährte Abgabenfreiheit auf acht Salzsiedehäusern in Marsal, sowie ihre anderen Rechte. Quod a nostris. Ung. Cop. Str. B. A. — H. 558. **194**

1209. — B. ändert die Abgabe, welche die Abtei Maursmünster jährlich an die Bischöfe von Metz zu entrichten hatte, bestehend in zwei Salmen, drei Nöseln Öl und einem Mass Hirse, dahin ab, dass ihm die Abtei 14 Schillinge Strassburger Münze zahlt und ihm 10 Mass Getreide bei Hildenhausen anweist. Tempora quidem. Ung. Cop. Str. B. A. — H. 558. **195**

1210 April 29, S. Avold. — B. bestätigt der Abtei S. Avold (S. Nabor) nach dem Vorbilde seiner Vorgänger die Pfarrkirche im gleichnamigen Orte. Ab ecclesiarum. Gedr. Calm. II, Pr. 417. cit. Meur. 435. **196**

1210 Mai 21, Châtel-S. Blaise. (Novum Castrum) bei Metz. — B. überweist den Brüdern der zur Abtei S. Arnulf gehörigen Kapelle S. Marie zu Faux-en-Forêt (Falz) bei Rémilly sieben Schillinge und fünf Denare, um jährlich nach seinem Tode sein Gedächtnis zu feiern. Quoniam multis. Ung. Cop. Cartul. de l'abb. S. Arnould. Nachtrag. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 65. cf. Hist. S. Arnulfi Mett. S. S. XXIV, 541. Extr. Meur. 437. **197**

1210 Aug. 27, Metz. — B. schenkt der Abtei Heiligkreuz in Ansehung ihrer Armut und zum Dank für die dort während einer Krankheit genossene Pflege die Abgabenfreiheit auf zwei ihr in Montgadier bei Vic gehörigen Salzsiedehäusern, wofür die Mönche ihm versprechen, nach seinem Tode jährlich sein Gedächtnis zu feiern. Quoniam multis. Ung. Orig. M. B. A. — H. (D) 100. **198**

(1210). — B. teilt dem Villicus P., den Schöffen und den Getreuen zu Vic mit, dass er zum Dank für die in der Abtei Heiligkreuz genossene Pflege zwei jenem Kloster gehörige Salzsiedehäuser bei Montgadier von allen Abgaben befreit habe, und befiehlt ihnen, dies genau zu beobachten. Undat. Visa et. Ung. Orig. M. B. A. — H. (D) 100. Die Gleichzeitigkeit dieser Urk. mit der vorigen ergiebt sich aus ihren inhaltlichen Beziehungen. **199**

1210 Nov. 17, Metz. — B. schenkt dem Metzer Domkapitel den Grund und Boden eines ihm gehörigen Hauses auf dem Kammerplatz. Ecclesiis quidem. Ung. Orig. M. B. A. — G. 858. **200**

1210 Nov. — B. giebt seine Zustimmung zu der Art und Weise, wie ein zwischen der Abtei Gorze und dem Ministerialen Heinrich von Châtel-S. Germain (Castrum) wegen Abgaben, welche Heinrich unrechtmässig von den Dörflern in Vionville verlangte, ausgebrochener Streit beglichen ist. Certum et. Ung. Cop. 18. sc. Cartul. de l'abb. de Gorze. Ms. d. Metz. Stadtbibl. No. 77. **201**

1210 Nov. 25, Metz. — B. bestätigt der Abtei S. Evre zu Toul die ihr von seinem Vassallen Hugo von Bezange aus dessen Allodialbesitz gemachten Schen-

kungen bei Moncel, sowie gleicherweise eine Hufe Land bei Vic, die das Kloster vom bischöfl. Villicus daselbst, Peter, erhalten. Eo nimirum. Ung. Orig. N. D. A. — H. 754. **202**

1210. — B. fordert vom Kloster S. Dié eine jährliche Abgabe. cit. Gallia chrana. XIII, 1388. **202a**

1210, Metz. — B. bekundet, das der Ministerial Bartholomæus von Lay (Laies) der Abtei S. Clemens einen Leibeigenen, ein Juchert Land bei der der Abtei gehörigen Mühle, sowie die Wiese Avioth geschenkt hat. Rerum gestarum. Ung. Orig. M. B. A. — H. 570. **203**

1210. — B. schenkt der Abtei Villers-Betnach für ihr Vieh auf dem Hofe Merla das freie Weiderecht im dortigen Walde. Cum juxta. Ung. Orig. M. B. A. — H. 1742. **204**

1211 (Metz. Stil 1210) Jan. 25. — B. bestätigt der Abtei Longeville bei S. Avold (S. Martin Glander) ihre Güter und setzt die Rechte, welche der Abt einerseits, der Vogt andererseits dort haben, genau fest. Quoniam possessiones. m. Z. Ung. Cop. 18. sc. Chartular. S. Martin Glander, p. 14. M. B. A. — H. 1028. **205**

1211 März 25, Metz. — B. giebt seine Zustimmung dazu, dass die Abtei Heiligkreuz zu Bouzonville (Bosonisvilla) von der Abtei Hornbach die Höfe Freisdorf und Budling und ein Gut in Breisdorf (Brittindorf) mit allem Zubehör gekauft hat. Eo quidem. Gedr. Calm. II, Pr. 418. cf. Urk. des Abts v. Hornbach. Ung. Orig. M. B. A. — H. 439. **206**

1211. — B. schliesst mit der Äbtissin von Remiremont einen Vergleich über eine ihr in Marsal zukommende Salzabgabe. cit. Gallia christ. XIII, 1410. **207**

1180—1212. — B. bestätigt dem Kollegiatstift S. Stephan zu Vic die demselben von ihm und anderen übertragenen Besitzungen und Rechte. Quia pontificis. Ung. Orig. N. D. A. — G. 868. **208**

1180—1212. — B. bestimmt im Kollegiatstift S. Salvator die Anzahl der Pfründen. Pontificalis officii. Gedr. Bén. III, 152. cit. Meur. 435. cf. oben, Kap. IV, p. 109. **209**

1180—1212. — B. bestätigt der Abtei Salival die Hälfte einer Mühle bei Manhoué (Manwet), welche ihr Facate von Secourt (Socors) bei Gelegenheit der Weihe einer Kapelle bei dem Orte Bérupt (Beru) geschenkt. Die Abtei ihrerseits hat jener Facate den Ort Bérupt und die Fruchterträge aus demselben auf Lebenszeit übertragen. Omnibus quibus. Ung. Orig. N. D. A. — H. 1249. **210**

1180—1212. — B. und die Metzer Bürgerschaft bestätigen die in ihrer Gegenwart geschehene Austragung eines Streites zwisch. der Abtei Villers-Betnach und Erembert v. Guerlenges, der dadurch entstanden, dass E. von zwei seiner Zeit von seinen Vorfahren der Abtei geschenkten Salzsiedehäusern eine jährliche Abgabe forderte, die Abtei aber ihm dieselbe bestritt. E. giebt jetzt seine Ansprüche gegen eine Abfindungssumme auf. Causam quandam. Ung. Cop. 18. sc. Cartul. anc. de l'abb. Villers. M. B. A. — H. 1714. **211**

1180—1212. — B. erinnert daran, dass bei Gelegenheit der Weihe der Abtei Heiligkreuz zu Bouzonville durch Papst Leo IX. nach Vereinbarung mit den

Fürsten jener Gegend bestimmt wurde, dass die genannter Abtei gehörigen Männer und Frauen Ehen mit den Leuten des Herzogs von Lothringen sowie der Abteien S. Sixt (zu Rettel) und S. Marie zu Mouzon eingehen könnten. B. befiehlt, diese Abmachungen innezuhalten, und heisst die Kleriker seiner Diözese, bei besagten Leuten zu Eheschliessungen anderer Art ihre Zustimmung nicht zu geben. Notum facimus. Gedr. Calm., ed. 1, Tom. II, Pr. 391, ed. 2, VI, 47. **212**

1180—1212. — B. schenkt dem Domkapitel das Patronat über die Kirche S. Segolene. cit. Kraus III, 434. **213**

1212 Apr. 6, Metz. — B. stirbt. Todestag ergiebt sich aus zwei Necrologien. Das Todesjahr giebt seine Grabschrift, gedr. Meur. 438; Bén II, 317; Kraus III, 607. cf. oben Kap. II, p. 65, Anm. 5. **214**

BEILAGE III.

Ungedruckte Urkunden.

I.

Papst Innocenz III. befiehlt dem Erzbischof von Mainz, sowie dem Propst und dem Dekan des dortigen Domkapitels dafür zu sorgen, dass die von Bischof Bertram über die Aufständischen von Metz verhängte Excommunication und das auf die Stadt gelegte Interdict sorgfältig eingehalten würden. Lateran. 1209, April 9.

Orig. im Kais. Bezirksarchiv zu Metz. G. 509. Bulle verloren.

Reg. Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothr. Gesch. I, 198 No. 42.

Innocentius episcopus servus servorum dei venerabili fratri .. archiepiscopo[1]) et dilectis filiis .. preposito et .. decano Maguntinensibus salutem et apostolicam benedictionem. Lacrimabilem dilectorum filiorum .. primicerii, .. decani et capituli Metensis ecclesie recepimus questionem, quod cum cives Metenses inter alias injurias et jacturas, quas universo clero ex consueta malitia inferre presumunt, quandam summam pecunie a conventualibus ecclesiis extorquere volentes pro faciendis quibusdam munitionibus et fossatis. Quoniam eorum voluntati super hoc obtemperare nolebant, claustrum majoris ecclesie ausu temerario invadentes, hostia domus ubi victualia fratrum erant reposita non sunt veriti frangere violenter, annonam exinde cum rebus[2]) aliis absportantes. Propter quod venerabilis frater noster .. Metensis episcopus tredecim eiusdem civitatis juratos qui huiusmodi violentiam de assensu populi principaliter perpetrarant nominatim anathematis vinculo innodavit. Et licet visi fuerint postmodum ad cor redire ac absolutionis benefitium quod humiliter postulabant fuerint assecuti, gravius tamen postea in clerum ipsum et eorum ecclesias non sunt veriti debachari, bona eorum pro sue voluntatis arbitrio per violentiam rapientes et subvertentes canonicorum domos

---

[1]) über dem Worte ein p.

[2]) $\overline{c}$ rebs durch eine Falte im Pergament unleserlich geworden, mit anderer Tinte nachgezogen.

ac quorundam etiam clericorum. Propter que ac alia gravia que tam in personas ecclesiasticas quam res eorum jurati et populus committebant, memoratus episcopus eosdem juratos in excommunicationis sententiam reducere procuravit et civitatem ipsam ac suburbia ecclesiastico supposuit interdicto. Sed idem cives disciplinam ecclesiasticam contempnentes ad majorem sue dampnationis cumulum excommunicatorum corpora ecclesiastice presumunt tradere sepulture. Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatinus supradictas excommunicationis et interdicti sententias, sicut rationabiliter sunt prolate, faciatis auctoritate nostra usque ad satisfactionem condignam appellatione remota inviolabiliter observari, hospitalariis et templariis inhibentes, ne contra privilegiorum suorum tenorem excommunicatos et interdictos recipiant ad divina, presbiteros et alios clericos qui excommunicatis et interdictis scienter exhibuisse noscuntur ecclesiastica sacramenta pena canonica sublato appellationis obstaculo castigando. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, tu ea frater archiepiscope cum eorum altero nichilominus exequaris. Datum Laterani V. id. april. pontificatus nostri anno duodecimo.

II.

Bischof Bertram schliesst unter Vermittlung der Äbte von Morimond und Trois-Fontaines mit den Aufständischen in Metz Frieden. Metz 1209 Juli 15.

Zwei im wesentlichen gleichlautende Originale (A und B) im Kais. Bezirksarchiv zu Metz. G. 509. An beiden hing in der Mitte das Siegel des Bischofs, wovon nur noch unbedeutende Wachsreste, an Seidenfäden hängend, vorhanden sind. Rechts und links Einschnitte im Bug für die Siegel der beiden Äbte, die aber nie angehängt zu sein scheinen. A dürfte früher geschrieben sein als B.

B. dei gratia Mettensis episcopus . . Morimundensis et . . Trium fontium abbates universis hoc scriptum intuentibus subjecte veritati fidem et favorem prestare. Antiqui hostis superbia mira superni consilii dispensatione in astucia sua sepe comprehenditur; nam cum malicie sue negotium in tantum promoverit et exaltaverit, ut se jam reputet acquisisse triumphum et quasi nubium altitudinem conscendisse, repente corruit, repente longa machinamentorum eius constructio dissipatur. Cum itaque in civitate Mettensi ipse inimicus pacis thronum sibi discordie collocasset et tanta pertinacia roborasset, ut fere indissolubilis a pluribus putaretur, nobis illuc divina inspiratione deductis et de concordia reformanda tractantibus, mox surgente aquilone, veniente austro et perflante hortum, utraque pars sese humiliter dicto nostro subposuit, data hinc et inde litterarum suarum securitate quod quicquid proferremus inviolabiliter observaret. Congregato igitur in unum clero et populo aperte et expresse statuimus, ut quicquid per violentiam clericis et abbatibus ablatum fuerat plenarie a laicis restitueretur, et ne altercatio de ipsa violentia fieret nos abbates inquirere ipsam et determinare debemus. Porro ea que ablata sunt ab illa dominica medie XL.[1]) qua cantatur Reminiscere usque ad XV dies restituenda sunt, que vero ante, usque ad festum beati Martini. Fidejussores huius restitutionis sunt: Henricus de[2]) Porta Salie, Humbertus et Poncius de Ragecort, Ansermus[3]) de Ultra Saliam, Willermus de Ponte, Balduinus

[1]) über XL me übergeschrieben.

[2]) in B ist p vor de ausradiert.

[3]) Anselmus B.

Flamingus, Remigius de Sancto Martino, Rodulphus de Porta Moselle, Garsirius Brisepain, Nicholaus Troiesins. Isti nisi prefixo termino restitutio facta fuerit a domo Willermi bacularii usque ad mandatum episcopi non exibunt. De satisfactione vero istud decrevimus, quod auctores[1]) qui violaverunt claustra discalciati et in laneis ecclesias et monasteria circueant satisfactionem humiliter exhibentes, novissime ad portam sancti Stephani ad pedes episcopi se prosternentes et veniam postulantes. Corpora que post interdictum in cimiteriis posita sunt usque ad octo dies extrahantur, ibidem post reconciliationem cimiterii reponenda, si tamen per manus apostate sacerdotis non fuerunt ibi sepulta, illa enim perpetuam meruerunt ejectionem. Que vero corpora per humilitatem extra cimiterium posita sunt tempore dissensionis, reponenda sunt honorifice in cimiteriis, nisi aliqua specialis causa excommunicationis impediat. Sciendum vero quod in ecclesiis illis ubi corpora male sepulta ejecta non fuerint, nec divina usque ad ejectionem celebrabuntur nec earum mortui in suis aut in aliis cimiteriis sepelientur. Altaria in quibus apostate sacerdotes Christum blasfemaverunt confringantur, vestimenta sacerdotalia cum quibus cantaverunt in facie totius ecclesie comburantur, calices confringantur nobisque reddantur, ut argentum eorum pauperibus dividamus. Hii qui occulte succiderunt arbores et vineam domini cantoris donec plenarie satisfecerint beneficium absolutionis non consequantur. Domino decano majoris ecclesie in presenti palefridus suus[2]) restituatur, abbati sancti Vincentii equi IIII, abbati sancti Arnulfi equs[3]) unus, abbati sancti Clementis unus, abbati sancti Simphoriani unus, sacerdotibus qui tendebant ad sinodum quotquod ablati sunt. Statuimus etiam ut deinceps ipsi cives Mettenses inmunitatem cleri ab omnibus exactionibus seu talliis recognoscant et libertate sua eos gaudere permittant, debitam ipsis reverentiam exhibentes et neque in personas neque in res eorum violentas ammodo manus iniciant. Et si forte pro debito rem eorum acceperint, exhibeant hanc ipsam judici, ut congruam justiciam assequantur[4]). Premissis igitur distinctionibus generaliter[5]) ab omnibus approbatis, absolvimus eos a vinculo excommunicationis qua per episcopum suum pro violentia clericis et monachis manifeste[6]) illata fuerant innodati. Ne autem hec pacis reformatio presumatur ab aliquo violari, non solum presentem kartam sigillorum nostrorum auctoritate munivimus, sed etiam de consensu omnium sententiam tulimus excommunicationis qua se pars utraque alligari consensit, si nostre ordinationi[7]) aliquando presumeret rebellare. Date Mett. idus[8]) julii[8]). Anno ab incarnatione domini MCCIX[8]). Pontificatus nostri anno tricesimo.

---

[1]) actores A.

[2]) in A aus unus von gleicher Hand corrigiert.

[3]) so A und B.

[4]) das erste a in B aus der üblichen Abbreviatur für con corrigiert.

[5]) generabiliter A.

[6]) maifeste A.

[7]) na in A aus ni corrigiert.

[8]) scheint in A später nachgetragen zu sein.

(Lediglich orthographische Abweichungen der beiden Ausfertigungen sind nicht verzeichnet.)